

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 18. Band (1961/62)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3,50 DM, für Studenten 2 DM, für Kirchengemeinden 10 DM, für Propsteien 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 18. Band (1961/62)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG



Inhaltsverzeichnis

Das Connubium im nordelbischen Overbodenkreis von A. Fock und A. H. Plöhn in Hamburg	1
Die Sprengelordnung des Lübecker Bischofs Nikolaus II. von Anton Tödt in St. Peter	10
Zur Reformationsgeschichte Dithmarschens Die Aussagen der Domkapitelzeugen Mag. Wilhelm Kolling und Mag. Joachim Busse im Zeugenverhör zu Lübeck am 1. Juli 1530 von Wilhelm Jensen †	24
Zur Geschichte der Glückstädter Reformierten Gemeinde von Karl-Egbert Schultze in Hamburg	35
Die Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg von Ewin Freytag in Uetersen/Holstein	58
Zur Geschichte der Ausgliederung der Dörfer Heist und Glinde aus dem Kirchspiel Rellingen Ein Beispiel für die Auswirkungen des Parochialzwanges von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein	64
Kirchliche Verordnung für Helgoland vom 17. Juli 1721 von Wilhelm Jensen †	80
Christian Jessen, der Hofprediger von Wilhelm Hahn in Kiel	82
Louis Harms in Lauenburg von Wilhelm Fischer-Hübner †	104
Eine liturgische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts von Lorenz Hein in Grube/Holstein	114
In memoriam Martin Clasen von C. Fr. Jaeger in Bad Segeberg	182
Buchbesprechungen	187



Gh 3916

Das Connubium im nordelbischen Overbodenkreis

Von A. Fock und A. H. Plöhn in Hamburg

Die oberste Schicht des mittelalterlichen Volksadels bildeten die Träger des Overbodenamtes der Gauen Holstein und Stormarn. Ihnen gleichrangig war das Geschlecht der Edelfherren von *Barmstede*, die als einzige in diesem Gebiet als *nobilis* in den Urkunden bezeichnet wurden¹. Obwohl der im 13. Jahrhundert aufkommende Lehnsadel bereits seinen nivellierenden Einfluß ausübte, hatte der Standesbegriff des Edelfreien noch immer sippenrechtliche Bedeutung. Eine standesgemäße Ehe war damals auch in diesem vom Feudalismus viel später als im übrigen Reich berührten Gebiet Voraussetzung der Ebenburt.

Das Amt der Overboden war nachweislich erblich in den Händen bestimmter Geschlechter, die alle miteinander verwandt waren. In den frühen Generationen wurden sie mangels fixierter Familiennamen als zum Sippenverband der Holsati und der Stormarii gehörig bezeichnet. Mit ihnen lebten die Herren von Barmstede im Connubium.

Bekanntlich werden die Frauen in den frühen Urkunden des Landes nicht häufig genannt, bestenfalls ihre Vornamen. Ihre Herkunft aber kann aus gewissen Umständen erschlossen werden. Das soll im Folgenden nach den Quellen versucht werden.

Die erste mit Namen genannte Frau eines Barmstede ist Adelheid, Gattin Heinrichs II. Da ihr zweiter Sohn, üblicherweise nach dem mütterlichen Großvater genannt, Gottschalk hieß – der älteste führte den Erbnamen der Barmstede Heinrich – ist kaum zu zweifeln, daß sie Tochter des holstischen Overboden Gottschalk war. Dieser, 1216 als „antiquus prefectus“ bezeichnet, ist offenbar jener unbenannte „prefectus patrie“, der den Visionär Gottschalk im Herbst 1189 gegen dessen Willen zur Einschließung der Feste Segeberg beorderte². Endete das Overbodenamt Gottschalks auch schon 1190 mit dem Abfall der Holsten unter Eggo de *Sture* von

¹ Hasse I, 462.
² Visio Godescalci, c. 1.

Hasse I, 311
Hasse I, 402
Hasse I, 074
Hasse I, 074

Heinrich dem Löwen, so wird er es nach dem Sturz Graf Adolfs III., aus dem Exil zurückgekehrt, wieder übernommen haben, denn unter Albert von Orłsmünde wird er um 1211³ erstmals in den Urkunden erwähnt. Er überließ, als *antiquus prefectus* 1216⁴ bezeichnet, das Amt einem Jüngeren, Timmo II., Neffen des vormaligen Overboden Marcrad II.

Chronologisch wie standesmäßig steht daher nichts im Wege, ihn als Vater der Adelheid anzusehen, deren Gemahl Heinrich von Barmstede mit seinen Brüdern erstmals um 1211 in derselben Urkunde als Zeuge genannt wird. Diese enge Verbindung beider Geschlechter, die dann unter dem Overboden Gottschalk II. weiterbesteht, macht die Herkunft der Adelheid um so wahrscheinlicher. Ihre älteste Tochter, nach ihr genannt, ehelichte den Verestus, Overboden des Stormarngaes. Während der zwanzigjährigen Herrschaft des Orłamünders (1204–1225) wird er in den Urkunden nie erwähnt, erst nach dessen Niederlage unter Adolf IV. testiert er neben dem holsatischen Overboden Gottschalk II. zum erstenmal 1228⁵. Vermutlich hatte Albrecht das Stormarner Overbodenamt während seiner Herrschaft beseitigt. ließ er doch die Burgvogtei in Hamburg von seinem lauenburgischen Gefolge wahrnehmen. Unter Adolf IV. lebte das Amt wieder auf, und Verest verwaltete es von neuem. Sein Sohn, aus der Ehe mit Adelheid, Hartwig, wird 1246⁶ nach des Vaters Tode als „*prefectus stormarii*“ zuerst in den Urkunden genannt; er steht trotz seines Ranges in der Zeugenliste von zwölf Rittern als zweitletzter, war also noch sehr jung, muß aber majorenn (mindestens 18 Jahre alt) gewesen sein. Er war mithin um 1228 geboren. Die Ehe der Eltern muß also spätestens 1227 geschlossen worden sein, zu einem Zeitpunkt also, wo Verest im Amt war. Der älteste Bruder Adelheids, Heinrich III. von Barmstede, 1246 erstmals⁷ genannt, muß spätestens um 1228 geboren sein. Die große Lücke in der Nachkommenschaft läßt sich nur durch eine Anzahl früh verstorbener Kinder, besonders Töchter, erklären. Dieser Heinrich III. war mit einer Margarete verheiratet. Sie mußte aus einem anderen Overbodengeschlecht stammen, denn bei Herkunft aus dem Gottschalkstamm hätte sich eine zu nahe Verwandtschaft ergeben, die verboten war. Sie muß aus dem Ammonidengeschlecht stammen, denn dort gab es schon eine Margarete, die jüngste Tochter Marcrads II., dessen Gemahlin Ida

³ Hasse I,281.

⁴ Hasse I,311.

⁵ Hasse I,462

⁶ Hasse I,674.

⁷ Hasse I,674

von dem Chronisten Arnold von Lübeck der Erwähnung für wert gehalten wurde. Denn sie war dem Gatten ins Exil gefolgt, wo er (vor 1185) starb, und bat seinen Todfeind Graf Adolf III. um freies Geleit für den Verstorbenen, den sie in heimatlicher Erde zu bestatten für ihre Pflicht hielt. Es gelang ihr durch die Fürsprache des Propstes Sido vom Kloster Neumünster, und so fand er seine Ruhestätte in dessen Kloster. Freilich nötigte er der Witwe und ihrem Schwiegersohn Grundbesitz aus dem Overbodenerbe ab. Daß er das vollständige Erbe nicht erhielt, war auf die Weigerung der jüngsten Tochter Margarete zurückzuführen, die standhaft blieb, obwohl er sie bedrängte, Lug und Trug nicht scheute, ihre Heiratsabsichten zerstörte und ihr das Leben in der Heimat unerträglich machte. Sie ging nach Hildesheim und trat dort in das Kloster St. Michaelis ein. Sie gab auch hier nicht nach und bot ihr väterliches Erbe lieber ihren nächsten Verwandten zum Kauf an, als es dem verhaßten Mönch zu überlassen. Wenn Sido nun behauptete, das Lotding hätte ihm auf seinen Einspruch hin das ganze Overbodenerbe in Arpsdorf zugesprochen, so ist das eine Lüge, denn nie hat das Kloster diese sechs Hufen später besessen. Wir kennen den Ausgang des Streites nicht, aber auch so nötigt die Entschlossenheit und Hartnäckigkeit unter den damaligen Verhältnissen, mit der Margarete ihr väterliches Erbteil gegen den Kleriker verteidigte, einige Hochachtung ab. Über Sidos Praktiken findet sein Chronist Schmeidler die Worte „impudenter mentitus est“.

Betrachten wir unter diesem Aspekt nun das Leben der jüngeren Margarete, Gemahlin Heinrichs III. von Barmstede.

Schwere Schicksalsschläge treffen sie. Nach kaum zehnjähriger Ehe wird Heinrich in Uetersen erschlagen, vermutlich von Hamburgern. Einige Jahre später erlebt sie den Zusammenbruch des Aufstandes ihres Schwagers Otto I. von Barmstede und seiner Adelsgenossen gegen die Holstengrafen. Sicher wird sie bei dem Zustandekommen ihre Hand im Spiele gehabt haben – dazu war sie eine zu gute Hasserin. Die demütigende Unterwerfung der stolzen Ritterscharen vor Willenscharen 1259 traf auch sie, die nun ihren Sohn, damals noch ein Knabe, zum Rächer aufzog. Aber auch sein Aufstand gegen die Schauenburgerherrschaft 1282⁸ mißlang und kaum vierzigjährig, bereits Witwer, sank er ins Grab. Seine Mutter Margarete nahm sich des einzigen Enkels Otto II. von Barmstede an, mußte aber auch diesen überleben, der als Unmündiger starb, letzter seines Stammes. Auch die Töchter ihres Schwagers Otto I. gingen dahin, und so kam es, daß

⁸ Hasse II,650.

*Ammo, Overbode
i. Holstengau*

*Marcrad I. Overbode
i. Holstengau 1127-71*

*Marcrad II. Overbode
im Holstengau. 1170-81/82
† vor 1185 im Exil*

*Timmo I.
† nach 1171
und vor 1189*

*Thancbringe
1199 ungenannt,
1202 Schenkung
○ Hugo von
Hildesheim
1199 „dominus“
beide † vor 1224*

*Margareta
1199 Nonne
St. Michaelis
Hildesheim*

*Scacco, 1201
Graf in Dith-
marschen*

*Timmo II.
1201 Vogt in
Segeberg,
1216-21
Overbode
i. Holstengau*

*Marcrad III.
1201 Vogt in
Travemünde*

*Radulf II. 1220
mit d. Vater gen.
○ N. N.*

*1. Gottschalk II.
Overbode i. Holstengau
1225-1248 † 15. 9. 1254*

*Rudolf I., Rt.,
de Godendorp
1242-53*

*Timmo
de Godendorp,
Rt. 1242-61*

*Margareta
† vor 27. 11 1302
○ Heinrich III.
v. Barmstede*

*Marquard
de Segeberg
1261-91, Dapi-
fer des Holst.
Grafen „arun-
culus“ (und
Vormund)
Ottos II. v. B.*

*Wichardis
† vor 1285
„domina“
○ Heinrich IV.
v. Barmstede*

*Otto de Kyle
Rt. 1284*

*Doso de
Godendorp
Kn. 1259*

*Heinrich IV.
v. Barmstede
○ Wichardis
vor 1255
† vor 1285*

*Otto II.
v. Barmstede
1286 min.
† als Kind
Stammfall*

Lettern 1. Grades

Imico, 1148
index terrae
Holsatie

Horn v. Boostedt
1159 *senior terrae*
Wagirensis
1171 Führer des wagrischen
Heerbanns

N. N.

Reimar
„advocatus“
† vor 1186
„de Wimmeres-
thorpe“
† vor 1190
○ Humberga

Emeco de
Nemore
(Wohlde)
1181/82 *Führer*
d. wagr. Heer-
banns

Widag, 1201
Vogt in Plön

Radulf I., 1201
Vogt in Hamburg

die Herren von
Fissau u. Dissau
vgl. Lammers,
Geschichte
Schl.-Holsteins,
Bd. 4. Lief. 1

Gottschalk I., 1189/90
„*prefectus patriae*“
Vorsitz in Goding zu
Lokstedt
ungenannt, 1211 „*pre-*
fectus Holsatie“, 1216
„*antiquus prefectus Hols.*“

2. *Adelheid*
○ *Heinrich II. von*
Barmstede
(ca. 1211-24./25. 9. 1240)

4. N. N. *Dus*
de Segeberg

Adelheid
† nach 1253
am 10. Mai
○ *Verestus*
„*prefectus*
Stormarie“
1228-38
† vor 1246

Heinrich III.
* ca. 1228
gef. 1257
○ *Margareta*,
To. *Radulfs*

Gottschalk
ca. 1235
† vor 1240

Otto
* ca. 1237
† 1269-1270
○ *Gertrudis*
To. des
Friedrich II.
v. *Hasethorpe*

Hartwig
Dus de Sege-
berg, Rt.
1251-89 ○
N. Tochter
Ottos I. v.
Barmstede

Tochter N. N.
○ *Hartwig*
Dus de
Segeberg

Adelheid
1288 Wwe.
† vor 1301
○ *Heinrich II.*
v. *Heimbruch*,
nob. 1255-76, Rv.
† vor 1287

Tochter N. N.
○ *Erpo III.*
v. *Luneberg*
1258-1307 Rt.

Tochter N. N.
○ *Augustin I.*
von der *Osten*
Rt. 1284-1305

Otto de
Segeberg
Rt. 1286

Tochter N. N.
○ *Marquard*
III. v. Beder-
kesa, 1288
ungenannt. 1305

Otto I.
v. *Luneberg*
Kn. 1305-1323

Barmstede
de *Ostenhagen*
Rt. 1312-30

sie als Altmutter des Hauses 1301 über dessen Gesamtbesitz testamentarisch verfügen konnte, um dann ein Jahr später ebenfalls das Zeitliche zu segnen. Diese lebensstüchtige und willensstarke Frau, die kein Schicksal beugen konnte, war ein Abbild der älteren Margarete, die vermutlich ihre Namengeberin war.

Wenn wir nun weiter sehen, daß der erste unter den Streitgenossen Ottos I. bei der Unterwerfung von Willenscharen 1259⁹ Timmo von Godendorp war, so können wir mit Recht vermuten, daß er ein naher Verwandter der Barmstede war. Vielleicht ein Bruder der Margarete, der nun den Tod seines Schwestermanns an den mit den Holstengrafen verbündeten Hamburgern zu rächen hatte. Mit ihm war auch sein Sohn Doso von *Godendorp* ins Feld gezogen, der als jüngster Knappe am Ende der Mitgeloberreihe von 1259 steht. So erkennen wir in Margareta die Tochter Radulfs II. 1220 und Enkelin des Overboden Timmo II. 1216–21, vorher Vogt in Segeberg 1201, der ein erstgradiger Vetter der Marcradtochter Margareta war.

Das Connubium Barmstede–Godendorp gibt uns zugleich die Gewißheit, daß letztere direkte Nachkommen der Ammoniden waren – was man bisher nur aus ihren Rufnamen erschließen konnte. Denn nur unter der Voraussetzung, daß die Godendorp zu den Nobiles gehörten, konnte diese Ehe zustande kommen.

Von Radulf hört man nur einmal: 1220 wird er als Sohn Timmos II. erwähnt, der noch 1221 als Overbode fungierte. Dann schweigen die Urkunden über beide. Sie waren bei dem Orlamünder in Ungnade gefallen, das Amt wurde nicht wieder besetzt. Aber auch nach Albrechts Sturz 1225 fanden diese Nachkommen der rebellierenden Overboden aus Adolfs III. Zeit bei dessen gleichnamigem Sohn keine Gnade. Die Geschichte schweigt über sie, der Sieger von Bornhöved hatte sie der Vergessenheit preisgegeben. Sie erscheinen im Gefolge nicht mehr, treten nie mehr als Zeugen auf. Erst in der folgenden Grafengeneration erscheinen die Nachkommen wieder, freilich unter einem neuen Herkunftsnamen, nämlich *Godendorp*. Das Jahr 1242 für ihr erneutes Auftreten ist nicht sicher, da die Urkunde¹⁰ wenn nicht gefälscht, so doch verfälscht ist und der Herkunftsname der Brüder Timmo und Radulf Hodendorp geschrieben ist. Sicher bezeugt sind sie in einer Originalurkunde von 1249¹¹ und erst 1253¹² werden beide mit vollem Herkunftsnamen genannt (Ga-

⁹ Hasse II,191.

¹⁰ Hasse I,627.

¹¹ Hasse I,715.

¹² Hasse II,38.

dendorf Ksl. Giekau). Möglich, daß sie sich erst zwischen 1249 und 1253 dort niedergelassen hatten, denn wenn der Urkundenschreiber ihren Vorgänger in der Zeugenreihe (Luderus de *Zwartepuc*) mit seinem Herkunftsnamen aus Schwarzbuck, nur fünf Kilometer von Gadendorf entfernt, nennt, ist es doch merkwürdig, daß er den Herkunftsnamen der Godendorp nicht gekannt haben sollte, falls sie dort schon ansässig waren.

So spricht manches dafür, daß Margarete, Heinrichs III. Frau, bei ihrer Eheschließung um 1248 ebensowenig wie ihr Vater Radulf II. den Namen Godendorp führte, vielmehr nur als „Margareta filia Radolfi militis“ genannt werden kann.

Durch die Heirat Ottos, des jüngsten Sohnes Heinrichs II. von Barmstede, erweiterte sich der Heiratskreis des Geschlechts über die Elbe. Als Otto und Heinrich III. sich für einen Teil ihres Grundbesitzes in die Ministerialität des Erzstifts Bremen begaben, minderte sich ihr Stand als Nobilis nicht. Sie erhielten das dem Erzbischof lehnspflichtige Gut Haseldorf, das der Vorbesitzer, Friedrich II. von Haseldorf, ebenfalls edelfrei, dem Erzstift verkauft hatte, wozu ihn die (geplante oder schon vollzogene) Heirat seiner jüngsten Tochter Gertrudis mit Otto v. B. bewogen hatte. Nach Albert von Stades Chronik hatte er zwei Töchter, die andere hieß Aleidis. In der Liste der Vasallen des Erzstiftes¹³ stehen unter den nobiles die Barmstede wie die Haselthorpe. Otto hatte also eine standesgemäße Ehe geschlossen. Von seinen vier Töchtern heirateten drei überelbisch. Von diesen ehelichte Adelheid¹⁴ den Rr. Heinrich v. *Heimbruch*, einen kleinen Dynasten, der von 1255 bis 1276 nachzuweisen ist und vor 1287 starb. Sein Geschlechtsname wird manchmal in den Urkunden verschrieben, Hasse nennt ihn z. B. im Regest von II, 739 Heimburg. Mit diesem am Harz seßhaften Geschlecht haben die Heimbroke/Heimbruch nichts gemein. Diese hatten Streubesitz nördlich der Elbe außer ihrem Stammsitz an der Este südlich Buxtehudes, z. B. in Wedel, Osdorf, Elmsbüttel, Lehmsal, Duvenstedt, Mellingstedt, Bramfeld, Steinbek und Schiffbek, waren also quasi Nachbarn der Barmstede. Eine Tochter dieser Ehe¹⁵ ehelichte den Sohn des Ritters Otto (II.) von *Bederkesa*, Marquard. Auch diese Familie war nach Johann Rode edelfrei, ist in Süd-Hadeln seit 1159¹⁶ nachweisbar. Eine andere Tochter heiratete Erpo III. von *Luneberg*, der den Bederkesa benachbart war. Er war nach dem Te-

¹³ Ezb. Johann Rode: Chron. eccl. Brem.

¹⁴ Hasse II, 739.

¹⁵ Hasse II, 739.

¹⁶ May, Reg. u. Urk. d. Eb. Bremen 543.

stament der Barmsteder Altmutter Margareta Erbe der Liegenschaften^{16a} dieses ausgestorbenen Hauses im Land Hadeln unter der Lehnsherrschaft Bremens. Aus der Namengebung der Söhne 1. Erpo IV., 2. Otto und 3. Heinrich ergibt sich, daß der sippenfremde Name des zweiten vom Großvater mütterlicherseits übernommen wurde, wie gebräuchlich. Der Mann der dritten Tochter war Augustin I. von der *Osten*, der ebenfalls der Barmsteder Erbe antrat und 1301 vom Erzbischof in Hadeln belehnt wurde. Sein ältester Sohn wurde nach ihm selbst benannt, der zweite wird ungewöhnlicherweise mit dem Vornamen Barmstede bezeichnet, vermutlich, um den ausgestorbenen Geschlechtsnamen der mütterlichen Familie zu erhalten. Wenn aber Augustin II. seinem zweiten Sohn den Vornamen Otto gab – in seiner Sippe ungebräuchlich – so deutet das wieder auf den Urgroßvater Otto von Barmstede. Die stiftbremischen Ministerialen von der *Osten* waren keine Edelfreien. Die Ehe mit der Tochter Ottos von Barmstede war wohl nur möglich, weil Augustin I. einer der mächtigsten Vasallen des Erzbischofs war. Die Existenz einer vierten Tochter Ottos, die mit Hartwig *Dus von Segeberg*, Ritter, 1251–1289 genannt, verheiratet gewesen sein kann, steht auf schwachen Füßen. Zwar hieß beider Sohn Otto de Segeberg¹⁷, könnte den Namen also vom Großvater haben, die Mutter müßte aber die älteste Tochter Ottos gewesen sein, für dessen Neffen Heinrich IV. von Barmstede Hartwig zweimal testierte¹⁸. Die *Dus* waren Nachkommen des Overboden Gottschalk I., Hartwig war danach ein Vetter ersten Grades von Otto von Barmstede, müßte also seine Nichte zweiten Grades geheiratet haben. Eine ähnliche Ehe muß Heinrich IV. von Barmstede eingegangen sein. Nach seinem Tode spielte bei seinen Erben der Mundschenk der Grafen von Holstein, Marquard de Segeberg, fünfter Sohn des Overboden Gottschalk II. und somit erstgradiger Vetter Heinrichs III. und Ottos von Barmstede, keine geringe Rolle. Nicht allein, daß die Witwe Margareta Heinrichs III. ihn zum Vormund wählte – im Mittelalter stand jede unverheiratete oder verwitwete Frau unter der Tutel eines Mannes, sei es des Vaters oder eines Verwandten – sondern er war auch von Rechts wegen legitimer Vormund des minorennen Otto II. von Barmstede. Mochte für die erstgenannte Wahl die Vetternschaft mit den Barmstede ausgereicht haben, für den zweiten Rechtsvorgang bedurfte es näherer Verwandtschaft: er war Mutterbruder und daher be-

^{16a} May, 1318.

¹⁷ Hasse II, 688.

¹⁸ Hasse II, 403, 404.

¹⁰ May, Reg. u. Urk. d. Ep. Bremen 543.
¹¹ Hasse II, 739.
¹² Hasse II, 739.
¹³ Hasse II, 739.
¹⁴ Ebd. Johann Rode: Chron. eccl. Brem.

rufen. Seine Schwester Wichardis hatte Ottos II. Vater Heinrich IV. von Barmstede geehelicht. Man könnte geneigt sein, generationsmäßig in Marquard von Segeberg den Großvater mütterlicherseits des Otto II. zu sehen, was ihn ebenfalls zur Vormundschaft de jure hätte ermächtigen können. Dann wäre Heinrich IV. mit einer Tochter N. N. dieses Marquard verheiratet statt seiner Schwester. Das würde indes zu chronologischen Unmöglichkeiten führen insofern, als Marquards Söhne Gottschalk de Segeberg 1280, Marquard von *Velden* 1293 zum erstenmal nachzuweisen sind und danach seine unbekannte Tochter etwa 1270 geboren sein müßte, also frühesten 1285 heiratsfähig gewesen wäre. Heinrich IV. aber starb schon 1286.

Wichardis, die Schwester Marquards, wird mit ihrem Mann etwa gleichaltrig gewesen sein. In den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts geboren, starb sie vor dem Gatten, da sie in den Vormundschaftsangelegenheiten ihres Sohnes Otto II. in den Urkunden nicht mehr erwähnt wird. An ihre Stelle trat die Großmutter Margareta.

Als Kinder Heinrichs IV. nimmt E. Freytag zwei Töchter an¹⁹, welche die oben erwähnten Luneberg und von der Osten geheiratet haben sollen. Als er 1279²⁰ eine Vikarie im Hamburger Dom stiftete, bestimmte er freilich, daß der „senior inter filios et filias et legitimos heredes nostros“ das Patronat nach seinem Tode darüber haben sollte. Das aber war eine formelhafte Wendung, die für den realen Stand seiner Nachkommenschaft keine Bedeutung hatte. Daraus aber, daß seine Mutter Margareta, wenn sie ihn überleben sollte, das Patronat zunächst haben sollte, könnte man eher schließen, daß er damals noch gar keine Nachkommen besaß. Und das läßt sich gut mit der Tatsache vereinen, daß 1286²¹ sein einziger Sohn Otto II. noch unmündig war.

¹⁹ Erwin Freytag, Die Gründung d. Kl. Uetersen u. d. Edelherren von Barmstede in „Beitr. u. Mitt. zur schl.-holst. Kirchengeschichte“, Bd. 17.

²⁰ Hasse II, 563.

²¹ Hasse II, 689.

Die Sprengelordnung des Lübecker Bischofs Nicolaus II.

Von Anton Tödt

Im Abtspiegel des Zistersienserklosters zu Reinfeld, aufgestellt im Jahre 1440 von seinem Abt Friedrich, ist uns eine Verwaltungsordnung und Lebensordnung dieses holsteinischen *Mönchklosters* erhalten.

In demselben Jahr hat der Bischof Nicolaus II. aus Lübeck eine Ordnung für seinen Sprengel erlassen, die uns einen Einblick in Leben und Verwaltung der *holsteinischen Gemeinden* gewährt, soweit sie zum *Lübecker Sprengel* gehörten.

Das Original ist zwar nicht erhalten, aber die Ordnung ist uns überliefert im Kopiarium der Bischöfe von Lübeck aus der Zeit um 1500, genannt: „Registrum episcoporum Lubecensium“ II. Band.

Diese Handschrift ist bei der Säcularisation des Bistums Lübeck an das großherzogliche Haus Oldenburg gekommen und mit dessen Zentralarchiv in das Landesarchiv Schleswig-Holstein, jetzt auf Schloß Gottorf, übergeführt worden.

Die Handschrift ist auf Pergamentblättern geschrieben, wundervoll illustriert, durch große Vignetten mit Tier- und Pflanzenmotiven im Renaissancestil verziert. Die Anfangsbuchstaben der Abschnitte sind prächtig ausgeführt in Blau und Rot. Besonders eindrucksvoll sind die echten Vergoldungen an zahlreichen Buchstaben. Ein alter Ledereinband in Groß-Folio faßt die zahlreichen wichtigen Urkunden, unter denen man auch unsere Handschrift findet, zusammen. Der *lateinische* Text, mitgeteilt von Dr. Leverkus in Oldenburg, findet sich abgedruckt im *Archiv für Staats- und Kirchengeschichte* der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Lauenburg, Band 5, Altona 1843. Dieser Abdruck liegt unserer Übersetzung zugrunde.

Zur *Persönlichkeit* des Bischofs Nicolaus sei bemerkt: Im Oktober 1439 wurde der Domdechant Nicolaus Sachow einstimmig durch die Domherren zum Bischof von Lübeck gewählt. Er nahm den Namen Nicolaus II. an. Er war geboren in Lübeck und hatte

die Stelle eines Scholasticus und eines Domdechanten bekleidet. „Nicolaus II. war ein Mann von aufgewecktem Verstande und vieler Gelehrsamkeit. Er zeichnete sich durch Wohltätigkeit mit Mitteln aus seinem Privatvermögen aus. Er bedachte z. B. die Mönche in Segeberg und Cismar und hielt ernsthaft darauf, daß sie sich nach der Vorschrift und Regel ihres Ordens verhalten mußten. Er war ein baufreudiger Mann und ließ auch in seiner Residenz Eutin ansehnliche Gebäude aufführen. In dem Jahre 1449 ging er mit dem Tode ab. Er war etwa ein Jahr vor seinem Ende zum Erzbischof zu Riga gewählt worden, allein, er nahm diesen Ruf nicht an, sondern wollte lieber bei dem Lübecker Bischofsamt bleiben.“

Diese Angaben stammen aus I. R. Becker: „Umständliche Geschichte der . . . freyen Stadt Lübeck 1782“. Den Herren der Stadtbibliothek Lübeck und des Landesarchivs zu Schloß Gottorf bin ich für freundliche Unterstützung zu Dank verpflichtet. Wir geben im Folgenden die Synodal-Ordnung in Übersetzung und mit Anmerkungen wieder.

SYNODAL-ORDNUNG

Nicolaus von Gottes Gnaden Lübecker Bischof zur dauernden Beachtung

Wenn auch niemand bestreitet, daß die kanonischen und gesetzlichen hochheiligen Vorschriften reichlich genug für die Würde und das Leben der Gläubigen gesorgt haben, so sehen wir dennoch, daß bei einer lässigen Ausübung die Würde und das Leben aller Sterblichen befleckt wird. Weil wir nun wünschen, mehr der Verwirklichung nachzustreben, so werden wir vorsorglich einige der Erlasse, deren Übertretung ganz augenscheinlich ist, und zwar sehr wenige, unter dem prüfenden Schlußwort unserer Männer in dieser Synodal-Ordnung hinzufügen.

Beigefügt haben wir in den folgenden Artikeln die Strafen der kirchlichen Aufsichtsstellen von einigen unserer Vorgänger oder tiefer Gestellten.

Zweifellos wollen die, welche die Seelen der meisten umgarnen und die Bestimmungen der Oberen gleichgültig behandeln, bei Abschaffung der weiter unten behandelten Geldgeschäfte, auf welche leider heutzutage manche stärker lossteuern, deren prompte Ausführung durch Verschleierung vereiteln. Sie wollen, daß statt der kanonischen Mahnungen wertlose Vorschriften gehalten werden sollen.

Die Prälaten, die es nach festem Recht oder Gewohnheit angeht, sollen von sich aus an den Übertretern in kanonischer Weise unter Anwendung der weiter unten beschriebenen und anderen Strafen nach Gutdünken den Vollzug vornehmen. Sie sollen zu Boden geschmettert werden! Dies nach reiflicher Überlegung und immer nur deswegen, weil im strengern Gericht Gottes das Blut der Anvertrauten, das heißt ihre Sünden, von den Händen der Prälaten gefordert werden wird. Darum können die Prälaten nur dann recht handeln, wenn sie das Leben der Menschen bessern und nicht das Ihre suchen, etwa ihre Börse zu füllen, sondern das, was Christi ist.

2

Aufruf an die Prälaten zur Ausübung des Rechtsverfahrens

Daher bestimmen wir erstens: Wer in der Stadt oder in der Lübeckischen Diözese die Rechtsprechung leitet, der muß über jedes Verbrechen, groß oder klein, auch über Unbotmäßigkeit der Untergebenen innerhalb von dreißig Tagen von der Zeit an, wo zum ersten Mal das Gerücht davon an sein Ohr gekommen ist, unverzüglich die Betreffenden kräftig und diskret zu verhören anfangen und bis zum gebotenen Ziel beibleiben. Andernfalls werden wir ihn ohne weiteres wegen Lässigkeit in Strafe nehmen.

3

Die Wahrnehmung der Lübecker Gottesdienstordnung

Ebenso bestimmen wir, daß nach den kanonischen Bestimmungen und der in Lübeck üblichen Ordnung in der Stadt und der Diözese Lübeck das heilige Amt nächtlich und täglich öffentlich und privat von den ansässigen Männern der Kirche andächtig mit Sorgfalt wahrgenommen wird.

4

Die Reinhaltung der Gefäße und des Schmuckes der Altäre

Die Gefäße dürfen nicht verkommen. Desgleichen muß der Schmuck der Altäre, der Meßkelche und der andere Schmuck der Kirchen rein und schön gehalten werden, nicht nur durch Abwaschungen durch die Reinmachfrauen, sondern auch wiederholt durch die Diener des Altares, nach den kanonischen Bestimmungen, also um Verschmutzung und Verderb zu vermeiden. Der direkt vorgesezte Prälat muß außerdem sehr häufig herumgehen und sein Auge auf die Altäre der Untergebenen richten, auch vermittels der Verhängung einer Strafe oder Geldbuße die Ahndung bewirken, wie es ihm nach der Art des Vergehens angebracht scheint.

5

In einer anderen Diözese Ordinierte dürfen ohne Zulassung nicht amtieren

Weiterhin: Niemand, der die Leitung von Kirchen, Kapellen, Klöstern oder Altären hat, darf jemanden, der in einer anderen Diözese ordiniert ist, es sei ein Priester oder Kleriker, zur Feier oder Verwaltung der Sakramente oder zum Singen der Messe oder zur öffentlichen Lesung der Epistel oder des Evangeliums zulassen, wenn der Betreffende nicht vorher durch den derzeitigen Bischof oder seinen Beauftragten oder wenigstens den Obersten jenes Ortes, der die unmittelbare Rechtsstellung hat, zugelassen ist; bei Strafe von zehn Mark Lübsch, die durch den jeweiligen Oberen jedesmal bei Zuwiderhandlung abzufordern und für fromme Zwecke zu verwenden sind. Und derselbe Obere oder Beauftragte muß sorgfältig achtgeben, daß er nur rechtmäßig ordinierte Leute mit einem auch im übrigen lobenswerten Lebenswandel und ehrbaren Umgang zuläßt.

6

In Orten, die dem Interdikt unterliegen, oder in ungeweihten Orten oder vor Exkommunizierten oder einem Tragaltar darf nicht zelebriert werden

Weiter: Keiner darf in Orten mit Interdikt oder nicht geweihten oder nicht intakten Orten oder in Anwesenheit von Exkommunizierten oder unter Inter-

dikt Stehenden oder an einem Tragaltar ohne besondere Zulassung oder gegen das Verbot seiner Vorgesetzten irgendwelche heiligen Amtshandlungen feiern, wenn er wünscht, die Strafe für eine Übertretung oder andere Strafen, die vom *Recht* gegen solche Leute vorgesehen sind, zu vermeiden. Die oben genannten Vorgesetzten sollen darüber hinaus darauf halten, daß sie gefälligst gegen die Übertreter in derartigen Fällen mit einer gleichwertigen Strafe gegen die schon sowieso Bestraften vorgehen.

7

Wann Almosensammler nicht zugelassen sind

Schließlich soll keiner in Kirchen, Klöstern oder Kapellen es wagen, jeden Beliebigen loszulassen auf die freiwilligen wohlthätigen Gaben, welche das Volk Almosen nennt, zu denen keine Vollmacht der bischöflichen Bestätigung oder Zustimmung, welche von Rechts wegen zur Veranstaltung der Wohlthätigkeit erforderlich ist, vorhanden ist, ohne Erlaubnis des Vorgesetzten, bei der vorbenannten Strafe. Denn sonst wird die kirchliche Wohlthätigkeit zum Spott und die kanonischen Bestimmungen erlöschen, wie die Erfahrung lehrt.

8

Ablaßhändler sollen nicht zugelassen werden

Ferner fügen wir nach der Bestimmung des allgemeinen Rechtes hinzu, daß keiner irgendwelchen Ablaßhändlern zwecks Einfordern oder Predigen oder zur Verkündigung von Ablässen oder sogar einem fremden Priester zu seinem Amt den Zugang erlaubt, ohne ganz besondere Erlaubnis; bei Androhung der vorgenannten Strafe. Ja sogar, wenn solche es sich in den Orten, wo sie dies treiben, gemächlich gemacht haben und wenn sie von seiten des Hauptpastors, der Gemeindeglieder einmal, noch einmal, zum dritten Mal und überhaupt eine Zeitlang wegen der Gefährlichkeit in kanonischer Weise ermahnt worden sind und trotzdem nicht gewichen sind, so wollen wir, daß von da an und durch Widerstand von den Gemeindegliedern eine völlige Ablehnung geübt wird, bis sie sich von einer solchen Parochie zurückgezogen haben; ebenfalls bei der vorgenannten Strafe.

9

Die Eucharistie soll nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, und die Sakramente sollen umsonst und rein verwaltet werden

Wir wollen allerdings, daß die Eucharistie nicht im mindesten öffentlich zur Schau gestellt wird, sondern diese und die Taufkapellen sollen sicher und würdig unter Verschuß gehalten werden; diese und die anderen kirchlichen Sakramente sollen umsonst und mit aller Reinheit verwaltet werden, entsprechend den bekannten kanonischen Regeln. Andernfalls wird der Zuwiderhandelnde nach den kanonischen Strafen bestraft werden, wie sie zu verhängen dem Vorgesetzten recht erscheint.

10

In Kirchen darf nur beerdigt werden, wer dort einen alten Grabplatz oder eine besondere Erlaubnis hat

Wir folgen den Spuren des ehemaligen Bischofs von Lübeck Heinrich, guten Angedenkens, unseres Vorgängers, und bestimmen, indem wir seine Bestimmungen regeln, daß im Dom zu Lübeck keiner beerdigt werden darf, wenn

er nicht durch den derzeitigen Bischof von Lübeck oder die durch ihn eingesetzten Herren Kirchenbaumeister-Kanoniker oder durch das Kapitel als wohlberechtigt erklärt worden ist; bei Strafe von dreißig Mark Lübsch, welche der für die Beisetzung Verantwortliche der Kasse der Kirche in Lübeck zu bezahlen hat. Auch in anderen Kirchen oder Klöstern soll niemand begraben werden, wenn dort nicht eine Begräbnisstätte seiner Vorfahren besteht oder er selbst als wohlverdient in der Stadt Lübeck durch den Hauptpastor der Kirche, dem wir in dieser Beziehung volle Vollmacht einräumen, in der Diözese aber durch den Bischof ermächtigt ist; bei Androhung der vorgenannten Strafe. Sonst, wenn weit und breit alle Beliebigen in den Kirchen begraben werden, so würde der Name unseres Erlösers Jesu Christi verunehrt und geschändet bei der aus den verwesenden Leichnamen verdorbenen Luft, und die Kirchhöfe, die von unseren heiligen Vätern eingerichtet sind, würden leer bleiben.

11

Wem gebeichtet werden soll

Wegen des Sakramentes der heilbringenden Absolution von den Sünden sollen sämtliche Welt- und Ordenspriester, welchen Standes, Grades, Ordens oder welcher Verfassung sie auch sein mögen, sich hüten, sich gegenseitig oder andere zu absolvieren (freizusprechen), wenn sie nicht hierfür vom apostolischen Sitz oder vom Bischof oder dem örtlichen Beauftragten in einfachen Fällen, in anderen jedoch, zum Beispiel in bischöflichen Fällen, von dem genannten apostolischen Sitz oder vom örtlichen Bischof eine besondere Vollmacht haben. Sonst bieten sie nach den kanonischen Dogmen nur ein Trugbild bei diesem Unternehmen und töten ihre eigenen Seelen und die der Nächsten. Und wenn derartiges zur Kenntnis kommt, sollen die Betreffenden sich derjenigen Strafe unterwerfen, die ihrem Vorgesetzten recht erscheint. Man soll auch nicht in Privaträumen ganz privat das Sakrament geben außer, wenn dringende Notwendigkeit oder die Würde der Personen das erfordert.

12

Bischöfliche Fälle

Um die einfachen Priester zu unterrichten, wollen wir im Gefolge unserer Vorgänger die den Bischöfen vorbehaltenen Fälle, welche von Rechts wegen oder nach der Gewohnheit in dieser Stadt und Diözese nur den leitenden Priestern vorbehalten sind, im einzelnen aufzählen. Das sind: die nach Recht oder nach der Synodalordnung Exkommunizierten, die Lästerer Gottes und der Heiligen, heimliche Ehen oder solche, die gegen das Verbot der Kirche geschlossen sind, Brandstifter, Religionsfrevler — das heißt solche, die am heiligen Ort oder gegen eine heilige Person sündigen oder heilige oder kirchliche Dinge verletzen —, Wahrsager, Ketzer, Blutschänder, Jungfrauenschänder, solche, die ihre kleinen Kinder erdrückt haben¹, Fälscher von Testamenten oder Schriftstücken und anderen Dingen, Meineidige, solche, die ihre Eltern schlagen, Sodomiter und andere widernatürliche Sünder zu absolvieren; Gelübde zu ändern; Ablässe, die nach Brauch und Sitte oder sonst in übler Weise unsicher sind, und, wenn nicht feststeht, wem der Ertrag zukommt, zu verteilen; auch in Vorstehendem und jedem anderen Dispensfall, soweit es nicht ausdrücklich dem heiligen Stuhl vorbehalten ist, überhaupt einen Dispens zu erteilen.

¹ Siehe Schlesw.-Holst. Kirchenordnung 1542, Abdruck D. Michelsen, Kiel 1920, Seite 68.

13

*Wiederholung der Satzungen wegen des Lebenswandels
und des würdigen Verhaltens der Geistlichen*

Da die Sakramente der heiligen Kirche Gottes völlig rein sind, so ziemt es den Dienern derselben, soweit die menschliche Schwäche es zuläßt, sich rein zu halten von aller Befleckung des Fleisches und der Sünde. Daher rufen wir hier in die Erinnerung zurück, was die Richtlinien des allgemeinen Rechtes und der heiligen Konzilien und die provinziellen und synodalen Konzilsbeschlüsse betreffs des Lebenswandels und des würdigen Verhaltens der Geistlichen oft genug und fürsorglich beschlossen haben, wobei wir nur wenig, aber das Bezeichnende zur Wiederholung vorbringen, weil man mehr zu respektieren pflegt, was im einzelnen eingeprägt ist.

14

Über Amtsträger, die öffentlich in wilder Ehe leben

Zunächst: Nach der einst von dem Herrn Kardinal Gwido, frommen Angedenkens, dann auch von dem Gesandten des heiligen Stuhls auf dem Bremer Provinzialkonzil und nach Billigung des Konzils der in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmung soll *in Zukunft* niemand öffentlich eine Konkubine halten. Andernfalls soll er jedes kirchlichen Amtes entkleidet werden, wenn er nicht innerhalb eines Monats sich von ihr und ihrer Gesellschaft trennt, und zwar so, daß er in ihren eigenen oder fremden Häusern ihr nicht beiwohnt oder sich ihr nähert. Und von denen, die für die Übertragung zuständig sind, sollen solche Pfründen geeigneten Leuten übertragen werden.

15

*Von denselben und anderen, die kein Amt haben
und öffentlich oder geheim in wilder Ehe leben*

Wir fügen noch hinzu, daß die Vorgenannten und die nicht beamteten Kleriker, die öffentlich oder geheim in wilder Ehe leben, über die genannte Strafe hinaus durch ihre Oberen mit einer Geldstrafe, die zum frommen Gebrauch angewendet wird, bestraft werden sollen, je nachdem, wie die Art ihres Vergehens und ihre Person es angebracht sein läßt, sie zu verhängen.

16

Die sogenannten öffentlichen wilden Ehen

Als solche, die öffentlich in wilder Ehe leben, sind nach dem Erlaß des heiligen Konzils in Basel nicht nur solche anzusehen, deren wilde Ehe nach Absicht oder Geständnis durch Rechtsspruch als solche festgestellt ist, sondern auch notorisch durch Augenschein erwiesen ist, der durch keine Ausflüchte verheimlicht werden kann. Darunter fällt auch, wer eine Frau, die wegen ihrer Unkeuschheit verdächtig und in schlechtem Ruf steht, bei sich behält und, obwohl er durch seinen Oberen ermahnt ist, diese nicht wirklich entläßt. Da befiehlt nun der Erlaß des Generalkonzils unter anderem auch, daß die in wilder Ehe Lebenden von dem Empfang der Erträge aller ihrer Pfründen automatisch für drei Monate enthoben und diese Erträge den Kirchenkassen oder einem anderen klaren nützlichen Zweck der Kirchen zugefügt werden. Außerdem sind solche, die notorisch in wilder Ehe leben, nach gemeinem Recht der Ausübung ihrer Ämter enthoben. Wenn sie diese weiterhin ausgeübt haben

sollten, so werden sie für ungültig erachtet. Die Ausübung aller dieser Ämter soll durch die betreffenden Oberen verhindert werden.

17

Fresserei, Trunkenheit und Kneipen sind zu vermeiden

Da der Sündenfall des Fleisches und alle Übertretungen häufig aus Völlerei und Trunkenheit herzukommen pflegen, welche Geist und Sinn der Kleriker, deren Geist vor allem wachsam sein muß, völlig zu verkehren pflegen, so untersagen wir in Einigkeit mit den Gesetzen und den genannten Bestimmungen streng jede derartige Völlerei und Trunkenheit. Ferner bestimmen wir: Jedesmal, wenn ein Weltgeistlicher oder Mönch ärgerniserregend oder in der Öffentlichkeit betrunken aufgefunden wird, soll er fünf Mark Lübsch seinem Oberen bezahlen. Davon soll der Zuständige eine Mark bekommen, und die anderen vier sollen zu frommen Zwecken verwandt werden. Um aber jede Gelegenheit zu solchem Schandfleck abzuschneiden, bestimmen wir: Kein Weltgeistlicher oder Mönch darf öffentliche Wirtshäuser besuchen, es sei denn, daß er sich auf Reisen befindet. Er darf auch nicht bei Schmausereien unmäßig trinken, weil leider die Verführung hierbei allgemein ist, oder einen anderen kräftig zum Trinken anreizen. Übrigens für die jedesmalige Übertretung, die außer Sünde, welche Gott nicht ungestraft vergibt, auch noch eine Verdrießlichkeit ist, ebenfalls fünf Mark; die zu verteilen und anzuwenden seinem Oberen nach dessen Wunsch zu erledigen anheimgegeben sei. Die dringende Notwendigkeit mögen sie beachten: Wenn Laien die Kirchenmänner beim Trinken sehen, glauben und schließen sie, das wäre ihnen selbst noch eher erlaubt. Es geschieht auch außerdem, daß der heilige Stand in solchen Säufern verachtet wird und daß die Kirchensakramente, die sie darnach vor Laien aufgebaut haben und unter Aufstoßen (Rülpsen) verwaltet werden, so keineswegs mit der gebührenden Hochachtung verehrt werden.

18

Vermeidet den Geiz und verteilt das Überschießende mit lebender Hand

Weil Reichtum und Geiz sich oft verbergen und im Finsternen ihr Wesen treiben, so daß einer dessen nicht überführt werden und folglich keine würdige Buße dafür erfolgen kann, so ermahnen wir unter Bezeugung des göttlichen Gerichtes, dem kein Geheimnis verborgen bleibt, alle Geistlichen, was bei ihnen vor allem von den *kirchlichen* Einkünften als Rest bleibt, an die Armen und für fromme Zwecke in den Orten zu verteilen, wo es erworben ist, solange sie am Leben sind, und sonst nach den Mahnungen der heiligen Väter. Sie sollen sich hüten, daß sie nichts durch Geschäfte, durch Wucher, wie sie den Geistlichen verboten sind, oder sonst etwas des schändlichen Gewinns wegen erwerben. Ihre Oberen sollen sie nach unserem Willen und Befehl dafür scharf bestrafen, je nach dem vernünftigen Gutdünken jener Oberen.

19

Das Gehaben und die Kleidung der Kleriker

Aber weil viele Geistliche den Leichtsin, den sie im Herzen tragen, durch ihr Benehmen offen an den Tag legen und, unter Verachtung der Form der kirchlichen Ehrbarkeit, Freude daran haben, den Laien in der Kleidung gleich zu sein, oder sich *die* Kleidung anmaßen, die nur den Würdigeren geboten und erlaubt ist, so wollen wir deshalb vor allem dasjenige, was im gemeinen und heiligen Recht und nach dem großen Konstantinischen Konzil über die ehrbare

Haltung, die Tonsuren und die Kleidung der Kleriker angeordnet ist und von uns für gültig gehalten wird, durchgeführt wissen. Kein Geistlicher soll glänzende oder schmutzige und grüne oder rote und durch Kürze oder Überlänge allzu auffällige Kleidung tragen. Er soll nicht öffentlich anlegen: goldene oder silberne Schnallen an der Kleidung, Gürtel oder eine andere Art Kleidung, die einen überflüssigen oder pompösen Schmuck aus Gold, Silber oder Messing hat, Handschuhe, die reichlich bis zum Ellbogen gehen, Einschnitte seitwärts oder rückwärts, außer auf Reisen, auch nicht Hüte nach Laienart, die sehr mit einem großen runden Rand eingerollt sind, oder Pelze, die über die Ränder der Kleidung gekrümmt sind, nach der Laien Sitte; bei Strafe von drei Mark Lübsch. Hiervon soll für die jedesmalige Übertretung eine Mark dem Zuständigen, die anderen zwei dem Oberen zur Verwendung für fromme Zwecke gebühren, außer den Strafen, die vorgesehen sind im gemeinen Recht und den Statuten des Generalkonzils. Keiner, außer einem Kanonikus der Kathedralkirche oder, wer in der Würde, dem Personenstand, als Magister oder Doktor oder Licentiat einer anerkannten Fakultät bestätigt ist, darf öffentlich einen Futterpelz aus Buntwerk und von Seide tragen. Keiner soll öffentlich einen Ring tragen, wenn es ihm nicht von Rechts wegen erlaubt ist; bei der soeben angekündigten Strafe.

20

Die Bestimmungen über die Armenblöcke, die Tertie, das Kirchenvermögen, die Patenschaft, die Notare, die Gnaden- und Erlaßjahre, das Gedenken an Bischöfe und Grafen, die Unverletzlichkeit der Kirchengüter, die Bezahlung der Amtsverweser und andere Rechnungssachen, die Wandlung von Strafe etc.

Wir erneuern die Bestimmungen unserer Vorgänger über die Tertienabgabe, über die gewohnte Bewirtschaftung des Landbesitzes und Stiftungsvermögens der Kirchen, die Schlüssel der Armenblöcke, die Gnaden- und Erlaßjahre und die Gedenkfeiern für die abgeschiedenen Lübecker Bischöfe und *Grafen von Holstein*², dreimal im Jahr, die zu ihrem Termin von den Pfarrherren der Gemeinden zu halten sind. Ferner: Zur Übernahme einer Patenschaft durch Ordensangehörige dürfen Äbte nicht herangezogen werden, und andere Prälaten nicht über einen Gulden, die Kanoniker des Domes nicht über sechs Schillinge und andere Geistliche nicht über vier Schillinge als Patengeschenk geben. Mehr als drei Paten sollen nicht zugelassen werden. Notare sollen wegen der ungesetzlichen Betätigung zahlreicher Personen ihr Amt nicht ausüben und nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht durch den Bischof, seinen Vertreter oder durch die Herren, nämlich den Dekan oder das Lübecker Domkapitel, zugelassen sind; bei einer Strafe von zehn Mark Lübsch, die durch den Vorgesetzten einzutreiben sind. Ebenfalls darf ein Einbruch in die Einkünfte der Tafelgelder des Bischofs, der Herren des Domkapitels und anderer Geistlicher nicht geduldet werden. Amtsverweser von Pfründen erhalten zehn Mark Lübsch jährlich, ungerechnet die Memoriengelder und ausbedungene Belohnungen. Pfründen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, dürfen ohne Genehmigung des Vorgesetzten nicht verpachtet werden. Andere verständige Erlasse erneuern wir. Gesetz den Fall, daß die Strafe einer Exkommunikation nach gefällttem Urteil ausgesprochen wird, wandeln wir jene bei drohender Gefahr für die Seelen und zum Trost für die erschreckten Gewissen um; fügen aber hinzu, daß jeder Zuwiderhandelnde durch seinen Vor-

² Der Landbesitz des Bischofs und des Domkapitels lag bis 1622 unter holsteinischer Landeshoheit.

gesetzten gestraft werden kann, wie es diesem je nach Art und Häufigkeit des Ungehorsams zu verhängen gutdünkt.

21

Der Wahl von Notaren ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen

Wegen der Notare fügen wir jedoch besonders hinzu, daß bei ihrer Zulassung beachtet wird: Wenn sie durch die Autorität der Pfalzgrafen gewählt worden sind, muß darauf geachtet werden, ob die Grafen eine spezielle Vollmacht haben, die Wahl anderen zu übertragen, da dies im allgemeinen ihnen von Rechts wegen anscheinend nicht zusteht. Wenn die vom Reich gewählten Pfalzgrafen bevollmächtigt zu sein scheinen, so scheinen sie bei der Wahl eines Notars unterbevollmächtigen zu können. Mit welchem Recht aber ein solcher Unterdelegierter bei einer Wahl noch weiterhin nach unten bevollmächtigen kann, ist nicht ersichtlich, wenn dies nicht den Grafen ganz ausdrücklich beilligt ist. Das kann man wohl klar erkennen.

22

Es müssen Amtsverweser³ gehalten werden, andernfalls Verlust der Erträge. Diese können von dem Pfarrherrn überall in seiner Diözese beschlagnahmt werden

Wegen der dienstlichen Verwaltung der Pfründen fügen wir insbesondere hinzu, daß jeder, der von seiner Pfründe abwesend ist, wenigstens einen Amtsverweser halten muß. Andernfalls geht er aller Erträge und Einkünfte der Pfründe von selbst für die genannte Zeit verlustig, in der er keinen Amtsverweser hat. Derartige Erträge und Einkünfte sollen von seinem Vorgesetzten gehoben werden zum Besten anderer frommer Zwecke, wie es dem Vorgesetzten gut scheint; und der Pfarrherr, in dessen Parochie solche Pfründe liegt, soll von jetzt an Auftrag und Vollmacht von uns haben, solche Erträge und Einkünfte, wo auch in unserer Diözese sie sich befinden, zu beschlagnahmen oder durch einen anderen beschlagnahmen zu lassen, in dessen Parochie sich die Einkünfte, wenn auch nicht die Pfründe selbst, befinden.

23

Die Abschrift der Gründungsurkunde soll man im Meßbuch haben

Wir legen beharrlich Wert darauf, daß jeder Pfründeninhaber eine Abschrift der Gründungsurkunde oder ihrer Bestätigung im Meßbuch aufbewahrt oder sie sonst, wenn er sie auf andere Weise aufbewahren kann, innerhalb von drei Monaten abschreiben läßt, damit er sich immer wieder überzeugen kann, wozu er für das einzelne Pfründeneinkommen im besonderen verpflichtet ist; bei Strafe einer Mark Lübsch, so oft sein Vorgesetzter ihn hierbei in Versäumnis findet. Der Vorgesetzte hat sie einzuziehen.

³ Schon im Heidentum kannte man eine Lockerung der Residenzpflicht der Priester. Plutarch (46–120 p. Chr.) hat eines der beiden Ämter als lebenslanglich regierender Priester des Apollon in Delphi übernommen, aber seinen Wohnsitz in Chaironea nicht aufgeben müssen. Im Mittelalter führte die Häufung der Pfründen zu schweren Mißständen.

24

Die Residenzpflicht in solchen Parochialkirchen und anderen Pfründen, wo sie damit fest verbunden ist. Wer heilige Weihen empfangen hat, soll die weiteren erringen

Wir ermahnen ausdrücklich erstens, zweitens und drittens alle und jeden, die dem Titel nach Parochialkirchen oder Pfründen innehaben, welche die persönliche dauernde Anwesenheit bedingen, und sich nicht in ihnen aufhalten, daß sie äußersten Falles innerhalb von sechs Monaten anfangen, sich in ihnen persönlich aufzuhalten, und zwar für die Dauer. Nur im äußersten Notfall kann eine Befreiung von dieser Verpflichtung gewährt werden. In ähnlicher Weise ermahnen wir die, welche Pfründen innehaben, wofür heilige Weihen erforderlich sind, daß sie innerhalb derselben Zeit sich rite dazu befördern lassen oder, wenn sie gerechte und zwingende Gegen Gründe haben, diese dringendst darlegen; bei Strafe des Entzuges aller Einkünfte der betreffenden Pfründen, welcher sie von jetzt an von selbst verfallen werden. Sie mögen wissen, wenn ihre Abwesenheit odere ihr Ungehorsam es verdient hat, dann wird strengstens gegen sie eingeschritten werden mit der Aberkennung ihrer Pfründen und der öffentlichen Erklärung der Aberkennung durch ihren Vorgesetzten kraft dieser Ermahnungen.

25

Gegen die Wucherer⁴

Es ist leider wahr, daß in unserer Diözese Wucher, Meineid, Sauforgien und Mord von alters her sehr eingewurzelt sind. Da in ihnen eine große Gefahr liegt, so ist es einleuchtend, daß hier noch sorgfältiger eingeschritten wird. Wir wollen und bestimmen, daß die Pfarrherren unserer Diözese in ihren Reden zum Volk öffentlich vor allem die genannten Verbrechen verfluchen und Strafen der ewigen Verdammnis androhen. Und besonders an den einzelnen Sonntagen im Laufe des Jahres, von jetzt an beginnend, in besagten Reden öffentlich hinzufügen, was klarer und offener Wucher ist. Wir bezeichnen als offenbaren Wucher, wenn einer einem anderen unter nüchterner Verschreibung oder auf Treu und Glauben bis zu einem bestimmten Termin, zum Beispiel zu Martini zu einem bestimmten Zins, der über einen Teil oder über das ganze Kapital hinaus zu bezahlen ist, Geld leiht und, wenn der Termin kommt, entweder das Kapital mit Zins oder die Zinsen allein annimmt und den Schuldbrief zum nächsten Termin zum selben oder zu einem anderen Zinssatz erneuert. Die Pfarrherren sollen hierzu darlegen, daß es nicht das gleiche ist,

⁴ Schon die apostolischen Kanones und Concilienbeschlüsse des 4. Jahrhunderts verbieten den Geistlichen, Zins zu nehmen. Daher wandte man als Lösung den Rentekauf an. Der Schuldner verkaufte seinen Besitz, blieb aber auf ihm wohnen und zahlte Pacht. Er konnte auch seinen Besitz durch Rückzahlung des Kaufpreises jederzeit wieder an sich bringen. Für den Schuldner war der Rentekauf vorteilhaft. So erhielt er eine größere Geldsumme, mit der er seinen Besitz verbessern, z. B. Vieh aufkaufen konnte. Ein Beispiel aus Holstein: Am 3. 2. 1367 verkauft Nicolaus von Büttel fünf Stück Marschland an den Priester Johann Thome für 25 Mark und nimmt sie gleichzeitig wieder von dem Priester für drei Jahre in Pacht. Urkunde Nr. 1194 in schlesw.-holst. Regesten u. Urkunden, Bd. IV, Kiel 1924. Offenbar ist ein Teil des Pfarrlandes auf diese Weise in das Eigentum der Kirche gekommen. So erklären sich zum Teil auch die alten Lasten, wie Kirchenackerheuer, Kirchenkanon usw. die auf Ländereien liegen.

wenn einer Einkünfte aus gutem unbeweglichem Besitz zwar nicht im Wege des Borgens, sondern des Kaufes an sich bringt unter Eidesleistung, daß die Erträge von solchen Gütern jährlich durch den Verkäufer bezahlt werden sollen. Die Merkmale des Unterschiedes sind diese: Erstens; es ist ein wirklicher Kauf und kein Borgen, was daraus hervorgeht, daß der Käufer nicht auch die Summe, wofür er gekauft hat, an dem Termin zurückfordern kann, was bei einem Borgen möglich ist. Zweitens, weil der Käufer die Gefahr trägt, während der Verkäufer, wenn die unbeweglichen Güter durch Feuer oder Krieg verwüstet würden, nicht zur Zahlung der Einkünfte verpflichtet, sondern davon befreit ist, weil ja nur verwüstete Güter noch vorhanden sind. Er hat die Güter, wie sie sind, eingeschlossen die Verringerung des Ertrages, übergeben. Drittens, weil ein solcher Kauf mit der Möglichkeit des Rückkaufes vom Apostolischen Sitz, dem Herrn Papst Martin V., als erlaubt zugelassen ist. Das alles fällt nicht unter den Fall des sogenannten Borgens. Die Pfarrherren sollen nicht überdrüssig werden, so oft diesen Fall zu beleuchten, weil viele, wie wir erfahren haben, nicht glauben, daß hierbei Sünde sei, und die Sache selbst so überaus allgemein geübt wird und die Täter den oben bezeichneten Unterschied nicht anerkennen. Auch sollen sie allgemein immer in solchen Fällen solche, die derartige Borgeschäfte machen, bei Strafe der Exkommunikation ermahnen, daß sie davon abstehen und das, was sie über die Summe des Kapitals hinaus empfangen haben, denen zurückerstatten, von denen sie es genommen haben, sofern sie wünschen, der ewigen Verdammnis zu entgehen. Wenn sie das nicht tun, sollen sie durch ihren Vorgesetzten als Exkommunizierte gekennzeichnet werden. Außerdem sollen die Priester beim Beichtehören bei den Verdächtigen vertraulich Nachforschungen halten in der erwähnten Angelegenheit. Wen sie finden, der sich weigert, aufzuhören und Genugtuung zu leisten, den sollen sie nicht absolvieren, sondern seinen Zugang zum Sakrament verhindern solange, bis Gott seinen Sinn geändert hat.

26

Vom Meineid

Wegen der Meineide bestimmen wir, daß die Pfarrherren oder Prediger in unserer Diözese an den einzelnen Sonntagen gleicherweise das Volk ermahnen, daß sie in keiner Weise einen Meineid schwören dürfen. Die Unsrigen sollen drohen: Falls jemand in der Lage des Angeschuldigten für sich selbst die Ablehnung der Anklage zurechtlegt und, in die Enge getrieben, wie es gewöhnlich der Brauch ist, einen Meineid schwört, so entginge er dadurch zwar der weltlichen Verurteilung, er solle aber wissen, daß sein geistlicher Vorgesetzter seine Seele als die eines durch die Sünde Todgeweihten trotzdem wegen eines offenkundigen Meineids aufs sorgfältigste erforschen und ihn bei Überführung streng bestrafen wird. So soll es gehalten werden, weil, wie wir mit Schmerzen erkennen, diese Pest ungescheut bei vielen sich eingenistet hat. Auch das verfügen wir in derselben Sache, daß ähnlich an den genannten Tagen öffentlich von der Kanzel dem Volk erklärt wird: Wer sich den Meineid vornimmt, aber vom Gegner mit solchem Eid zurückgewiesen wird, der ist dennoch vor Gott des Meineides schuldig, entsprechend den kanonischen Bestimmungen. So möge man in diesen Dingen um seine Seelen besorgt sein.

27

Über die maßlose Trunksucht der Laien

Weiter: Die Saufereien, in denen alle Meineide und Morde ihren Ursprung haben, kann man leider, wie die Erfahrung lehrt, bei den Laien nicht wirksam

verhindern. Wir bestimmen aber, daß die Beichtväter, wenn sie die Beichte hören, die Vornehmen und das Volk in unserer Diözese ausdrücklich fragen, ob sie der Trunksucht zu fröhnen pflegen, weil nur wenige sich hierüber Gewissensbisse machen, während doch das Dauersaufen eine Todsünde bildet. Wenn sie Leute finden, die mit solchen Sünden befleckt sind, sollen sie weiter fragen, ob sie die Absicht haben, sich oder andere weiterhin vorsätzlich der Sauferei zuzuwenden. Wenn sie diese Absicht haben, sollen sie solche Leute nicht absolvieren, sondern verhindern, daß sie, solange sie bei dieser Absicht beharren, zum Sakramente zugelassen werden. Der ist ein Spötter und kein Bußfertiger, der sich vornimmt, was er beklagt, doch weiterhin zu begehren. Für Unbußfertige gehören die Sakramente nicht!

28

Von den Mördern

Bei den Mördern soll die alte Gewohnheit angewendet werden, daß sie vom Kirchgang und einem kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen bleiben, bis sie durch den Bischof absolviert sind. Wir fügen aber hinzu, daß man sich wegen solcher Absolution nicht auf ihr bloßes Wort verlassen darf, sondern daß diese durch einen Brief des Bischofs oder wenigstens durch den Seelsorgebrief ihres Beichtvaters bestätigt werden muß.

29

Über das Lesen von Schriften (Flugblättern)⁵

Wir verordnen, nach den Erlassen unserer Vorgänger und nach unseren Erlassen, daß die Gemeindepfarrer in ihren Predigten häufig das Volk ermahnen sollen, daß sie während der Predigten und der Hochmesse, vor allem an den Festtagen, wenn sie in der Kirche oder auf den Kirchhöfen sein sollen, sich nicht mit Lehrschriften oder Abhandlungen beschäftigen sollen. Andernfalls sollen sie ihnen androhen, daß sie sie aus der Gemeinde ausschließen würden. Wenn sie nach solchen Ermahnungen sich weiterhin zu den genannten Zeiten mit Traktaten oder Lehrschriften beschäftigen, dann sollen die Gemeindepfarrer und andere Geistliche sie tatsächlich aus der Gemeinde ausschließen, bis man sich von den Lehrschriften und Abhandlungen trennt.

30

Von den Nonnen

Wir verlangen strikte, daß die Nonnen im Kloster und sonst mit gebührender Ehrbarkeit die allgemeinen Rechtsordnungen und die Satzungen der heiligen Konzilien und unsrer Vorgänger beachten. Andernfalls sollen ihre Äbtissinnen, Priörinnen und Pröpste mit entsprechender Strafe betroffen werden.

31

Die Pfarrherren sollen alles Verordnete sorgfältig durchführen

Alle Vorschriften sollen die Pfarrherren in ihren Parochien, wie es sich gehört, sorgfältig durchzuführen bemüht sein. Andernfalls werden sie für jede

⁵ Es gab offenbar schon damals, wie später z. B. in Leipzig nachgewiesen, Kreise von Leuten, die am *Sonntag* zusammenkamen, um wissenschaftliche Studien zu betreiben und auch Veröffentlichungen herausgaben. Z. B. *Acta eruditorum*. In Leipzig: Collegium Gellianum.

Übertretung durch ihre Oberen bestraft werden, wie es denen mit Gottes Hilfe zu verhängen gutdünkt.

32

Jeder, den es angeht, soll verpflichtet sein, eine Abschrift dieser Verordnung in seiner Kirche am Platze der Geistlichkeit anzuschlagen und auch aufzubewahren

Wir bestimmen ausdrücklich, daß jeder Gemeindepfarrherr eine Kopie dieser unserer Synodalordnung, die er von unseren Schreibern und sonst bekommen kann, innerhalb der nächsten sechs Wochen haben muß. Diese Abschrift soll er innerhalb derselben Frist in seiner Kirche an einem Platz, wo die Geistlichkeit des betreffenden Ortes häufiger zusammenzukommen pflegt, öffentlich anschlagen und darauf achten, daß sie hängen bleibt, damit niemand Unkenntnis vorschützen kann betreffs des Vorstehenden; bei Strafe von einer Mark Lübsch für jedes Mal, wo die angeschlagene Abschrift fehlt. Sie ist durch seinen Vorgesetzten einzuziehen.

33

Der Prälat kann und soll seine Untergebenen unter eidstattlicher Versicherung fragen, ob sie vorstehende Bestimmungen befolgt haben

Schließlich bestimmen wir ausdrücklich, daß jeder, der die Rechtssprechung der Geistlichen leitet, mehrere Male oder doch mindestens einmal im Jahr jeden Untergebenen für sich oder doch jene, die er des Ungehorsams gegen die genannten Vorschriften für verdächtig hält, zu sich rufen soll und kann, um ihn unter Eid durch Befehl dazu zu bringen, daß er über jeden Teil, der in dieser Synodalordnung enthalten ist und worüber der Vorgesetzte ihn besonders fragen will, wahrhaftige Auskunft gibt: Ob er das, was ihn gerade angeht, soweit in Gehorsam wahrgenommen hat, daß man die Sache als wohlgetan ansehen kann. Wenn aber nicht, so bemühe sich der Vorgesetzte unter Wahrung der Barmherzigkeit, die vorstehend angesetzten Strafen odere andere, wenn sie nicht angeordnet sind, die ihm vor Gottes Augen recht dünken, einzuziehen und mit ihnen zu verfahren nach den Vorschriften und sonst, wie es ihm passend erscheint und wie er sich getraut, darüber dem allwissenden Gott Rechenschaft abzulegen.

34

Der Ablass beim Recordare, Gratias agamus etc. in der Messe

Die Ablässe für diejenigen, welche sich beugen, während in der Messe gesagt wird: „Lasset uns danksagen dem Herren unserem Gott“, und bei der Antiphon „Gedenke Herr“ nach der Messe, und was sonst durch unsere Vorgänger bestätigt ist, genehmigen wir. Desgleichen die bischöflichen Ablässe von vierzig Tagen bewilligen wir für jedesmal denen, die auf die Barmherzigkeit Gottes vertraut haben.

Diese Satzungen unsere Religion betreffend sind öffentlich der bischöflichen Synode vorgelesen worden im Chor unserer Kirche in Lübeck im Jahre 1440 nach der dritten Ankündigung am Dienstag, dem 19. Oktober, etwa zur hora Sextarum. Zur Beglaubigung für das Ganze und zum Zeugnis, daß die vorstehenden Ausführungen oder diese Synodal-Ordnung gefertigt und von dem erwähnten Notar unterschrieben ist, haben wir angeordnet, daß sie durch An-

hängung des Siegels bekräftigt wird in Gegenwart der verehrlichen und angesehenen Männer, nämlich der Herren: Johannes *Walling*, Doktor des geistlichen Rechtes, Propst, Johannes *Weydeknepel*, Vicedekan, und *Borchard* von Osten, Hermann *Vofß*, Bertold *Vrybord*, Kantor, Licentiat des geistlichen Rechtes, Ludolf *Robringk*, Schatzmeister, Albert *Nygenbord*, Theoderich *Lucht*, Nicolaus van der *Molen*, auch Licentiat des geistlichen Rechtes, Johannes *Gronenhagen*, Arnold *Westval*, Doktor des geistlichen Rechtes und Licentiat der Gesetze, und Hinrich *Kalverwisch*: welche das Kapitel unserer Kirche bilden. Ferner der ausgewählten Männer: Johannes *Haggenstiger*, Kanonikus in Eutin, und Heyson de *Dransfeld*, dem festen Vicar an unserer genannten Kirche, und anderer zahlreicher Zeugen, gleichfalls berufen und gefragt wegen des vorliegenden Gegenstandes.

Außerdem gibt der verehrungswürdige genannte Vater den hier Anwesenden und Abwesenden, die dringend verhindert sind, die Vollmacht, sich gegenseitig zu vertreten, auch in bischöflichen Sachen, ausgenommen Mord, Erdrückung von Kindern, Absolution von Exkommunizierten und Änderung von Gelübden. Schließlich gebietet er in Kraft der heiligen Gehorsamspflicht, daß jeder Pfarrherr der Gemeinden der Lübischen Diözesen an mehreren Sonntagen von der Kanzel die Ackerbauern ermahnen soll, daß sie sich zur Leistung des gut gereinigten Getreidezehnten bereit zu halten haben, wie sie verpflichtet sind. Er bezeuge auch öffentlich von der Kanzel, daß niemand, welches Standes er auch sein möge, ohne Gefahr für seine Seele seine Zehnten zurückhalten könne. Schließlich soll kein Pfarrherr in der Diözese Lübeck aus dieser Stadt weggehen, ohne sich vorher dem Herren Offizialen der Lübeckischen Kurie vorgestellt zu haben.

Anhang von 1443:

Kaufgeschäfte und niedrige Arbeiten dürfen an Festtagen nicht geschehen

Desgleichen bestimmen und wollen wir, daß nach feierlichen Beschlüssen innerhalb der Messen an Festtagen auf Kirchhöfen folgende Dinge nicht zu erlauben sind: Handelsgeschäfte oder Kaufen und Verkaufen von Kaufleuten, und niedrige Arbeiten sind keineswegs an Festtagen erlaubt. Sondern dieselbe Strafe, welche gegen Lästere festgesetzt ist, soll auch, und zwar noch strenger, über Händler und Handel oder solche, die Waren feilbieten, unverzüglich verhängt werden.

Zur Reformationsgeschichte Dithmarschens

Die Aussagen der Domkapitelzeugen Mag. Wilhelm Kolling
und Mag. Joachim Busse
im Zeugenverhör zu Lübeck am 1. Juli 1530

Von *Wilhelm Jensen* †

Im Jahre 1922 erschien in der ersten Reihe der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte als 12. Heft das „Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens“ von Pastor *D. C. Rolfs* in Hoyer. Wohl keine Veröffentlichung unseres Vereins ist unter soviel Schwierigkeiten zustande gekommen wie diese. Infolge der Inflation stiegen die Kosten der Drucklegung ins Ungeheure. Dazu kamen bei den rapide ansteigenden Preisen die Schwierigkeiten der Papierbeschaffung. Trotzdem ist ein Band von mehr als 350 Seiten zustande gekommen. Da er eine bisher völlig unausgewertete Quelle zur Geschichte der Reformation Dithmarschens, nämlich den Reichskammergerichts-Prozeß des Hamburger Domkapitels gegen das Land Dithmarschen mit einem umfangreichen Aktenbestand, nach langer Irrfahrt von Eßlingen und Speier über Wetzlar und Kopenhagen nun ruhend im Staatsarchiv Schleswig (Landesarchiv auf Schloß Gottorf) und die Jahre 1526 bis 1562 umfassend, uns erschließt, gibt er uns völlig neue Aufschlüsse über den Verlauf des Kampfes um die Reformation in Dithmarschen. Vor allem ist die im Staatsbürgerlichen Magazin (Bd. 8, 1828, S. 317 ff) von Michelsen auf Grund der „Copiabücher“ des geschäftstüchtigen (Landschreibers) *Günther Werner*, den wir hier vor dem Reichskammergericht erblicken, uns bewahrten Akten jenes Prozesses aufgestellte These, derselbe habe nur von 1526 bis 1532 gedauert, als völlig irreführend erwiesen^a. Ihr ist sogar *Chalybäus* in seiner Geschichte Dithmarschens (1888, S. 202 ff) gefolgt, obwohl damals bereits die Prozeßakten im Staatsarchiv zu Schleswig ruhten. Vor allem wertvoll sind uns die beiden umfangreichen *Zeugenverhörs-Protokolle*, aufgenommen in Lübeck in den Jahren 1530 und 1537, in denen uns eine große Zahl von Zeugen beiderseits entgegentreten, die

^a Damit sind auch alle Bemerkungen Michelsens in bezug auf die Klagschrift von Dompropst und Kapitel, datiert Heide, den 31. Jan. 1540, hinfällig.

uns wertvollste Aussagen zu den tatsächlichen Vorgängen in jenen bewegten Tagen des Reformationsgeschehens geben.

Nun hat Rolfs mit Bedauern festgestellt, daß ihm der siebente und der letzte Zeuge in dem ihm vorliegenden Protokoll vom Jahre 1530 nicht auffindbar sind. Er meint, „sie werden später verhört worden sein“ (S. 134, Anm.). Das ist aber durchaus nicht der Fall. Sie sind an dem festgesetzten Tage vor dem Lübecker Rat vernommen worden. Die beiden Verhörprotokolle sind nur versehentlich in das gleichzeitig im Jahre 1530 aufgestellte Zeugenverhör-Protokoll aus dem Prozeß des Hamburger Domkapitels gegen den Rat der Stadt Hamburg geraten und hier am Schluß des Protokollbandes mit eingeffet worden (aufbewahrt im Hamburger Staatsarchiv Lit. H. Nr. 14 II). Es handelt sich um die beiden Zeugen Mag. *Wilhelm Kolling*, Hamburger Geistlicher, damals in Stade wohnhaft, und Mag. *Joachim Busse*, gleichfalls Hamburger Geistlicher und mit den Verhältnissen in Dithmarschen hervorragend vertraut. Dieser ist an die Stelle des Sekretärs des Bremer Erzbischofs Heinrich Schwanenfligel getreten. Die an sie gerichteten Fragen richten sich nach den von den „Achtundvertich Gubernatoren des Landes Dithmarschen“ aufgestellten „Interrogatoria“ (Fragestücken)^b.

*De latesten acta in kayserl. Remissorien etc. pro Prouest, Dekan, Senior unde Cappittel tho Hamburg contra Achtundevertich Voreweser des Landes Dithmarschen*¹.

Wy Burgermeistere unde Radtmannen der Stadt *Lubegke* etc. bekennen offentlich unde dhon hyrmit kunth idermennichlick, dat wowoll wy in macht eyner keyserlicken Commission, so uns des Sonnauendes am latesten Dage Aprilis Anno 1530 sampt etzlichen articulen darby vorwareth, van wegen der werdigen, hochgelerthen und achtbaren Herenn Prouestes, Dekens, Senioren und Cappittels der Styfftkercken tho *Hamburgh* jegenst und wedder de Achtundevertich Regenthen unde Vorweser des Landes tho *Dithmarschen* etc thogestelleth unde oueranthwerdet de ehrbaren unde wisen Heren *Goderde van Houelen* unde *Anthonium van Styten*, unse Mith Radespersonen subdeputereth. Desuluiigen ock gemelther Commission volge gedan und soß *tugen* alße Doctorem Henningum *Kissenbruggen*, Mester Jacob *Henninges*, Mester Johann *Houeman*, Johannem *Rachows*, Ern Matheum *Visscher* unde Mester Jochim *Fresen*² up berorthe artykell unde der Wedderdele Fragestucke vorhoret heben, luth der vorslaten rotulen under unsem anhangenden Segell in keys. Mt hochgelauede Chamergerichte by Andreas Reither, gesworen Chamerbaden, auergesanth. So beclagede sick doch Mester Mathias *Severini*, der jtzgemelten Styfftsheren von Hamburg Syndicus unde Anwalth, dat Mester Wilhelm *Kollingh* tho *Stade* unde Mester *Joachim Busse* tho *Hamburg* wonende, uns in oueranthwerdinge angeregeter Commission vor tugen sampt den andern vor-

^b Rolfs S. 113 ff. Wir geben die Antworten unverkürzt.

¹ Vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 134.

² Vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 110 ff.

benomeden tugen benenth unde angegeuen, dathmall nicht jnheym sik unde derhaluen durch Hans *van Ortsel*, gesworen Chamerbaden, mit unser ladinge offte citation nicht requirereth, dan allene duthmal bynnen Lubegke gekomen weren; unde hefft darumme jnstendigen flythes bogereith, desuluigen twe tugen durch unsen gesworenen Dener tho befordern unde durch gemelthe Heren, unse subdeputereden Commissarien vorhoren tho lathen; des wy also ohme vorgunneth unde darupp Hans *Schunemanne* sodans tho donde, ock der wedderdele Anwalthen tydtlick thouoren dartho tho vorheischen beuolen.

Dinxtedag, den 28. Dach Junii, vor uns, Goderde von Houellen unde Anthonio van Stythen als subdeputereten Commissarien keyserl. Mt etc, upp der Cantyeltie eynes erbaren Rades tho Lubegkes js jrshenen Hans *Schuneman*, gesworen bade, unde hefft by synen gedanen eede refererth unde gesecht, dat he up forderungen der Styfftsherren von Hamburg de wollgelerthen unde vornehmen Mester *Wilhelm van Kollingh* und Mester *Joachim Bussen* als tuge, umme geloffte unde eede kunthschopp der wahrheyth tho seggen, richtlick tho donde, ock den boscheden *Hans Mulen*, der 48 Regenthen unde Vorweser des Landes tho Dithmerschen Anwalthen, umme tho sehen unde horen, de tuge richtlick vorthobringen, tho entfangen unde tho sweren, fragestücke tho geuen etc, tydtlick thouoren hebbe citerth unde geladen.

Nach gedaner relation js vor uns richtlick jrshenen Mester *Mathias Severini*, Sindicus und Anwalt, jm Namen wo beroreth, unde up des Anwalthen der Dithmerschen vorgenometh uthblyuendt gebeden unde bogereith, desuluigen tuge to entfangen, geloffte unde eede berorther mathe van ohne tho nemen. Des hebben wy de vorbenameden beyden tuge also thogelathen unde entfangen, unde syn also van stunth richtlick vor uns erschienen gemelte *Wilhelm Kolling* und Mester *Jochim Busse* unde hebben eynen lyfflicken eydt mith hanthtastinge upp de hilligen Schryft gesworen . . .

Unde hebben *Hans Mulen*, der wedderdele anwalthen, wowoll affwesende dussen hutigen unde morgen den gantzen Dach, umme syne fragestücke tho geuende, vorwarth, welcker denne namals unde van stunth irschenende, inth sunderge neyne andere dan syne vorigen fragestücke repethereth unde upt nyge wedder auergeuen unde de tugen darupp flitich tho vorhorende gebeden hefft.

Frigdages, des ersten Dages Julij syn gemelthe beyde tugen vorboreth worden, welcker getugeth unde gesecht, wo jn eyner andern, hyr by gebunden schrift durch unterschreueene Notarien egentlick vorfathet etc.

Fridag, den 29. Dach Julij vor uns *Goderde van Houellen* unde *Davidt Diuessen*, Radtmannen etc, keyserl. Mt subdeputereden Commissarien upp der Cantzellye eynes erbaren Rades tho Lubegke je richtlick jrshenen Mesters *Mathias Severini*, Sindicus und Anwalt der Styfftsheren tho Hamburg unde hefft den beschedenen man *Johannem van Soesth* als eynen baden producereth unde vorgebracht, mit bede und boger, eynen wontlicken eydt umme desse acta sampt der latesten beyden tugen uthsage jn kayserl. Mt Chamergericht truwlich tho bringen . . .

Tho orkunde der warheyth hebben wy, Burgermestere unde Radtmannen tho Lubeck, keyserl. Mt Commissorien, nach gedaner unde entfangener van upgemelten unsen subdeputereden Commissarien nochhafftiger relation unser Stadt jngesegell mit eynem roden syden snor durch alle dusse unde des anderen vorangestelleden proceß bleder getogen, witlicken Dhon hangen benedden ahn dessen prozeß, de gegeuen js tho Lubegke up vorgenomethen fridach, den 29. Dach Julii Anno 1530.

Johannes Tostede, apostolica auctoritate notarius . . . manu propria subscripsit. Lambertus Takel, imperiali etc. notarius jn fidem manu propria subscripsit.

Der latesten beyden tugen uthsage pro Prouest Deken, Senior unde Cappittel tho Hamburg contra achtundvertich Vorweser des Landes Dethmerschen.

Mester *Wilhelm Kollingk*, de 7. tuch, upp Frigdach, den ersten Dach des Manthes Julij vorhoreth. Js synes gesworenen eedes flitich erinnere, . . . welcker getuget und gesecht hefft, wo hyr nha volget:

Opp de gemeynen fragestücke³

- Thom 1., 2. unde 3. hefft de tuch Ja gesecht.
 Thom 4. sede de tuch Neyn.
 Thom 5. gesecht, de tuch were *im ehestande*⁴.
 Thom 6. sede de tuch, Jdt stunde by gade.
 Thom 7. unde 8. belangen den tuch nicht.
 Thom 9. gesecht, dat ohme darvon nicht bewußt, darumme
 Thom 10., 11., 12. u. 13 nicht gefrageth.
 Thom 14. hefft de tuch Neyn gesecht dusser sake haluen.
 Thom 15. gesecht ja; he sy des Capittels Wortholder gewest hyr bynnen Lybegke jn dusser suluigen sake.
 Thom 16. gesecht, de tuch hefft woll ehr ohre werffe angedragen, auer nicht mit thogenegedem gemotje worde gedingeth.
 Thom 17. gesecht, idt were jn synem wege nicht.
 Thom 18. gesecht, idt were synes gerichtes nicht.
 Thom 19. unde 20. hefft de tuch Neyn gesecht.
 Thom 21. hefft de tuch Neyn gesecht, und darumme
 Thom 22. nicht gefrageth.
 Thom 23. unde 24. Neyn gesecht.
 Thom 25. gesecht, dat dem tuge genogeth.
 Thom 26. gesecht, de tuch sy in meynes gnedigsten Hern van Bremen Rade⁵.
 Thom 27. gesecht Neyn und darumme
 Thom 28. unde 29. nicht gefrageth.
 Thom 30. is ohme unbewußt.
 Thom 31. und 32. Neyn gesecht.
 Thom 33. Ja gesecht, wanner he wo recht compellereth wurde.
 Thom 34. generele ect.

Opp de sunderligen fragestücke⁶

- Thom 1. gesecht, de tuch kenneth etliche im Lande to Dithmerschen unde is dar ock woll durch gereyset, lange vor dysser tidt.
 Thom 2., 3. unde 4 is dem tuge nicht bewußt.
 Thom 5. gesecht, de tuch hefft allene gehoreth, dat de prouest sick der richte gewalt undermathen hefft; auer von der gefrageden vorleninge is dem tuge nicht bewußt.
 Thom 6., 7., 8. unde 9. ist dem tuge nicht bewußt.
 Thom 10. gesecht, de tuch hefft allene gehoreth sodanes wo gefrageth; wat auer ohre richte gewalt sy, is ohme unbewußt.
 Thom 11., 12. unde 13. is dem tuge nicht bewußt.
 Thom 14. gesecht, de tuch weth allene, dat Mester *Jacobus Henningi* des Prouestes official sy gewest.

³ Vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 113 ff.

⁴ Also nicht mehr im Coelibat!

⁵ Des Erzbischofs Christoph von Bremen.

⁶ Specialia, vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 115 ff.

- Thom 15. is ohme unbewußt.
 Thom 16. gesecht, de tuch hefft wull gehoreth, dat de Dithmersschen sodanes hyr Lübeck hebben uppgetogen upp dem Rathuse.
 Thom 17., 18., 19. unde 20. is dem tuge nicht bewußt.
 Thom 21. gesecht, de tuch hefft van den vageden gehoreth, unde were ghar geringe, dat syne gnaden uth dem lande boreth. Wovele is ohme unbewußt.
 Thom 22. is ohme unbewußt.
 Thom 23. gesecht, de tuch hefft sodans woll gehoreth.
 Thom 24. gesecht, idt were klar am Dage, dat die prouest dar van gedrunge is.
 Thom 25., 26. unde 27. is dem tuge nicht bewußt.
 Thom 28. gesecht, de tuch hefft dat nicht gehoreth.
 Thom 29., 30., 31. unde 32. is ohme nichts bewußt.
 Thom 33. idt were gade bekanth.
 Thom 34., 35. unde 36. is dem tuge nicht bewußt.
 Thom 37. gesecht, idt mochte woll seyn.
 Thom 38., 39., 40., 41. unde 42. js ohme unbewußt.
 Thom 43. unde 44. gesecht, dat ohme dar nicht bewust sy; dann alleyne, dat de Dithmarsschen dem proueste tygeden⁷, dat he den sullften vanghen scholde loß gegeuen hebben, unde der orsake den tuch muntlick geforderth unde angesunnen, so desullfte im styffte tho Bremen edder bynnen *Stade* tho bekamende were, mochte dem proueste wedder thogestellet werden. Alszenne nu de tuch densuluigen vorlopen vanghen bynnen *Stade* auerkamen, hefft de tuch van des prouestes wegen tho Hamburg by mynem gnedigsten Hern van *Bremen*, ock dem Rade tho *Stade* vorschaffet, dat de vorlogen vanghe aldar vom Rade angenommen worth; unde na gedaner vorsekeringe des rouestes js de vanghe ohme wedder thogestellet, de ohme den Dithmerschen vaken tho rechte vorbaden hefft. Und is der nhamals in der vemknisse gestoruen.

Darnegest upp de houethartykell

Opp den ersten artykell angande Christlich setzt und sagt Anwalt, de warheit sy; is de tuch vorhoreth und hefft gesecht, dat ohme van dem articulerthen spolio der jurisdiction unde anderem egentlick nicht bewußt, dan so vele de tuch gehoreth hefft auer twe Domherren, als her *Hinrick Bantzkwows*, Scholaster, unde Doctor *Henningus Kissenbrügge*, hebben den tuch geforderth, unde syn mit dem tuge gereyset tho *Vorde* ahn mynen gnedigsten hern tho van Bremen unde dar hebben se sodane klage auer de Dithmersschen gedan, dat de Dithmersschen dem Cappittel auerfall deden in ohrer jurisdictionen und kerken, unde bestunden ohne neyne ouericheyt, dann alleyne dem hern van Bremen. Darupp hadde myn gnedigster her van Bremen anthwurde geuen lathen durch den zeligen Domdekan unde *Hinricum Swaneflegel*⁸, dat syne fürstl. Gnaden by *Clementhen van der Wisk* (de do thor tydt thor *Hanrouen*⁹ wanhaftich unde dathmall tho *Vorde* was) durch eyne schryfftlike Instruktion de *Dithmersschen* wolde anspreken laten; unde wes gedachtes Clementhe jn antwurde jrlangede van den Dithmersschen, dat scholde he dem tuge tho *Stade* tho schicken. Dat sullfte scholde de tuch dupliceren unde dat eyne mynem gnedigsten hern van *Bremen* und dat andere dem Cappittel tho Hamburg thokamen lathen; welckes

⁷ typen = zeihen, beschuldigen.

⁸ Vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 134, Anmerkungen.

⁹ Auf der Burg Hanerau in Holstein als Amtmann.

were beth her tho vorbleuen. De tuch hefft ock van des Cappittels wegen darnah syne fürstl. Gnaden umme dath antwurth angespraken. Darupp hedde myn gnedigster her gesecht, syne Gnaden were noch nicht beantworteth.

Op de fragestücke van tegeden etc.

Thom 1., 2., 3., 4. unde bith tho dem 32. inbeslutlick hefft de tuch nha flitiger vorhoringe geanthwerdet und gesecht, dat ohme van alle de 32 Fragestücken ghar nicht bewußt.

Op de fragestücken van Kercken etc.

Thom 1., 2., 3. unde 4. gesecht, de tuch hebbe sodans uth horsagen.

Thom 5., 6., 7. und 8. is dem tuge nicht bewust.

Opp den andern artikell angande. Jtem is war dat sein fürstl. gnaden . . . hefft de tuch gesecht, dat he sal refereren tho synen vorigen uthsagen; weth auer nicht egentlick van dene arti culerden anthwurde.

Opp de fragestücken dusses artykels

Thom 1., 2., 3. bith 13. js dem tuge nicht bewust.

Thom 14. gesecht, de tuch louet dat jenne, wo he gesecht, war syn; dem tuge is eyn swigenth gebaden etc.

Mester *Jochim Busse*¹⁰, de 8. tuch, up suluigen Frigdach vorhoreth is sines gedanen Juramentes flitich vormaneth und erinnerth, ock upp de var eynes gemenen eedes straffe und pen valscher getugen truwlich gewarneth, welcker getugeth und gesecht hefft aldus:

Opp de gemeynen fragestücke

Thom 1. gesecht, de tuch hupet des.

Thom 2., de tuch remitteret sodans thor hilligen schryfft.

Thom 3. hefft de tuch Ja gesecht.

Thom 4. de tuch refererth sick ad Paulum, dede secht, wanner wy all unse beste gedan hebben, so syn wy noch unnutte knechtes.

Thom 5. gesecht, de tuch sy buthen dem ehestande.

Thom 6. gesecht, de tuch hupet des.

Thom 7. hefft de tuch Neyn gesecht vor syne person.

Thom 8. gesecht, de tuch hapet, he leue so, alse he vor gade will bekanth syn, und wan he eyn fornicarius war, so hedde he idt doch allrede gebichtet.

Thom 9. sede de tuch, he were dar nicht by gewest; dan hadde gesehen eyne copyen, uth eynen breue geschreuen, worinne sick dat ganze landt tho *Dithmersschen* confederereth hebben jegenst den prouest upp de kercken, welcker de domprouest suß lange tho vorlenen gehatt, dusses effectes, dat se, also de *Dithmersschen*, desuluigen kercken hinfurder willen vorlenen, unde de cotype were dem proueste thogeschicketh.

Thom 10. sede de tuch, he holdt, dat idt thor *Heyde* geschen und sy; wanner unde mith wath worden, tuth¹¹ sick de tuch tho de copyen.

¹⁰ Mag. Joachim Busse war bevollmächtigter Anwalt und Procuratur und deputierter Notarius des Propsten, Dekans und Domkapitels zu Hamburg, vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 147.

¹¹ Er bezieht sich auf.

- Thom 11. gesecht, wo itzt beuoren.
 Thom 12. Js dem tuge unbewust, offt de daeth mit wagender hanth vullentagen sy.
 Thom 13. hefft de tuch Neyn gesecht.
 Thom 14. sede de tuch Ja. Unde allenth, watt jn dusser sake geschreuen, gehandelt unde gedan unde inth Chamergerichte geschicketh were, hedde de tuch gedan.
 Thom 15. gesecht: de tuch is oftmais in desser sake tho mynem gnedigen hern van Bremen geschicket, ock sy he Notarius capituli Hamburgensis.
 Thom 16. gesecht, desser hatte haluen Ja. Dat gefragede leuentz belanget den tuch nicht.
 Thom 17. gesecht, dat belanget den tuch nicht; he lathe eynen ideren blyuen, de he is.
 Thom 18. gesecht, wo itzt beuoren.
 Thom 19. hefft de tuch Neyn gesecht.
 Thom 20. gesecht wo vor, unde nicht anders; dann de tuch sy Notarius capituli etc.
 Thom 21. gesecht: de tuch hadde de artykell, alse se in eyner missiuen dem proueste von Hamburg tho Megdeburgh togeschicketh weren, gelesen.
 Thom 22. gesecht, wo vor.
 Thom 23. gesecht, de tuch gunneth den, de recht hebben.
 Thom 24. hefft de tuch Neyn gesecht.
 Thom 25. gesecht, de tuch were woll by duserth Marken ryck, wan he dat syne by eynder hadde.
 Thom 26. gesecht, he sy prester und Notarius capituli etc.
 Thom 27. gesecht, de tuch sy des offitii und syner vicarie haluen dem Kappittel mit eeden vorwanth. Auer de Herren hebben ohme gesecht, dat se sodan juramentum ohme duthmall remittereth¹² hebben.
 Thom 28. gesecht, wo itzts.
 Thom 29. gesecht, in wontlicker formen luden de eede.
 Thom 30. is ohme nicht bewust.
 Thom 31. und 32. hefft de tuch Neyn gesecht.
 Thom 33. gesecht Ja, wanner he compellereith etc.
 Thom 34. Generale est igitur etc.

Opp de sunderligen fragestucke

- Thom 1. unde 2. hefft de tuch Ja gesecht.
 Thom 3. sede de tuch Ja, durch de 48 regenthen des landes.
 Thom 4. gesecht Ja.
 Thom 5. gesecht Ja van des prouestes wegen. Wenthe de tuch is 8 jar Notarius prepositurae Hamburgensis gewest und hebben indistincte beyde, de Prouest-official und de tuch, gegeuen alle de tydt ouer mandata in prophanis causis betw tho der tydt, dat eyne concordia twischen den Dithmersschen und dem proueste worth uppgerichtet. Jn welckerer des prouestes jurisdiction etzlicher mathe wurth restringereth. Tho welckerer coheordien de tuch sick referereth; unde sede dat consuetudo hedde dem proueste de jurisdiction gegeuen. Unde dar idt von noden, konde man woll bewys darup tegen.
 Thom 6. gesecht, se streden sick ouer dat gantze lanth tho Dithmersschen.
 Thom 7. gesecht, wo itzt thom 5. Fragstucke.
 Thom 8. gesecht Ja.
 Thom 9. de tuch remittered sick thon rechten unde statuen, wo gefrageth.

¹² erlassen, freigeben.

- Thom 10. hefft de tuch Ja gesecht.
 Thom 11. is ohme unbewußt.
 Thom 12. gesecht: de tuch leth sick beduncken, de prouest hebbe sodanes mit rechte gedan.
 Thom 13. gesecht, dat de *Dithmersschen* gestraffet, wo gefraget, js umme ere undath willen gescheen.
 Thom 14. gesecht, dat sick de prouest synes officialis also wo gefrageth, scholde beclageth hebben, sy ohme unbewust nuchtern wyse; dan allene upp eyn mall. Unde wan de prouest druncken were, so sede he woll wat.
 Thom 15. gesecht, dat eyn clerick sy vom *Kollen* heyme gekomen, unde deme geuen se titulum patrimonialem. Darmit wolde he nha Kollen reysen unde sick ordineren laten. So wonede in Dithmersschen eyn loeff wyff. Dar sethen tho bere des clerick negesten Frunde unde repen den clerick tho sick jn. Und upp den auenth steken se ohme dat herthe jm lyue aff. Dar vor geuen se deme proueste hundred gulden. Unde de tuch exmanirerede mit dem officiale etlicke testes. Dar vor kregen se soß gulden.
 Thom 16. gesecht: Mochte woll syn, is ohme auer unbewust.
 Thom 17. gesecht, de prouest alleyne.
 Thom 18. gesecht, wo vor.
 Thom 19. gesecht, de tuch remittereth sick thom rechten.
 Thom 20. gesecht: de *Bisschupp* hefft ghar neyne Jurisdiction noch in civilibus neque spiritualibus, dan alleyne jn blothsaken jn Dithmersschen. Van anderem js ohme unbewußt. Unde wes seyne gnaden im lande tho borende hefft, alse 20 mc van den vogeden unde 5 mc klincken-gelt. Dat sullfte moth de Bisschupp manen lathen mit des prouestes mandathen.
 Thom 21. gesecht Ja, wo itzt beuoren.
 Thom 22. gesecht Ja, ahne Oldenburg. Dar weth de tuch nicht van.
 Thom 23. gesecht Ja, beth upp de *Eyder* van dar ahn nha der *Bille*, van der Billen nha der *Elue*, van der Elue beth ahn de *Eyder*, uthgenomen Oldenburg, dat is lubesch etc.
 Thom 24. gesecht, de Prouest mothe patienten hebben beth tho syner tydt.
 Thom 25. Ja gesecht.
 Thom 26. js ohme unbewust. Sunder de tuch hefft eynen breff gesehen, worinne de *Dithmersschen* geschreuen hadden by Mester *Johan Vuncken* tyden, alse de officiall was unde inth lant theen unde sinoderen wolde, dat he dat sullfte up syn egen eventum dhon mochte. De Dithmersschen wolden ohme nicht forbidden, ehr se den Dach mit deme proueste gehalten hadden. Do dorffte Mester Johann Vuncke dar ock nicht herinn theen.
 Thom 27. de tuch stellet dat jn syne gewerde.
 Thom 28. sede de tuch, de prouest wurde impedireth, dat he de Jurisdiction nicht bruken konde.
 Thom 29. gesecht, de tuch stellet dat in syne wege.
 Thom 30. gesecht, umme gelthsake were woll Interdict gelecht speciale, sed non generale, unde meystens propter contumaciam.
 Thom 31. is ohme unbewust.
 Thom 32. gesecht, de tuch konde ehre conscientien nicht richten.
 Thom 33. gesecht Neyn; se mosten idt bichten unde beteren. Auer wat de prouest nam¹³, dede he ut ordinarius judex.
 Thom 34. gesecht, de tuch hefft mandata in gelthsaken uthgeueu. Auer he

¹³ nam = nahm.

- hefft nha der summe nicht gefrageth; unde dat men se tho Hamburg citerde. Dar wurden se mit beschoneth, so vele me jummer konde.
- Thom 35. is ohme unbewust.
- Thom 36. gesecht, wat des gescheyn, were pro continetia gescheyn.
- Thom 37. gesecht Ja, juxta formam interdicti.
- Thom 38., 39. unde 40. js ohme nicht bewust.
- Thom 41. gesecht, ohme sy des sunderlinx nicht bewust, dan allene do se dat kloster tho Hemmingstede wollten buwen, mosten se dem proueste (darumme dat de kerke darsulues ohme tho vorlenende quam) jahrlichs teyn mk vorschreyuen. So leden se dat kloster van dar tho *Lunden*; vor de translation boden se dem proueste etzlick gelth, unde de prouest wolde dat nicht hebben.
- Thom 42. gesecht, wat se des gedan, were vigore jurisdictionis gescheyn.
- Thom 43. und 44. gesecht Ja. Auer de sullfte were cyn clerick gewesen unde hedde syn clericath bewiseth. Unde de sullfte gevangene hedde sick sulues loeß gefyleth unde were nicht durch den prouest loeßgelaten; wenthe de vyle worth nhamals gefunden etc.

Dar negest upp de houethartykell

Upp den ersten artikell js de tuch vorhoret, welcker gesecht, dat nicht dat cappittel, sunder de prouest allene hefft de Jurisdiction. Unde der kan he nicht gebuken. Vam tegenden krigen se nicht. Unde de renthe wor de Houethsummen, dat belecht, kricht eyn jder. Auer pension van den kercken willen se nicht geuen. Und alle kercken in Dithmersschen (uthgenamen 4, alße *Meldorpp*, welck horeth dem cappittel; Oldeworde horeth der prouestie, de plach dem proueste jarlig 40 gulden tho geuende. *Bokelenborg* is de collation Archiepiscopi bremensis, unde Bernthe¹⁴, welcker is filia Meldorpp) syn omnimodo de dispositione prepositi Hamburgensis. Uppt ander deell dessuluigen artykels, alße van dem vorclagende etc., sede de tuch, war syn.

Upp de fragestucke van tegeden

- Thom 1. gesecht, dat eyn cappittell hefft Unser leuen Fruwen tegeden alldar im lande.
- Thom 2., is ohme unbewust.
- Thom 3., is ohme unbewust, ahne dat he weth, dat se dem cappittell den tegeden geuen.
- Thom 4. gesecht, dat mochte eyn cappittell weten.
- Thom 5. is ohme unbewust.
- Thom 6. gesecht, de tuch hefft dar neynen tolln gegeuen.
- Thom 7., 8. unde 9. is ohme nicht bewust.
- Thom 10. gesecht, de tuch weth van neyner qualificerethen gewalt, sunder weth, dat se nicht en krygen.
- Thom 11. und 12., is ohme unbewust.
- Thom 13. gesecht, de tuch hedde 8 jar pro Notario dem proueste gedeneth unde de tydt auer aff und tho im lande gewest.
- Thom 14., is vorhen affgerichtet in der uthsage upp den ersten artykell.
- Thom 15., de tuch remittereth sick thon rechten.
- Thom 16. und 17., de tuch referereth sick tho syner vorigen uthsage.
- Thom 18. gesecht, dat se de renthe hebben upp segell und breue, so he ghissen¹⁵ kan.

¹⁴ Das Kirchspiel Barlt.

¹⁵ vermuten, mutmaßen.

- Thom 19. und 20., is ohme unbewust.
 Thom 21. gesecht, de tuch weth, dat *Vasmari* gemaneth hefft, weth auer nicht, woll ohme recht vorhulpen hefft.
 Thom 22. is ohme nicht bewust.
 Thom 23. gesecht, dat ohme van der gefrageden gewalt nicht bewust sy, auer se krigeth nicht.
 Thom 24. gesecht, mochte woll so syn.
 Thom 25. gesecht, dat ohme des egentlick nicht bewust, dan allene, dat de prouest primeret¹⁶ hern *Johan Kylvnck* propter simonicam prauitatem der Vicarien tho *Meldorppe*, dar he tho presentereth was durch de vogede tho *Winthbargen*, unde confererede de synen Notario *Johanni Vuncken*.
 Thom 26. is ohme unbewust.
 Thom 27. gesecht, dat de possessores ecclesiarum de possessiones suluest vorhogeth hebben, so idt gescheyn were. Wente de prouest hedde in allen capitulen vorbeden lathen, de pensionen nicht tho vorhogende.
 Thom 28. gesecht, dat mahte woll syn. Js ohme auer egentlick nicht bewust.
 Thom 29., is ohme unbewust.
 Thom 30. Is ohme nicht bewust. Sonder her *Dethleff Gronewolth*¹⁷ zeliger hedde sodanes geoueth mitt den kerken *Surhestede*¹⁸, dar van hundred Mk, unde *Alueßdorp*¹⁹ dar ock etlick gelth van gekregen, jdach dem proueste nicht bewust.
 Thom 31. gesecht, mochten de wethen, de dat gedan hebben.
 Thom 32. gesecht Ja.

Upp de fragestucke van kercken, vicarien etc.

- Thom 1. und 2. hefft de tuch Ja gesecht.
 Thom 3. gesecht, de Jnholt des edictes ist dem tuge nicht bewust egentlick.
 Thom 4. gesecht, de tuch referereth sick tho den breuen des edict.
 Thom 5. sede de tuch Ja, ahne dett; oft idt mit rechte edder unrechte gescheen, stellet de tuch tho jrkanthmisse²⁰.
 Thom 6. gesecht, konde woll sin. Dan de tuch holth idt dar vor, dat se de onera²¹, dar van hebben holden lathen.
 Thom 7. gesecht, konde woll syn.
 Thom 8. gesecht, were war. Unde de tuch hedde derhaluen eyne appellation²² gemaketh tegenst *Bantz Rouwen*²⁴, de he ohme wolde insinuereth²³ hebben. Auer her *Dethleff Gronewolth* hedde jdt vorhinderth.
 Opp den *andern houethartykell* js de tuch flitich vorhoret unde hefft gesecht, dat myn gnediger her van *Bremen*²⁵ der Dithmersschen nicht mechtig, is onenbar. Ock is dem tuge bewust, dat myn gnediger her van Bremen, ehr de sake

¹⁶ primaren = bedrängen, zusetzen.

¹⁷ Detlev Gronewolth war Commissar des Hamburger Dompropsten und Vikar zu Wöhrden.

¹⁸ Surhestede = Süderhastedt.

¹⁹ Alueßdorp = Albersdorf.

²⁰ Jrkanthmisse = Erkenntnis, richterliches Urteil.

²¹ onera = Lasten, Verpflichtungen.

²² Berufung.

²³ insinuereth = zustellen.

²⁴ Domscholasticus.

²⁵ Erzbischof Christoph von Bremen.

inth Chamengericht hengeth worth, in desser sake besocht geworden is. Auer van dem articulerthen anthwurde is dem tuge nicht bewust.

Upp de fragestucke dusses artykels

- Thom 1. de tuch referereth sick tho der gefragethen reformation.
 Thom 2. de tuch referereth sick tho synen vorigen uthsagen, dat myn gnediger her van *Bremen* neyne jurisdiction in de *Dithmersschen* hefft, dan allene in *blothsaken*. Sunder de *prouest van Hamburg* sy ohre ordinarius judex²⁶, wo vor gesecht.
 Thom 3. gesecht: de tuch weth nicht. dat myn gnediger her van *Bremen* de *Dithmersschen* geforderth hefft van des cappittels wegen, ahne wo vorgesecht.
 Thom 4. gesecht, de tuch referere sick tho den vorigen fragen.
 Thom 5., 6., 7. und 8., is ohme nicht bewust.
 Thom 9. gesecht, de tuch hefft des nicht gehoreth.
 Thom 10. Js ohme nicht bewust, wente de tuch is bynnen 9 Jahren dar nicht gewest²⁷.
 Thom 11. gesecht, de tuch hefft des nicht gehoreth, wo gefrageth.
 Thom 12. gesecht thom ersten Dele, dat ohme dat unbewust, thom anderen dele ja gesecht.
 Thom 13. gesecht, men wuste woll, ubi esse ordinarium remedium. Non esse recurrendum ad extraordinarium; wenthe cum censura konden se idt uthrichten.
 Thom 14. gesecht, de tuch louet, war syn, wes he upp de artykell gesecht. Denne tuge is nha aller gebor, wo vorhen, ock eyn swigenth gebaden.

Johannes *Tostede*, Notarius, manu propria subscripsit.
 Lambertus *Takel*, Notarius, manu propria subscripsit.

²⁶ Zuständiger Richter.

²⁷ Vergl. Rolfs, Urkundenbuch S. 268.

Zur Geschichte der Glückstädter Reformierten Gemeinde

Von Karl-Egbert Schultze in Hamburg

I. Die Pastoren

Bald nach der Gründung (1616) durch Christian IV. erhielt Glückstadt an der Elbe 1617 März 22. Stadtrechte¹. Von Anbeginn wurden durch den Dänenkönig sehr viele Ausländer herbeigezogen und in den allgemeinen Aufbau eingeschaltet. Es kamen schottische Soldaten, hessische Handwerker und, seit mindestens 1625 etwa, Niederländer in großer Zahl. Die letzteren bildeten, wie allenthalben, wo sie in großen Gruppen sich zusammenfanden – 1643 waren es „bey die 20. Jahr hero“ – „die Niederländische Nation“ innerhalb der Einheimischen, und sie wurden von den Behörden auch so bezeichnet und geachtet. Hierunter wurden in Glückstadt die Reformierten und später auch die Mennoniten verstanden. Die Reformierten strebten naturgemäß innerhalb der lutherischen Umwelt nach freier Religionsübung, die ihnen – merkwürdig spät – 1631 privilegiert und 1641 Juli 27. „nach viel Anhalten“ dd. Glücksburg durch kgl. Reskript² erneut bestätigt und zugleich ausgeweitet wurde darauf, daß sie auf eigene Kosten einen Prediger anstellen durften, der in allen in der Gemeinde verstandenen Sprachen Gottesdienst halten mochte. Auch eine eigene Schule wurde ihnen schon 1631 gewährt. Nach der Bestätigung 1641 hatte man es dann sehr eilig. Bereits andern Tags schrieben die Deputierten der „Nation“ Johann *Rijckelsman* (Rickelsma o. ä.) (s. II,1) und Martin *Roelant* (s. II,2), beide zuvor angesehene Glieder der Hamburger Gemeinde, und Cornelius

¹ U. a. Kortes, S. III, nach dem handschriftlichen Glückstädter „Stadtbuch“, S. 1.

² Abschriftlich in der Hamburger reformierten Gemeinde in I Da 12. Dabei fehlt die ausdrückliche Bezeichnung „Glückstadt“. Auch ist nicht von einer Erweiterung gegenüber dem Privileg von 1631 die Rede. Es wird lediglich der „Niederländischen Nation als Reformierter Confession Zugethanen, hieselbst Jetzo oder künftigt wohnenden Verwandten“ auf Grund des Artikels 18 des Niederländischen Privilegs die Konzession erteilt. — Vgl. auch a. a. O. zu 1643 Jan. 10.

Douwes (s. II,3) an die – fast könnte man sagen: – Muttergemeinde in Hamburg-Altona um die Entsendung eines Predigers (vgl. *Mylius*)³, möglichst schon zum kommenden Sonntag.

Noch in demselben Jahre hielt dann der erste eigene Prediger seinen Einzug, wohl eingeführt durch den einen der Hamburger Amtsbrüder. In den ersten hundert Jahren hielten die meisten der Pastoren nicht sehr lange aus, sie wechselten vielmehr in ziemlich rascher Folge. Von ihrer Gesamtzahl brachten es zwei auf je 21 Jahre Dienstzeit in der Gemeinde, drei auf wenigstens die Hälfte dieses Zeitraums. Erst die beiden letzten Pastoren – die Gemeinde erlosch 1816 – erreichten eine wesentlich längere Amtszeit. – Von den elf Predigern, die der Gemeinde dienten, starben fünf da in ihrem Amt; von einem können wir dasselbe nur vermuten. – Der häufige Wechsel war sicher zum großen Teil bedingt durch die recht schwierigen Geldverhältnisse der Gemeinde. Wir wissen, daß das ohnehin sehr bescheidene Gehalt oft noch nicht einmal gezahlt werden konnte, so daß einmal über einen andert-halb-jährigen Rückstand geklagt wurde. Wenn die kleine Gemeinde es aus eigener Kraft nicht leisten konnte, bat man Hamburg wohl nie vergebens um Hilfe (1643 Jan. 10.: „eine erkleckliche Beisteuer“)⁴. Anfangs mußte man noch auf die Kriegsverhältnisse Rücksicht nehmen und bemüht sein, alles zu unterlassen, was den Schutzstaat Hamburg mit dem großen dänischen Nachbarn hätte in Konflikt bringen können. 1648 aber half man erstmalig offiziell mit Mk 300,- aus, 1656 waren es Mk 500,- und seither bis 1715 fast alljährlich und in gleichbleibender Höhe Mk 100,-. Von da ab sind weitere Zahlungen bis 1737 wenigstens anscheinend nicht mehr erfolgt.

³ Der gesamte Schriftwechsel zwischen der Ref. Gmde Glückstadt und der „Hamburger reformierten Gemeinde in Altona“, d. i. der heutigen Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg, wird in deren Archiv (seit 1942 als Depositum im Archiv der Hansestadt Hamburg) in der Akte I Da 12 verwahrt. Sie ist eine der Hauptquellen dieser Arbeit und wird daher normalerweise meist nicht besonders angezogen, zumal ihre chronologische Anordnung eine schnelle Orientierung gestattet.

⁴ Es wurden – teils für Sonderzwecke – bis 1715 lt I Da 31 folgende Zahlungen geleistet:

1648 Jan. 20. „aus beiden Kassen“ (d. h. aus der Ältesten- und der Diakoniekasse, die ganz von einander getrennt geführt wurden) Mk 300.-; 1656 Mk 500.-; 1658–1660 und wieder 1663 je Mk 100.-; 1665 Mk 90.- und „dem Vorleser“ 30.- Mk. Dann wieder 1667, 1670, 1672 je 100.-, 1674 dgl., dazu „dem Prediger“ 36.- Mk. Weiter 1676 und 1678–1679 je 100.-, 1681 aber 120.-, dann wieder je 100.- in den Jahren 1683–1686. Merkwürdigerweise 1689 lediglich Mk 9.- zu nicht erkennbarem Zweck an Jacob *Petersen* in Glückstadt. Dann aber wieder unverändert Mk 100.- in den Jahren 1688, 1690–1692, 1694–1697, 1699–1705 und 1707–1715.

In gleicher Weise erbat und erhielt die Gemeinde Unterstützungen noch von verschiedenen anderen Seiten, so von Bremen, das durch Pastor *Snabelius* (s. unten, 1) auch in eine Art Patenschaftsrolle zu Glückstadt gekommen war, aber auch von Kopenhagen, aus der niederländischen Urheimat der Gemeinde und von mancher anderen Seite. Demgegenüber war das Eigenaufkommen außerordentlich gering. Pastor *Petri* (s. unten, 4) beziffert es 1675 Nov. 4. auf nicht mehr als jährlich 40.– Reichsthaler!

Die aus einer derartigen Finanzlage resultierende wirtschaftliche Unsicherheit muß vor allem die ersten Pastoren schwer belastet haben. Besonders von *Mastricht* und *Petri* wissen wir das. Sie mag hin und wieder den wünschenswerten Amtseifer erheblich gedämpft und auch Schuld getragen haben an den bedauerlichen Lücken in den Kirchenbüchern, die sich bei *Bruncovius* – bezeichnend genug – in der zweiten Hälfte seiner Amtszeit und bei *Mastricht*, später wieder bei *Raphé* und *Bride* zeigen.

Ihrer Herkunft nach waren der erste und der vorletzte der Pastoren Hessen. Erst der dritte war ein echter Niederländer, wiewohl in Köln geboren, und der fünfte, aus unmittelbarer Grenznähe, kann dazugezählt werden. Je einer stammte aus den Flüchtlingsgemeinden Danzig, Bremen, Hamburg und Glückstadt selbst. Unter den letzten sind zwei aus dem Lippischen. Die Herkunft eines der Prediger bleibt im Dunkel.

Die Pastorenliste im ältesten Kirchenbuch der Gemeinde 1641 bis 1763 (S. 233) gab wenig mehr her, als Namen und Amtszeit. Chronikalische Aufzeichnungen eines früheren Bearbeiters aus unserem Jahrhundert⁵ steuerten immerhin einige Daten bei, ohne doch ihre Quellen ersichtlich zu machen. Eine wesentliche Bereicherung erfuhr das immer noch dürftige Datengerippe erst durch das Archiv der „Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg“. Hier ist neben den Kirchen- und Kirchenrechnungsbüchern (II Db 2d) besonders die Akte II Da 12 „Beziehungen zu Glückstadt“ zu erwähnen, die mit ihren 49 Teilen Schriftwechsel und mancherlei Anlagen dazu sehr geeignet war, sonst unlösbare Fragen und Zusammenhänge zu klären. Die unerläßlichen auswärtigen Ergänzungen schließlich verdanke ich den bereitwilligen Auskünften der verschiedenen Pfarrämter und Rigsarkivet Kopenhagen, den Staatsarchiven Bremen und Osnabrück, sowie den Stadtarchiven Emden und Hamm i. W. Demgegenüber hat sich die Reformierte Gemeinde Emden leider völlig uninteressiert gezeigt.

⁵ (Teil-)Abschrift eines Artikels von Brandes.

Noch bleiben Wünsche offen. Es steht trotzdem zu hoffen, daß das Erreichte bereits von Nutzen zu sein vermag.

— *Mylius*, Tobias, geb. Kassel um 1595, gest. Hamburg 1651 Jan. 4., Pastor der Hamburger Gemeinde in Altona. Er hatte die Gemeinde 1641 beraten und eingerichtet, auch wahrscheinlich den Folgenden eingeführt und das Abendmahl gereicht. 1641 Aug. 26. wurde er dafür schriftlich bedankt und gleichzeitig erneut gerufen. Im Juli 1642 wurde er gebeten, den Folgenden vorübergehend zu vertreten.

1. *Snabelius* oder *Schnabel*, Wilhelm⁶, 1641—1645, Mag., geb. Eschwege 1602 . . ., gest. Bremen 1673 Aug. 17. als Pastor em. (1670 Ostern), S. v. Hieronymus Sch. und Maria *Hartmann*, studierte zu Marburg 1619, Bremen (1624 als Mag. in der Matrikel des Gymnasium Illustre), Helmstedt und Frankfurt a. O., war dann sieben Jahre lang Pastor in einem Patronat des Kai *Sehestedt*⁷, anschließend Hofprediger zu Güstrow⁷, kam nach den Glückstädter Jahren im Sommer 1645 auf die sogen. „fette Roggenpfarre“ von Debstedt bei Bremen⁸, ging als kurf. brandenbg. Legationsprediger nach Münster und Osnabrück, wurde nach Abschluß der Friedensverhandlungen Hofprediger der Grafen von Wittgenstein (? in Berleburg) und schließlich 1649 April 29. Prediger an St. Martini zu Bremen, wo er 1670 Ostern sein Amt niederlegte. Er war auch Canonicus zu St. Wilhadi und Stephani ebd.⁹ Auch gab er einige Predigten sowie deutsche und lateinische Gedichte in Druck¹⁰.

Er nahm 1641 am Abendmahl teil, zusammen mit seiner (ersten) Frau, die 1643 Nov. 1. Gevatter stand; er selbst dgl. 1654 Nov. 18. von Bremen aus. 1643 Jan. 10. wird er, der „vor kurtzer Zeit zu vnns gekommen“, als „eine sehr bequeme Person“ gerühmt. Im Juli 1642 mußte er unumgänglicher Obliegenheiten wegen nach auswärts reisen und daher vertreten werden. Wahrscheinlich ging die Reise nach Hamburg, da er anbot, zum Ausgleich da für Tobias *Mylius* zu predigen.

— Er war verh. I . . . 1632 . . . Anna *Steding*, geb. (Schüttorf) um 1610, gest. . . . um 1647, T. v. Johann St., Landrichter und gfl. benthemischer Rat zu Schüttorf;

verh. II . . . 1648 . . . Anna *Feldermann*, geb. . . ., gest. . . . 1649 . . ., T. v. Petrus F., Sekretarius zu . . .;

verh. III . . . 1651 . . . Anna Gertrud *Zepper*, geb. . . ., gest. . . ., T. v. Johann Georg Z., Domherr zu Lübeck und erzbischöfl. bremischer sowie holsteinischer Kammerrat zu . . .

Seine dritte Frau und er selbst waren 1656 Mai 26. bzw. 1657 Juni 21. Paten bei Enkelkindern *Schachmann* in Hamburg. — An Kindern sind bekannt: erster Ehe:

a) Christina Sophia, geb. Güstrow 1636 Mai 9., gest. Bremen (Ansg.) 1682 Nov. 4.; verh. Bremen 1655 Juni 26. Gottfried *Schachmann*, geb. Danzig 1623 März 18., gest. Bremen 1689 Jan. 2., Pastor primarius an St. Ansgarii (1658

⁶ Ergänzt durch Rotermund S. 159 und Hess. Fam. I, Sp. 267—268.

⁷ Weder bei Arends und Willgeroth, noch bei Moller.

⁸ Rotermund (sagt S. 159 „Deppstadt“) und Meyer S. 186. — Debstedt war bis 1659 reformiert, ist aber seither lutherisch, vgl. Rütger.

⁹ Angeblich Prüser, da aber nicht aufgefunden.

¹⁰ Rotermund, S. 159.

bis 1689) ebd., vordem dgl. (1651—1658) an der Deutschen reformierten Gemeinde Hamburg zu Altona¹¹.

Dritter Ehe:

b) Geseke, geb. . . . um 1650, gest. (Bremen) vor 1690 Juli 1.; verh. Bremen 1675 Okt. 17. Gerhard *Duysing*, geb. ebd. 1647 Nov. 10., gest. ebd. 1718 Nov. 15., Ratsherr ebd. (in seiner ersten Ehe)¹².

c) Hieronymus Wilhelm¹³, geb. Bremen 1658 Aug. 16., gest. . . ., Prof. theol., Pastor an St. Ansgarii zu Bremen 1698—1702; stud. theol. zu Utrecht und Leiden, 1679 niederländischer Legationsprediger, 1681 Pastor zu Heemstede bei Haarlem, 1686 dgl. zu Deventer, 1699 Prof. theol. am Gymnasium zu Bremen, 1702 dessen Rektor.

Möglicherweise ein Bruder unseres Pastors war jener Heinrich *Schnabel* „auss Hessen von Eschweihe“ (? Druckfehler), der 1638 (Sept. 1.) als Schuster Bürger¹⁴ in Glückstadt wurde und dann freilich den Bruder dahin gezogen haben könnte.

2. *Bruncovius* (Broncovius o. ä.), Ernestus, 1645—1661, (Mag.), geb. Danzig um 1620, gest. „Glückstadt 1661“ (nach Mai 30.) (? begr. Altona 1668 Dez. 17.)¹⁶, war 1645 Okt. 5. schon im Amt, nahm damals selbst das Abendmahl. Er wußte hochdeutsch wie niederländisch wie auch französisch zufriedenstellend zu predigen, was er in Altona unter Beweis gestellt hatte. Dafür vergütete¹⁵ man ihm 1645 Okt. 28. selbst 8 Dukaten = 46.— Mk und Nov. 15. noch für Kost und Logis an Bastian *Peterss* in Hamburg 30.— Mk, also recht ansehnliche Summen. 1645 im November proklamierte er in Hamburg die dritte Ehe des Pastors Tobias *Mylius*. 1646 Aug. 16. und noch Dez. 25. war er nach Holland verreist. Zweimal findet man ihn als Paten: 1648 Aug. 27. und 1649 Juni 20. Noch mehrfach, wohl stets dienstlich, weilte er in Hamburg. So wird für ihn und seine Frau 1652 März 20. der Witwe des Tobias *Mylius* Kostgeld vergütet. 1652 April 17. wurde er schon wieder durch einen Boten nach Hamburg gebeten, um da das Predigtamt einige Zeit zu versehen. Der Siechentröster und ein anderes angesehenes Gemeindeglied holten ihn im Wagen ab. Am 10. Mai erhielt er eine angemessene Vergütung für seine Hilfeleistung. Dies sind nur einige Beispiele für die häufigere gegenseitige Aushilfe.

In Altona sind merkwürdigerweise zwei Gleichnamige begraben¹⁶: 1668 Dez. 17. Ernestus *Bruijnkobius* und 1675 März 28. Ernestus *Bruncovius*. Da nicht beide Einträge ihn selbst betreffen können, mag die Vermutung nicht abwegig sein, daß es sich im zweiten Falle womöglich um seinen Sohn handeln könnte. Wenn Brandes⁵ etwa irrte und 1661 nicht das Jahr seines Todes, sondern vielmehr seines Weggangs (? im Streit, aus Not) gewesen wäre? Dann dürfte der erste Sterbefall tatsächlich ihn betreffen. Dazu würde es passen, daß er in Hamburg 1662, 1664/65 und noch 1668 beispielsweise Unterstützungen empfing¹⁷. Erst 1670 Jan. 20. ist zuerst seine Witwe¹⁸ genannt. —

¹¹ Nach meinem noch ungedruckten Buch über die Pastoren der Hamburger Reformierten Gemeinde, Artikel *Schachmann*.

¹² MNA 2 H. 2 (1952) S. 27, Ahnenziffern 709 u. 708.

¹³ Miessner, S. 7.

¹⁴ Kortess, Nr. 774.

¹⁵ II Db 2d (Kirchenrechnung 1641—1660) S. 79.

¹⁶ V Eb 1a, S. 8.

¹⁷ II Eb 1c, S. 2, 93, 115, 167, 311 u. 358.

¹⁸ Da empfing sie also einen Monat nach dem Tode ihres Mannes Mk 64.— für 32 Wochen (? Krankenlager des Mannes) je 32 Schilling laufende Unterstützung lt II Eb 1c S. 394. Auch für 1672 Aug. 1. bis Dez. 19., also für

Er wurde durch *Freher* (s. unt.) getraut Glückstadt 1649 Juli 24. mit Johanna *Rickelsman*, geb. Hamburg get. Altona 1622 Aug. 4.¹⁹ als ältestes Kind des Johann R. (s. II 1) und der (Sara) N. N. Frau Pastor Bruncovius war 1650 dreimal und 1654 einmal Patin und vielleicht personengleich mit der „Frau *Brounkobis*“, die begr. Altona 1696 Jan. 26.²⁰ Ihre gemütskranke und an den Füßen gelähmte, jüngere Schwester Constantia *Rickelsman* (get. Altona 1632 Jan. 12.) hatte B. seit 1655 im Hause, wie er selbst 1661 Mai 30. angibt.

— *Krap*, Bernhardus, Theologus, aus Bremen verschriebener Vertreter, taufte 1646 Dez. 9., traute Dez. 13. und nahm das Abendmahl Dez. 25.

— *Freher*, Johannes, geb. Nürnberg um 1621, gest. Hamburg 1651 Jan. 13., Pastor der Hamburger Gemeinde, traute 1649 *Bruncovius*.

3. *van Mastricht*, Peter²¹, 1661—1667, geb. Köln 1630 Nov. . . ., gest. Utrecht 1706 Febr. 10. als Prof. theol., Mag. und D. theol., war ein Sohn des reformierten Pastors zu Köln Thomas van M. und Enkel des Cornelius van M., der mit seiner Schwester als Glaubensflüchtling unter den Verfolgungen Albas Utrecht hatte verlassen müssen und nach Köln gelangt war. Die Mutter unseres Peter war Johanna *Plancius*, eine Bürgermeisterstochter. Eine Schwester von ihm, Margaretha, geb. Köln und ebd. verehelicht, wurde in der Hamburger Gemeinde 1646 März dreimal abgekündigt; ihr Bräutigam war Abraham *de Wredt*, ein Junggeselle, geb. Solingen als S. v. Wilhelm de W.²²

Sein anscheinend einziger Bruder, mit dem er ganz besonders verbunden war und weite Lebensstrecken gemeinsam wanderte, war der Juris Consultus Gerhard van M. — Peter verlebte seine Jugend zu Duisburg, bezog dann das Gymnasium Illustre zu Bremen und kam wohl da in Berührung mit *Snabelius* (s. oben), der ihn anscheinend später nach Glückstadt empfohlen hat, in jedem Falle aber bei den Mißhelligkeiten um seinen Abschied von der Gemeinde maßgebend zu Rate gezogen wurde. Zunächst aber besuchte Peter als Student die heimatlichen Universitäten Utrecht und Leiden, dann aber auch Heidelberg und englische Hochschulen, und wurde 1652 cand. theol. und als solcher Vikar zu Xanten. Von da kam er nach Glückstadt in sein erstes Pfarramt und 1668 nach Frankfurt a. O. als Pastor und zugleich Professor des Hebräischen an der dortigen Universität. In Duisburg erwarb er 1669 die Grade eines Mag. und des D. theol., nahm er auch 1670 eine theologische Professur an. 1677 schließlich kam er in gleicher Eigenschaft nach Utrecht, wo ihm noch drei Jahrzehnte einer ausgedehnten Wirksamkeit beschieden waren. Er gab eine ganze Anzahl von Schriften in Druck²¹.

Gegen Ende 1666 hielt van M. sich in Köln auf, wo er im Elternhause dringende Familienangelegenheiten zu regeln hatte. Offenbar war da etwa im November sein Vater verstorben, an dessen Krankenlager er gerufen worden war. Dies muß in den letzten Oktober- oder den ersten Novembertagen gewesen sein, denn schon Nov. 28. hielt man (II 7, 8, 11 u. 12) Rückfrage bei ihm, ob er zurückkomme oder nicht. Die Gemeinde war sieben Sonntage ohne gottesdienstliche Versorgung gewesen, ehe der durch *Snabelius* schließlich doch noch vermittelte, namentlich unbekannte Vertreter Dez. 23. einsprang. Seine Reise war so plötzlich erforderlich geworden, daß van M. nur noch eben hatte

20 Wochen, ist beispielsweise eine Unterstützung von Mk 40.— notiert a. a. O., S. 533. Ebenso empfang sie — als weiteres Beispiel — 1688 Jan. 24. und Juli 29. jeweils „ihr Quartal“ mit Mk 24.— lt II Eb 1h, S. 388 und 407.

¹⁹ V Bb 3a, S. 75.

²⁰ V Eb 1a, S. 88.

²¹ Moller, II, 537—538.

²² V Bb 3a, Trauteil, S. 70.

Bescheid sagen, sich aber nicht mehr um eine Vertretung bemühen können. Da auch sein Schwager mit Weib, Magd und Kindern von A(msterdam ?) nach Köln gekommen war und sich im Sterbeuhause eingerichtet hatte, gab es nicht nur zwischen der Gemeinde und ihrem Pastor Mißstimmung, sondern auch im Kölner Familienkreise.

Die Vorwürfe des Pastors richteten sich in den folgenden Auseinandersetzungen auf seine mangelhafte Glückstädter Unterkunft, die vor allem zur Winterszeit so unerträglich sei, daß er schon im Vorjahre deshalb den Winter in Holland habe zubringen müssen. Ferner klagt er über eine völlig unzureichende Freizeit, auf die er für seine wissenschaftlichen Arbeiten nicht verzichten könne, und über die schlechte und dazu zeitweise noch einundeinhalb Jahre — auch eben jetzt schon wieder gar fünf Vierteljahre — rückständige Gehaltszahlung, sowie schließlich über die Fruchtlosigkeit all seines ehrlichen Mühe. Diese Mißerfolge wiederum führte die Gemeinde ihrerseits zurück auf seine Neuerungssucht gegenüber der bewährten, von Altona uneingeschränkt übernommenen Kirchenordnung. Was seine Wohnung betreffe, so habe er diese doch immerhin „ins vierte Jahr“ benutzt. — Sein Standpunkt war allgemach der großer Gleichgültigkeit: man möge einen Vertreter oder auch einen Nachfolger für ihn bestellen, legte er 1666 Dez. 11./21. aus Köln dar. Schließlich erschienen etwa Mitte Februar — der Protokoll-Entwurf ist undatiert — van M. und zwei Glückstädter Älteste (II 7 u. 12) bei D. *Sachse* in Hamburg, dem beiderseitigen Vertrauensmann und Schiedsrichter, der schon vorher beide Parteien beraten hatte. Es waren sich auch beide Seiten von vornherein darüber einig, daß keine Entscheidung gefällt werden sollte, ohne Hamburg, die große Schwestergemeinde, gehört zu haben. D. *Sachse* hatte van M. gegenüber schon 1667 Febr. 5. schriftlich kein Hehl daraus gemacht, daß seine Beschwerden zu einer Aufgabe seines Amtes seines Erachtens keine ausreichende Handhabe böten, daß er vielmehr ausharren müsse. Indes vermochte *Sachse* es schließlich bei beiderseits versteiften Fronten doch nicht, eine Einigung zu erzielen, außer daß man dem nun strikt den Abschied Begehrenden ein gebührendes Zeugnis zusagte, womit dann hin und her alles vergeben und vergessen sein sollte. Des scheidenden Pastors ganz unübliche Forderung auf Aushändigung einer Protokoll-Abschrift zum Schutze seiner Ehre lehnte man hingegen rundweg ab.

Übrigens hatte — das wird aus dem Schriftwechsel 1667 Jan. 21. ersichtlich — auch der Schulmeister seine große Not geklagt, daß er kein Auskommen zu finden vermöge.

Anscheinend war *van Mastricht* unverehelicht geblieben. Sein Erbe war jedenfalls der oben erwähnte Bruder. — Ein Porträt²³ dieses Pastors stand vor einiger Zeit zum Verkauf.

— *Dirksen*, Johannes, D. theol., geb. . . . , gest. . . . , hat 1663 Juni 3. in Abwesenheit von *van Mastricht* eine Trauung vollzogen und um diese Zeit wohl auch das eine oder andere Mal gepredigt. Näheres war nicht zu ermitteln.

— N. N., . . . : Pastor *Snabelius* hatte sich anfangs vergeblich um einen Proponenten für *van Mastricht* bemüht, da wegen der Belagerung Bremens alle „verreist“ waren. Er muß dann aber doch schließlich Erfolg gehabt haben, denn 1666 Dez. 23. hat dann der namentlich nicht Genannte zuerst gepredigt, „ein junger Mensch zwar, doch von schönen Gaben“, der aber leider nicht lange zu bleiben gedenke, heißt es 1667 Jan. 21. von ihm.

4. *Petri*, Jacobus, 1668–1677, geb. Glückstadt um 1640, gest. (ebd.) 1677 Jan. . . . (Ende), dürfte personengleich gewesen sein mit dem Heidelberger Studenten Jakobus *Petri* Holsatus, immatrikuliert 1659 Nov. 22.

²³ Diepenbroick, S. 33, Nr. 1280.

Innerhalb der Vakanz von praktisch mindestens einundeinhalb Jahren seit *van Mastrichts* überstürzter Abreise bis zu dem Amtsantritt des P. gab es vielerlei Bemühungen um „Proponenten“ (= Kandidaten) und Stellvertreter. Im Mai 1668 hatte sich die Lage endlich derart geklärt, daß man den von Hamburg wärmstens empfohlenen Pastor *Petri* zu wählen entschlossen war, sobald nur erst die mehr als Rthlr. 400.— Schulden der Gemeinde hätten beglichen werden können. Übrigens drohte damals auch ein Giebel des Kirchleins einzustürzen, so daß auch diese Reparaturarbeiten eigentlich noch zuvor erledigt werden mußten. In der Tat wurden sie aber erst im Sommer 1670 durchgeführt; im September dieses Jahres war die Kirche dann bereits wieder benutzbar. — Alles in allem: es war der schon gewohnte und unvermeidliche Wink mit dem Zaunpfahl. Hamburg hatte offenbar ein besonderes Interesse daran, *Petris* Wahl durchzusetzen, der etwa Mitte Januar in Altona gepredigt und sehr gefallen hatte. Das alles geht aus den beiden Briefen von 1668 Febr. 3. und Mai 16. hervor.

Auch *Snabelius*, der getreue Mentor der Gemeinde, hatte zugeredet. Er trug kaum Schuld daran, daß man in Hamburg etwas aufgebracht war über das Verhalten der Glückstädter, die nämlich von *Snabelius* noch einen Gegenkandidaten für ihren Wahlaufsatz erbeten hatten. D. *Sachse* hatte darob ziemlich bittere Vorwürfe geäußert, die kaum einfach als Eifersüchtelei abgetan werden können. Der in Hamburg wohlgelittene Abraham *Peltzer*, Glückstadts Diakon (II 12), war selbst herübergekommen, und es gelang ihm anscheinend, diese Verstimmung zu beseitigen. Glückstadt war durch Kündigung der recht ansehnlichen Beisteuer der Erben (? des Gabriel) *Behrens* tatsächlich in eine besonders prekäre Lage geraten. Trotzdem scheint *Petri* sein Predigtamt Mitte 1668 angetreten zu haben.

1670 Sept. 22. finden wir den ersten Brief von seiner Hand, gesiegelt mit seinem Wappen. 1674 war er wohl einige Zeit verreist, denn Dez. 10. hören wir von seiner Rückkehr „vor 14 Tagen“. Es war, wie konnte es anders sein, eine flehentliche Bitte um Beisteuer: Vor einigen Wochen wurden die längst fälligen Ausbesserungsarbeiten an dem baufälligen Kirchlein begonnen, nun wird die Kirche schon wieder benutzt, doch sind die Mittel infolge der Überschreitung der Voranschläge völlig erschöpft.

1675 Nov. 4. berichtete P. seinem Hamburger Amtsbruder Andreas *de la Fontaine*, daß die (dänische) Königin letzten Freitag in Begleitung von „Ehrewürden“ *Musculus* ins Lager vor Wismar aufgebrochen sei. Da überdies der Montag in Glückstadt ein Feiertag gewesen sei, quittiere er nunmehr über die Spende. In Holland sei die Wassersnot fast aller Städte nach der letzten Sturmflut so riesengroß, daß die jährliche Unterstützung von da heuer auch ausfallen werde. Es folgen die bei II 5 wiederzubegebenden Anklagen gegen *von Roen*. Bei alledem sehe er persönlich den Ruin vor Augen. Letzte Ostern sei er doch nun sieben Jahre im Gemeindedienst gewesen, und obwohl Rthlr. 400.— eingekommen seien, schulde man ihm nach wie vor 300.— Rthlr. Einen Brief seiner Frau an ihre Schwester in Hamburg legte er bei. — Ein gutes Jahr später mußte Glückstadt an denselben Pastor *de la Fontaine* melden, daß Pastor *Petri* „vor ungefähr 6 Wochen“ gestorben sei und daß man ohne Beisteuer sich außerstande sehe, fortan einen Prediger zu unterhalten.

Pastor *Petri* verh. Glückstadt 1672 Nov. 26. Gertruydt *van Issem*²⁴, die Witwe des Kremper Kommandanten, Oberst Friedrich *Isenach* (vgl. II, Tfl. IV). Sie lebte als Witwe noch 1685 Jan. 29. (Juli 16.), denn am 9. Jan. ließ sie sich, unterstützt durch ihren Curator Franz *Peterssen* (den Ältesten, vgl. II 14),

²⁴ Vgl. II 13 Lambert *van Issem*.

das Mannsgestühl Nr. 1 zuschreiben, verkaufte es aber bereits am 29. Jan., was am 16. Juli protokolliert wurde^{24a}.

5. *Buchfelder*²⁵, Ernst Wilhelm, 1677–1679 Febr., geb. Bentheim 1645 Juni 5., gest. Emden 1711 März 8. Er hat sein Amt angeblich 1677 angetreten, doch besagt andererseits ein Brief von 1678 Sept. 5., man habe noch keinen Pastor wieder. War er also wirklich damals noch nicht angetreten — oder bereits längst wieder abgezogen? Jedenfalls ging er zunächst als Rektor nach Emden.

B. begann mit dem Jura-Studium und kam auf diesem Umwege zur Theologie. Von Emden kam er als Kirchenrat, Inspektor und Prediger in das hessische Büdingen, dann 1687 als Prediger nach Mülheim an der Ruhr und wurde schließlich 1688 Dez. 16. zu Emden eingeführt. Er galt als fromm und grundgelehrt, wenn auch ohne den Glanz der Gaben. Auch als Dichter eines Kirchenliedes trat er hervor. Seine Beliebtheit bei der Gemeinde kannte keine Grenzen.

Über seine Eltern, seine Ehe und etwaige Kinder war nichts in Erfahrung zu bringen. Man weiß nicht einmal sicher, ob er überhaupt verheiratet war.

6. *Rübke*, Jacob, 1679–1700 Juni 3., geb. (Hamburg) get. Altona (Ref. K.) 1651 Oktober 12., gest. (Kopenhagen) 1723 . . ., S. v. Heinrich Jansen *Rubke*²⁶ (Röbke o. ä., geb. Weißenburg in Mecklenburg, S. v. Hans R.), lebte zu Hamburg, und (verh. Altona/Ref. K. Hamburg 1638 Nov. 25.) Geertruydt *Wilmsen* (geb. Hamburg, T. v. Johann W.).

Glückstadt scheint sein erstes Amt gewesen zu sein. Außer ihm stand noch Gerhard *Neckelmann* auf dem Wahlaufsatz. Zwei Jahrzehnte diente er der Gemeinde. Der erste Brief, den wir von ihm besitzen, ist von 1683 Aug. 9. Der Anlaß ist der übliche. Er erneuert seine vorjährige, leider abschlägig beschiedene Bitte, zumal man dadurch, aber auch durch den Ausfall der bremischen Beisteuer in große Not geraten war. Die Niederlande zahlten zudem sogar schon seit vier Jahren nichts mehr. Man habe sich zwar mit der Auflage einer Sonderkollekte „unter die Herren Officierer“ zu helfen versucht, doch sei auch diese infolge der „Kaltsinnigkeit solcher Leute“ kläglich gescheitert. Der Erfolg war dann eine Hamburger Zahlung von Mk 100.—, über die R. 1683 Sept. 13. quittierte.

Die beiden erwähnten Briefe sind mit seinem Wappen gesiegelt und mitunterzeichnet von den Ältesten *Rütgers* (II 7) und *Jacobs* (II 6) sowie den Diakonen *Peters* (II 14) und „Johannes Geerbransen Stade Diek“ (II 16). Ähnliche Bittbriefe haben wir auch aus 1684 (Sept. 29., mit besonders gutem Wappensiegel) und den folgenden Jahren, von denen kaum eines fehlt. Ein Privatbrief von 1687 Juni 17. an seinen Hamburger Amtsbruder *Pauli* läßt auf freundnachbarlichen Verkehr schließen. R. war danach jüngst in Hamburg. Diese Abwechslung war ihm eine wahre „Manna“. So ermuntert er *Pauli* nun zu dem längst versprochenen Gegenbesuch in Glückstadt. Briefanlaß war die Rückgabe einer entliehenen französischen Schmähschrift.

In dem Fest- und Bittbrief von 1688 Dez. 10. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Glückstadt ja die einzige reformierte Kirche im Lande sei und viele in ihm zerstreut Wohnende zu betreuen habe, dazu „viel Milice“. Übrigens führt R. hier ein neues Siegel mit den Initialen I R anstelle von vorher vier Buchstaben.

^{24a} Ref. K. Glückstadt, Stuhlbuch I, fol. 58r.

²⁵ Reershemius, S. 41, Nr. 65.

²⁶ Taufe It V Bb 4b, S. 2. Eltern It deren Trauung in V Bb 3a, Trauteil, S. 50.

Bei der in reformierten Gemeinden besonders strengen Kirchenzucht mußte es für R. sehr schmerzlich sein, 1689 Dez. 12. einen unerhört krassen Fall von Unmoral nach Hamburg zu berichten, der dem Oberst Johann Daniel *Richelieu* die schwere Strafe des Kirchenbanns eingetragen hatte. Diese Strafe war unmittelbar vor dem Weihnachtsfest, nämlich 1686 Dez. 20. über den argen Sünder wegen seines liederlichen Lebenswandels verhängt worden. *Richelieu* hatte erst seiner Magd Catharina N. N. einen Sohn gezeugt und dann *Elsabe Oltmanns* geschwängert, die im Hause seiner Schwester bedientet und seit 1686 Juli 4. (verh. Glückstadt) mit dem Schnürmachergesellen Johann *Schlüter* aus Bremen verheiratet war, der sie nun verstoßen will. Der Oberst selbst hielt sich seither meist in Norwegen auf, kam aber hin und wieder auf ein paar Wochen nach Glückstadt.

1693 Jan. 12. ergibt sich aus dem Neujahrsglückwunsch, daß die Gemeinde durch Baukosten neuerlich arg verschuldet war. Im Zusammenhang damit wird es gestanden haben, wenn ein undatierter Entwurf — etwa aus den Jahren 1691—1693 und anscheinend von der Hand des Pastors *de la Fontaine* — der Hamburger Gemeinde eine Reparaturspende für Glückstadt warm befürwortete. Als Empfänger scheint die Synode von Dordrecht gemeint zu sein. — Nach dem Neujahrsglückwunsch von 1696 Jan. 2. wurde die Hamburger Gemeinde damals gerade durch schwere interne Erschütterungen heimgesucht. Der entsprechende Brief von 1697 Jan. 4. drückt zugleich das amtsbrüderliche Beileid zum Ableben des Hamburger Pastors *Christian Pauli* (gest. 1696 Sept. 18.) aus.

Den Glückwunsch von 1698 Jan. 3. schrieb R., wie stets, gewissenhaft an einem der ersten Tage des neuen Jahres. Der Brief trägt — wie seine Vorgänger schon seit einigen Jahren — das Siegel mit dem wachsamem Storch, der den Apfel in erhobener Kralle hält und dessen Symbolik noch durch das Wort „vigilando“ unterstrichen wird. — Die Hamburger Gemeinde litt schon seit Jahrzehnten unter dem böartigen Querulanten Hinrich *Heuss*, der jüngst auch Pastor *Rübke* nicht ungeschoren gelassen hatte. So sah sich dieser veranlaßt, 1698 Febr. 13. eine Verteidigungsschrift gegen diese ganz unbegründeten Anwürfe des *Heuss* an die Hamburger Gemeinde zu richten.

Peters (II 14) als Ältester und *Beckmann* (II 17) als Diakon teilten 1699 Nov. 20. nach Hamburg mit, daß R. von der Königinwitwe Charlotte Amalie zu ihrem Kaplan und als Hofprediger berufen sei. Zugleich habe der Hof bereits zwei unverbindliche Vorschläge für eine Nachfolge abgegeben. Einen dritten Vorschlag erbittet man nun von Hamburg. *Clément*²⁷ berichtet dazu ergänzend, daß Pastor *Rübke* als Nachfolger von *Jean Musculus*²⁸ berufen wurde. Hinsichtlich des Jahres der Berufung, die *Clément* für 1700 angibt, ist seine Angabe nach obigem zu berichtigen. Der Abschied mag, wie von Brandes übernommen, tatsächlich erst 1700 Juni 3. erfolgt sein. — Nach dem Tode seiner Gönnerin (gest. 1714) wurde R. emeritiert und lebte seither still und zurückgezogen. Er wurde „dans le temple“ begraben.

Aus Forschungen, die Rigsarkivet in Kopenhagen freundlichst ad hoc anstellte, erfahren wir noch, daß R. 1713 von einem Kopenhagener Kaufmann (und wohl auch Gemeindeglied) zum Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde.

Rübke hinterließ als Witwe *Elisabeth Woldenberg*, vermutlich eine gebürtige Glückstädterin. Aus ihrem Testament geht hervor, daß sie 1743

²⁷ *Clément*, S. 72.

²⁸ (Johan) *Musculus* wurde schon oben bei 4. *Petri* erwähnt. Lt *Clément*, S. 71, geb. . . . in Hessen-Kassel um 1638, gest. Berlin 1708 Jan. 7., Hofprediger der Königin Charlotte Amalie zu Kopenhagen 1667—1700 und Pastor der Franz. ref. Gemeinde ebd. 1667—1687.

Aug. 21. noch am Leben war. So dürfte sie wesentlich jünger gewesen sein, als ihr Mann. Damals lebte ihr kein Kind mehr, doch hat sie zumindest einen Sohn Carl Emilius *Rübke* gehabt, der also vorverstorben war. Jedenfalls benennt sie als ihre Erben: 1) Carl Isaac Abraham *Jongier*, Sohn einer eigenen Nichte; 2) Johanne Marie *Meyer*, eine Tochter ihrer Schwester; 3) Elisabeth Maria *Jongier* geb. *du Mullong*, ebenfalls ihre Nichte.

7. *Raphe*, Johann Jacob, 1700 Juli 6. bis 1710 April, geb. ... um 1650, gest. (Glückstadt 1710 April ...). Es ist nur unvollkommen gelungen, sein Alter und seine Herkunft zu ermitteln. Selbst sein Familienname scheint aus dem Dunkel zu kommen. Die Schreibung *Raphé* geht wohl nicht erst auf seine Tätigkeit an einer französisch-reformierten Gemeinde zurück. Er selbst hat allerdings in sieben Briefen aus Glückstadt niemals den Akzent benutzt, wohl aber das ph. Ob die sonst vorkommenden Schreibungen — etwa *Rafe* und *Raffe*, *Raffé* und *Raffius* — die ursprünglicheren waren, konnte nicht aufgeklärt werden. Ob gar der im Hammer Kirchenbuch²⁹ vorkommende Name *Rappaeus* mit unserem Pastor in Verbindung gebracht werden kann, erscheint mehr als fraglich.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß R. aus Frankenthal stammte und personen-gleich war mit dem Heidelberger Studenten Johannes Jakobus *Raphé*, Francothalensis, der 1678 immatrikuliert wurde und 1681 nochmals als „alumnus collegii sapientiae“ erscheint.

Auch über etwaige frühere Ämter weiß man nichts. Zum erstenmal trifft man ihn gesichert in Köln an, wo er sowohl der Französisch-reformierten wie der Hochdeutschen reformierten Gemeinde gedient haben muß. 1690 Okt. 27. war er da bereits im Amt³⁰, bezog Rthlr. 200.—, die künftig vierteljährlich gezahlt werden sollen und empfing am genannten Tage eine „Diskretion“, also eine Sonderzuwendung von 25.— Rthlr.³¹ Ein gutes Jahr später hört man 1691 Dez. 3., daß er ohne Urlaub weggefahren war und deswegen zur Rede gestellt werden soll³². Gegen Ende seines Kölner Dienstes muß es Schwierigkeiten in Glaubensfragen gegeben haben, denn 1697 April 30. verlangte das Konsistorium energisch eine mündliche Verhandlung mit ihm, der nur schriftlich erklärt hatte, er beharre auf seiner Meinung bezüglich der Katechismus-Predigt³³.

Bereits wenige Wochen später wird 1697 Juli 22. bekannt, daß R. einen Ruf nach Hamm erhalten habe³⁴. Dabei wird gleichzeitig erkennbar, daß er der Hochdeutschen Gemeinde gedient hatte. Kirchenbuchlich ist er dagegen nur

²⁹ Ref. Gemeinde Hamm i. W., Proklamationsbuch 1615—1696, S. 121: 1646 (Mai 10.) Exaudi Henrich Eberhard *Rappaeus*, Pastor zu Hilbeck und Drechen, Sohn des hiesigen Pastors Johann Henrich Rappaeus, mit Clara *Osthoff*, Tochter des verst. Bürgers und Ratsfischmeisters Peter Osthoff. Dgl. Traubuch 1615—1695, S. 241; 1686 (April 11.) Quasimodo geniti 1 Johann Herman Rappaeus, 2 Maria Fuhrmans.

³⁰ Seit 1680 ist in den Konsistorialprotokollen der Protestantischen Gemeinde 1669—1721 (A b 6); S. 136—202, kein Vermerk über seine Annahme oder Einführung gefunden worden. Das Archiv der fünf Kölner reformierten Gemeinden wurde 1954 — im Zeitpunkt der persönlichen Forschung — bei der Evangelischen Gemeinde Köln, Herwarth Str. 7 verwahrt.

³¹ Konsistorialprotokolle wie vor, S. 202, Nr. 9. — In zehn verschiedenen Bänden Kirchenrechnungen (A c 14 u. 14; A d 5—7; A e 1; B b 5; D c 10; D 3 u. 4) fand sich durchaus keine Spur von dem Gesuchten.

³² Wie vor, S. 206, Nr. 10.

³³ Dgl., S. 231.

³⁴ Dgl., S. 232.

in den Aufzeichnungen der Französisch-reformierten Gemeinde gefunden worden, wo er 1693 Sept. 17. und 1696 März . . . mit je einer Taufe³⁵, 1696 Sept. 8. (oder später) aber mit Konfirmationen³⁶ nachgewiesen ist. So war er in Köln mindestens 1690—1696 September. Eine eigene Trauung oder eigene Kinder sind da indes nicht nachweisbar.

Auch in Hamm war er kirchenbuchlich nicht zu ermitteln, doch ergab das Schrifttum³⁷ immerhin, daß *Raphe* ab 1. Okt. 1697 als 2. Prediger an der Hammer Reformierten Gemeinde stand und Rthlr. 70.— Jahresgehalt aus der Kirchenkasse bezog, dazu gewisse Bezüge aus der St. Antonius-Gasthaus-Stiftung hatte. So wird er etwa auf die gleichen Einnahmen gekommen sein, wie sie ihm Köln gewährt hatte. — Am 14. Juni 1700 folgte er dem Rufe nach Glückstadt.

Tatsächlich baten die jetzt anscheinend allein die Gemeinde vertretenden Frans *Peters* (II 14) als Ältester und Johann Georg *Beckman* (II 17) als Diakon 1700 Juni 27. die Hamburger Gemeinde um Einführung des Pastor *Raphe*, der seine Ankunft in Hamburg bereits gemeldet hatte. — Nach altem Gebrauche verband auch R. seine Neujahrsglückwünsche 1701 Jan. 2. mit einer beweglichen Bitte um die jährliche Zuwendung an seine immer mehr abnehmende Gemeinde, und zwar zahlbar an „unseren Korrespondenten“ (in Hamburg) Herrn Johan Jacob *Rubke*. *Raphe* siegelte mit einem „Königsmonogramm“ unter einer fünfzackigen Krone. Ganz gleichartig sind die auch von II 14 und 17 mitunterzeichneten Neujahrsbriefe 1701 Dez. 28. und 1702 Dez. 31., sowie 1703 Dez. 30., nur daß bei dem letzteren erstmalig ein Stempelabdruck des Kirchensiegels begegnet. Auch das Schreiben von 1706 Dez. 29. (die Briefe für 1705 und 1706 scheinen nicht erhalten) weicht nur im Siegel von seinen Vorgängern ab. Es zeigt ein schwer erkennbares Familienwappen mit den Initialen E. T., gehört also offenbar keinem der drei Unterzeichner.

Seit 1707 Dez. 28. tritt Andre *Combes* (II 18) zu den Unterzeichnern, 1708 Dez. 30. fehlt dafür *Beckman* (II 17). Dieser zugleich letzte Brief von *Raphe* weicht wohl als einziger ein wenig vom Schema ab, etwa durch den frommen Wunsch an die Hamburger Schwestergemeinde, „Er lasse über Ihr aufgehen . . . Christum, die Sonne der Gerechtigkeit . . ., damit Sie möge auss vnd eingehen vnd zunehmen, wie die Mastkälber“. Sonst wird von R. lediglich noch berichtet, daß er recht kränklich war und mehrere Schlaganfälle in der Kirche erlitt.

8. *Brüning*, Arnoldus, 1710 Aug. bis 1731 Juni 17., geb. Bremen um 1685, gest. (Wasserhorst b. Bremen) . . . Vielleicht kam er frisch von der Universität, jedenfalls aber direkt aus dem heimatlichen Bremen. Nur 2 Briefe haben wir von ihm, nämlich den unvermeidlichen Glückwunsch von 1712 Jan. 3. unter dem schon von seinem Vorgänger 1706 ff. verwandten Siegel, und jenen ziemlich verzweifelten Bittbrief von 1715 Mai 8., der nach dem Tod der Königinmutter, der großen Gönnerin der Gemeinde, über den nun doppelt desolaten Zustand der Gemeindegasse klagen muß. Hier zeichnen der Älteste Anderes (sic!) *Combes* (II 18) und der Diakon Johannes *Sahdt* (II 19) unter einem merkwürdigen Phantasie-Siegel I X B.

³⁵ Im letzteren Falle einer T. v. Johannes *Teschmacher* (? aus der bekannten Wuppertaler Familie).

³⁶ a. a. O., S. 179.

³⁷ von Steinen, S. 589. — Möller, S. 83. — Börger, S. 83. — Außerdem die Jahresrechnungen der Ref. Gmde Hamm: K 1, Bd. 7, Ausgaben 1697, S. 33 und 37, und folgende Jahre. — Für alle diese Angaben schulde ich aufrichtig Dank dem verstorbenen Stadtarchivar, Herrn Schillup in Hamm.

Im Jahre 1712 waren dem „Pred. Brüning, so draußen die Com verrichtet“ Mk 19.6.— für diese Communion von Hamburg³⁸ zgedacht, doch ist der Posten — wenigstens auf der Spendenliste — wieder gestrichen.

Es spricht manches dafür, daß B. personengleich war mit jenem „herrlichen“ Proponenten B. (dessen Vorname dabei fehlt), der 1715 während der Altonaer Pestzeit Hamburg so „ruhmvoll“ versorgte³⁹ und wohl auch weiterhin der gleiche war, der im November 1715 in Altona in Haft geriet. Vielleicht hatte er ja gehofft, einmal in eine der ungleich besser dotierten Stellen an der Hamburger Gemeinde einrücken zu können. Daraus wurde jedenfalls nichts. So verließ er Glückstadt mit einer Berufung nach Wasserhorst bei Bremen.

Brüning war verheiratet mit Metta N. N., die man 1729 einmal als Patin antrifft. Womöglich war er Vater des gleichnamigen Pastors zu Blumenthal bei Bremen, der seinerseits einen Sohn Johann Arnold B. hatte, der als stud. theol. von Halle nach Duisburg hinüberwechselte, wo er 1792 Okt. 7. immatrikuliert wurde.

9. *Dorjen*, Johann Henrich Anton, 1731—1744, geb. Wöbbel in Lippe geb. 1709 Februar 22., gest. . . ., ein Pastorensohn. Seine Eltern waren Hermann Bernd D. zu Wöbbel und Anna Maria *Höcker* aus dem kleinen lippischen Städtchen Blomberg.

Bereits vor *Brünings* Weggang hielt D. — blutjung! — 1731 Mai 20. seine Wahlpredigt. Andern Tags wurde er vor . . . *Langerfeld* gewählt, wobei seine „große Erudition“ und sein gottseliger Wandel den Ausschlag gaben. Am 23. September konnte er dann seine Antrittspredigt halten. — Mehr ist bislang nicht bekannt.

10. *Bride*, Ludwig, 1744 Nov. 29. bis 1775 Okt. 7., geb. . . . in Hessen-Kassel um 1720, gest. Glückstadt 1775 Okt. 7. Über seine Eltern wissen wir nichts, als daß seine Mutter den Vornamen Amalia trug: sie war Patin bei der Enkeltochter. — Seine Frau war *Maria Esther Boien*, geb. . . . 1716 (err), gest. Barmstedt (ref. KB Glückstadt) 1782 Dez. 28., begr. ebd. Die Ehe war anscheinend nur mit einem einzigen Kinde gesegnet: Friederica Helena Sophia Gerharde Amalia Jacobina, geb. Glückstadt 1748 Juli 30., get. Aug. 4.

11. *Krücke*, *Christoph* Heinrich Carl Caspar, 1775 Dez. 14, bis 1816 Okt. 28., geb. Detmold 1737 Juni 12., gest. Glückstadt 1816 Okt. 28., begr. 29. Mit seinem Tode erlosch die Glückstädter Gemeinde.

Verh. Altona (Ref. K.) 1781 Okt. 28. Friederica Louise *Gensike*, geb. Halle an der Saale um 1745, gest. . . . als Witwe, T. v. Johann David G. (1781 tot), Pastor der Altonaer Reformierten Gemeinde, und Anna Dorothea *Meierotto*. Aus seiner Ehe entsprossen drei Töchter:

1. Anna Charlotta Wilhelmina Louisa, geb. 1783 März 4., get. 9., gest. Glückstadt 1794 Mai 14., begr. 18.

2. Anna Christiana Henrietta, geb. 1784 Aug. 25., get. 31., gest. . . . 1873 . . . , begr. Glückstadt auf dem Kirchhof der Reformierten; verh. . . . um 1832 mit dem Witwer ihrer jüngeren Schwester: Christian Friedrich *Würger*⁴⁰, geb. Ottensen (1782) . . . , gest. Brokdorf in Holstein 1837 . . . , Pastor ebd. 1818—1837.

3. Elisabeth Benedicte Jacobine Johanne, geb. 1787 Mai 2., get. 10., gest. . . . 1831 . . . ;

Verh. . . . 1818 Mai 14. Christian Friedrich *Würger*, Pastor zu Brokdorf, in dessen erster Ehe (siehe oben Ziffer 2).

³⁸ I Da 31.

³⁹ Wie Note 11, Anhang.

⁴⁰ Vgl. Arends, II, S. 385.

Bei der mittleren Tochter vermerkte Pastor Krücke als Patin: „Unsere Stiff Frau Mutter aus Detmold“.

Damit schließen unsere Nachrichten über die Pastoren. In einer zweiten Arbeit soll alles das zusammengefaßt werden, was sich über die Ältesten und Diakonen der Gemeinde ermitteln ließ. Darauf ist bereits oben verweisend Bezug genommen als auf „II“ mit der betreffenden Ordnungsnummer.

II. Die Ältesten und Diakonen bis 1715

Im Anschluß an meine vorstehende Arbeit über die Pastoren der Glückstädter Reformierten Gemeinde soll jetzt in einem zweiten Teil — auf den bei den Pastoren als auf „II“ bereits Bezug genommen wurde — dargestellt werden, was bislang über die Laiendienste der Ältesten und Diakonen zu ermitteln war. Allerdings kann die folgende Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Es wurde vielmehr lediglich festgehalten, was sich aus dem Glückstädter Schriftwechsel¹ in Hamburg ergibt, ergänzt durch die Casualien des ältesten Kirchenbuchs der Glückstädter Gemeinde. Für die älteste Zeit wird freilich kaum mehr zum Thema beizubringen sein. Dagegen sind aus den erhaltenen Protokollen seit 1662 (mit Lücken 1665 bis 1667, 1670/71, 1673, 1676 und 1709) fraglos noch Ergänzungen zu erwarten, zumal sie mit 104 Seiten fast ein Viertel des ältesten Kirchenbuchs beanspruchen. Eine systematische Bearbeitung muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Wahl- oder Dienstlisten von alter Hand scheint es nicht zu geben.

Nach dem Schriftwechsel zu schließen, scheint es im Hauptteil des 17. Jahrhunderts je zwei Älteste und Diakonen gegeben zu haben. In den ersten zwei Jahrzehnten zeichneten meist zwei oder drei Laien allein oder nach dem Prediger. Dabei kommt keine speziellere Bezeichnung vor, als bestenfalls „verordnete Vorsteher“. Freilich handelt es sich dabei bis auf einen von 1659 ausschließlich um Briefe aus den Anfangsjahren der Gemeinde 1641—1643. Im Jahre 1661 finden wir dann die Unterschriften von zwei Ältesten und drei Diakonen, eine Besetzung, die nach den Briefen jedenfalls nie wieder vorkommt. Wenn auch 1668 einmal fünf Laien unterschrieben, so waren doch zwei von ihnen allem Anschein nach ohne Amt, ähnlich übrigens 1677. Seit 1680 zeichneten dann meist je zwei Älteste und Diakonen, ab 1688 aber durchgehend nur noch je einer von ihnen. Es scheint also, daß man damals das Konsistorium auf dieses Minimum beschränkt hat. Eine Änderung dieses Zustandes ist bis 1715 offenbar jedenfalls nicht eingetreten.

Wir geben nachstehend nun die Liste der Konsistoriumsmitglieder, soweit sie sich rekonstruieren ließ.

1. *Ryckelsman*, Johann, erscheint 1641 Juli 28. zuerst als Deputierter der „Nation“, ebenso 1641 Aug. 26., hier mit gut erhaltenem Wappensiegel. Im Juli 1642 (kleineres Siegel) war er anscheinend Ältester, jedenfalls federführender Briefschreiber; ebenso 1643 Juli 10. zuletzt. Er bezeichnete sich 1643 Jan. 10. als „verordneter Vorsteher“ der Gemeinde und war ohne Frage zu seiner Zeit deren bedeutendster Kopf nächst dem Prediger, hatte

¹ I Da 12, vgl. Pastoren, 3. — Auch die weiteren Aktensignaturen beziehen sich auf das Archiv der Hamburger Reformierten Gemeinde.

zuvor in Hamburg im Ksp. Nikolai oder Catharinen als Kaufmann gelebt und ist da noch im Juli 1636 nachweisbar. Ein Jahr später wird er als verzogen² verzeichnet und dürfte also inzwischen nach Glückstadt übersiedelt sein, wo er freilich erst 1644³ das Bürgerrecht erwarb. 1646 Juni 15. war er bereits verstorben⁴. In Altona hatte R. aus seiner Ehe mit (Sara) N. N. seit 1622 insgesamt vier Söhne und vier Töchter taufen lassen. Durch seine älteste Tochter wurde er Schwiegervater des Pastors 2. *Bruncovius*. Seine Tochter Anna Maria war verheiratet mit „Herrn“ Wilhelm *Coppin* aus Hamburg, der 1643 und noch 1649 in Glückstadt lebte — anscheinend ohne Bürger zu werden — wo dem Paar mindestens zwei Kinder getauft sind (1646 und 1648). Der gelähmten Tochter Constantia R. geschah oben schon bei Bruncovius Erwähnung, der Sohn Jaques war 1654 und 1656 Pate und wurde 1653 Jan. 19. als Kaufmann Glückstädter Bürger⁵.

2. *Roelant(s)*, Martin, trat ebenfalls 1641 Juli 28. bereits als Deputierter auf, war 1647 zweimal als Ältester Pate und lebte noch Ostern 1662. Bürger wurde er 1639 Dez. 23. als Kaufmann aus Brabant und Gastgeber⁶ und arbeitete offenbar mit dem berühmten Albert Balthasar *Berens* zusammen⁶, war schließlich 1660 Aug. 6. auch Reeder⁶ und viermal Bürge für Schiffer⁶. Auch er hatte zuvor in Hamburg gewohnt und genoß schon von daher großes Ansehen. Nach Hamburger Angaben war er Nadelmacher aus Breda und lebte noch zu Enkhoven, als er in Altona 1608 April 5. Anneken *Baltesaers*⁷ heiratete, die damals in Kiel beheimatet war und 1654 Nov 26. noch unter den Lebenden weilte.

An erwachsenen Kindern erscheinen 1662 ein ungenannter Sohn und 1642—1651 mehrfach die Tochter Janneke/Johanna. In wie weit diese identisch war mit der Tochter Anneken, muß offen bleiben. Sicher ist, daß diese letztere als einzige Tochter neben neun Söhnen des Martin R. in Hamburg geboren und in Altona 1617 Jan. 30. getauft ist. Der Hamburger Pastor Henricus *Mildius* nebst Mutter und Schwester waren ihre Paten⁸. Sie selbst war noch 1643 Patin bei *Roen* (s. 5) und ist verheiratet Altona 1645 Aug. 25. mit Martin *Do(h)rnkampff*. Dieser angesehene Juris Consultus, geboren in Wismar, war damals Sekretär des Herzogs von Sonderburg, wo er auch mit seiner jungen Frau Wohnung nehmen wollte⁹. Als ihm 1646 Juli 12. ein Söhnlein Christian Martinus geboren und in Glückstadt getauft Juli 19. wurde, wird er als Sekretär des Bischofs von Eutin bezeichnet. Anna *Do(h)rnkampff* wird noch 1658 Juli 7. als Patin genannt.

3. *Douwes*, Cornelis, Bürger vor 1646 Febr. 27. und Schiffer aus Bolsward¹⁰, trat auch mehrfach als Bürge auf. Er war ebenfalls bereits 1641 Juli 28. De-

² 1637 Juni 30. und wieder 1639 Juli 4., übrigens unter Hinterlassung einer erst 1640 Jan. 1. bezahlten Beitragsschuld. Sein Kaufmannsglück hatte sich offenbar schon eine Weile zuvor rückläufig bewegt, denn er zahlte noch 1631 Mk. 24.— Beitrag, seit 1634 aber nur noch 18.— Mk. — I G 31a, S. 48.

³ Kortess, 1260.

⁴ Kortess, 1301: „Sehl. Johan Ryquelsma“. — Noch 1646 Febr. 27. scheint er am Leben gewesen zu sein, vgl. a. a. O., 1298.

⁵ Kortess, 1462. Da ausdrücklich als Niederländer bezeichnet.

⁶ Kortess, 834 selbst Bürger. Bürge 1649 bis 1660, Nrn. 1395, 1403, 1566 und 1705. Bei letzterer zugleich als Reeder nachgewiesen. Schreibung auch *Roland*, *Ruhlandt*, *Ruland*.

⁷ V Bb 1a, S. 127.

⁸ wie vor, S. 105.

⁹ V Bb 3a, Trauteil, S. 69.

¹⁰ Kortess, /23, vielleicht: vor 1632.

putierter der „Nation“ und erscheint 1643 Juli 10. zuletzt als Mitunterzeichner eines Briefes. Am 10. Jan. desselben Jahres nannte auch er sich „verordneter Vorsteher“, so daß er also ebenfalls Ältester war. Als Pate wird er des öfteren genannt, 1658 Juli 7. zuletzt. 1662 Juni 29. erscheint er noch als Abendmahlsgast, dabei *Dauss* geschrieben. Seine Frau war zuletzt Patin 1646 Aug. 16., seine Tochter Douwke oder Doutgje *Cornelis* dgl 1650 Febr. 3.

4. *Lambertssen*, Lambert, Bürger vor etwa 1632 und Schiffer aus Winkel in Nordholland¹¹, war bis 1647 Dez. 30. mehrfach Bürge. Als Ältester ist er 1647 Jan. 13. und April 14. im Taufbuch genannt. Er war kaum der Vater des Diakonen Matthias *Lammers* (s. 9). Als Abendmahlsgast findet man ihn schon 1641, ebenso seine Frau *Meynske* N. N. Beide waren Paten 1646 Dez. 9. bei dem Enkelkinde Lambert, Söhnlein des Paul *Berendts* und der Aeltgje *Lambertss*. Diese beiden letzteren waren schon 1641 verheiratet, als die Ehefrau Abendmahlsgast war. Eine andere Tochter war Anna, die sich 1647 und 1650 genannt findet. Ein Sohn *Arrian Lammers* fuhr 1646 Aug. 3. als Schiffer auf der „Fortuna“ des Herrn *Albrecht Berens*¹².

5. *von Roen*, *François* Ahasverus, aus Lothringen, war wohl ex officio Bürger oder bürgergleich, jedenfalls bis 1665 Okt. 17. fünfmal Bürge für Schiffer¹³. Er wird geboren um 1610 sein und ist gestorben 1677 ff. 1659 Sept. 7. quittierte er für die Gemeinde, war auch 1668 Mai 16. und noch 1677 März 9. Mitunterzeichner von deren Bittbriefen, ohne dabei jemals als Ältester oder Diakon bezeichnet zu werden. Pastor *Petri*, der ihn als seinen bösen Widersacher betrachtete, nennt ihn 1675 Nov. 4. einen „hochfahrenden und unverständigen Übeltäter“, der sich das Verfügungsrecht über die Gemeindegelder anmaße und dabei ganz ohne Kirchenämter sei. In seiner „gewöhnlichen Verkehrtheit“ tue er ihm, dem Pastor, vielerlei Schaden an. Das scheint alles im Grunde auch zuzutreffen. Zwar wird von R. seinen nicht gewöhnlichen Einfluß vielfach für die Gemeinde eingesetzt haben, doch ist es nicht ungläubhaft, daß er dabei andererseits wohl recht herrisch und eigenmächtig gewesen sein wird.

Der alte Artillerieoffizier — er war Stückhauptmann, hervorgegangen aus dem anfänglichen Stückgießer — hat fraglos durch seinen militärischen Rang und seine familiären Bindungen eine bedeutende Stellung im damaligen Glückstadt errungen. Der latente und zeitweise dann auch offene Kampf mit seinem Pastor entbehrt insofern nicht jeglicher Pikanterie, als beide in gar nicht so weitläufigen Familienbeziehungen standen: von Roens Schwiegersohn *Lambert von Issem* (s. 13) und Pastor *Petris* Frau *Gertruyd von Issem* dürften Geschwister gewesen sein. Von der letzteren wiederum lebte eine Schwester in Hamburg. Diese schuldete *von Roen* angeblich Rthlr. 25.—, die er dadurch einzubringen suchte, daß er seinen von ihm selbst auf Rthlr. 14.— bis 16.— festgesetzten Jahresbeitrag zur Gemeindekasse einfach auf zwei Jahre zurückhielt.

Über den Stückhauptmann, seine beiden Frauen *Gertruyt Jansen* und *Esther von Keerbergen*, sowie seine Kinder habe ich an anderer Stelle¹⁴ eingehendes Material vorgelegt. Die anschließenden Tafeln I und II mögen die Familienverflechtungen veranschaulichen, Tafel II außerdem eine be-

¹¹ Kortes, /3, vielleicht: vor 1632. Bürge lt. Nrn. 1234, 1300, 1336.

¹² Kortes, 1304.

¹³ Kortes, 1303, 1304, 1664, 1904 und 1918.

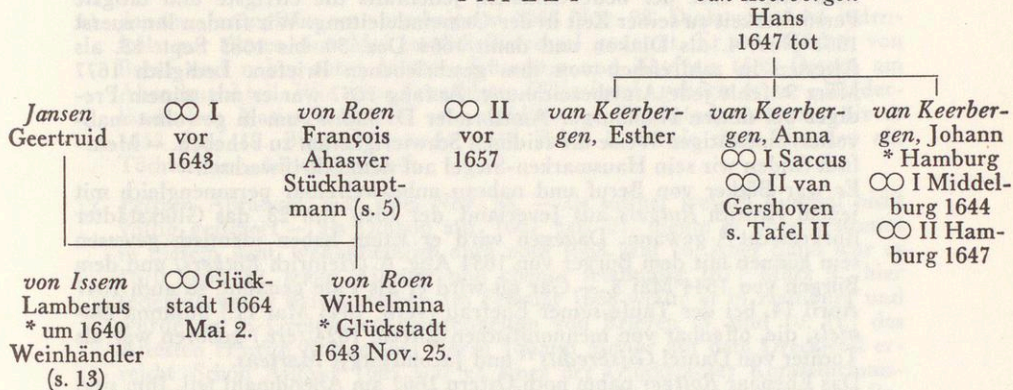
¹⁴ FV, S. 53 u. 54, Nrn. 81 *von Roen*, 41 u. 42 *von Issem* und 43 *Isenach*.

sonders interessante Anschlußmöglichkeit *Saccus* aufzeigen. — Zu den früher mitgeteilten Einzelheiten ist noch weiter nachzutragen, daß seine niederländische Herkunft bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewinnt durch die Auffindung seines Briefes von 1674 Dez. 10., den er in Glückstädter Gemeindeangelegenheiten an den in Hamburg, Neustädter Fuhlentwiete wohnenden Pastor D. Daniel *Sachse* richtete. Der Brief ist nämlich in Deutsch, und in der Form nicht von ihm abgefaßt, eigenhändig sind lediglich der Schlußsatz in niederländischer Sprache (!) und die Unterschrift. Übrigens trägt dieser Brief sein offenbar selbstgewähltes Wappen — mit den Kanonenrohren des Geschützgießers — in einem gut erhaltenen, klaren, schwarzen Lacksiegel.

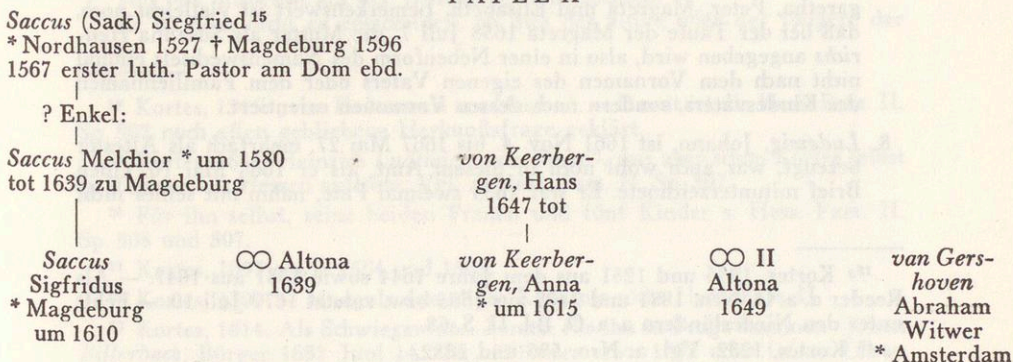
Fransois *von Roen* — in Hamburg meist so geschrieben — war auch da kein Unbekannter. Schon 1657 Juni 14. finden wir ihn als Paten bei einem Kinde des Johann *von Kehrbergen*, 1667 Aug. (?) 1. wiederum bei einem von dessen Zwillingen. Hier neben Abraham le Febure (= *Le Fevre*), dem er schon 1663 Dez. 6. selbst Gevatterdienste geleistet hatte. Johann *von Kehrbergen* war vermutlich sein Schwager, geboren Hamburg (verheiratet I Middelburg 1644 Juni . . ., verheiratet II Hamburg 1647 Aug. 1.) als Sohn des Hans van K., in dem wir also den Schwiegervater unseres von R. werden sehen dürfen.

TAFEL I

van Keerbergen



TAFEL II



¹⁵ ADB, S. 161.

6. *Jacobs*, Peter, zeichnete 1661 Nov. 4. an erster Stelle als Ältester einen Bittbrief nach Altona. Danach erscheint er zwei Jahrzehnte lang nicht mehr, bis er 1681 Aug. 18. und 1682 Aug. 21. während der Vakanz wieder auftritt, und zwar als federführender Ältester. Weiter wird er 1683 Aug. 9. und Sept. 13. als Mitunterzeichner gefunden. Er war von Beruf Kerzengießer und in späteren Jahren auch Reeder, besaß also das Bürgerrecht. Sein eigener Bürgereintrag ist zwar bei Kortes nicht ermittelt, wohl aber mehrfache Bürgschaften^{15a} mit seiner Unterschrift. Als Gevatter erscheint er 1642 Okt. 23. bis 1658 Juni 27. insgesamt elfmal. Seine Frau Elisabeth N. N. trifft man 1646 Juni 10. und 1642 Febr. 25. als Patin an. Beide waren gemeinsam 1642 Abendmahlsgäste, und ebenso 1662 Ostern als Ehepaar Pieter J. mit dem Sohn Jacob — damals stud. theol. — und der Tochter Elisabeth. Außer diesen beiden kennen wir noch folgende Kinder: Peter, geb. 1643 Okt. 27., get. Nov. 1.; Margarethe, geb. 1646 April 27., get. Mai 1.; Maria, geb. 1648 Aug. 21., get. 27.; Johanna, geb. 1650 Sept. 19., get. 25. — Wahrscheinlich ein Bruder war jener Hermann J., der ebenfalls von Beruf Kerzengießer und Ehemann von Wiebke N. N. war. Jedenfalls scheinen wechselseitige Patenschaften darauf hinzudeuten.
7. *Rottger*, Hinrich, schrieb sich 1661—1670 so, 1677—1682 *Rötger*, seit 1683 Aug. 9. aber *Rütgers*. Er war geb. um 1620 und gest. nach 1683 Sept. 13. und nach allem eine der bedeutendsten, jedenfalls die eifrigste und tätigste Persönlichkeit zu seiner Zeit in der Gemeindeleitung. Wir finden ihn zuerst 1661 Nov. 4. als Diakon und dann 1664 Dez. 30. bis 1683 Sept. 13. als Ältesten in zahlreichen von ihm geschriebenen Briefen. Lediglich 1677 März 9. fehlt jede Amtsbezeichnung. Anfang 1667 war er mit seinem Prediger bei dessen Hamburger Amtsbruder D. *Sachse*, um in gewohnt maßvoller, einsichtiger Weise die leidigen Schwierigkeiten zu beheben. — Mehrfach finden wir sein Hausmarken-Siegel auf dem Schriftwechsel. Er war Bäcker von Beruf und nahezu unbezweifelbar personengleich mit jenem Hinrich *Rutgers* aus Jeverland, der 1646 Juli 23. das Glückstädter Bürgerrecht¹⁶ gewann. Dagegen wird er kaum haben identisch gewesen sein können mit dem Bürger von 1634 Aug. 6. (Heinrich *Rötters*) und dem Bürger von 1644 Mai 3. — Gar oft wird er als Pate genannt, so auch 1647 April 14. bei der Taufe seiner Ehefrau (verh. 1645 Mai 11.) Susanna *Daniels*, die, offenbar von mennonitischen Eltern, 1624 (err.) geboren war als Tochter von Daniel *Gijsbrechts*¹⁷ und Jacomijntgje *Martens*. Das Ehepaar *Rottger* nahm noch Ostern 1662 am Abendmahl teil. Ihm sind 1646—1661 sieben Kinder geboren: Daniel, Jacomijntgje, Abraham, Margaretha, Peter, Magreta und Elisabeth. Bemerkenswert ist vielleicht noch, daß bei der Taufe der Magreta 1658 Juli 7. die Mutter als Susanna *Henrichs* angegeben wird, also in einer Nebenform des Namenswechsels einmal nicht nach dem Vornamen des eigenen Vaters oder dem Familiennamen des Kindesvaters, sondern nach dessen Vornamen orientiert.
8. *Ludewig*, Johann, ist 1661 Nov. 4. bis 1667 Mai 27. mehrfach als Ältester bezeugt, war auch wohl noch in diesem Amt, als er 1668 Mai 16. einen Brief mitunterzeichnete. Er war 1655 zweimal Pate, nahm mit seiner nicht

^{15a} Kortes, 1235 und 1281 aus dem Jahre 1644 sowie 1331 aus 1647. — Als Reeder a. a. O. Nrn. 1881 und 2403 aus 1665 bzw. zuletzt 1679 Juli 10. — Fehlt unter den Niederländern a. a. O. Bd. II, S. 63.

¹⁶ Kortes, 1232. Vgl. a. Nrn. 586 und 1282.

¹⁷ Nicht bei Kortes, also wohl auch nicht in Glückstadt.

namentlich genannten Ehefrau 1662 März 30. am Abendmahl teil und stammte aus Eschwege. Von Beruf war er Schlachter, besaß auch seit 1649 Jan. 23. das Bürgerrecht¹⁸. Da sie aus demselben Geburtsort Eschwege stammten, dürfen wir in den folgenden seine Geschwister vermuten: Elisabeth *Ludwich* und Henrich *Ludwig* (Ludewich). Dieser war 1647 Abendmahlsgast und Vater 1662 und 1663 (aus seiner Ehe mit Margaretha N. N.), ebenfalls Schlachter und seit 1657 Juni 19. Bürger¹⁹. Jene wird schon 1643 als Abendmahlsgast und noch 1661 als Patin gefunden, inzwischen freilich schon seit 1654 Ehefrau des Schmiedeknechts aus Hessen Christoph *Wagner*²⁰.

9. *Lammers* (auch: Lambertssen), Matthias, erscheint nur in dem Brief 1661 Nov. 4., und zwar als Diakon. Er war Nadelmacher und wurde 1642 Juni 16. Bürger²¹, war später auch Reeder (1656 April 23. und Mai 4. gen.). Seine Herkunft wird mit Jever angegeben, so wird er kaum ein Sohn von 4. oben gewesen sein. Er selbst wie seine Frau Heylwig waren je zweimal Paten. Das Ehepaar schritt 1641 und Ostern 1662 zum Tisch des Herrn.
10. *Rode*, Jacob. Auch er ist nur 1661 Nov. 4. einmal als Diakon genannt. Sonst findet sich in der Gemeinde nichts über ihn. Er wurde als Schlachter „bey Cassel aus Hessen“ stammend 1649 April 30. ins Bürgerbuch²² eingeschrieben.
11. *Jansen*, Jeronymus, war anscheinend 1666 Nov. 28. Diakon und ist jedenfalls nur dieses eine Mal im Schriftwechsel genannt. Er war Bäcker von Beruf und nahm nebst Mutter, Schwester und Ehefrau 1662 Ostern am Abendmahl teil. Wie seine Frau *Mette Bilderbecks* gehörte er zur „Niederländischen Nation“, obwohl er angeblich aus Glückstadt stammte, als er 1657 Juni 19. Bürger²³ wurde. 1658 Febr. 1. wurde dem Ehepaar ein Töchterlein „Altien“ getauft.
12. *Peltzer*, Abraham, tritt 1666 Nov. 28. — als solcher freilich diesmal nicht völlig gesichert — als Diakon auf. 1667 Jan. 21. diente er aber bestimmt in diesem Amt, wahrscheinlich auch noch 1668 Mai 16. Aber dann war er 1670 Sept. 22. schon Ältester und ebenso letztmalig 1677 März 9., hier federführender Briefschreiber. Im Februar 1668 weilte er in Hamburg und wurde da in Gemeindeangelegenheiten von Briefen (3. und 10. II.) des Ältesten Hinrich *Rottger* bei Herrn Johann *Manke* auf dem Dreckwall erreicht. Schon Anfang 1667 war er eines der Glückstädter Konsistoriumsmitglieder, die bei Pastor *Sachse* in Hamburg die Irrungen mit ihrem Pastor *van Mastricht* aus der Welt zu schaffen suchten. Es ist noch nicht zu entscheiden, ob dies der ältere oder der jüngere der

¹⁸ Kortess, 1345: „von Eschenweil aus Hessen“. — Damit ist die Hess. Fam. II, Sp. 307 noch offen gebliebene Herkunftsfrage geklärt.

¹⁹ Kortess, 1611: Heinrich *Ludtwigh* „aus Essen“, was aber schon Kortess selbst lt. Register als Hessen auflöste. Vgl. a. Hess. Fam. II, Sp. 307.

²⁰ Für ihn selbst, seine beiden Frauen und fünf Kinder s. Hess. Fam. II, Sp. 308 und 307.

²¹ Kortess, 1097 sowie 1564 und 1569.

²² Kortess, 1390. — Mangels damaliger Kenntnis nicht Hess. Fam. II.

²³ Kortess, 1614. Als Schwiegervater könnte für ihn in Frage kommen: Johan *Billerbeck*, Bürger 1631 Juni 14. /Nr. 420 oder etwa 1632 oder früher Claws *Dieryckssen Bilderbeck*, Branntweinbrenner von Beidenfleth Nr. /37.

beiden gleichnamigen Gemeindeglieder war. Beide nahmen 1662 Okt. 5. mit ihren Frauen am Abendmahl teil. Dabei erfahren wir den Namen der Frau des älteren Abraham: Elisabeth. Dieses Paar hatte zuvor in Hamburg gelebt und da 1628—1640 sechs Kinder taufen lassen, darunter get. 1630 April 27. Abraham *Peltzer* d. jünger. Es spricht wohl mehr dafür, diesen letzteren für den Übersiedler nach Glückstadt zu halten, wo er indes anscheinend nicht Bürger wurde. 1660 hatte er noch in Altona taufen lassen. Es wäre dann anzunehmen, daß seine Eltern 1662 vielleicht doch nur besuchsweise in Glückstadt weilten.

- *Wulfhagen*, Gerhard, scheint nach einem ihm von 7. und 8. als Ältesten 1667 Mai 27. erteilten Attest für Hamburg Diakon gewesen zu sein. Jedenfalls war er 1662 März 30. ebenfalls mit Attest nach Glückstadt gekommen und da insgesamt viermal Pate. Davon erstmalig schon 1662 Febr. 9. bei einem Kinde seines vermutlichen Landsmanns, des Hessen Christoph *Wagener*^{24a}. Er wurde Bürger 1658 Juni 28.^{24b}, war Färber und stammte aus Bremen, gehörte aber der „Niederländischen Nation“ an. Ob diese Herkunftsangabe für seine Familie oder auch für ihn selbst wirklich zutrifft, muß offen bleiben. — Aus seiner Ehe mit Barbara N. N. sind ihm zwei Kinder getauft: Franz, get. 1662 Okt. 28., und Johannes, get. 1665 Jan. 11.
13. *von Issem*, Lambert, aus Emmerich, wurde 1665 Juni 8. als Weinhändler Glückstädter Bürger²⁵. Er erscheint 1668 Mai 16. zuerst als Mitunterzeichner eines Briefes, hier noch ohne ersichtliches Amt, das er wohl auch damals noch nicht innehatte. 1677 März 9. und noch 1678 Sept. 5. ist er dann aber als Ältester genannt. Dabei hört man 1681 Aug. 18., daß er inzwischen hatte ausscheiden müssen und daß ein anderer an seiner Statt gewählt worden war; offenbar hatte man sich Peter *Jacobs* wiedergeholt. Erst nach erheblichem Ärger hatte von I. sich schließlich drängen lassen, ordnungsgemäß Rechnung zu legen; er war also „Cassahalter“. Der Brief von 1678 Sept. 5. lief unter seinem guterhaltenen, klaren roten Lacksiegel, dessen Wappen übrigens nicht bei Kenfenheuer²⁶ gefunden wurde.
- von Issem* war Sohn des Majors unter den Generalstaaten Gisbert von I. (1664 tot) und Schwiegersohn des François *von Roen* (s. 5), dessen Tochter Wilhelmina, geb. Glückstadt 1643 Nov. 25., er ebd. 1664 Mai 2. heimgeführt hatte. Sein mutmaßlicher Bruder Henrich *von Issem* war „Major von der Feuerröhre“, also Artillerieoffizier, und verheiratet mit Margaretha *von Isenach*, wohl einer Schwester des Kapitäns Friedrich von Isenach, der wiederum mit (Lamberts Schwester) Gertruydt *von Issem* in deren erster Ehe verheiratet war, ehe sie 1672 die Frau unseres Pastors 4. *Jacobus Petri* wurde, der also mit großer Wahrscheinlichkeit ein rechter Schwager des Ältesten Lambert *von Issem* war. So machten ihn schon seine Familienbeziehungen zu einem einflußreichen Manne und gaben ihm ein Übergewicht, dessen sich die Gemeinde und seine Konsistoriumsbrüder nicht eben erfreuten.

Zur Veranschaulichung der Familienverflechtungen werden die Tafeln III *von Issem* und IV *von Isenach* eingefügt. Es muß aber hier ausdrücklich auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, daß ihr teilweise hypothetischer Charakter in den Tafeln selbst nicht gekennzeichnet ist.

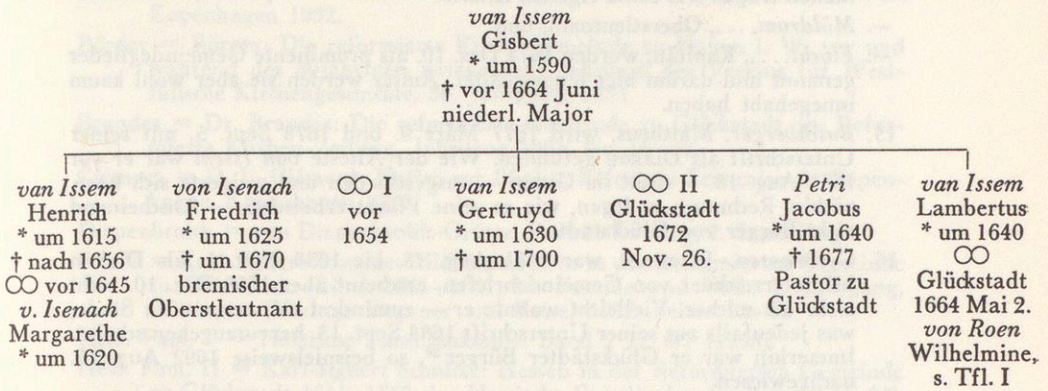
^{24a} Hess. Fam. II, Sp. 308.

^{24b} Kortés, 1641.

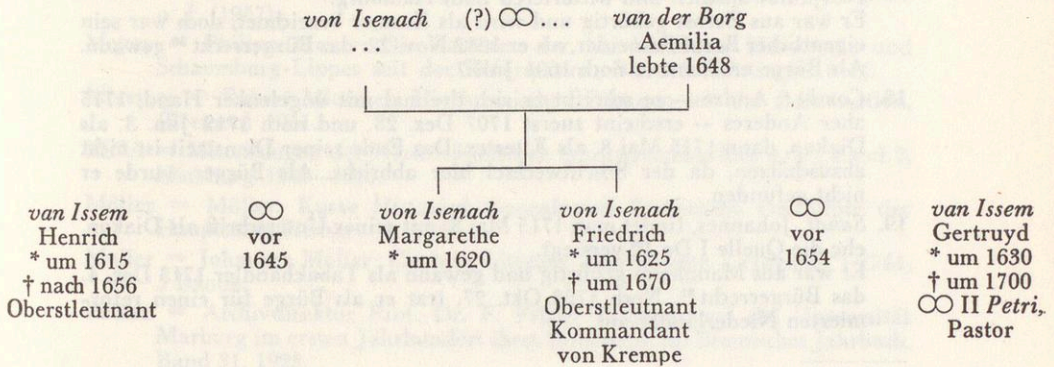
²⁵ Kortés, 1899.

²⁶ Demnach dürfte er also entweder aus einer Adelsfamilie oder nicht aus Deutschland stammen.

TAFEL III



TAFEL IV



14. *Peters*, Franz, finden wir 42 Jahre lang in der Kirchenleitung: 1670 Sept. 22. erscheint er erstmalig als Diakon und so noch 1683 Sept. 13., doch schrieb er schon 1667 Juni 25. in nicht erkennbarer Eigenschaft einen Begleitbrief an Gerrit *Rosen* zu einer fehlenden Supplik, ohne die allerdings die Angelegenheit unklar bleibt. Seit 1684 Sept. 29. war er anscheinend der einzige Älteste der Gemeinde. Alljährlich unterschrieb er die Bittbriefe und Neujahrglückwünsche nach Hamburg, zuletzt 1712 Jan. 3. Während der Vakanz nach 6. *Rübkes* Weggang ruhte die ganze Verantwortung auf seinen Schultern: 1699 Nov. 20. und 1700 Juni 27. war er federführend. Der gebürtige Bremer gehörte der „Niederländischen Nation“ an und

wurde als Drechsler 1662 März 5. Bürger²⁷, war auch 1690 und 1692 je zweimal (? als Reeder) Bürge bei Schiffern. Als Sohn von Johann²⁸ und Elsen *Peters* ist er verh. Glückstadt 1663 Juni 3. mit Dina *Tamsen*. Ein eigenartiger Zufall wollte es, daß seine Schwiegereltern dieselben Vornamen trugen wie seine eigenen Eltern.

- *Möldrum*, . . ., Oberstleutnant, und
- *Flucht*, . . ., Kapitän, wurden 1674 Dez. 10. als prominente Gemeindeglieder genannt und darum hier eingeschaltet. Ämter werden sie aber wohl kaum innegehabt haben.

15. *Buschberger*, Mattheus, wird 1677 März 9. und 1678 Sept. 5. mit seiner Unterschrift als Diakon gefunden. Wie der Älteste *von Issem* war er vor 1681 Aug. 18. — nicht im Guten — ausgeschieden und weigerte sich hartnäckig, Rechnung zu legen, wie es seine Pflicht erheischte. — Anscheinend nicht Bürger von Glückstadt.

16. *Gerbransen*, Johannes, war 1681 Aug. 18. bis 1686 Nov. 1. als Diakon Mitunterzeichner von Gemeindebriefen, erscheint aber 1688 Dez. 10. nicht mehr als solcher. Vielleicht wohnte er — zumindest zeitweise — zu Stade, was jedenfalls aus seiner Unterschrift 1683 Sept. 13. hervorzugehen scheint. Immerhin war er Glückstädter Bürger²⁹, so beispielsweise 1692 Aug. 15. nachgewiesen.

17. *Beckman*, Johann Georg, diente mindestens 23 Jahre lang als Diakon, und zwar wenigstens seit 1688 Dez. 10. offenbar als einziger (wie Franz *Peters* seitdem der einzige Älteste gewesen zu sein scheint). Man findet ihn zuerst in diesem Amt 1684 Sept. 29., zuletzt 1707 Dez. 29. in den alljährlichen Neujahrswünschen und Bittbriefen nach Hamburg. Er war aus Zerbst gebürtig und wird als Kramer bezeichnet, doch war sein eigentlicher Beruf Schneider, als er 1682 Nov. 22. das Bürgerrecht³⁰ gewann. Als Bürge erscheint er noch 1691 Juli 7.

18. *Combes*, Andre — so schreibt er sich dreimal mit ungelenker Hand, 1715 aber Anderes — erscheint zuerst 1707 Dez. 28. und noch 1712 Jan. 3. als Diakon, dann 1715 Mai 8. als Ältester. Das Ende seiner Dienstzeit ist nicht abzuschätzen, da der Schriftwechsel hier abbricht. Als Bürger wurde er nicht gefunden.

19. *Sahdt*, Johannes, findet man 1715 Mai 8. mit seiner Unterschrift als Diakon, ehe die Quelle I Da 12 versiegt. Er war aus Mannheim gebürtig und gewann als Tabakhändler 1713 Dez. 4. das Bürgerrecht³¹. Noch 1723 Okt. 27. trat er als Bürge für einen reformierten Niederländer auf.

²⁷ Kortés, 1770. — Bürge lt. 2814, 2852, 2869 und 2870.

²⁸ Dieser Vater Johann *könnte* personengleich gewesen sein mit jenem Johan *Peters*, der als Maurer von Amsterdam 1638 Jan. 27. Bürger wurde. Dagegen scheiden die gleichnamigen Bürger 1625 Aug. 19. und 1629 Okt. 22. altersmäßig aus. Kortés Nrn. 755, 254, 383. — Mit Attest kamen zur Gemeinde 1642 Jan *Peterssen*, gewesener Schulmeister, und 1650 Jan *Petersen*, Schnürmacher von Amsterdam. Auch einer von ihnen könnte der Vater des Franz gewesen sein.

²⁹ Nach Kortés, 2854, übernahm er 1690 Nov. 4. eine Bürgerschaft für einen Schiffer, von der er 1692 entlastet wurde. Sein eigener Bürgereintrag ist dagegen a. a. O. nicht gefunden.

³⁰ Kortés, 2555, und für die Bürgerschaft 2913.

³¹ Kortés, 3471. Bürge lt. 3687 für Casparus *Bock* aus Leiden.

Schrifttum für Teil I und II

- ADB = Allgemeine Deutsche Biographie, Band 30 (1890).
- Arends = (Pastor) Otto Fr. Arends: Gejstligheden i Slesvig og Holsten, 3 Bde, Kopenhagen 1932.
- Börger = Börger: Die reformierte Kirchengemeinde zu Hamm i. W. vor und während des 30jährigen Krieges, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, 36. Jahrgang, 1935.
- Brandes = Dr. Brandes: Die reformierte Gemeinde zu Glückstadt, in: Reformierte Kirchen-Zeitung, Jahrgang 1901, Nr. 16—19.
- Clément = D. L. Clément: Notice sur l'Église Réformée Française de Copenhague, Kopenhagen 1870.
- Diepenbroick = von Diepenbroick-Grüter, Porträt-Katalog, 2. Sammlung.
- F & V = Karl-Egbert Schultze: Militärpersonen in der Reformierten Gemeinde zu Glückstadt (Elbe) 1641—1667, in: Familie und Volk, 1. Jahrgang, Göttingen (Verlage Degener und Reise) 1952, Seiten 51—55.
- Hess. Fam. I = Hessische Familienkunde, Band 2 H. 6/7 (1953).
- Hess. Fam. II = Karl-Egbert Schultze: Hessen in der Reformierten Gemeinde zu Glückstadt 1641—1667, in: Hessische Familienkunde, Band 2 H. 8/9, Spalten 305—308 (1953).
- Kenfenheuer = Johann Josef Kenfenheuer: Alphabetisches Namenregister bürgerlicher Deutscher Wappenvorkommen, Hoffnungsthal-Köln 1937.
- Kortes = Carl Kortes †, Hamburg: Bürgerbuch der Stadt Glückstadt, 2 Bände, o. J. (1957).
- Meyer = Philipp Meyer: Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation, Band 1, Göttingen 1941.
- Miessner = Robert Miessner: Die bremischen Pastoren seit der Reformation, (Bremen) 1951.
- MNA = Mitteilungen der Niederländischen Ahnengemeinschaft e. V., Band 2, Hamburg 1949—1960.
- Möller = Möller: Kurze Historisch-Genealogisch-Statistische Geschichte der Hauptstadt Hamm . . . , 1803.
- Moller = Johannes Moller: Cimbria Literata, Kopenhagen („Havniae“) 1744, 3 Bände.
- Prüser = Archivdirektor Prof. Dr. F. Prüser: Bremen und die Universität Marburg im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, in: Bremisches Jahrbuch, Band 31, 1928.
- Reershemius = Peter Friedrich Reershemius: Ostfriesländisches Predigerdenkmal, Aurich 1774.
- Rotermund = Heinrich Wilhelm Rotermund: Lexikon aller Gelehrten, 2. Teil, Bremen 1818.
- Rüther = Eduard Rüther: Chronik von Debstedt, 1938.
- von Steinen = von Steinen: Westphälische Geschichte, IV. Teil, 1760.
- Willgeroth = Gustav Willgeroth: Die Mecklenburg-Schwerinschen Pfarren . . . , Wismar 1924.

Die Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg im Jahre 1638

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Nach der Durchführung der Reformation in der schauenburgischen Herrschaft Pinneberg im Jahre 1561 hatte der Landesherr endgültig die Ordnung der Kirche und Schule übernommen. Um die geistlichen Aufgaben wahrzunehmen, setzte der Graf einen Superintendenten ein. Von 1638 bis 1644 war D. theol. Johannes Gisenius Superintendent der gesamten Grafschaft Schauenburg. Er hatte keine Pfarrstelle inne, sondern bekleidete das Amt eines Professors der Theologie der neu gegründeten Universität zu Rinteln an der Weser.

Gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit als Superintendent der Grafschaft führte ihn eine Visitationsreise nach der Herrschaft Pinneberg¹. Hier hatte der Pastor Albert Kirchhoff in Rellingen die Synode auf höheren Befehl eingeladen. So fand am Donnerstag, dem 8. Oktober, in Rellingen unter Vorsitz des Superintendenten D. Johannes Gisenius die Versammlung sämtlicher Prediger statt. Über die Gegenstände, der Beratung haben wir im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv in Schleswig folgende Niederschrift.

8. Octob. 1638

Der sempliche dieser Grafschaft Holstein Prediger Bedenken
wegen dieserorts Zustandes in ecclesiasticis.

NB Müssen Elterleute in allen Dorffern gesetzt worden,
die aufrichtigen Wandels sein².

Hoch und wolgeborener Graf, gnädiger Herr, euer hochgräfl. Excellenz sei unser schuldiger Gehorsam und emsiges, andächtiges Gebet für dero Wohlfarth und tun Euer hochgräflichen Exzellenz hiermit untertänig zu wissen, daß

¹ Arends, O. Fr. gibt im Bd. III. Gejstligheden i Slesvig og Holsten S. 147, als ersten Propsten der Propstei Pinneberg 1634—42 Vitus Barbarossa an. Dieser kann nur von 1640—42 amtiert haben.

² Dieser Vermerk stammt wahrscheinlich von dem Superintendenten D. Joh. Gisenius.

nachdem es Euer hochgräfl. Exzellenz befehlich und gnädiges Gesinnen de conventu nostro instituendo at de liberandum, de abusibus ecclesiasticis corrigentis an uns durch Ehrn Albertum Kirchoff, Pastorem zu Rellingen schriftlich entdeckt und angemeldet, als haben dieselbigen zu schuldigem gehorsamlichen Respekt (uns) heut Donnerstag zu Rellingen versammelt und nachfolgende Punkte, die entweder einer gänzlichen Abschaffung oder aber Verbesserung vonnöten zu haben erachtet, Euer hochgräfl. Exzellenz befehlich hierinnen zu parieren und nichts präjudicierliches unserem Superintendenten D. Johannes Gisenio cuius concilio abusus multandi vel abregandi sunt, vor Zugriffen, aufgesetzt.

1. Alldieweil hinter der Predigt theils mutwillige contemptores ver(boten) Geschäft beiwohnen, etliche außer dem Notfall sich der Arbeit nicht allein an Feier- und Sonntagen, besonders auch an den Bettagen unterfangen aber insonderheit wegen Entheiligung des Sabbathes des Landesverweis gedrohet hatt, daß derowegen bei namhafter Pöen die Krüge unter dem Gottesdienste mögen verlaßen bleiben und etliche Aufsicht darauf zu haben, durch einen Eid dazu verpflichtet werden. Auch die Arbeit bei gewißer Strafe an den heiligen Tagen verboten werden.
2. Weil auch Bräutigam und Braut wie denn auch diese vorherinnen mitten unter der Predigt zur Kirche kommen die devotion der Gemeinde turbiren und in Trunkenheit und Sünde ihr Gebet verrichten, daß selbige mögen zur rechten Zeit vor Geläut sich zur Kirche zufügen durch ein Mandat angestrenget werden. Die Kinder, so zu taufen (sind), nach der Predigt erst gebracht werden mögen.
3. Weil auch die Kirchwege verfallen und im nassen Wetter deshalb die Leute von etlichen Dörfern, wie denn auch insonderheit wegen Ergießung des Elbwassers über den Elmshörnischen Damm des Fährhauses daselbst, nicht können zur Kirche kommen daß deswegen jede Dorfschaft ihre Stege, Dämme und Kirchwege zu reparieren auferlegt werde.
4. Weil auch die justitutio der Jugend verabsäumt wird, theils durch der Eltern negligenz, theils auch durch Mangel der Schulmeister in etlichen von den Kirchen weit abgelegenen Dörfern ist sehr nötig, daß allen und jeden Eltern ernstlich anbefohlen werde, ihre Kinder in die ordentliche Schule, so bei jeder Kirche sein, zuschicken, wollen die Pastoren wöchentlich auf die Schule Aufsicht haben und die Jugend examinieren. Die aber ihre Kinder wegen Distanz des Ortes nicht können zur Schule schicken, selbige einen Schuldiener auf ihren Dörfern halten wie auch bei der Kriegsunruhe gebräuchlich gewesen.
5. Weil auch hochnötig, daß das Examen catecheticum in der Kirche gehalten werde, damit so wohl die Schulen müßten bessern Fleiß anwenden, auch die Jugend dann fleißiger sein im Lernen, damit sie nicht für (d. h. „vor“) der Gemeinde schamrot gemacht werden, auch durch ein löbliches incitament die Eltern ihre Kinder zur Schule zu halten bewegt werden. Als wenn auch hochnötig, daß ein jedweder seine Kinder in solch Examen zu schicken ernstlich gehalten werden.
6. Es sein auch von unsern seligen Vorfahren Armenhäuser erbaut und auch Gelder dabey legiret worden, von denen jährliches Interesse die Hausarmen, Fremden und Kranken solle zuständig sein, selbige Häuser nicht allein heruntergerissen, besonders auch, die dazu zu geben, schuldig sein, sich dessen theils verweigern theils ganz abschlagen und nun in dieser Verfolgung zum äußersten von Nöten, daß man den exutibus und Ver-

triebenen aus christlicher condolenz beispringe, vielmehr daß dasselbige, was vermöge der vorigen donation ihnen aus Schuldigkeit gebühret, gegeben werde. Deshalb wird Euere hochgräfl. Exzellenz erbeten, dann befehlich zu tun, daß ein jeglicher so gemelten Armenhäusern zu geben schuldig, ernstlich zur Erlegung der restierenden verfallenen redituum mit dem ehesten angepranget werden. Und sofern es immer möglich, die Armenhäuser wieder auferbauet werden, daß man im Notfall fremde Kranke könne hineintun.

7. Wir können auch nicht vorbey, Ew. hochgräfl. Exzell. untertänig zu ersuchen, daß, dieweil wir von undenklichen Jahren her mit freier Holzung, so viel wir dessen benötigen, sind versehen worden. Jetztlich aber wieder eine geraume Zeit hero nicht das geringste bekommen und wir schier alle deswegen großen Mangel leiden gleichwohl desselben im (am) wenigsten entraten können, Ew. hochgräfl. Exzellenz gnädig geruhen und sich belieben lassen wollen, daß uns hinfüro gedachte Holzung durch deroselben hierzu verordnete Diener möge angewiesen und ein jeglicher mit solchen von altershero gebräuchliches Deputatholz versehen werde.
8. Demnach auch bei etlichen Kirchen fürnehmlich aber zu Elmshorn eigene Schulen, in welchen die liebe Jugend unterrichtet werden, vor der Zeit sind gewesen, solche aber zu gedachtem Elmshorn zur Zeit des Krieges gänzlich herunter gewesen und vernichtet sein und sie gleichviel deroselben gar nicht entbehren können, als wolle Ew. hochgräfl. Exz. sich gefallen lassen zur Wiedererbauung erwähnter Schulen die Gemeinde selbigen Ortes gnädig und ernstlich anzuhalten, damit die notwendige Unterweisung der Jugend aus Mangel des Gebäudes nicht möge verabsäumt werden.
9. Es müssen auch etliche unseres Mittels mit unserm äußersten Schaden und Verderb erfahren, welcher Gestalt ein ziemlicher Teil der ohnedies gar geringen Intraden, von denen selbige zu zahlen schuldig sein, hinderhalten ja etlichen — als der Capellen zu Elmesshorn — von viel Jahren hero gar sind arm deswegen worden und dannhero in Verweigerung solcher Kirchenrente uns die notwendigen Lebensmittel abgeschnitten werden, als wollen Ew. hochgräfl. Exz. die gnädige Verordnung tun, daß selbige Gelder und rückstehende Kirchenrente mit ehesten der Gebühr nach mögen eingebracht und hernach zu rechter Zeit den Kirchen-dienern entrichtet werden.
10. Demnach sich auch vielmalen zuträgt, daß in Celebrierung der Hochzeiten, Kindtaufen und anderer Festivitäten so große exorbitanzen vorlaufen, daß auch dieselbe zu Zeiten, bis auf den vierten und fünften Tag extendieret und die Sonn-, Fest- und Bettage dadurch entheiligt, die Gaben gottlos schändlich mißbrauchet, verschüttet und Wohlfahrt vertreten auch sonst allerhand unverantwortliche Aergernisse angerichtet worden, als wolle Ew. hochgräfl. Exz. geruhen ein gnädiges Einsehen diesfalls zu haben und derogleichen Verbrechen mit willkürlichen Strafen ernstlich ansehen.
11. Und weil es sich ferner befindet, daß uns Predigern allen und jeden, wenn wir Amtsgeschäfte halten, verreisen und anderörter den Gottesdienst zu verrichten, fahren müssen, die Wagen entweder zu rechter Zeit nicht geschaffet oder auch wohl gar nicht damit nicht versehen werden, wodurch dann vielmals notwendige und christliche Geschäfte zurückbleiben, als bitten wir untertänig, Ew. hochgräfl. Exz. wollen ernst-

lichen Befehl erteilen, daß ins Künftige mit solchen notwendigen Führen uns möge geholfen und wir doch nicht, wie vielmals mit Verabseitung des Gottesdienstes geschehen, damit aufgehalten werden.

12. Wir können auch ferner nicht vorbei, Ew. hochgräfl. Exz. klagend zu berichten, wie daß sich allerhand große Mängel bei den Geschworenen der Kirchen ereignen, welche zum Teil daher rühren, daß die Juraten in etlichen Kirchspielen ad dies vitae bey solchem Dienste verbleiben und sich dannenhero keine schleunige Rechnung erfahren dürfe, als wäre sehr nützlich, daß gedachte Kirchgeschworenen, gleich wie in den andern Kirchspielen gebräuchlich, entweder alle fünf oder alle neun Jahre solchen Dienst erlost, andere an ihre Stelle geordnet, dieselbige alten Gebrauch nach stark beeediget und den durch die an jedem Orte bestellte Amtleute auf hochgräfl. gnädigen Befehl dahin gehalten und eingepreget würden, daß sie vermöge ihres Amtes und Eides den Kirchendienern zu rechten Zeit das Ihrige entrichten, daneben die Gebäude der Kirchen, Pfarrhäuser und andern dazugehörigen Wohnungen, welche bei dieser Zeit schier gar verfallen dergestalt, daß man in etlichen kaum ? kan verbleiben, in gute Acht nehmen und dermaßen reparieren lassen, daß keine Klage künftiger Zeit deswegen vorgebracht werde.
13. Schließlich so beklaget sich der Herr Pastor zu Rellingen in specie, daß sich zwei Dörfer Heist und Glinde genannt, von undenklichen Zeiten unter seine Pfarr gehörig, eigentümlicher Weise gelüsten lassen, von gedachter Pfarre Rellingen sich gänzlich abzusondern, wie sie sich denn beide zu der Kirche Uterßen halten und demnach solches nicht allein dem Herrn Pastori besonders auch Ew. hochgräfl. Exz. selber zum hohesten praeejudiz gereicht, als bittet der Herr Pastor untertänig Ew. hochgräfl. Exz., einen ernstlichen Befehl an gedachte Dörfer abgehen lassen wolle, daß sie sich solcher Absonderung hinfürder gänzlich enthalten und zu ihrer Pfarre hinwieder dergestalt wenden, daß sich der Herr Pastor ihrethalben künftiger Zeit nicht mehr zu beklagen habe. Und dieses ist es, gnädiger Graf, und Herr, was wir sämtliche Prediger und Diener des Wortes in Ew. hochgräfl. Exz. Grafschaft Holstein auf deroselben gnädiges Begehren, die defectus bei unseren Kirchen sich ereignet und deroselben Verbesserung betreffen und Ew. hochgräfl. Synode untertänig haben andeuten wollen und zweifeln nicht dieselbe als ein berühmter Liebhaber Gottes und seiner lieben Kirche uns sämtlich hierinnen die gnädige und hülfliche Hand bieten und alle in gute und christliche Ordnung zu bringen, gnädig verordnen werden. Gleichwie wir nun der zuverlässigen Hoffnung durchaus (ge-)leben, Ew. hochgrfl. Ex. werden uns diesfalls alle Gnade und Hülfe erweisen, also sein wir solche hohe Gnade mit unserm demütigen andächtigen Gebet und Christschuldigten Diensten jeder Zeit zu erwidern schuldig, willig und geflißen, befehlen Ew. hochgrfl. Synode dem getreuen Schutz des Allerhöchsten zu langer Gesundheit, glückseliger Regierung und allem hohen gräflichen Wohlgehen und verbleiben inmittelst

E. hochgräfliche Synode

Untertänige gehorsame

die sämtliche Prediger Ew. hochgräfl.

Synoden Grafschaft Holstein

Die ersten zwölf Punkte behandeln allgemeine Kirchen- und Schulangelegenheiten der Herrschaft Pinneberg. Eine ganze Reihe von Mißständen waren in den Gemeinden eingerissen, nicht zuletzt daher rührend, daß die Obrigkeit weit entfernt in Stadthagen residierte. Es wird Klage darüber geführt, daß die Feiertagsheiligung sehr zu wünschen übrig läßt. Nicht allein durch Arbeit, sondern auch durch Wirtshausbesuch wird der sonntägliche Kirchenbesuch versäumt. Sogar die Brautleute, die zur Proklamation in die Kirche gehen, kommen oft aus dem Wirtshaus mitten unter die Predigt in den Gottesdienst. Diese Unsitte soll durch ein Mandat verboten werden.

Weiter wird auf die schlechten Wegeverhältnisse hingewiesen, die bei Überschwemmungen der Elbe den Kirchgang unmöglich machen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Unterweisung der Jugend in Schule und Kirche geschenkt. Es wird empfohlen, in abgelegenen Dörfern eigene Dorfschulen zu errichten, damit die Kinder tüchtig lernen können.

Ganz im argen liegt die Armenpflege. Manche Armenhäuser, die von den Vorfahren erbaut worden waren, sind abgerissen. Die jährlichen Zinsen für die Kapitalien werden nicht gezahlt. Dadurch ist eine Versorgung der Armen und Kranken unmöglich.

Die Holzlieferungen an die Geistlichen und kirchlichen Amtsträger werden seit Jahren nicht mehr geleistet. Die Elmshorner Schule, die im Kriege zerstört worden ist, kann nicht entbehrt werden. Die Gemeinde soll angehalten werden, das Gebäude wieder aufzurichten.

Die Zinsen von den Kirchenkapitalien werden auch nicht gezahlt, so daß bei den ohnedies geringen Einkünften in den Familien der Amtsträger Mangel herrscht. Besonders mißlich ist die Lage des Capellans zu Elmshorn.

Bei Hochzeiten, Kindtaufen werden die Feierlichkeiten auf vier bis fünf Tage ausgedehnt und dadurch die Sonn-, Fest- und Betage entheiligt.

Für die Pastoren, die auswärts amtieren müssen, werden oft die nötigen Kirchenfuhren verweigert, so daß Gottesdienste ausfallen müssen.

Nach Meinung der Synode sollte das Amt der Kirchenjuraten nicht lebenslänglich sein, wie es sich bei einigen Kirchspielen eingebürgert hat. Man sollte alle fünf Jahre oder wenigstens alle neun Jahre neu auslosen. Das lange Verbleiben im Amte hätte oft den Nachteil, daß die Juraten die kirchlichen Gebäude teilweise hätten verfallen lassen.

Eine spezielle Beratung bildet der 13. Punkt. Die Einwohner der Dörfer Heist und Glinde, die seit uralten Zeiten zum Kirchspiel

Rellingen gehörten, sonderten sich gänzlich ab und hielten sich zur Kirche nach Uetersen. Beide Dörfer gehörten zum adligen Kloster Uetersen. Durch dieses Verhalten der Heister und Glinder gingen dem Rellinger Pastoren die Einkünfte aus Taufen, Trauungen und Beerdigungen usw. verloren. Der Graf von Holstein-Schauenburg wird gebeten, einen Befehl in dieser Sache zu erlassen. Das war eine schwierige Angelegenheit. Weil die beiden Dörfer zur Klosterherrschaft gehörten und die Superterritorialität über das Kloster im Vergleich von Mönkloh im Jahre 1578 dem König von Dänemark als Herzog von Schleswig und Holstein übertragen worden war, mußte ein Mandat des Grafen von Schauenburg wirkungslos bleiben.

Erst als im Jahre 1640 die Herrschaft Pinneberg an den König fiel, konnte diese Frage geklärt werden. Über 200 Jahre hat der Streit zwischen Rellingen und Uetersen gedauert.

Die Synode von 1638 in Rellingen hat also keine nachhaltige Wirkung haben können, da sie die letzte Synode unter einem Schauenburgischen Superintendenten war und 1640 zur Propstei Pinneberg (mit Altona) umgewandelt wurde, über die ein königlicher Propst gesetzt wurde. Die Kirchspiele Elmshorn und Barmstedt kamen an die Reichsgrafschaft Rantzau.

Zur Geschichte der Ausgliederung der Dörfer Heist und Glinde aus dem Kirchspiel Rellingen

Ein Beispiel für die Auswirkungen des Parochialzwanges

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Das Urkirchspiel Rellingen war in früherer Zeit eines der ausgedehntesten Parochien Südholsteins. Es hatte etwa die Größe von einem Drittel der heutigen Propstei Pinneberg. Zu diesem Großkirchspiel gehörten auch die Dörfer Heist und Glinde.

Der Dorfname Heist taucht 1334 („hest“) und 1338 („heyst“) zuerst auf. Sicher ist, daß hier ein Adelsgeschlecht ansässig war, das sich nach dem Dorfe „von Heest“ nannte. Damals gehörte Heist bereits seit langer Zeit zur Parochie Rellingen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte hier der in der Heimatgeschichte des Kreises bekannte Ritter Hartwig von Heest, der auch Vogt in Haseldorf war. Dieser verkaufte mit seinem Sohne Hartwig zusammen im Jahre 1361 das Dorf Heist mit der Curia Bothop an das Zisterzienserinnenkloster Uetersen.

In der betreffenden Urkunde wird das Kloster Uetersen vertreten von dem Klosterpropsten Nicolaus und der Priorissa Alheid. Der Name des Rittersitzes (curia) ist heute nicht mehr erhalten. Aus dem Wortlaut der Urkunde muß man schließen, daß er in oder zumindest dicht bei dem Dorfe Heist gelegen haben muß. Es heißt in der Urkunde, daß verkauft werden: „vilam nostram dictam Heest cum Curia Bothop, ad unam partem protendentem ad decursum aquae, dictum Haverbecke“. ¹ Dieser Rittersitz lag also an einem Bache Haverbeck.

Dieser Verkauf ist nun für die weitere Entwicklung des Dorfes Heist von großer Bedeutung. Die Abgaben der Bauern wurden nun nicht mehr an die heimischen Ritter entrichtet, sondern an das Kloster zu Uetersen. Auch die Rechtsprechung innerhalb der Klostervogtei wurde vom Klosterpropsten oder seinem Vertreter ausgeübt. So wurde die Verbindung des Dorfes Heist zu Uetersen,

¹ Es heißt hier also nicht „et“, sondern „cum“ curia Bothop.

wo die Klosterkirche mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts auch Gemeindekirche war, immer enger. Jedoch blieb die kirchliche Zugehörigkeit zum Parochialverband Rellingen unangetastet. Dieser Zustand blieb auch nach der Reformation bestehen.

Die Bewohner des Dorfes aber kümmerten sich wenig um diese rechtlichen Verhältnisse. Rellingen lag ihnen zu weit entfernt. So hielten sie sich entweder in Uetersen oder in Haselau zur Kirche. Solange es sich nur um einzelne Gottesdienstbesucher handelte, nahm niemand es ihnen übel. Allmählich wurde es zu einer Sitte. Auch die Bewohner des Dorfes Glinde², die es sehr viel näher zur Uetersener Kirche hatten, hielten sich nicht mehr nach Rellingen zur Kirche.

Allmählich fingen die nach Rellingen eingepfarrten Heister und Gliner an, auch ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse nicht mehr vom Rellinger Pastor und Organisten vornehmen zu lassen. Das ging nun doch zu weit. Der Pastor und Organist von Rellingen konnten sich das unmöglich gefallen lassen; denn sie waren auf die Gebühren, die bei den Kasualien erhoben wurden, unbedingt angewiesen. Sie bildeten einen Teil ihres Einkommens.

Auf der Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg, die im Jahre 1638 in Rellingen tagte, beklagte sich der Pastor in Rellingen, daß sich die Dörfer Heist und Glinde, die „von undenklichen Zeiten unter seine Pfarr gehörig“, sich gelüsten ließen, sich von Rellingen abzusondern und nach Uetersen zu halten³. Die Klage darüber mag den letzten Grafen aus dem Hause Schauenburg, Otto V., erreicht haben. Als dieser im Jahre 1640 ohne Erben starb, fiel der größte Teil der Herrschaft Pinneberg an den dänischen König, der zugleich auch Herzog von Schleswig und Holstein war.

Erst 29 Jahre nach der Einverleibung der schauenburgischen Herrschaft Pinneberg in den königlichen Anteil Holsteins richtet der Pastor in Rellingen, Magister Jacobus Mohrsius, eine Eingabe an den königlichen Landdrosten und Amtmann in Pinneberg. Hier beklagt er sich über das Verhalten der Heister und Gliner Pfarrkinder, die sich zumeist nach Uetersen zur Kirche halten.

Die Eingabe lautet folgendermaßen:

Dem Wohledlen Vest und Hochgelahrten Herrn H. Gregorio Crügeren
Ihro Königl. Maytt. zu Dennemark u. Norwegen wohlbetrauter Rath und
Amtmann zu Pinneberg, meinem insonders hochgeehrten Herrn sehr werten,
größgeneigten Lieben Freunde dieses

in Pinneberg

² Gliner Gerechtsame waren durch die Ritter von Barmstede an das Nonnenkloster in Uetersen um die Mitte des 13. Jahrhunderts gekommen.

³ AX. Nr. 198 Landesarchiv Schleswig.

Wohledler, Vest und Hochgelahrter
sonders Hochgeehrte, sehr werter Herr Amtmann

Wann bei der Rellinger Kirche, wie Ihre Magnificenz wohl bewußt, von alters her diese Gewohnheit introduciert auch bis auf den heutigen Tag observiert, daß der Pastor loci nebst dem Organisten die Eingepfarrten Dörfer jährlich zum wenigsten einmal visitieren, nach der Eingepfarrten Zustand sich befrage, die Kranken und abgelebte Personen alsdann besuche, ingleichen die Schulen untersuche, wobei von des alten gottseligen Grafen, Drosten und Obrigkeitlichen Personen der Grafschaft Pinnenberg dem Rellinger Pastori und Organisti eine Pflicht von den Eingepfarrten zusammen höchstlöblich verordnet. Und wir nach solcher Christlöbl. Verordnung auch zu *Heist* jährlich erschienen, solche Visitationis actum errichten und unsere Pflicht anfordern wollen. Solselbst hat sich vor allen unseren Eingepfarrten besonders bei den Heistern eine sonderbare Widerspenstigkeit befunden, daß sie nicht allein eine Zeit her unserer ordentlichen Administration unverantwortlich sich entzogen, insbesondere auch unsere Pflicht vorenthalten. Da nun in sothanen widerspenstigem Fall die gottseel. vorige Obrigkeit ihren Kirchenbedienten allemahl sie dahin zu helfen und selbiges von ihnen einzutreiben hilfliche Hand geleistet, zu welchem Ende sie ihnen ihren Fußknecht mitgethan, daß wenn sie sich diesen verweigern wollen, heben können, dazu angestrengt und solches zu leisten genötigt werden, wie solches noch Ehlich geschehen, so wohl bey Lebzeiten Sehl. Ehrn Mag. Schlüsselburges als auch des Sehl. Hochw. Probstens Herrn Alberti Kirhhofen, welches der annoch lebende und fast abgelebte unser alter Organist Hermannus Einhausen feyerlichst aussaget, geschehen zu sein, sich auch auff selbsteigener Beywohnung solcher Zwangsnötigung beruffet und noch weiter der Heister selbst vermeinet im Leben zu sein, die sich dessen wieder zu erinnern wissen, obgleich ihre Vögte gebeten, sie damit zu beschonen . . .

Als gelanget an dieselbe unser fleißiges Ansuchen und Bitten, Sie wollen großgeneigt, die großgünstige Beförderung thun, nachdem bey gegenwärtiger Zeit sich abermahl bey der Heistern mehr gedachten Widerspenstigkeit befindet was mit ehestem einen Ihrer Fußknechte zuordnen, damit diejenigen, welche unter ihnen annoch sich möchten widerspenstig bezeigen, könnten ausgepfändet, maßen wir dann auch dieses Jahres Samblung verschoben.

Verschulden solches bey Ew. Magnificentz und der geliebten Angehörigen mit unserem möglichsten Dienstes gerne wieder, wie wir dann auch uns getrösten der ungezweifelt geneigten hüfl. Anbietung, Sie aber inzwischen zunebst höchstgeehrt Geliebten Angehörigen Gottes Schutz treulichst empfohlen u. zu frdl. Grüßen verbleibend Euer Magnificente gebets u. dienstwilligst

Rellingen den 22. Juli 1669

M Jacobus Mohrsius

Unterdienstliches Suchen an Ihre Excellentz Herrn Landdrosten wie auch Ihre Magnificentz Herrn Amptmann zum Pinnenberg umb günstige Beförderung daß die *Heister* und *Glinger* befehliget werden, daß Sie mit Ihrem öffentlichen Gottesdienst sich mögen wiederumb zu Rellingen, woselbst sie eingepfarrt efinden.

Wohlgebohrner, wohledler, gestrenger und
Fest sonders hochgeehrter Herr

Wann der Apostel Paulus gar ernstlich will, daß alles ehrlich und ordentlich in der Gemeinde soll zugehen, auch einem jeglichen Bischoff befohlen, seine Gemeine zu weiden, die ihm anvertrauet, so gar daß auch die gewissenhaften Lehrer schließen, daß kein Priester oder Kirchendiener sich können unterstehen,

jemanden außerhalb seiner Gemeinde zur Beicht und Communion verstaten. Und bey einigen meiner Eingepfarrten, als den *Heistern* und *Gлиндern* eine große Unordnung eingerissen, in dem diese theils mit ihrem öffentlichen Gottesdienst nach Haselau theils nach Utersen sich begeben und bald hier, bald dahin sich wenden gleich Schafe ohne Hirten, wobey zu besorgen, daß auch in ihrem Christenthumb, Leben und Wandel möchten große und unverantwortliche Unordnungen einschleichen. Demnach auch bei nächstgehaltenen Kirchenvisitation beschlossen und verabschiedet, daß obgedachte *Heister* und *Glinder* sollten befehliget werden, daß sie hinführo sich anderweitiger Bedienung enthalten und hiernebst, wie vorhin und vor vielen Jahren sich wiederumb zu unserem öffentlichen Gottesdienst und Kirchenbedienung einstellen. Als gelanget nochmahls an dieselbe mein gantz freundliches Ansuchen und Bitten, Sie wollen Großgeneigt fürderhin die günstige Verordnung thun, daß mehr gedachte *Heister* und *Glinder* möchten befehliget werden, hinführo sich von anderweitigen öffentlichen Kirchen Bedienung zu enthalten, und wie sie unserer Gemeine von altersher einverleibet geworden, also sich solcher Einverleibung gemäß verhalten, mit ihrem öffentlichen Gottesdienst als Copulationen, Tauffen, Leichbegräbnissen und Gebrauch des Hl. Abendmahles bei uns zu Rellingen wiederumb einzufinden. Maßen ich dann auch dafür meine jährliche Visitation und Schlußforderung verschoben. Verseehe mich dessen und verbleibe nach dienstl. Begrüßung und Empfehlung Gottes gnädigen Schutzes S. H. wohlgeb. Excellenz wie auch der wohl Edlen Magnificentz gebets- und dienstwilligst

Rellingen d. 7. Juni Ao. 1670

M. Jacobus Mohrsius, Past. Relling.

Während einer Zeitspanne von vier Jahren hören wir nichts mehr in dieser Angelegenheit. Jedenfalls schweigen die Akten darüber. Die Zustände scheinen sich nicht geändert zu haben, so daß der Pastor mit dem Kantor und Organisten gemeinsam einen Vorstoß bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde unternahm. Das war das pinnebergische Konsistorium.

Ihrer Eingabe an das Konsistorium legen Pastor und Kantor noch ein Verzeichnis bei, in dem sie eine Aufstellung machen, welche Amtshandlungen bzw. Kasualien die *Heister* und *Glinder* nicht in der Rellinger Kirche haben vornehmen lassen. Diese Handlungen müssen also ohne erteiltes Dimissoriale in Utersen oder Haselau vorgenommen worden sein. Für den Rellinger Prediger und Organisten bedeutete der Ausfall der *Accidentien* eine empfindliche Einbuße ihres Einkommens. Hinzu kommt noch bei einigen Einwohnern die sogenannte „Pflicht“, eine kleine Abgabe, die jede Familie für den Pastor und Küster entrichten mußte.

Unterdienstliches Gesuch und Bittschrift an den Hochwürdigem wohlledl. hochwürdig. wohlhehrbarn Königl. Pinnenbergische Consistorium der des Rellinger Kirchspiels Kirchendiener wider die *Heister* und *Glinder*.

Hoch- und wohlledle, wohlhehrwürdige, Großachtbare Hoch- und wohlgelahrte
sonders hochgeehrte Herren Präsident, General-Superintendens
und Assessores des königl. Pinnenbergischen Consistorij
sehr werthe Freunde etc.

Als nicht allein in heilsamen Kirchenordnungen enthalten ins Besonderen auch in H. göttlicher Schrift geboten, daß ein Bischoff solle seine Ihm anvertraute Gemeinde warten und pflegen (Act. 20. 28. 1. Petr. 5. 2) so gar, daß auch Gott der Herr solches wolle von seiner Hand fodern, wofern darinnen etwas verabsäumt etc. . . .

Nun mir Endesbenamter bey Übergebung und Anvertrauung des Rellinger Kirchspiel zugleich anvertrauuet unter anderen die *Heister* und *Glinder*, als des

Rellinger Kirchspiels incorporierte. Dieselbe aber sich mutwilligerweise meiner ordentlichen Kirchenpflege biß anhero entzogen und sich ein Teil zu der einen, ein Teil zu der anderen Gemeine als Schafe ohne Hirten, ohne Beständigkeit ihrer Seelpflege gewendet, dannhero billig besorget wird, daß viele unverantwortliche Unordnungen bey ihnen einschleichen müssen. So auch mir und den übrigen Kirchendienern dieses Ortes ihre ordentliche gebührende Accidientien so viel Jahr hero unbefugt und widerrechtlich entzogen und noch entziehen.

Demnach gelanget an ein Hochedl. Hoch u. wohlehrw. Pinnenbergisches Consistorium unser dienstl. Ansuchung und Bitten, die großgünstige und hochgeneigte Versehung zu thun, daß von oberbenannte Dörfer mir und den übrigen Kirchendienern mögen die bis dahereo entzogenen Gemeinde-Kirchengefälle durch zugeordnete Zwangsmittel executiret und entrichtet. Wie auch sie selbst durch ein öffentliches Mandatum unter einer benannten Poen angestrenget werden, daß sie hinführo sich nicht anderer und frembder Prediger öffentliche Kirchendienste zu gebrauchen etc. . . .

Da nun dasselbe billig und rechtens, als getrösten wir uns auch eines zuweisigen Urteils und verbleiben dero sampt und sonders Ew. hochedl. Hoch- u. wohehrw. geßißen u. dienstschuldigte Fürbitte zu Gott

Datum

Rellingen den 24. Aug. Anno 1674

M. Jacobus Mohrsius, Pastor Relling.

Hermann Einhausen

Verzeichniss, was die *Heister* und *Glieder* in etlichen Jahren, soviel man hat können erfahren, von Anno 1665 bis 71 denen Kirchen Bedienten, Pastors und Organist zu Rellingen, sowie die Spezification der Begräbniskosten schuldig geworden.

Johann Westerfleth für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Paul Brütt für Pflicht ⁴		5 Sch.
Hinrich Hase für 4 Kinder zu tauffen	4 Mk.	
Claus Corneel aus (16)71 für Verlobung seiner Tochter Tibken mit Wulff Nagel 1Mk. 8 Sch., Copulation 3 Mk. 10 Sch. =	5 Mk.	2 Sch.
Claus Olde für 1 Kind tauffen zu lassen	1 Mk.	
für 6 Jahre Pflicht à 3 Sch.	1 Mk.	2 Sch.
Jasper Möller für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Jakob Lüers für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Johann Grön(en) für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Dirik Mor(en) für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Johann Borthorp bis (Anno) 67 für Verlöbniß	1 Mk.	8 Sch.
Copulation 3 Mk. 10 Sch., 3 Kinder zu tauffen 3Mk. =	6 Mk.	10 Sch.
Ties Grönig für Desponsation ⁵ und Copulation	5 Mk.	2 Sch.
Godske Stockfleth bis (Anno) 70 for Desponsation u. Copulation	5 Mk.	2 Sch.
Cord Peers bis 1668 für Desponsation und Copulation seiner Tochter mit Johann Brütt	5 Mk.	2 Sch.
Johann Westerfleth bis 1671 für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Claus Dücker für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Johan Mor bis (Ao) 67 für Desponsation und Copulation für Kinder zu tauffen	5 Mk.	2 Sch.
	?	
Carsten Hase für 1 Kind zu bestätigen ⁶	2 Mk.	4 Sch.
für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Cord Hase für Copulation und Desponsation	5 Mk.	2 Sch.

⁴ Pflicht-Kirchenbeitrag für Prediger und Organist.

⁵ Verlobung.

Johann Oldenhuis bis (Ao) 70 et 72 für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Hans Plump von 7 Jahren Pflicht		7 Sch.
Ties Schnor für (bis 1671) 1 Kind tauffen	1 Mk.	
Cord Hase ⁷ (bis 70) für Desponsation und Copulation	5 Mk.	2 Sch.
für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
für 7 Jahre Pflicht		7 Sch.
Martin Bornemann von 6 Jahren Pflicht		6 Sch.
Ties Bornemann (bis 1671) 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Claus Westerfleth 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	

Glinde

Harm Diestel begraben und Tauffen	Betrag fehlt	
Peter Reyer (oder Ruge) für Desponsation und Copulation	5 Mk.	2 Sch.
für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
1 Kind begraben zu lassen	2 Mk.	4 Sch.
Johann Brand für Begräbnis seiner Mutter	1 Mk.	8 Sch.
für 3 Kinder zu tauffen	3 Mk.	

Jahrelang hatten Pastor und Küster in Rellingen um ihr Recht gekämpft. Damals waren die langwierigen Verhandlungen mit den Behörden noch schwieriger. Schließlich gelangte die Eingabe an die deutsche Kanzlei in Kopenhagen und damit an den König. Die Entscheidung wurde erst 1692 gefällt und lautet:

Wohlgebohrner und Wohl-Edler Raht, Liebe Getreue!

Uns ist Euer allerunterthänigsten Relation vom 9ten des vorigen Monats und deren Beylagen mit mehreren vorgetragen worden, wessen sich bey Euch der Pastor zu Rellingen über die Unterthanen des Dorffs *Heist* beschwehret, was Ihr darauf in Unserem Nahmen verfüget, auch, wohin sich besagte Unterthanen in der an uns gerichteten allerunterthänigsten Supplic desfalls erkläret und was sie dabey allergehorsamst gebeten, so dann wie ihr darüber unsere Speciale allergnädigste Verordnung allerunterthänigst erwartet. Wann wir nun hierauf allergnädigst bewilliget, daß die Unterthanen des Dorffs *Heist* in Ansehung des von ihnen in Supplica angeführten Considerationen, sich zu denen in der Nähe belegenen Kirchen fernerhin halten, und daselbst communicieren, auch ihre Todten begraben und ihre Kinder tauffen lassen mögen, jedoch, daß dadurch der Kirche zu Rellingen nichts entzogen, auch den Kirch- und Schul Bedienten daselbst ihr Gebühr von den Impetanten sowohl alß den übrigen Eingepfarrten jährlich richtig abgeführt. Sodann die Copulationes durch den Pastoren zu Rellingen allemahl verrichtet werden, so habt Ihr desfalls die weiteren nötigen Verfügungen in Unserem Nahmen zu thun; und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnade gewogen.

Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen

gez. Christian

den 8ten Octobris 1692

F. B. von Jeßen

An Herrn Geh. Raht von Ehrenschild
als Landdrosten zu Pinnenberg
und H. Etats Raht von Suhm
als Amtsverwalter daselbst

⁶ Nottaufe bestätigen.

⁷ C. Hase erscheint doppelt in der Liste. Wahrscheinlich ist seine erste Frau bei der Geburt des Kindes, das die Nottaufe erhielt, verstorben.

Wohlgebohrner Raht, auch Wolerwürdiger und Hochgehrter,
Liebe Getreue!

Wir geben Euch aus dem Anschluß mit mehreren zu vernehmen, wesgestalt bey Uns die sämbtlichen Eingesessenen der Dorfschaft Heist zum Closter zu Uetersen gehörig, umb Erklärung des an Dich Unserem Geheimen Raht und unserem Etats-Raht von Suhm alß Ambtsverwalter zum Pinnenberg den 8ten October 1692 ergangenen allergnädigsten Rescripti, worinnen wir Ihnen mit gewissen Bedingungen bewilliget, sich zu denen in der Nähe belegenen Kirchen zu halten und daselbst ihre Sacra zu verrichten, allerunterthänigste Ansuchung gethan.

Ob nun zwar der Supplicanten Gesuch in der Richtigkeit gegründet zu sein scheinet in denen sie, faß unter der den Kirchen- und Schulbedienten zu Rellingen reservierte Gebühr, die Accidentien mit zu rechnen, sie mit einem doppelten Onera anstatt der gehofften Erleichterung würden belegt werden, so haben wir doch, bevor die gebotene Deklaration zu ertheilen Euer Bedenken darüber allergnädigst einziehen wollen, welches Ihr uns dann, nachdem Ihr Beider Theile habende Juramenta und Nothdurfft gebührendt untersucht und erwogen, zu weiterer Verordnung mit dem förderlichsten allerunterthänigst abzustatten habt, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen.

Geben auf Unserer Residentz zu Copenhagen

(gez.) Christian

den 23. Martii 1695

F. B. von Jeßen

An den Herrn Geh. Raht von Ehrenschild
alß Landdrosten
und Ehrn Licent(iat) Johann Volckmar
als Propsten zum Pinnenberg

Wolgebohrner Raht, auch wol-Ehrwürdiger und Hochgelahrter,
Lieber andächtiger u. Getreue

Aus dem Anschluß habt Ihr zu ersehen, welcher Gestalt bey uns Probst, Priörin und sämbtliche Conventualinnen des Closters zu Uetersen, mit und nebst den Einwohnern der Dorfschaft Heist sich über den Pastoren zu Rellingen allerunterthän. und dehmütigst beschweret, alß ob von demselben ermeldter Eingesessener gegen die Ihnen ertheilte Vergünstigung, sich razione der Communion, Tauffe und Begräbnißen zu der nächst gelegenen Kirche zu halten, gravieret werden wollen. So denn wie Probst, Priörin und Conventualinnen dabey Ansuchung gethan, daß mehrgedachte Eingesessenen hinführo nach der Kirche zu Uetersen zu gehen, befehliget, und dem Diacono daselbst die Aufsicht über sie, gegen die dann fälligen Accidentien aufgetragen werden mögten, gleich Ihr nun Euch dahin zu interponieren, damit wegen obenangeführter Beschwerden zwischen den Pastoren zu Rellingen, und den Eingesessenen zu Heist im beständigen Vergleich ein für allemahl getroffen, mithin Beide Theile Uns desfalls weiteres zu befehligen Anlaß und Ursache benommen werden möge und in Entstehung des Vergleichs, uns Euren Bericht, woran solcher sich gestoßen, sambt Eurem Bedenken zu weiterer Verordnung allerunterthänigst abzustatten habt, also, was den anderen Passum betrifft, lassen wir allergnädigst geschehen, daß wann erst jener seine Erledigung empfangen, mehrbesagte Eingesessenen frey gegeben werden, sich jedoch ohne Consequenz und Präjuditz der Kirche zu Rellingen, es sey zu Kirche zu Haselau wie bishero

oder der Kirche zu Uetersen, hinführo zu halten. Wonach Ihr Euch zu achten und deß wir verbleiben, Euch mit Königl. Gnaden gewogen,

Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen

den 24. April Anno 1697

gez. Christian

F. B. v. Jeßen

Rel. (Dem verordneten Beigeordn.) u. gesambten Einwohner
der Dorfschaft Heist dieses zu insinuiren

Wann auf mein anderweitige Anforderung vom 26. Juli Sie Hanß Plump(en) den 3. dieses an mich abgefertiget und umb Dilation zu Einbringung ihrer endlichen Resolution in den zwischen den Herrn Pastorn zu Rellingen und ihrer Dorfschaft obhandenem Vergleich angehalten, bis Ihre Excell. der Herr Closter Probst von Reventlow würde angelanget sein und ich solche Petition dem Herren Geheimbden Raht und Landdrosten des Herrn von Ehrenschildts Excell. hinterbracht, haben Ihre Excell. die Gütigkeit gehabt, ihnen bis über acht Tage die gesuchte Dilation zu indulgiren, wiewohl es eine Parodhial-Sache nach Rellingen gehörig ist, dazu des Herren Closter Probstens Excell. Gegenwart in allergnädigstem Königl. Rescripta nicht eximiert ist. Wird ihnen alß ein für allemahl angedeutet sich zwischen heut und übermorgen über acht Tage, wird seyn des 25. lauffendes Monats Augusti mit mehrgemeldter endlicher Resolution unausbleiblich einzufinden. Nach Verstreichung oben bedeuteten termini wird mit der von Ihrer Königl. Majest. allergnädigst anbefohlenen Relation verfahren werden.

Altona den 16. Augusti 1697

Ihr allerseits Gebet- u. Dienstwilligster
Georg Richerts

Am 4. Mai 1706 erging von dem König Friedrich IV. von Dänemark ein Mandat an den Geheimen Rat und Landdrosten von Perckentin in Pinneberg. Darin wird Bezug genommen auf eine königliche Verordnung von 18. September 1705, in der eine Ordnung verschiedener geistlicher Sachen im Amte Pinneberg vorgenommen worden war. Anscheinend hatte der damalige Klosterpropst und königliche Geheimrat Friedrich Reventlow, Ritter, damals eine Eingabe gemacht.

Der König entschied am 4. Mai 1706 folgendermaßen:

Der Kirchhof in Uetersen hätte keinen Platz für die Einwohner in Heist. Er befehle bei schwerer Strafe, daß sich die Heister nicht nach Uetersen und Haselau zur Kirche halten sollten, sondern sich allein nach Rellingen zu begeben hätten. Wegen etwaiger Restanten bei den kirchlichen Gebühren solle ein Abkommen getroffen werden.

Es scheint so, daß damit einstweilen ein gewisser Stillstand eingetreten war.

Unter dem 26. August 1715 schrieb die Priorin des adligen Klosters Uetersen, Anna Emerentia Reventlow, an den Pastor in

Rellingen. Sie teilt mit, daß die Heister bei ihr angebracht hätten, „allerseits auf einem Tage“ zu kommunizieren, aber nicht in Rellingen, sondern im Dorfe Heist. Sie bäten, daß der Pastor je eher, je lieber, nach Heist kommen und ihnen das Abendmahl reichen möchte, auch die dort noch vorhandenen ungetauften Kinder zu taufen.

Auch müßte der von den Heistern eingerichtete Gottesacker noch geweiht werden. Der Pastor aus Rellingen möge daher „morgenden Tages nach Heist“ fahren.

Aus einer Eingabe des Pastors Elias Jacobi in Rellingen vom 5. September 1718 an den König erfahren wir, daß nur einige wenige Zuhörer sich nach dem königlichen Befehl von 1706 gerichtet haben. Die anderen hielten sich zur Kirche in Uetersen, Haselau und Haseldorf „nach eigenem Gutdünken“. Auch die Prediger dieser Kirchen hätten „unbefugtermaßen“ die Amtshandlungen vorgenommen, Konfirmationen durchgeführt.

Auf ihrem zur Pestzeit gestatteten Kirchhof hätten die Heister ihre Toten ohne Zeremonien und Geläut seither beerdigt.

Außer den Heistern hätten auch die Einwohner zu Glinde, die doch auch nach Rellingen eingepfarrt wären, sich separiert. So verstoße nun die unbefugte und eigenmächtig „attendierte Separation“ der Dörfer Heist und Glinde

1. gegen das hohe königl. ius episcopale und diöcesanum und demnach
2. dem beigelegten allergnädigsten Befehl wirklich entgegen läuft.
3. Der Kirche zu Rellingen entgingen die Gebühren vom Geläute zu den Begräbnissen, desgleichen die Klingbeutelgelder u. andere Kollekten.
4. Die skandalöse Separation gebe in Zukunft ein schlechtes Beispiel für andere Dorfschaften in Bezug auf deren Bequemlichkeit.
5. Es gebe viel Konfusion in Bezug auf Kirchensachen, wo doch alles ehrlich und ordentlich zugehen soll.
6. Der Friedhof zu Heist dürfe doch nur als Notbehelf zu betrachten sein. In gesunden Zeiten solle der Gebrauch nicht mehr ausgedehnt werden.
7. Die hochwürdige Frau Priorin v. Reventlow hätte den Vorgängern des unterzeichneten Pastors von Rellingen wegen der Seelsorge in Heist geschrieben und damit die Einwohner an den ordentlichen Pastor gewiesen.

Pastor Jacobi bittet den König um entsprechendes Verbot an die Pastoren von Uetersen, Haselau und Haseldorf betreffend ihrer ungesetzlichen Eingriffe in die Seelsorge des Rellinger Pastors. Vor allen Dingen möge der Pest-Friedhof in Heist dem Gebrauche entzogen werden und der dortige Schulmeister angehalten werden, die ungebührlichen „Leichen-Sermones“ einzustellen.

Unter dem 8. September 1718 steht auf der Eingabe des Pastors Jacobi ein längerer Randvermerk des Königs, der im Sinne des Rellinger Pastors entscheidet, daß ein Vergleich geschlossen werden soll in Sachen der Einwohner von Glinde.

Am 16. November 1719 wurde auf Befehl des Landdrosten Grafen von Callenberg in Pinneberg ein Vergleich geschlossen zwischen dem Pastor Elia Jacobi in Rellingen und dem Pastor Johann Gödkens in Uetersen.

1. Den Glindern wird erlaubt, zur Beichte und zum Abendmahl bei Pastor Gödkens in Uetersen zu gehen.
In Krankheitsfällen kann Pastor G. von Uetersen geholt werden. Pastor G. legt jährlich bei der Sammlung der „Fastenpflicht“ das Register in Rellingen vor, der Pastor in Rellingen erhält 2 Schillinge.
2. Leichen dürfen nach Uetersen zum Begräbnis daselbst gegeben werden. Dafür muß dem Pastor und Organisten zu Rellingen das Accidenz (Gebühr) bezahlt werden. Die Eintragung erfolgt ins Rellingsche Kirchenbuch.
3. Den Glindern wird erlaubt ihre Kinder nach Uetersen zur Taufe zu bringen und ihnen die Freiheit gelassen 5 Gevattern zu erbitten. Dafür sind 2 Mark, wenn 3 Gevattern vorhanden, 1 Mark an den Pastor in Rellingen zu zahlen. Dieser gibt dem Organisten seine Gebühr ab, ausgenommen sind davon uneheliche Kinder.
4. Öffentliche Kirchenbuße bei irgendwelchen Exzessen soll in Rellingen erfolgen.
5. Ihre Kinder dürfen in die Schule zu Appen geschickt werden. Sie müssen nach der Rellinger Schulordnung zu Bausachen beitragen.
6. Konfirmieren darf Pastor G. in Uetersen. Jedes Kind zahlt 1 Mark an den Pastor in Rellingen.
7. Verlöbnisse und Kopulationen, desgleichen Proklamationen dürfen nur in Rellingen geschehen.
Wenn aber die Gebühr an den Pastor und Organisten in Rellingen nach der königlichen Verordnung gezahlt wird, dürfen Verlobung und Trauung durch den Pastor in Uetersen vorgenommen werden.
8. Die Gebühren der Fastenpflicht fallen an den Pastor und Organisten in Rellingen.
9. Ebenfalls die Kirchenzulage nebst anderen Abgaben gehen nach Rellingen.
10. Die Kirchenbucheintragung solcher Amtshandlungen in Uetersen müsse 8 Tage vor Neujahr beim Pastor in Rellingen eingeliefert werden.
11. Wer von den Glindern nicht an jeden der Pastoren in Rellingen und Uetersen die Gebühr (also doppelte) entrichten will, steht es frei sich nach Rellingen zu halten.

Dieser in Pinneberg geschlossene Vergleich wurde von den Pastoren Elias Jacobi von Rellingen und Johannes Gödkens von Uetersen nebst den Eingesessenen Harmen Diestel, Johann Brand, Claus C. G. Glashof, Joh. D. B. Bötger und Joh. J. M. Michelß (letztere drei „mit geführten Buchstaben“⁸). Der Landdrost von Callenberg bestätigte unter dem 24. Februar 1720 den Vergleich.

Über zwei Jahrzehnte schweigen sich die Akten über diese Angelegenheit aus. Aus dem Jahre 1742 liegt eine Verfügung des

⁸ Sie waren des Schreibens unkundig.

Königs Christian VI. an den Oberkonstistorialrat und General-Superintendenten Conradi vor. Er nimmt Bezug auf einen unter dem 9. November 1737 eingesandten Bericht anlässlich der Kirchenvisitation. Der Pastor Andreas Joachim Flügge aus Haselau hatte vorgeschlagen, die Heister für die anfallenden Accidentien bedienen zu dürfen. Dem Pastor zu Rellingen, Peter Christoph Lassen, sollen nach wie vor die Fixa zustehen, da er dokumentarisch belegt habe, daß die Dorfschaft Heist von jeher zur Rellinger Parochie gehört habe.

Außerdem sollten die dortigen Einwohner bei schwerer Strafe sich enthalten, zur Kirche nach Uetersen oder Haselau zu gehen.

Die königliche Verfügung weiß von einer vorzunehmenden Erbauung einer Kirche zu Pinneberg zu berichten. Nach dem Abgang des derzeitigen amtierenden Rellinger Pastors solle dies geschehen, auch solle dann die Rellinger Gemeinde in zwei besondere Kirchspiele geteilt werden. Daher sei eine Umpfarrung usw. des Dorfes Heist nicht diskutabel. Das Dorf Heist müsse daher bei der Rellinger Parochie bleiben. Dem Pastor zu Haselau solle ein abschlägiger Bescheid erteilt werden.

Über ein „Gesuch eines Eingesessenen Jobst Hinrich Nötel zu Glinde in der Herrschaft Pinneberg, daß er von der von dem Diacono Wiese verlangten Prediger Pflicht befreiet werden möge“ liegt ein Aktenstück aus den Jahren 1763/64 vor.

Der Einwohner Nötel hatte am 4. März 1763 eine Bittschrift an den König von Dänemark eingereicht. Darin beschwert er sich darüber, daß er von dem Diaconus Wiese in Uetersen zur jährlichen Prediger-Pflicht herangezogen worden sei. Er solle „selbige für vierzehn Jahre mit 28 Schillingen nachlegen“. Wenn auch diese Ausgabe geringfügig sei, so machten sich doch „die besorgenden Folgen“ für ihn wichtig. Er möchte seine Gerechtsame nicht gleichgültig vergeben und seine wohlgegründete und wohlhergebrachte Freiheit nicht schwinden lassen.

Nötel gibt an, daß er eine (Bauern-)Stelle bewohne, „welche nicht aus der Gemeinheit ausgewiesen, sondern schon Anno 1706 von zweien andern Leuten zu Glinde gekauft“ und von seinem damaligen Vorweser bebaut worden.

Anfänglich wurde dieses Haus zum Distrikt der Rellinger Kirchengemeinde wie andere Häuser in Glinde gerechnet. Später ist es zur Uetersener Gemeinde gelegt worden.

Bis vor vier oder fünf Jahren sei von seinem Vorgänger und ihm nichts gefordert worden. Nunmehr hätte der Diaconus Wiese die Forderung erhoben und wolle sie auch durchsetzen. Er bäte um Befreiung.

Nötel gibt folgende Gründe an:

1. Seit 1706 sei seine Hausstelle von dem Hofe des damaligen Verkäufers getrennt und bebaut worden. Er und seine Vorweser hätten niemals Prediger-Pflicht bezahlt, so daß nun mehr als fünfzig Jahre verstrichen seien.
2. Damit hätte er sich in einem vieljährigen ruhigen und ungestörten Besitz seiner Immunität befunden.
3. Sei in seinem Kontrakt von 1706 nicht die Rede von derartiger Gebühr.
4. Der Pastor zu Rellingen habe ihm während der Zugehörigkeit seines Hauses nach Rellingen die jährliche Pflicht nie abgefordert, obgleich er doch bei seinem Nachbarn persönlich gewesen sei. Durch „Speziale Resolution“ sei sein Haus der Uetersener Gemeinde zugelegt worden. Aber erst vor ein paar Jahren sei vom Uetersener Diakonus die Forderung erhoben worden.

In der Gegenvorstellung des Diakonus Wiese in Uetersen vom 5. April 1763 weist dieser darauf hin, daß Nötels Besitz nicht aus der Gemeinheit ausgewiesen sei. Er führt verschiedene Beispiele an, wonach neue „Zubauern“ zu der Priester- und Küsterpflicht herangezogen worden wären. Auch legt er eine Bescheinigung des Kirchenjuraten Maas Stahl aus Moorwege vom 26. März 1763 bei, wonach Nötel als neuer Zubauer in Glinde die Kirchenzulagen jederzeit entrichtet hätte. Diese ganze Angelegenheit beschäftigte das Obergericht in Glückstadt, das Konsistorium der Herrschaft Pinneberg, den Generalsuperintendenten Struensee in Rendsburg.

Am 30. Januar 1764 erging vom König Friedrich V. aus Kopenhagen die Entscheidung an das Pinnebergische Konsistorium, daß Jobst Hinrich Nötel anzuweisen sei, sich zur Rellinger Kirche zu halten und dort die anstehenden Gebühren zu entrichten. Dagegen sei der Diaconus Wiese in Uetersen mit seiner Anforderung abzuweisen.

Etwa acht Jahre später richteten zwei Eingesessene zu Glinde in der Amtsvogtei Uetersen, Johann Hinrich Riedemann und Hinrich Eggers, ein Gesuch an den König, er möge ihnen die Konzession erteilen, nicht als Rellinger, sondern als Uetersener Eingepfarrte zu gelten. Unter anderem legten sie ein am 11. August 1772 ausgestelltes Attest des Pastors primarius Wiese aus Uetersen bei. Er bescheinigt, daß sie auf dem Kirchhof ein Erbbegräbnis besitzen, auch hätten sie bei der Erbauung der neuen Kirche Kirchenstände gekauft, wie sie auch schon in der alten Kirche „eigentümliche Plätze“ gehabt hätten. Auch die kirchlichen Amtshandlungen, Taufe, Konfirmationen, Abendmahl, Verlobungen, Trauungen und Beerdigungen hätten die beiden Familien in Uetersen vornehmen lassen.

Eine Gegenanzeige in dieser Sache ging von dem Pastor Kruse in Rellingen ein (30. April 1773). Er beruft sich auf einige frühere Vorgänge, u. a. auch auf eine von verschiedenen Eingesessenen des Dorfes Glinde unterzeichnete Erklärung vom 7. Juli 1769. In

dieser Angelegenheit erging an den Stiftsamtman und Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Herrn Ritter von Scheel, eine Gegenvorstellung und Bitte von den Rellinger Kirchenjuraten Johann Ernst Timm, Johann Köhncke und Konsorten gegen die beiden halben Bauleute zu Glinde, Johann Hinrich Riedemann und Hinrich Eggers, den Supplikanten. Es handelt sich um ein am 19. April 1773 ausgestelltes umfangreiches Schriftstück, das die alten Gegengründe aufgreift und unterstreicht.

Der Generalsuperintendent Adam Struensee nimmt am 30. Juni 1773 (in Rendsburg) in einem Gutachten gegen die Glinder für die Rellinger Stellung. So erging am 7. August von Kopenhagen wieder ein abschlägiger Bescheid an die Eingessessenen zu Glinde.

Nun versuchten es einige andere Eingessessene des Dorfes Glinde namens Matthias Distel, Balster Tormüh, Johann Meyer und Konsorten durch den königlichen Advokaten Christian Callisen in Glückstadt am 17. Mai 1774, gegen Erlegung der den Rellinger Predigern, der Kirche und den Küster jedesmal beikommenden Gebühren sich von den Ueterser Predigern bei den Kasualien bedienen zu lassen. Dieses Gesuch ging an die Königlich Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen, die jedoch einen Bericht über die rechtlichen Verhältnisse aus Pinneberg anforderte, der vom 20. Juni 1775 abgefaßt ist. Hier wird nun ganz besonders auf die kirchlichen Verhältnisse der Glindhöfer eingegangen.

Es wird auf die Angaben des (heute noch) in Uetersen vorhandenen Kerken Book von 1637 zurückgegriffen. Danach gehört u. a. auch der Glindhof zum Uetersener Kirchspiel. Da die vom Glindhof abgelegten Bauernhöfe Riedemann und Eggers also ursprünglich nicht nach Rellingen gehörten, wird gebeten, wiederum die Einpfarrung nach Uetersen zu genehmigen.

Am 7. Juli 1775 wird nochmals eine Stellungnahme des Generalsuperintendenten Struensee abgefordert, die sich wieder – trotz des neuen Argumentes über den Glindhof – gegen die Wünsche der Glinder und der Uetersener Kirche richtet. Die Königlich Deutsche Kanzlei in Kopenhagen entscheidet am 18. Mai 1776 wieder in diesem Sinne. Dieser Bescheid geht auch dem Pastoren Johann Christoph Wiese und dem Diakonus Joh. Friedrich Ballhorn unter dem gleichen Datum zu.

Im Rellinger Totenregister von 1776 findet sich unter Nr. 98 eine Eintragung des Rellinger Pastors: „NB. Obgleich das Allerhöchste Urtheil betreffend der Glinder Sache wegen gesuchter Absonderung von unserer Kirche und Verlegung nach Uetersen unterm 18ten May h. a. dahin ausgefallen war, daß weder die Glinder noch die vorgeblichen Glindhöfer sich in irgendeinem Stück

nach Uetersen halten, und daß die Prediger in Uetersen sich mit den actibus ministerial. auf Glinde auf keine Art und Weise befassen sollten, so wagte es dennoch der H. Past. Ballhorn, ein Schritt, den sein seel. College Wiese, so dreist er auch war, wohl nicht einmal getan hätte! in dem Gnadenjahr eine Leichenpredigt über diese Person zu halten. Zwar sind mir und dem Organisten und dem Kuhlengräber die ordentlichen Gebühren hierfür geworden, aber ich werde es dabei noch nicht bewenden lassen, sondern die Sache mit dem ehesten bey den H. Kirchenvisitatoren anhängig machen.“

Eine Verfügung der Kirchenvisitatoren erging schließlich am 20. März 1801. Es wird darin auf die Klagen der zweiten Rellinger Prediger, u. a. Cruse von 1708, 1712, 1758, 62 und 68, hingewiesen und den Uetersener Pastoren nochmals jede Amtshandlung an die Gliner verboten.

Im Jahre 1825 kam es endlich zu einer Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Dorfes Heist. Das sogenannte „Reglement“ wurde am 11. April dieses Jahres von den Visitatoren Pinnebergs erlassen. Im ganzen enthält das Schriftstück 14 Paragraphen:

1. Es steht den Einwohnern in Heist frei, sich nach Uetersen zur Kirche zu halten. Die Gebühren müssen aber weiterhin an den Rellinger Pastor und Organisten entrichtet werden.
2. Dürfen die Toten auf dem Heister Totenacker beerdigt werden, aber nur einheimische Dorfbewohner.
3. Der Totenacker muß eingefriedigt werden und mit einer ordentlich verschlossenen Pforte versehen werden. Dafür wird der Vogt verantwortlich gemacht.
4. Soll der sehr in Unordnung geratene Friedhof innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieses Reglements in Ordnung gebracht werden, außerdem ein Begräbnisverzeichnis angelegt und ordnungsgemäß geführt werden.
5. Soll der Schullehrer dabei eingeschaltet werden, bei einer Vakanz der Vogt.
6. Ist ein Einwohner in Heist gestorben, soll der Sterbefall dem Schullehrer sogleich angezeigt werden. Dabei sind die Personalien anzugeben. Bei Brüche von 2 Reichsbanktalern an die Armenkasse muß ein Sterbefall auch bei auswärtigem Begräbnis beim Schullehrer angezeigt werden.
7. Der Schullehrer verwahrt den Schlüssel zur Friedhofspforte.
8. Er muß auch ein Begräbnisregister führen.
9. Der Lehrer hat auch ein Geburtsregister zu führen. Darum sind alle Eltern verpflichtet, ihm alle Geburten anzuzeigen.

Die Eltern erhalten ein Attest, ohne das kein Pastor in Uetersen oder Rellingen die Taufe vornehmen darf.

10. Für die Eintragung der genauen Personalien erhält der Schullehrer 4 Schilling Courant.
11. Eine genaue Übersicht ist jährlich dem Rellinger Pastor vorzulegen.
12. Der Lehrer wird eidlich verpflichtet und erhält für die Führung des Registers jährlich 4 Reichsbanktaler.
13. Muß er der Amtsvogtei in Uetersen jährlich bis zum 1. März eine Aufstellung geben.
14. Soll dies Reglement den Predigern in Uetersen und Rellingen, dem Schullehrer und Vogt in Heist zur Niederlegung ins Archiv übergeben werden.

Dieses Reglement scheint dann bis 1873 seine Gültigkeit gehabt zu haben. Eine Bekanntmachung vom Dezember dieses Jahres regelt das Ausscheiden der Dorfschaft Heist aus dem Parochialverband des Kirchspiels Rellingen, und Vereinigung derselben mit dem Kirchspiel Uetersen mit Wirkung vom 1. Januar 1874. Die Urkunde des Konsistoriums und der Königlichen Regierung regelt den Übergang im einzelnen. Danach wird weder der Kirchengemeinde noch dem Pastor in Rellingen eine Entschädigung gezahlt. Der Organist Wiencke in Rellingen erhält eine jährliche Vergütung von 6 Reichstalern. Die Uetersener Kirchenbedienten nur die anfallenden Accidentien.

Die Kirchenstände und Sitzplätze der Heister in der Rellinger Kirche können bis 1881 an Rellinger Gemeindeglieder verkauft werden. Später fallen sie gegen Entschädigung an die Rellinger Kirchengemeinde. Es werden dann die Gottesdienste und Abendmahlsfeiern geregelt, weiter die Wahlen, Friedhofsangelegenheiten usw.

Mit der Umpfarrung der Dorfschaft Glinde hat es noch 50 Jahre länger gedauert.

Die Umpfarrungsurkunde des ev.-luth. Konsistoriums in Kiel ist vom 29. Dez. 1923 datiert, von der Regierung in Schleswig am 4. Jan. 1924 unterzeichnet.

Sie lautet: Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch festgestellt:

§ 1 Die bisher zur Kirchengemeinde Rellingen gehörigen Ortschaften Ober- und Unterglinde werden mit sämtlichen in ihren Gemarkungen errichteten Wohnhäusern aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt.

§ Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Damit hörte der über 300 Jahre währende Kampf um das Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Gemeindeglieder in den Dörfern Heist und Glinde endlich auf. Die vorliegenden Akten zeigen, welche Hindernisse in früheren Jahren sich den Eingepfarrten in den Weg gestellt haben. Daß die Behördenorganisation der damaligen Zeit auch oft hindernd im Wege stand, wird deutlich. Aber auch das Bemühen um Gewinnung des Rechtsstandpunktes zeigt sich immer wieder.

In unserer heutigen Landeskirche würde dem Bemühen der Eingepfarrten durch die Kirchenleitung und ihre Verwaltungsbehörde mehr Rechnung getragen werden, als es früher der Fall war.

1. Der Name- und Sühntage also zu gegeben, daß man nicht nur eine oder andere Sühntage, sondern den ganzen Tag dem Herrn heiligen, sowohl nach- als vorzüglich Gottes Haus besuche, wie denn der Herr Jesus Christus, seinen Namen kennet, der Nachmittags, welcher keine Frucht gebildet wird, eine halbe Stunde oder Castellanden anstellen nicht wird verzeihen; jedoch am Sonntag, sich der Vogel- und Hühnerweiden, welche nach dem Tag, so man zu- gestellen großen Bier- und Torgelagen, imgleichen alle gewöhnlichen Hand- und Nachmittags der Einladung und Ansehung der Schiffe, des Landes und dergleichen. Es wäre denn eine unangenehme Notwendigkeit, daß man mit dem Ueber der Rückwärts nicht eher als nach 1 Uhr Nachmittags den An- tag mache.

2. Der öfter Freitag soll nach dem Genuß Donnerstag lehrlich gehalten werden, daß man sich zum Gottesdienste einfindet und bescheiden mit Andacht betehet, weniger den Vormittag.

3. Wenn Kräfte erlaubt werden, soll während der Beicht und Absolution der Predigen bei dem Kranken sein, jedoch mit niemand einzutreten erlaubt sein, bis die Consuetudo gegeben.

D. Thomas Clausen war Königl. Generalpostinspektor über Schleswig und Holstein (1721 bis 1731). Er stammte aus Flensburg (vergl. Arndt, I, 147) und lebte in der Christenbrüder zu Randow (Bör. 2, R. 11, Bd. 2, 121, 122).
Christian Albrecht Fiedler aus Hünem stammend, war Pastor auf Helgoland 1693-1736 (vergl. Arndt, I, 242).

Kirchliche Verordnung für Helgoland vom 17. Juli 1721

Von Wilhelm Jensen †

*D. Thomas Clausen¹ Befehl und Verordnung in Feyrung des heiligen Sabbaths
und wider die Sabbathschänder auf Hellgeland*

Nachdem sowohl durch sichere Nachrichten als eingebrachte Klagen ich vernehmen müssen, wasmaßen den (!) *Einwohner der Jnsul Hellgeland*, auf mancherley Art und Weise den heiligen Sabbath zu brechen und zu entheiligen, sich nicht entblöden, so habe meinem Amte ein Genügen zu thun, Gottes Zorn von uns abzuwenden, fernere Ärgernis zugleich zu verhüten und zudem gedachte Unterthanen meines allergnädigsten Königs anzuweisen, was göttliches Wort und des Königs Gesetze erfordern und bei Vermeidung schwerer Strafe wollen geleistet wissen, nachfolgendes im Namen und von wegen meines allergnädigsten Königs und Herrn *Friedrich des IVten*, Königs zu Dennemark, Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein u. s. f. hiemit ihnen andeuten und befehlen wollen:

1. Den Sonn- und Sabbathtag also zu begehen, daß man nicht nur eine oder andere Stunde, sondern den ganzen Tag dem Herrn heiligen, sowohl nach- als vormittags Gottes Haus besuche, wie denn der Herr *Pastor Feddersen*² seinem Amte gemäß des Nachmittags, wofern keine Predigt gehalten wird, eine Betstunde oder Catechisation anzustellen nicht wird vergessen; dabei am Sonntage sich des *Vogel- und Scheibenschießens* enthalte, imgleichen der sonst angestellten großen *Bier- und Tanzgelagen*, imgleichen aller gewöhnlichen Hand- und Nahrungsarbeit, der Einladung und Ausladung der Schiffe, des Fischens und dergleichen. Es wäre denn eine umungangliche Notharbeit; auch daß man mit den Ohsen der *Fischernetze* nicht eher als nach 4 Uhr Nachmittags den Anfang mache.

2. Der *Stille Freytag* soll nebst dem Grünen Donnerstag feierlich gehalten werden, daß man sich zum Gottesdienst einfinde und demselben mit Andacht beiwohne, wenigstens den Vormittag.

3. Wann *Kranke* berichtet werden, soll währender Beicht und Absolution der Prediger bei dem Kranken allein gelassen und niemand einzutreten erlaubt sein, bis die Consecration angehet.

¹ D. Thomas Clausen war Königl. Generalsuperintendent über Schleswig und Holstein (1721 bis 1724). Er stammte aus Flensburg (vergl. Arends 1, 147) und ruht in der Christkirche zu Rendsburg (Schr. 2 R., 11. Bd., S. 121, 133 f.).

² Christian Albrecht Feddersen, aus Husum stammend, war Pastor auf Helgoland 1693—1725 (vergl. Arends 1, 242).

4. Den *Kirchenvorstehern* wird hiemit anbefohlen, von dem *Zustande ihrer Kirchen* mir jährlich eine Relation abzustatten, damit ich deren Beschaffenheit wissen und von selbiger auf erheischendem Fall meinem Allergnädigsten Könige und Herrn richtigen Bescheide geben könne.

Zu mehrerer Beglaubigung habe dieses mit eigenhändiger Unterschrift und mit Unterdrückung meines Pettschaftes bestätigen wollen. So geschehen Schleswig, den 7. Juli 1721.

Thomas Clausen

Jhro Königl. Maj. zu Dennemark, Norwegen etc bestallter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Probst zu Gottorf und Rendsburg³.

³ Vergl. *Eilers*, Aufzeichnungen, fol. 955 (Schriften, 2. R., 14. Bd., S. 17 f).

Christian Jessen der Hofprediger von Augustenburg

Von Wilhelm Hahn in Kiel

In strahlendem Glanze erhob sich im schleswig-holsteinischen Geistesleben um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert das Herrenhaus der Reventlows, Emkendorf. Um die hochgebildete, gütige und fromme Julia Reventlow scharten sich die geistigen Größen der Zeit im Kampf gegen die „Neologen“ von der Grundlage eines positiv gerichteten Christentums aus. Die Aufklärung, zu deren typischen Vertretern Männer wie Voss, Boje, der Amtmann Hennings und der Generalsuperintendent Adler gehörten, fand in Emkendorf und seinen Bewohnern und Gästen ihre schärfsten Gegner. Hier lebte man vom Gefühl her, Claudius, Lavater, die Brüder Stolberg, Caroline und Friedrich Baudissin, prägten hier den Geist der Zeit. Emkendorf war ihnen gleichzeitig Herberge, Refugium, in das sie sich aus dem Weltgetriebe zurückzogen, und Programm. Von hier gingen die Gedanken ins Land, die in schöner und edler Geselligkeit unter der Führung der lebenswürdigen Schloßherrin und ihres Mannes Fritz ihre Ausprägung erhalten hatten. Emkendorf wurde die geistige Zentrale der Zeit.

Dem gegenüber stand der andere Herrnsitz des Landes, das Schloß des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg mehr im Schatten, obwohl sich auch in seinen Mauern und unter den Bäumen seines herrlichen Parks Männer von Geist und Frauen von Bedeutung und Liebreiz fanden. In Augustenburg formte sich das Leben nach strengeren, vernunftsmäßigeren Gesichtspunkten. War Emkendorf das Elysium der Dichtung, der Religion gefühlbetonter Werte, so herrschte auf Augustenburg die Philosophie vor, mehr in der Art der philosophischen Aphorismen Platners als in den kritischen Forderungen Kants, obwohl sich der Hauptvertreter der Kantschen Lehre in Schleswig-Holstein, Reinhold alle Mühe gab, den Schloßbewohnern die Auffassung des großen Königsbergers nahezubringen¹. So spielte die Ratio auf Augusten-

¹ In dem im Landesarchiv aufbewahrten Nachlaß der Briefe an Christian Jessen findet sich auch ein Konzept einer Ausarbeitung über die Kantische Philosophie. (Abt. 399)

burg eine Rolle. Aufklärerische Tendenzen traten hinzu, freilich in maßvoller Form und nicht in jenem Radikalismus, wie sie beispielsweise der Amtmann Henning in seinem „Genius der Zeit“ vertrat. An der Förderung des geistigen Lebens auf Augustenburg hatte der Hofprediger und Prinzenerzieher *Christian Jessen* lebhaften Anteil.

Herzog Friedrich Christian der Ältere, 1721–1794, hatte 1760 den Schleswiger Kaufmannssohn Jacob Friedrich Feddersen zu seinem Kabinettsprediger berufen, einen Mann, den der Herzog sehr schätzte. Feddersen gehörte durch Abstammung von mütterlicher Seite – seine Mutter war eine Tochter des Tönninger Garnisonpredigers Niebuhr – zu der Pastorenfamilie Johann Heinrich Nicolai (Pastor in Kahleby 1661–1697). Er hing mit kindlicher Zärtlichkeit an seiner Mutter, die er aber schon verlor, als er 15 Jahre alt war. Sein Lebensweg führte ihn nach einem Studium in Jena und einer Hauslehrerzeit im Hause des Kanzleirats Otto 1760 nach Augustenburg. Er muß ein Mann mit einem fröhlichen und humorvollen Herzen gewesen sein, aus seinen Briefen, die er an seinen Freund und Nachfolger Jessen schrieb, leuchtet ein feiner, gütiger Humor. Sein schriftstellerisches Talent war über die Maßen ausgebildet. Ein Verzeichnis seiner Schriften enthält nicht weniger als 22 im Druck erschienene Schriften. Der Ruf eines ausgezeichneten Redners begleitete ihn, am meisten aber lag ihm selbst am Herzen der Unterricht der Jugend. Auf Augustenburg lernte ihn der Erbprinz von Bernburg kennen, der sich mit einer Schwester der Herzogin Charlotte von Plön verheiratet hatte. Dieser berief Feddersen 1765 zum Hofprediger seiner Gemahlin auf sein Schloß nach Ballenstedt. Es war eine arbeitsreiche und doch angenehme Stelle. Denn nach dem Tode der Fürstin, als Feddersen sein Hofpredigeramt mit dem eines Pastors an St. Johannis in Magdeburg vertauschte, äußerte Boie in einem Brief an Jessen Bedenken, ob „die Stelle in Magdeburg wichtig genug sei, um M. Feddersen für die schadlos zu halten, die er verliere“². Boie freut sich schon darauf, diesen Mann kennenzulernen, der „schon jetzt unter die Männer gehört, deren Freundschaft ich mir wünsche“. 1777 wurde Feddersen Domprediger in Braunschweig und Beichtvater des herzoglichen Hauses, er gewann schnell die Zuneigung des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, der ihn 1784 zum Hofprediger und Prinzenerzieher berief. Vier Jahre darauf kehrte Feddersen in seine schleswig-holsteinische Heimat zurück, er wurde Pastor und Propst in Altona und ist dort am 31. Dez. 1788 gestorben.

² Brief Boies an Jessen vom 17. 3. 1769. — Landesarchiv.

Der Nachfolger dieses aufgeklärten Mannes, dessen „Christlichem Sittenbuch für den Bürger und den Landmann“ der Herzog von Augustenburg weiteste Verbreitung unter seinen Untertanen wünschte, wurde – wohl auf Feddersens Empfehlung – Christian Jessen aus Apenrade. Als sein Geburtstag wird der 29. April 1743 verzeichnet³, im Apenrader Kirchenbuch findet sich aber nur die Eintragung der Taufe mit folgendem Wortlaut: „den 5. May (1743) Hr. Christ. Jessens Söhnlein Christian. Gev. Hr. Peter Becker, Fr. Anna Margr. (unleserlich) Hr. Frello Jensen.“ Der Vater Christian Jessen war Kaufmann. Er scheint aber kein Apenrader Kind gewesen zu sein, da seine Taufeintragung sich im Apenrader Taufregister nicht vorfand. Christian Jessens Vater war in erster Ehe verheiratet seit dem 25. Oktober 1720 mit Clara Sonisens, die am 5. November 1735 in Apenrade begraben wurde. Zwei Jahre darauf, am 22. Januar 1737, heiratete Jessen wieder und zwar die Witwe Helena Freeses geborene Thomas Scherrebeck, die in erster Ehe mit dem Schiffer und Deputierten Bürger Hermann Frees verheiratet gewesen war. Dieser wurde am 14. Okt. 1735 in Apenrade begraben. Er hatte eine Reihe Kinder, die später in Apenrade Familien begründeten. Aus Helenas Ehe mit Christian Jessen sind folgende Kinder nachweisbar. 1. Clara, get. Apenrade 18. September 1737, später verheiratet mit dem Kaufmann Christopher Köllner, ohne Leibeserben zu hinterlassen; 2. Hermann, get. Apenrade 24. Juni 1740, und 3. unser Hofprediger.

So wenig Licht auf die Vorfahren Christian Jessens nach der väterlichen Seite hin fällt, um so aufschlußreicher sind die Mitteilungen über die mütterlichen Verwandten, die Thomas Scherrebecks. Die Mutter Jessens erblickte in Apenrade das Licht der Welt und ist dort am 11. Mai 1700 getauft worden. Sie starb am 7. Juni 1785, und bei der Todeseintragung wird der Hofprediger als einziges nachlebendes Kind verzeichnet. Ihre Eltern waren der Schiffer Thomas Andresen Scherrebeck, der vom Hofe Scherrebeck im Kirchspiel Hoptrup stammte – sein Vater war der dort lebende Hufner Andres Jessen – und am 25. Nov. 1697 mit Catharina Clausen, der Tochter des Apenrader Bürgers Peter Clausen die Ehe einging. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, Peter und Ellin, woraus bei späteren Benennungen Helena geworden ist. Thomas Andresen Scherrebeck, also der Großvater Jessens, ist nicht in Apenrade gestorben, er „blieb auf See“ 1702, wie eine Erbauflassungsakte bezeugt. Die Großmutter heiratete wieder

³ Arends: Gejstligheden i Slesvig og Holsten. — Die nachfolgenden genealogischen Mitteilungen verdanke ich Herrn Dr. Max Rasch.

einen Jörgen Jepsen Barsoe, der am 22. Mai 1722 in Apenrade starb. Danach hatte sie noch den Mut zu einer dritten Ehe mit dem aus einem Haderslebener Färbergeschlecht stammenden Witwer Martin Bahnsen, 1725. Dieser starb in Apenrade am 15. Sept. 1747, und die Großmutter des Hofpredigers hat dann am 31. Januar 1757 als Frau Catharina Bahnsen ihre Erdentage beschlossen.

In welcher Weise sich in Jessens Elternhaus der Einfluß der Eltern auf die charakterliche Erziehung der Kinder ausgewirkt hat, wissen wir nicht, weil darüber die Quellen fehlen. Wohl aber können wir aus nachgelassenen Briefen der Kinder Jessens erkennen, daß die Mutter Jessen die Verbindung mit ihren Kindern erster und zweiter Ehe sehr stark aufrechterhalten hat und sie auch wohl in die Herzen ihrer Kinder einpflanzte. Von hier aus fand sie den Weg zu den Kinderherzen, denn zwischen des Hofpredigers Kindern und den Verwandten Freeses in Apenrade fand nicht nur ein brieflicher, sondern auch ein lebhafter Besuchsverkehr statt. Sophia Jessen war mit ihrer Cousine Anna Helena Frees innig befreundet, wie aus einem Brief Hermann Frees' an Emil Jessen, den Sohn des Hofpredigers, vom 16. März 1799 hervorgeht.

Der Vater Jessen schickte seinen Sohn auf das Christianeum in Altona. Leider läßt sich auch über die Schülerzeit Jessens nichts weiter aussagen, da Schülerverzeichnisse erst seit 1782 geführt wurden und Akten über Jessen im Altonaer Stadtarchiv nicht festzustellen waren. 1762 bezog Jessen die Universität Halle, um Theologie zu studieren. Hier war unter dem Einfluß von Spener ein stark pietistischer Zug in die theologische Fakultät gekommen und hatte sie in den Jahren der Blüte 1700–1730 noch beherrscht. A. H. Francke hatte auf Speners Einfluß seine Professur bekommen. Aber nach der Erstarrung des Pietismus führte Siegmund Baumgarten, der ein Anhänger Christian Wolffs war und 1734 ordentlicher Professor der Glaubens- und Sittenlehre wurde, die Jugend wieder zu wissenschaftlicher Betrachtung und eigenem Denken zurück. Trotz seines trockenen Vortrages zog er die Menge der Studenten an. Noch radikaler ging sein Schüler Semler vor. Er wurde 1752 nach Halle berufen und genoß bei den Studenten Vertrauen. „Wir haben zur Erforschung des Offenbarungsinhalts die Vernunft anzuwenden“, so äußerte er sich einmal. Einer seiner Schüler war Johann Aug. Nösselt, ein Hallenser Kind, der 1761 außerordentlicher und 1762 ordentlicher Professor wurde. Er hatte gesellige Anlagen und ein großes Geschick im Verkehr mit den Studenten. Ihn hat Jessen besonders gehört. Feddersen schrieb über ihn an Jessen unter dem 11. Oktober 1766:

„Nösselt, der allerliebste Nösselt disputierte vor drei Wochen pro gradu Doctoris.“ Aus dem Bekanntenkreis der Hallenser Zeit führt der Briefwechsel die Namen P. Allendorf, Pockels, Jus, Hanke, Kus Frl. von Benecken, Petersen, den späteren Pastor in Neuendorf, an. Dann aber gehörten zu Jessens Studienfreunden die Gebrüder Reichenbach, die beide später in Schleswig-Holstein Pastoren gewesen sind und mit denen Jessen in einer ausführlichen und herzlichen Korrespondenz stand. Daß der Studiosus Jessen auch dem weiblichen Geschlecht nicht asketisch aus dem Wege ging, verrät eine Stelle aus dem oben erwähnten Briefe Feddersens: „Die Schönen an der Saale müssen aber dem hübschen Kinde an dem Busen der Ostsee kein Herz stehlen.“ Fast drei Jahre dauerte der Aufenthalt Jessens in Halle, dann rief ihn der Tod seines Vaters nach Apenrade zurück. In den nachgelassenen Briefen findet sich auch das Abgangszeugnis, das Professor Nösselt dem Scheidenden ausgestellt hat. Es wird ihm darin bescheinigt, daß „der sehr ehrenwerte Jüngling Christian Jessen aus Apenrade in Cimbrien ungefähr drei Jahre wie einer der wenigen lobenswert in der Akademie gelebt und in unserer und der anderen Gelehrten Vorlesungen ein ausdauernder und sorgfältiger Hörer gewesen sei und den Lebensweg innehielt, der für einen Studenten der göttlichen Wissenschaften der würdige sei“. So hat er die theologische Wissenschaft aufgenommen in der Form eines milden Rationalismus, dem er auch später im Amt treu blieb. Aber neben seinem Fachstudium hatte er vielseitige geistige Interessen. In der Philosophie, der Naturwissenschaft, der Literatur kannte er sich aus, mit vielen der geistigen Größen seiner Zeit verband ihn ein lebhafter schriftlicher Gedankenaustausch. Da er dazu eine ausgeglichene, harmonische Persönlichkeit war, schien er zum Erzieher der herzoglichen Kinder wie geschaffen.

1766 zog Jessen in sein neues Amt auf Augustenburg ein als Kabinettsprediger und Hauslehrer. Er war klein von körperlicher Gestalt, wie wir aus Briefen seiner Freunde Feddersen und Meno Reichenbach wissen, aber „mehr als eine Runzel konnte seine munter-freundliche Stirn nicht leiden“. Seine Liebenswürdigeit und die Ausgeglichenheit seines Wesens sicherten ihm bald die Zuneigung des herzoglichen Hauses, und Jessen selbst verehrte in dem Herzog Friedrich Christian dem Älteren seinen „größten irdischen Wohltäter“ und verdankte ihm „viele Vorteile des Lebens“. ⁴ Der Gemahlin Friedrich Christians, der Herzogin Charlotte von Plön, trat Jessen mit großer Verehrung gegenüber. Sie

⁴ Vorrede zu den „Gelegenheitsreden“, gehalten in der Schloßkirche zu Augustenburg, Flensburg 1783.

war die Mutter seiner Zöglinge, der Prinzessin Luise, deren erster Lehrer Jessen war, und des Herzogs Friedrich Christian (1765–1814), dem sein Lehrer ein vertrauter Freund und ein Ratgeber in den politischen und geistigen Fragen seiner Zeit geworden und bis an seinen Tod geblieben ist. Auch die beiden anderen Kinder des Herzogpaares, Emil und Christian August sind von Jessen auf die Konfirmation vorbereitet und dann auch konfirmiert worden, wengleich der Einfluß, den der Hauslehrer hier ausübte, scheinbar nicht so tiefgehend gewesen ist wie bei den beiden Erstgeborenen. So verwich er allmählich mit seinen Zöglingen, von denen ganz besonders Luise ihrem väterlichen Berater und Freund eine unerschütterliche Dankbarkeit bewahrte. In ihrem Schloßchen empfing sie Jessen und ihren Bruder Friedrich Christian, dort hielt sie auch die „Stoa“, eine Nachmittagsgesellschaft, zu der Jessen, der Arzt Suadicanì und Fräulein von der Planitz gehörten. Sie wird erwähnt in einem Briefe Luises an ihren Bruder vom 17. April 1795. Hier in gemeinsamer Unterhaltung und wissenschaftlicher Lektüre wurden die philosophischen Fragen der Zeit behandelt, dazwischen auch wohl Gelegenheitsgedichte fabriziert, in deren Verfertigung Jessen sich in gleicher Weise wie die Prinzessin Luise übte, und auch politische Gespräche geführt. Das waren anregende Stunden, und Jessens ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung trug zum Gelingen dieser nachmittäglichen Veranstaltung viel bei. Auch der Humor fehlte nicht. Jessen und Friedrich Christian suchten des öfteren die Prinzessin beim Briefeschreiben durch lateinische Sentenzen aus der Fassung zu bringen. Oder aber sie verlangten ihre Mitwirkung bei einem Streit, in dem die Vorzüge der römischen und der französischen Republik gegeneinander abgewogen wurden. Jessen scheint sich bei diesen Unterhaltungen oftmals durch ein Nickerchen eine kleine Entspannung verschafft zu haben, was die herzoglichen Kinder gar nicht weiter gestört hat. Denn Prinzessin Luise berichtet ganz offen in einem ihrer Briefe: „Jessen sitzt gerade gegen mir über und schläft.“ Aus dem ganzen herzlichen und vertraulichen Ton zwischen dem älteren Freund und den jüngeren Geschwistern geht hervor, daß der Hauslehrer Jessen den dauernden Einfluß auf seine Zöglinge nicht verloren hat, auch als andere Lehrer, wie Friedrich Johann Alexander Schiffmann, ein Freund Jessens und Feddersens, die wissenschaftlichen Fächer übernahmen und Jessen nur den Religionsunterricht beibehielt. Von hier aus aber wurde die Brücke geschlagen zu der philosophischen Erziehung, die die Prinzen und Prinzessinnen durch Jessen empfingen.

Es war durchaus keine leichte Kost, die ihnen hier vorgesetzt wurde. Kants Stern war leuchtend am Himmel aufgegangen, und

Reinhold, der Jesuitenzögling und spätere Professor der Philosophie in Kiel, bemühte sich, dem System des großen Königsbergers in den Herzogtümern die Wege zu bereiten. Schon im Herbst 1788 hatte das gemeinschaftliche Philosophieren zwischen Prinzessin Luise, Friedrich Christian und Jessen auf Augustenburg begonnen. Friedrich Christian arbeitete die Vorträge aus und schickte sie an Jessen und an seine Schwester. Diese lasen sie fleißig durch, unterhielten sich darüber und versahen sie mit Bemerkungen. In ausführlichen Briefen äußerten sie sich dann darüber⁵. Im November 1787 bereits hatte Friedrich Christian Jessen gebeten, ihn in einer Reihe von Briefen mit Kants System bekanntzumachen. Wir wissen nicht, wie weit Jessen dieser Bitte entsprochen hat. Der Entwurf, der sich in dem brieflichen Nachlaß Jessens findet, scheint mir mehr für die Prinzessin Luise ausgearbeitet zu sein, denn auch sie brachte für die philosophischen Neuheiten der Zeit ein großes Interesse auf. Jessen hatte auch wohl Bedenken, Friedrich Christian zu stark in die Gedankengänge Kants einzuführen, denn bei einer der nachmittäglichen Zusammenkünfte hat er die Prinzessin, dem Bruder Reinholds Buch „Briefe über die Kantische Philosophie“ nicht zu lesen zu geben! Er befürchtete, daß Friedrich Christian durch die Lektüre dem Skeptizismus zugeführt werden, die Motive zur Tugend verlieren und ein haltloser Mensch werden könnte⁶. Die Prinzessin aber studierte Kant mit Jessens Hilfe sehr eifrig und wurde durch seine schwierige Ausdrucksweise so gefördert, daß sie Platners „Aphorismen“ wie einen Roman las. Es war daher verständlich, daß man auf Augustenburg Reinholds Ankunft mit großer Spannung entgegenseh. 1794 kam Reinhold nach Gravenstein. Ihm zu Ehren war auch Jessen von Augustenburg nach Gravenstein gebeten worden. Es waren reiche, anregende Festtage. Reinhold hielt eine Vorlesung über den Zweck und das Wesen der Philosophie Kants. Aber so liebenswürdig er auch empfangen wurde und so sehr sich die Augustenburger Mühe gaben, der Philosophie Kants gerecht zu werden, restlos überzeugt sind sie durch Reinholds Anwesenheit auf Gravenstein nicht. Insbesondere Friedrich Christian blieb doch bei Platner.

Interessant und zugleich charakteristisch für die rationalistische Denkweise des Hofpredigers und seines Freundeskreises ist es jedoch, daß in dem Schriftwechsel mit Fabricius die Frage auftaucht, bei der Erziehung der Kinder die Naturgeschichte und Physik zugleich mit der Religion mit zugrunde zu legen. Einen

⁵ Schulz: Friedrich Christian von Augustenburg. S. 80.

⁶ Schulz: a. a. O., S. 121.

solchen Gedanken entwickelt Fabricius Jessen gegenüber, denn er wollte „seine Kinder gern zu vernünftigen Bürgern, aber auch zu guten Christen“ erziehen, müsse aber „gestehen, daß ich mit unserer gewöhnlichen Erziehung in Ansehung der Religion gar nicht zufrieden bin“. Jessen wird um seine Meinung gefragt; daß diese zustimmend ausgefallen ist, können wir uns vorstellen, weil Fabricius seinem Gedankengang noch Ausführungen über den „Erziehungsweg“ angeschlossen hatte, die Kinder über die Natur und eine praktische natürliche Theologie zur geoffenbarten Theologie zu führen. Hierin spiegelt sich die Freude der aufklärerisch gerichteten Zeit wider, in der Erhabenheit der Schöpfung die Majestät des göttlichen Schöpfers nicht nur erkannt, sondern entdeckt zu haben.

Von dieser Warte aus gewinnt die Beschäftigung mit den naturwissenschaftlichen Dingen eine Bedeutung, die über die reine Täuferei und Unterhaltung hinausgeht. Sie wird eingeordnet in den Zusammenhang eines lehrhaften Systems, dessen Nutzen dann auf das menschliche Leben bezogen wird. Wie ganz anders sieht dieses Bild des Augustenburger Hofes um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert aus, als das farbenprächtige, glänzende, ja, musische Gemälde, das uns von Emkendorf um die gleiche Zeit entrollt wird! Hier der Musensitz der Dichter, die Klopstock als ihren geistigen Führer ansahen, die gegen „alle Neuerungen auf dem geistigen Gebiet sind“, die schwärmerischen, offenbarungsgläubigen, konservativen Menschen – dort auf Augustenburg der etwas pedantische Herzog, sein hochgebildeter und von Gelehrsamkeit erfüllter Hofprediger, der sich durch seine vielleistende Tätigkeit Achtung und Liebe erworben hat! Beide Herrenhäuser so verschieden in ihren Besitzern, ja sich auch gelegentlich befehlend, beide in ihren Besuchern so gegensätzlich zusammengesetzt, aber doch beide die typischen Ausprägungen der im geistigen Leben Schleswig-Holsteins, Deutschlands und Dänemarks herrschenden Richtungen Pietismus und Rationalismus.

Wie aber mußte diese gelehrte Einstellung, diese Freude an dem Lernen und Lehren und dieser Stolz auf die Kräfte des Verstandes, auf den Gang der Staatsgeschäfte wirken? Denn Herzog Friedrich Christian war ja nicht nur der Hausherr auf Gravenstein und Augustenburg, er hatte ja auch am öffentlichen Leben des Gesamtstaates lebhaften Anteil. Ist nun auch hier der Einfluß des Hofpredigers wirksam gewesen? Hat Jessen die Entschlüsse und politischen Gedankengänge seines Zöglings und späteren Herrschaftsmaßgebend beeinflusst? Wenn wir in einem Bericht aus dem Jahre 1788 von dem gemeinschaftlichen Philosophieren lesen, daß Friedrich Christian die Vorträge ausarbeitete, sie dann an seine Schwe-

ster Luise und an Jessen schickte, welche sie fleißig durcharbeiteten, mit Bemerkungen versehen und sich dann in ausführlichen Briefen darüber äußerten⁷, so können wir aus einer solchen Beschäftigung schließen, daß auch die Überlegungen Friedrich Christians in den politischen Fragen der Zeit irgendwie mit dem Hofprediger besprochen und beraten worden sind. Denn Jessen und der Arzt Suadicani waren ständige Glieder des häuslichen Kreises, und der dänische Dichter Baggesen, der als Freund Jessens und Reinholds 1795 in Augustenburg weilte, schrieb an Reinhold: „Friedrich Christians engster Umgang waren Theologen, von denen Jessen, ein von Herzen frommer Mann, in der philosophischen Durchbildung seiner Religiosität die Ausdrucksweise fand, die dem fürstlichen Freunde zusagte und sein religiöses Bedürfnis befriedigte.“⁸ So fand Friedrich Christian bei Jessen ein freundschaftliches Eingehen auf seine weltanschaulichen Überlegungen, den wahrsten und trostreichsten Optimismus, den er sich denken konnte. Was war da natürlicher, als daß der Herzog seinen Hofprediger auch zur Behandlung der politischen Fragen mit heranzog.

So sehen wir Jessen denn auch auf dem Boden der Staatsgeschäfte sich bewegen. Freilich, er beklagte es häufig, daß Friedrich Christians Rastlosigkeit ihn öfter von Augustenburg abzog und nach Kopenhagen trieb. Auch hatte Jessen unter des Herzogs Starrheit und Kälte manches Mal zu leiden. Aber das hinderte nicht, daß der Hofprediger doch in allen Fragen der vertraute Berater des Herzogs war. Kurz nach der Jahrhundertwende entwarf Friedrich Christian eine neue Schulordnung für Augustenburg. Jessen übersandte ihm dazu im November 1800 die Materialien, die der Herzog mit Anmerkungen begleitete. Die Sache wird dem Hofprediger besondere Freude bereitet haben, denn in der Beförderung des Schulwesens und des Unterrichts sehen die Rationalisten ja eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

Weltbürger und Humanist

Es war freilich keine große Politik, die in Augustenburg gemacht wurde, selbst wo der Herzog der Schwager des dänischen Kronprinzen war. Dazu war Friedrich Christian auch wohl nicht der Mann, um entscheidend in die Dinge der Welt einzugreifen,

⁷ Schulz: „Friedrich Christian von Augustenburg“, S. 80.

⁸ Baggesen: „Briefwechsel mit Reinhold“, Leipzig 1831. (Vgl. Schulz: a. a. O., S. 387.)

und so hielten sich die Staatsgeschäfte denn meistens in dem bescheideneren Rahmen einer kleinstaatlichen – oder vielleicht besser gesagt – kleinhöfischen Politik. So wollte der etwas unstete dänische Dichter Jens Baggesen, der wie ein Schmetterling von Herrenhaus zu Herrenhaus flog, es aber nirgends lange aushielt, gern die Pfarrstelle in Gravenstein haben, die 1795 frei war. Baggesen bat darum, er war in diesem Jahr gerade in Augustenburg, Reinhold und Jessen befürworteten seine Bitte und hofften, daß er vom öffentlichen Examen befreit werde. Der dänische Minister Schimmelmann erhob jedoch Einspruch gegen diesen Plan, und so ist aus der Sache nichts geworden.

Doch sind das kleine, fast alltägliche Dinge einer Personalpolitik, die auf Beziehungen beruht und damals, im Zeitalter der „Gelehrtenrepublik“, ebenso üblich gewesen ist wie hundert Jahre vorher und hundert Jahre nachher. Daß Klopstock sich für einen seiner Freunde am Hofe in Kopenhagen eingesetzt hat, wissen wir auch aus manchen Briefen, und daß die Predigerstellen an der deutschen St. Petrikirche in der dänischen Hauptstadt besetzt wurden, nachdem erst ein umfangreicher Briefwechsel mit den erlauchten Köpfen des deutschen Geisteslebens vorangegangen war, ist ebenfalls kein Geheimnis. Bei den engen Beziehungen, die das dänische Kulturleben jener Zeit zu dem deutschen geistigen Leben unterhielt, ist das auch durchaus verständlich. Wenn ein hannoverscher Edelmann wie Bernstorff im Kopenhagener Ministerium als Staatsminister die Geschicke des Landes mit verständiger Hand durch die Unruhen und Wirren der Zeit hindurchleitete, wenn ein pommerscher Kaufherrensohn wie Schimmelmann der Geldwirtschaft Dänemarks vorstand, wie sollten diese Männer dann bei aller Loyalität anders als deutsch empfinden? Denn die Zeit der Nationalitätenkämpfe und des nationalen Eigensinns lag noch in der Ferne, und über die Landesgrenzen hinaus verband die Völker Europas das Band einer kulturellen Zusammengehörigkeit. Ein Kosmopolitismus gab der Zeit sein Gepräge, der Friedrich Schiller zu den begeisternden Worten hinriß:

„Seid umschlungen Millionen, diesen Kuß der ganzen Welt“

und der Goethe in seiner dem bürgerlichen Leben abgelauchten Dichtung „Hermann und Dorothea“ zu einem Gespräch der „Weltbürger“ veranlaßt hat. Dieses weltbürgerliche Gefühl – es ist nicht das gleiche wie die später aus politischen Zweckmäßigkeiten heraus geborene Internationale – lebte in den hervorragenden Geistern und beflügelte ihre Gedanken und Gefühle.

Der Augustenburger Hof aber war in seinen fürstlichen Per-

sönlichkeiten diesen weltbürgerlichen Schwärmereien, dem Sinnbild der aufgeklärten und gelehrten Zeit, besonders zugetan, und daran trug der Hofprediger und Prinzenerzieher einen lebhaften Anteil. Der stete freundschaftlich-herzliche Umgang, der Jessen mit Friedrich Christian und mit seiner Schwester Luise verband, gab zu häufigen Gesprächen Anlaß, und diese wurden auf den Reisen nach Pyrmont und nach Nenndorf, zu denen Friedrich Christian die „beiden Schwarzröcke“ Jessen und Moldenhauer⁹ eingeladen hatte, eifrig fortgesetzt. Von einer dieser Reisen berichtete der Hofprediger aus Leipzig, er habe dort eine „ganz vortreffliche Predigt“ von dem Pater Schneider über die Wertschätzung „unseres“ Berufes gehört. Er lernte auch den Pater selbst und einen von seinen Amtsbrüdern persönlich kennen und urteilte in toleranter, ja, begeisterter Weise über die beiden Katholiken: „Beide sind Exjesuiten, beide sehr angenehme und unterhaltsame Männer, bei denen ich mit Vergnügen gewesen bin. Mit vieler Klugheit und Schonung urteilten sie über den Reformationsgeist des verstorbenen Kaisers (es war Joseph II.); ihre Wohnungen sind von der Zelle der Franziskaner verschieden wie das Vorgemach eines großen Herrn von einem Schweinestalle.“

Die Pläne, die der Augustenburger Prinz für die Neugestaltung des Erziehungswesens und für die Pressefreiheit als aufgeklärter „Citoyen“ des 18. Jahrhunderts im Herzen hegte, waren entweder vorher mit dem Hofprediger besprochen oder aber Friedrich Christian teilte sie von Kopenhagen aus seinem verehrten Lehrer mit. So schrieb er in der Sache der Pressefreiheit an seine Schwester Luise im Oktober 1797: „Du kannst es Jessen sagen, sonst niemanden.“ Und einige Zeit später, am 12. November 1799, konnte die Schwester dem Bruder in der gleichen Sache berichten: „Jessen und ich haben Deine Ehre in Rücksicht auf die Pressefreiheitsverordnung aus allen Kräften gerettet, denn einstimmig hält man Dich allenthalben für den Autor.“ Die freundschaftlichen Wendungen wie „unser Freund Jessen“ und ähnliche kehren in dem Briefwechsel des Herzogs häufig wieder und veranschaulichen das enge Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Männern. So in dem Briefe vom 15. Juli 1810 an Luise: „Mit Friedrich VI. habe ich einen Briefwechsel gehabt, meine eigene Sache betreffend, der ohne Schimmelmanns Dazwischenkunft für mich sehr entscheidend hätte werden können. Am Schlusse meldete er mir, daß ich und auch Emil als Kronkandidaten (für Schweden) genannt wurden.“

⁹ Professor des Alten Testaments und der Orientalia an der Universität Kiel, Mitglied der Direktion der Universität Kopenhagen und der Gelehrten Schulen in Dänemark und Norwegen.

Alles hängt von den Umständen ab. Freund Jessen ist der einzige Vertraute. In gesunden Tagen rät er ja, in hypochondrischen nein, alles vorausgesetzt, daß die Umstände günstig sind. Das alles teilst Du niemanden mit, Pauline ausgenommen.“

Größere Wellen als diese immerhin nur im Rahmen von Entwürfen, Gedanken und Anregungen bleibenden politischen Ereignisse schlug die Hermessache in Schleswig-Holstein, sowohl an dem Mittelpunkt des konservativ-pietistischen Lebens, Emkerdorf, als auch beim Augustenburger Hof, dem Hort freiheitlicher Gedanken. Hier hat Jessen selbst auch in die politischen Händel der Zeit eingegriffen, jedenfalls haben wir darüber ein beweiskräftiges schriftliches Zeugnis. Doch zuvor wird es erforderlich sein, die Sache selbst zu erläutern.

Der Kurator der Universität, Fritz Reventlow, Schloßherr auf Emkerdorf, hatte zum Leiter des Kieler Lehrerseminars und zum ersten Lehrer dieser Anstalt den von Friedrich Wilhelm III. aus seinen Ämtern entlassenen preußischen Oberkonsistorialrat Hermes berufen. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich in der Öffentlichkeit, als diese Berufung bekannt wurde. Hermes gehörte geistig dem Wernigeroder-Halleschen Pietismus an und war dadurch der Geistesrichtung des Reventlow-Stolbergischen Kreises verwandt. Da er aber gleichzeitig ein scharfer Polterer gegen den Rationalismus war, so mußte seine Berufung in ein für die Erziehung des Lehrernachwuchses so wichtiges Amt die freier denkenden Kreise der Herzogtümer vor den Kopf stoßen. Jessen hatte das Reskript des Preußenkönigs über Religionsfragen vom 11. Januar 1798 als „herrliche Epistel des jungen Königs von den rechtgläubigen Giganten, der mit so übermenschlicher Kraft das Reich der Finsternis und der Heuchelei auszubreiten gestrebt hat“, begrüßt.

Um so tiefer mußte den freiheitlich gerichteten Mann in der Seele treffen, daß nun Hermes auf einen so einflußreichen Posten berufen war. „Wenn die Religion“, so schreibt er, „das Höchste und Göttlichste im Menschen ist – nein! da kann ich mich der Frage nicht erwehren: Wie wird das endigen?“ Und Friedrich Christian, der darüber in Streit geraten war mit dem Kanzleipräsidenten Mösting in Kopenhagen, schrieb an seine Schwester Luise: „Da habe ich ihm dann folgendes geschrieben, welches Du Jessen und meiner Frau zeigen kannst, sonst niemanden, da ich vor dem großen Publikum in dieser Angelegenheit leidend mich verhalten muß.“ Diese Briefstelle gibt Raum für die Vermutung, daß Friedrich Christian und sein Hofprediger Jessen in Kopenhagen gegen den Entschluß Fritz Reventlows tätig gewesen sind, und schließlich hat der Fall Hermes mit der Entlassung dieses umstrittenen Mannes aus seinem Amte geendet.

Hier kam es nicht auf diesen Fall an, sondern darauf, zu zeigen, daß die Gedanken der Toleranz, der Freiheit, der Menschenwürde am Augustenburger Hofe stets willige Ohren gefunden haben. Als die Ideen der französischen Revolution von 1789 über den Rhein nach Deutschland fluteten und von dort aus auch die Länder des Nordens berührten, da führten sie in Emkendorf zu einer Abwehrstellung, einem Schutzwall; auf Augustenburg aber wurden sie als der Anbruch eines neuen, die Menschheit beglückenden Zeitalters mit Jubel begrüßt. Friedrich Christian fühlte sich hingerissen von diesen Ideen der Brüderlichkeit und der Menschlichkeit. Jessen ging es nicht anders, und die Begeisterung hielt noch an, als sie anderswo schon längst wieder abgeebbt war. Erst als die Greuelthaten, die die Revolution im Gefolge hatte, offenbar wurden, erst da hat sich der Herzog, der für die Vorrechte des adeligen Standes nicht allzu viel übrig hatte, von der französischen Revolution abgewandt. Es ist aus dem nachgelassenen Briefwechsel Jessens nicht völlig ersichtlich, welche Stellung der Hofprediger den weltbewegenden politischen Ereignissen der Jahre 1789 bis 1793 gegenüber eingenommen hat. Bei dem vertraulichen Verkehr jedoch, der Jessen mit dem herzoglichen Hause verband, und bei dem Einfluß, den er auf seine beiden Zöglinge Friedrich Christian und Luise zeitlebens ausübte, ist die geistige Übereinstimmung in der Beurteilung der französischen Freiheits- und Menschheitsideen ohne weiteres gegeben. Sie geht auch über die theoretische Gedankenspielerei hinaus, in welcher der Herzog und Jessen die Vorzüge der römischen und der französischen Republik gegeneinander abwogen und Luise dabei um ihre Mitwirkung anriefen. Nein, hier war ehrliche Begeisterung, die sich ergab aus der weltbürgerlichen Einstellung der Zeit. Natürlich kamen nun auch Fragen ständischer Natur zur Sprache, und auf Augustenburg zeigte man darin ein weitherziges, liberales Denken. So in der Frage des Erb- adels. Jessen hatte den Professor der Naturwissenschaften an der Kieler Universität, Johann Nikolaus Tetens, für einen Verteidiger des Erb- adels gehalten. Dagegen verwahrte sich dieser zwar in einem Brief vom 29. Januar 1793 aus Kopenhagen, hielt es aber doch für angebracht, dem Hofprediger seine Abscheu vor der „Freiheitsseuche“ nachdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Er schrieb ihm: „Nach meiner Vernunft sind das menschliche Grundsätze, so falsch, unvernünftig in der Betrachtung als zerrüttend in der Anwendung, die man unter der Benennung von Volkssouveränität und von bürgerlicher Gleichheit verbreitet hat. Ich schäme mich der Philosophie, wenn das auch Philosophie sein soll. Eine so elende Metaphysik unterdrückt den Konsens einer Nation. Es

freut mich doch etwas, daß es bei den Deutschen nicht so gegangen ist, wie die belletristischen Schwätzer es hofften. Hoffentlich geht dies Jahrhundert nicht zu Ende, ehe nicht die Freiheitsseuche wieder nachgelassen hat. Vor vier Jahren ahndete es mich nicht, daß ich noch solche Greuelzeiten erleben sollte. Was sich mit solchen Deklamationen entwürdigt und mit Sarazenenwut ausbreitet, kommt nicht von Gott noch der Vernunft.“¹⁰

Das war eine scharfe Stellungnahme, die den Augustenburgern in den Magen fahren sollte. Ob sie es getan hat? Wir sprachen schon davon, daß mit dem Absinken der großen französischen Revolution von den erhabenen Reden und Ideen eines Mirabeau zum Regiment der Phrase und zur Herrschaft der Guillotine die Begeisterung sich abkühlte. Sie wich noch mehr, als der Herzog um die Rechte seines Hauses und seiner Erbfolge zu kämpfen gezwungen war. Daß Jessens ganze Natur mehr auf die gelehrte Zeit als auf die praktisch-politischen Dinge des Tages gerichtet war, ergibt sich klar und eindeutig aus den Briefen des Freundeskreises, in dem der Hofprediger den Mittelpunkt darstellte. Hier ging es aber vorwiegend, ja fast ausschließlich um literarische und philosophische Dinge.

Der Ruhm wahrer Menschlichkeit

Es ist das Schicksal eines Erziehers, daß er im vollen Rampenlicht steht, solange er den Geist seines Zöglings bildet und die edlen Regungen seiner Seele zu entfalten sucht; daß er aber in den Hintergrund der Bühne tritt, sobald der Zögling – zu eigener Verantwortung berufen – selbst handelnd auftritt. Wieviel mehr ist das der Fall bei einem Menschen, der so sehr im öffentlichen Leben steht wie ein erbberechtigter Prinz oder ein regierender Fürst. Wohl bleibt in den meisten Fällen zwischen Erzieher und Zögling ein Vertrauensverhältnis, das häufig genug bis in den Tod eines der beiden Männer anhält. Aber doch ist der Einfluß, den der ältere Erzieher auf seinen Zögling ausübt, geringer, weniger spürbar und vor allem weniger sichtbar, je mehr sich der Zögling zur eigenen Persönlichkeit entwickelt. So tritt der Prinzen-erzieher auf Augustenburg seit dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts mehr in den Hintergrund, Friedrich Christian aber mehr in das Licht der Öffentlichkeit. Dennoch bleibt Jessen der vertraute Freund des Herzogs.

Wenn über die Zeit des Erbprinzen und Herzogs Friedrich Chri-

¹⁰ Aus dem „Nachlaß der Briefe von Jessen“ im Landesarchiv. Abt. 399.

stian, der ja immerhin der Schwager des die Regierung in Kopenhagen führenden Kronprinzen Friedrich war, nichts weiter bekannt wäre, als daß seine Persönlichkeit den deutschen Dichter Friedrich Schiller zur Abfassung seiner Briefe „Über die ästhetische Erziehung des Menschen“ veranlaßt hat, wahrlich, er hätte für die Menschheit genug geleistet. Durch seine Verbindung mit Schiller hat Friedrich Christian seinen Namen in das Buch der Geistesgeschichte der Menschheit eingetragen, durch eine hochherzige Tat, die den Dichter vor dem Elend schützte und ihn zu neuem Schaffen befähigte, hat Friedrich Christian, Deutscher und Weltbürger zugleich, sich den Ruhm wahrer Menschlichkeit erworben.

Wir müssen die Dinge hier in Kürze schildern, soweit sie zum Verständnis des Folgenden notwendig sind.

Jens Baggesen, der junge, feurige dänische Dichter, hatte auf einer Deutschlandreise Wieland besucht, der ihn mit seinem Schwiegersohn Reinhold in Verbindung brachte. Reinhold vermittelte nun Freundschaft mit Schiller, und Baggesens schnell entflammendes Herz begann zu glühen nicht nur für „Deutschlands Shakespeare, sondern für Deutschlands Schiller“, wie er 1791 an Reinhold schrieb¹¹.

Baggesen sah aber auch mit offenem Blick bei seinem ersten Besuch im Hause Schiller, daß hier Kummer und Not ein ständiger Gast an der Tafel waren und daß diese Gespenster nicht nur die Schaffensfreudigkeit Schillers stark beeinträchtigten, sondern auch auf sein körperliches Befinden überaus nachteilig einwirkten. Erfüllt von seinen Beobachtungen, das Herz voller Begeisterung für den edlen deutschen Genius, kam Baggesen in seine Heimat zurück. Hier erzählte er natürlich, was er gesehen und erlebt hatte, und besonders erzählte er dieses seinem hochherzigen Gönner und Freund Friedrich Christian auf Augustenburg. Der Kopenhagener Freundeskreis, zu dem Friedrich Christian, Graf Ernst Schimmelmann und auch Baggesen gehörten, erhielt aus den Ideen der französischen Revolution und aus Kants „Kritik der reinen Vernunft“ lebhafteste geistige Anregungen. Was lag näher, als daß Baggesen hier in diesem Kreise auch von Schiller und seinen kümmerlichen äußeren Lebensbedingungen erzählte, und daß die Briefe Reinholds aus Jena über das Befinden Schillers mit Spannung erwartet und mit innerer Anteilnahme gelesen wurden? Liegt der Gedanke so fern, daß in diesem Kreise auch die Möglichkeiten zu einer durchgreifenden Hilfe für Schiller erwogen wurden? Wie es im einzelnen auch gewesen sein mag, hier blieb man nicht im Bedau-

¹¹ Hans Schulz: „Schiller und der Herzog von Augustenburg in Briefen“, S. 12.

ern einer Notlage stecken, sondern hier im Norden beschritt man den Weg einer wirklichen Hilfe, und die Initiative zu diesem Schritt ging von Friedrich Christian aus.

Der Augustenburger hat Schiller niemals gesehen, aber durch Baggesens „Don Carlos“-Vorlesung war Friedrich Christian begeistert von ihm. Im Sommer 1790 unternahm er mit seiner Gemahlin Luise Augusta eine Reise nach Deutschland. Dabei hätte ein Besuch in Jena bei Schiller im Bereiche der Möglichkeit gelegen. Er ist unterblieben. In Gravenstein, wo das Prinzenpaar nach der Rückkehr von dieser Reise einige Tage sich aufhielt, wurden die Ergebnisse der Reise besprochen, die Briefe verlesen. Baggesen war anwesend, auch Jessen wird dort gewesen sein. Noch verstrich einige Zeit, dann aber erhielt Baggesen eines Tages von Friedrich Christians Hand den nachstehenden Brief:

„Nach reiflicher Überlegung finde ich, daß es am besten sei, wenn Sie, lieber Baggesen, Schillers Fürsprecher im Schimmelmannschen Hause sein wollen. Schillern müßte ein solches Einkommen versichert werden, daß er nur einer mäßigen Arbeit täglich bedürfte, um sein völliges Auskommen zu haben. Ich sehe die Möglichkeit nicht ein, ihm gleich anfangs eine öffentliche Bedienung zu geben, der Staat kann also zu jener Absicht gar nichts beitragen. Was geschähe, müßte von Privatpersonen geschehen. Will Schimmelmann für eine gewisse Reihe von Jahren jährlich etwas dazu beitragen? Dies die Frage, deren Antwort ich von Ihnen zu erhalten wünsche.“

Die Vermittlung gelang. Gegenteilige Stimmungen und Meinungen, die sich in der dänischen Hauptstadt erhoben, Schiller sei ein „Demokrat“, ein „Atheist“, kamen zum Schweigen vor der edlen Größe und der menschlichen Verbundenheit, welche die Männer des Nordens mit Schiller fühlten. Schimmelmann willigte ein, und so ging dann am 27. November 1791 von Kopenhagen aus jenes denkwürdige Schreiben an Schiller ab, das die Unterschriften des Prinzen Friedrich Christian und des Grafen Ernst Schimmelmann trug, und das in hochherziger Weise dem Dichter eine Pension von 1000 Reichstalern auf drei Jahre zukommen ließ mit jener uneigennützigem Erklärung der beiden Spender, daß nur der „Stolz, Menschen zu sein“, sie zu diesem ihrem Schritt veranlaßt habe:

„Zwei Freunde, durch Weltbürgersinn miteinander verbunden, erlassen dieses Schreiben an Sie, edler Mann: Beide sind Ihnen unbekannt, aber beide verehren und lieben Sie. Beide bewundern den hohen Flug Ihres Genius, der verschiedene Ihrer neuen Werke zu den erhabensten unter allen menschlichen Zwecken stempeln konnte . . . Wir kennen keinen Stolz als nur den, Menschen zu sein,

Bürger in der großen Republik, deren Grenzen mehr als das Leben einzelner Generationen, mehr als die Grenzen eines Erdteils umfassen. Sie haben hier nur Menschen, Ihre Brüder vor sich, nicht eitle Große, die durch einen solchen Gebrauch ihrer Reichtümer nur einer etwas edleren Art von Hochmut fröhnen.“

Ein Denkmal edler Menschlichkeit aere perennius! –

Welchen Anteil hat Christian Jessen an diesen Dingen? Hat er irgendwie dabei mitgewirkt und auf Friedrich Christian einen Einfluß ausgeübt? Wie dachte er selbst über Schiller und welches Verhältnis hatte er zu ihm? Es ist sonderbar: In der Korrespondenz Friedrich Christians mit Jessen, auch in den nachgelassenen Briefen an Jessen, findet sich kein Hinweis und keine Bemerkung darauf, daß der Hofprediger in dieser Sache irgendwie um Rat gefragt sein könnte. Wir sind also, wollen wir Jessens Mitwirkung oder seine Passivität in dieser Frage feststellen, auf einen anderen Weg angewiesen und müssen den des indirekten Beweises gehen. Da ist nun zuerst zu sagen, daß Baggesen und auch Reinhold sehr stark als Fürsprecher und Vermittler zwischen Schiller und Friedrich Christian tätig gewesen sind. Der Briefwechsel weist das aus, und auch in persönlichen Besprechungen auf der Reise, in Gravenstein und in Kopenhagen hat sich das Gespräch häufig genug um den Dichthelden in den kümmerlichen äußeren Verhältnissen gedreht. Die Atmosphäre war – wie Hans Schulz sagt – „schillerisch“ geladen, und den Ausschlag bei Friedrich Christian haben wohl Baggesens „Don Carlos“-Vorlesung und die Schilderung des leidenden Zustandes des Dichters gegeben. Nun wissen wir aber von Baggesen selbst, daß der Hofprediger und der Arzt zum engsten Umgang Friedrich Christians gehörten. Sie hatten also teil nicht nur an den Genüssen der Tafel, sondern waren auch Zeugen der Gespräche und Verhandlungen und Teilnehmer an den Gesellschaften, wenn fremde Gäste nach Gravenstein oder nach Augustenburg kamen. Es ist ferner bekannt, daß Baggesen und Jessen in einem sehr engen freundschaftlichen Verkehr miteinander gestanden haben. Baggesen schickte von seiner zweiten Deutschlandreise seine Briefe, die Beobachtungen des Dichters über die Freimaurerei und den Illuminatenorden in Deutschland enthielten, an Jessen, nicht an den Herzog, obwohl ihn dieser um solche Beobachtungen gebeten hatte. Es ist durchaus möglich, ja sehr wahrscheinlich, daß auch sonstige Briefe des dänischen Dichters an Jessens Anschrift gegangen sind, das war bei der häufigen Abwesenheit Friedrich Christians ganz natürlich. Wir wissen ferner, wie schon erwähnt, daß Baggesen 1795 in Gravenstein gewesen ist und sich um die freigewordene Gravensteiner Pfarrstelle beworben hat. Jessen und Reinhold haben diese Bewerbung be-

fürwortet. Auch darin liegt das Zeichen eines engen freundschaftlichen Verkehrs. So ist es schon von hier aus kein Zweifel, daß Jessen über eine so wichtige Angelegenheit, wie sie die mögliche Hilfe für Friedrich Schiller darstellte, unterrichtet worden ist, und daß er ihr auch zugestimmt hat.

Mehr noch aber spricht die Tatsache für Jessens Mitwisserschaft, daß Friedrich Christian die „beiden Schwarzröcke“ Jessen und Moldenhauer zu seiner Deutschlandreise eingeladen hatte und daß diese Reise und die ihr folgenden Erholungstage auf Gravenstein gleichsam als Vorbereitung für den Schritt Friedrich Christians bei Schimmelmänn anzu sehen sind. Reisen führen ja nach der Erfahrung die Menschen, die auf den kleinen Raum von einem oder zwei Reisewagen angewiesen sind, enger zusammen, und bei dem vertrauten Umgang, den der Hofprediger mit seinem Zögling hatte, sind die gemeinsam auf dieser Reise oder auch getrennt gemachten Beobachtungen miteinander ausgetauscht worden. Dazu bot eine Reise in der Zeit um 1800, in der es nicht mit D-Zug oder Flugzeug durch und über die Lande ging, sondern in der die Reisewagen schön gemächlich über das mehr oder weniger holprige Pflaster der Straßen rumpelten oder in den tiefen Sand der Wege ihre Furchten zogen, ja reichlich Gelegenheit. Wir nehmen, um die Beweiskette zu schließen, noch zwei Dinge hinzu, die für Jessens Mitwirkung sprechen. Das ist einmal die Bemerkung Friedrich Christians in seinem Brief an Schiller, datiert vom 2. September 1793 aus Augustenburg, daß „jeder meiner hiesigen Freunde diesen Brief (von Schiller) lesen wollte“.¹² Zu diesen Freunden gehörte Jessen mit an erster Stelle. Sodann berichtet Michelsen¹³ über die Quelle zu seiner Veröffentlichung, ein Heft von 88 Quartseiten, daß es „vielleicht eine dänische, oder vielmehr eine *nordschleswigsche* Feder copiert hat“. Wäre es nicht möglich, daß Jessen diese „Feder“ geführt hat?

Aber selbst wenn wir so kritisch sein und alles bisher Gesagte über den Briefwechsel zwischen Baggesen und Jessen sowie über den vertrauten Verkehr Friedrich Christians mit „Freund“ Jessen in Zweifel ziehen wollten, es bliebe noch ein Argument übrig, das auf jeden Fall den indirekten Einfluß des Hofpredigers auf Friedrich Christians Handlung erkennen läßt. Das ist die Erziehung Friedrich Christians selbst. Wir wissen, daß Friedrich Christian eine auserlesene Erziehung genossen hat und von den Humanitätsideen der Zeit für Volksbildung erfüllt gewesen ist. Die

¹² Schulz: a. a. O., S. 79.

¹³ A. L. J. Michelsen: „Briefe von Schiller an den Herzog von Augustenburg“, S. 6.

Frucht einer solchen Erziehung aber ist doch zum größten Teile des Erziehers Werk. Und hier tritt nun Jessens Persönlichkeit aus dem Hintergrund des Augustenburger Schauplatzes doch noch einmal in das volle Licht der Öffentlichkeit, verkörpert in der Person seines Zöglings. Was in Friedrich Christian an Humanitätsideen lebte, ging doch zum großen Teile auf seine Erziehung zurück, und hier hat eben Jessen, der Friedrich Christian und seine Schwester Luise zuerst in allen Fächern, später nur noch in der Religionslehre unterrichtete, sein Verdienst. Daß es dabei aber nicht nur auf einen guten Unterricht ankam, sondern in gleicher Weise auf die Ausbildung des Charakters und auf die Erfüllung des Zöglings mit den Ideen der Zeit, das ist durch die bisherige Schilderung hinreichend deutlich geworden. Zwar war Jessen, wie wir gesehen haben, kein so begeisterter Kantianer wie Reinhold es gewesen ist. Schillers Kantianismus wird also in Jessens Herzen nicht den Widerhall gefunden haben, den er bei den anderen Geistern der Zeit fand. Aber er hat mit Friedrich Christian und mit Luise Kants philosophisches System durchgearbeitet, und entscheidend war für Jessen wohl der Dichter und der Mensch Friedrich Schiller; der Dichter des „Don Carlos“ mit der Forderung der Gedankenfreiheit, der Mensch mit seinem Streben nach der harmonischen Erziehung aus den Kräften des Schönen, aus dem das Gute und Wahre sich von selbst ergab. So verstehen wir es, daß Schillers Briefe in dem ganzen Kreis der herzoglichen Freunde und Tafelrunde auf Augustenburg herumliefen und von jedem verschlungen wurden. Und wenn Friedrich Christian zusammen mit Schimmelmann dem deutschen Dichtergenius das hochherzige Angebot machte, so steht auch unser Hofprediger Jessen an der Wiege dieses Geschenkes mit Pate; vielleicht durch direkten Einfluß, sicher aber durch die Grundlage der prinzlichen Erziehung, die sein Werk ist.

So schließt sich die Kette von Jessens Mitwirkung an diesem Werk echter Menschlichkeit, das den Ruhm des Augustenburger Hauses gerade heute wieder aufstrahlen läßt, wo aufs neue in der abendländischen Welt um die Werte von Humanität und Menschenwürde gerungen wird. Und so hat auch der Prediger und Prinzenerzieher seinen Anteil an dem Ruhm wahrer Menschlichkeit, der von Augustenburg in die Welt ausstrahlte.

Freunde

Der Kreis derjenigen Männer und Frauen, mit denen der Hofprediger in einem freundschaftlichen Verkehr gestanden hat, er-

streckt sich räumlich von Kopenhagen bis in die Gegenden des Thüringer Waldes, hält sich aber in den Personen überwiegend an Schleswig-Holsteiner. Daß Friedrich Christian selbst in Jessen nicht nur den Erzieher, sondern auch den vertrauten Freund sah, mit dem er alles besprach, was ihn bewegte, ist schon mehrfach angeführt worden. Hier sei nur noch einmal verwiesen auf das Schreiben des Prinzen an Prinzessin Luise vom 15. Juli 1810, worin es heißt: „Freund Jessen ist der einzige Vertraute (in der schwedischen Königsfrage).“ Ähnliche Briefstellen, in denen Jessen als der „Freund“ und „Vertraute“ bezeichnet wird, finden sich mehrfach in Friedrich Christians Briefwechsel.

Eine enge Freundschaft, die in die Zeiten des gemeinsamen Studiums in Halle zurückreichte, verband Jessen mit den Brüdern Friedrich Christian und Meno Reichenbach. Diese waren Söhne des Propsten und Konsistorialrats Johann Gotthilf Reichenbach in Altona. In den Jahren 1766 bis 1769 schrieben die Brüder eine ganze Reihe von Briefen an Jessen, und die Trauer über Meno Reichenbachs Tod – er starb als Katechet in Elmshorn 1769 im Alter von 27 Jahren – war im Jessenschen Freundeskreise allgemein. So schrieb Scheel an Jessen unter dem 23. Januar 1770 und stellte mit Bedauern fest: „Hier (in Itzehoe) ist keiner, der unseren Meno gekannt hat.“ Und als Friedrich Christian Reichenbach dem Hofprediger den Tod seines Bruders Meno mitteilte, da bittet er ihn zugleich, ihm doch sobald als möglich wieder zu schreiben, da er solange nichts von Jessen gehört habe. Der Inhalt der Briefe zwischen Jessen und den Brüdern Reichenbach läßt auf einen herzlichen und vertrauten Ton schließen. Er bewegt sich von den rein persönlichen Mitteilungen, die Jessens und Reichenbachs Pläne, Reisedispositionen u. a. betreffen, bis hin zu den Äußerungen über Bücher und zeitgemäße Lektüre. „Meine neueste Lektüre ist Mendelssohns ‚Morgenstunde‘ gewesen. Hast Du dieses vortreffliche Buch auch schon gelesen?“ So schreibt Jessen an Reichenbach (1786). Das paßte in die aufgeklärte Zeit hinein, in der das Literarische und das Theater die öffentliche Meinung beherrschten und die Politik, die uns Heutigen im Vordergrunde steht, die Angelegenheit von Fürstenthöfen und Kabinetten war. So finden wir denn auch in den Briefen der anderen Freunde Jessens – Tetens, Scheel, Fabricius, Feddersen (Jessen's Amtsvorgänger) und vor allem Johann Christian Boie – vielfache literarische Andeutungen und Anmerkungen, eine Kritik der Zeit und ihrer Persönlichkeiten unter dem Blickpunkt der Männer der Aufklärung gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Denn das war der Kreis, in dem der Hofprediger verkehrte und aus dem er seine Freunde gewonnen hatte: das literarisch bewegte,

von dem hellen Licht der Vernunft erleuchtete Leben der deutschen Kulturnation. Aus dem Briefwechsel der Freunde Jessens mit dem Hofprediger sind einige Auszüge hier mitgeteilt, welche den Charakter der Zeit in den Meinungen und Ansichten ihrer Männer widerspiegeln.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, einige biographische Einzelheiten zur Abrundung der Persönlichkeit des Hofpredigers nachzutragen. Christian Jessen war zweimal verheiratet und zwar mit zwei Schwestern. Zuerst heiratete er 1776 Wilhelmine, die Tochter des Gutsverwalters auf Sandberg, Peter Hansen Mehlbye und seiner Frau Sophia Amalie Hessen. Nur ein kurzes Eheglück war den beiden jungen Menschen beschieden. Schon ein Jahr später starb Wilhelmine, das „Minchen“. Es liegt ein Brief Jessens ohne Ort und Datum, jedoch von einer Reise vor, der vermutlich aus der Brautzeit stammt und der das Glück der beiden ahnen läßt: „Auf unserer heutigen Reise habe ich Ihnen eine kupferne Teemaschine zum Jahrmarkt gekauft, die Sie bewundern werden. Sehen Sie, wie Sie mir immer in Gedanken sind. Mit vieler Sehnsucht sehe ich Ihnen entgegen, und mein ganzes Herz soll der süßesten Freude voll werden, wenn ich Sie am Sonnabend umarme. Ewig bin ich Ihr bester Jessen.“ – Und Jessens Freund Thomas Augustiny, der seit 1772 Pastor in Horst war, schrieb von dort unter dem 1. März 1776 an Frau Jessen: „Schon lange habe ich meinem Jessen eine Freundin gewünscht, der er sein ganzes Herz schenke und der er nach Wunsch leben könnte. Und Sie, Verehrte, sind es. Sie haben sich mit meinem besten Jessen verbunden, um mit ihm die Tage Ihres Lebens vergnügt zuzubringen. Und dieses Glück sehe ich schon zum voraus . . . Sie haben einen Gesellschafter, dessen Herz voller Zärtlichkeit und Aufrichtigkeit ist, und seine getroffene Wahl ist mir Bürge genug, ein gleiches Herz gefunden zu haben. Heil Ihnen Beiden!“

1778 heiratete Jessen die Schwester seiner ersten Frau, Anna Elisabeth Friederike (1755–1833). Das Ehepaar hatte fünf Kinder: Sophie Friederike, geb. 1779, vermählte sich mit dem Pastor Christian Schwennsen, Hörup, und dieser hielt seinem am 24. April 1812 gestorbenen Schwiegervater die Leichenrede. Der Sohn Emil ergriff als Jurist die Verwaltungslaufbahn, ein anderer Sohn, Carl, wurde Landwirt, Peter ist 1823 gestorben, und das jüngste Kind hieß Helena.

„Der Hofprediger Jessen“, so heißt es in einer zeitgenössischen Würdigung¹⁴, war ein in weitem Umkreise geliebter und geschätzter Mann. Er fand in Augustenburg eine Aufmunterung und

¹⁴ Prov. Berichte 1813, Heft 2, S. 226.

Gelegenheit zu einer seinen Kräften und Neigungen angemessenen Tätigkeit und Belohnung für seine Berufstreue . . . Herzog Friedrich Christian der Jüngere schloß sich dem Leichenzuge an und wählte sich in demselben seine Stelle neben den nächsten Leidtragenden.“

Die astronomischen, philosophischen und religiösen Studien, die der Hofprediger mit seinen fürstlichen Zöglingen unternommen hatte, ließen ihn seinen Zeitgenossen als einen Mann erscheinen, der „am und im Himmel gut Bescheid weiß“. So urteilte Suadicani über Jessen.

Louis Harms in Lauenburg

Von Martin Fischer-Hübner †

Der 150. Geburtstag des Propheten der Lüneburger Heide und des Gründers und Förderers der Hermannsburger Mission erinnert an den Anfang seiner Missionstätigkeit in der Elbstadt Lauenburg. Schon vor 28 Jahren entdeckte ich im Landesarchiv zu Kiel, jetzt Schleswig, eine bis dahin übersehene Konsistorialakte und schrieb vor etwa 30 Jahren erstmals eine Geschichte des von dem Kandidaten Louis Harms in der Elbstadt Lauenburg gegründeten Missionsvereins. Eine Arbeit eines Doktoranden wird hierauf zurückkommen, aber das 150jährige Gedächtnis des Dorfpastors, der wie der Dorfpfarrer Christian Jensen in Breklum so in Hermannsburg in seiner Heimat Niedersachsen eine Missionsgesellschaft gründete, nötigt dazu, die Wurzeln bloßzulegen, aus denen die kräftige Eiche der Heidjer- und Heidenmission erwachsen ist.

Die Wiege ist die Elbstadt Lauenburg, wo der Kandidat etwa zehn Jahre lang Erzieher der beiden Söhne des Kammerherrn und Amtmanns von Linstow in der schönen Dienstwohnung auf der Höhe war, von wo der Blick weithin in das Heimatland des Pastorensohnes schweifte.

Seine Erzieherstätigkeit in dem vornehmen Hause war bei seinen ausgezeichneten Gaben und großem Wissen, vornehmlich bei seiner gewinnenden, begeisternden Art zu reden und das Evangelium zu bezeugen, erfolgreich. (Der eine Sohn ist Präsident des Konsistoriums des Herzogtums Lauenburg geworden.) Der Kammerherr sekundierte dem Kandidaten bei seinen Glaubenskämpfen und wurde später Präsident des Missionsvereins. Die Kammerherrin rettete er vom Versinken im Eise bei einer Schlittenfahrt, zog sich aber bei dem eiskalten Wasserbade eine Krankheit zu, an der er stets schwer gelitten hat. Noch viele Jahrzehnte ist sie unter den treuen Geberinnen für die Mission zu nennen, auch ihre Tochter. Louis Harms war der Familie ein Segen. Von seiner Stube im herzoglichen Amt aus hatte er eine feste Basis für seine Missionstätigkeit.

Diese Stube droben auf dem Amt ist das Kämmerlein geworden, in der er eine außergewöhnliche Inspiration empfing. Das war

indessen nur möglich, weil Luthers Erklärung des 3. Artikels vom Wirken des heiligen Geistes in ihm Realität geworden war, als er von Joh. 17 V. 3 geradezu überwältigt wurde. Es geschah auf der Universität Göttingen, daß der „Vernünftler“, der er dem Zeitgeist gemäß war, vor dem allein wahren Gott und seinem Gesandten Jesus Christus die Waffen streckte, bis ihm ewiges Leben ein tiefinnerliches Erleben der Wirklichkeit wurde, die in Christo Jesu, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, ist. Als er 1830 Hauslehrer in Lauenburg wurde, war ihm, was der Nachmittagsprediger Catenhusen, der nachmalige, bedeutende Superintendent des Herzogtums Lauenburg, verkündete, aus der Seele gesprochen. Denn Catenhusen war auch ein „Vernünftler“ und Klassizist gewesen, aber ebenfalls als Student in Göttingen durch die geistliche Dynamik vornehmlich der Galaterbriefauslegung Martin Luthers ein aus Gnaden durch den Glauben Gerechtfertigter geworden. Dieser innere Kontakt mit Catenhusen hat Louis Harms zur Heilsgewißheit geholfen.

Es war so. Am Vormittag predigte gewöhnlich der Rationalist, der Hauptpastor Uthhoff, der Bremer Theologe, der freilich die Bibel hausbacken Brot nannte. Am Nachmittag entgegnete ihm Catenhusen mit dem vollen, erlebten, geistgewirkten Gotteswort und dem Ruf zum Herzensglauben. Mochte auch Catenhusen nach Holstein gehen, so folgte ihm doch Pastor Berlin, des Rektors Sohn, der ebenfalls ein Verkünder des geistgewirkten Christusglaubens war. Und der dissensus in der Maria-Magdalenen-Kirche bestand ferner. Louis Harms, die Kandidaten Thun und v. d. Heide waren mit dem Diakonus Berlin eng verbunden, und Dr. med. Schütze nebst der Familie des Kammerherrn bildeten mit ihnen eine Gesinnungsgemeinschaft. Diese war ein Glied jener Erweckungsbewegung, die in Hamburg und Kiel durch Pluns und Wichern sowie durch Klaus Harms ausstrahlte, so daß schon 1826 diese drei als Paten im Hause Catenhusens vertreten sind.

Nunmehr verstehen wir, daß Louis Harms ein außergewöhnliches Erlebnis in seinem Kämmerlein auf dem Amtshause gehabt hat. Das war sein dynamisches Missionserlebnis, wie er es später selber beschreibt: „Was hast *du* getan, daß so vielen verlorenen Menschen geholfen werde, denn Gott will, daß *allen* geholfen werde und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.“ Das war der Anspruch Gottes an den aufmerksamen Leser der Missionschriften der Rheinischen Mission unter dem Inspektor Richter. Verteilte er die Missionsblätter im Lesezirkel, dann mußte er selbst tun, was gefordert wurde. „Was hast *du* getan?“ Das war eine Frage des heiligen Geistes im stillen Kämmerlein auf der Elbhöhe, und bußfertig gestand er aufrichtig: „Nichts!“ Impulsiv

wie er war, gründete er alsbald mit obengenannten Gläubigen den Lauenburgischen Missionsverein mit dem Aufruf: „Wir müssen etwas für die armen Heiden tun.“ Der 6. Januar, das Epiphaniastag 1834, war der Gründungstag. Der Vorstand wurde gebildet, dessen Präsident Diaconus Berlin und dessen Sekretär Louis Harms neben zwei Theologen, Thun und v. d. Heide, sowie dem Arzt Dr. Schütze war. Allmonatlich kamen sie bei Harms zu einer Missionsstunde zusammen.

Der Sturm brach los. Die „Vernünftler“ waren grundsätzlich dagegen. Das staatskirchliche Konsistorium, beraten von einem theologischen Assessor im rationalistischem Geiste, samt dem Rat der Elbstadt, dem Patron der Kirche, aufgebracht von dem Hauptpastor, lehnte die Missionsstunden als Konventikel und den Missionsverein, der nicht um Konzession gebeten, ab. Ja, in der Darmstädter Kirchenzeitung erschien ein Pamphlet eines Nachbarpastors über die „Missionssüchtigen“ und ihre Verkündigung mit dem Titel: „Wie kann die Missionssucht geheilt werden?“ Vor allem wird der „Dirigent“ Louis Harms ironisiert. Alle Missionstätigkeit wird lächerlich gemacht und gewünscht, daß diese Gegner der „Vernünftler“ sobald wie möglich zu den Heiden gehen und nur bedauert, daß Louis Harms von seinem Vater daran gehindert wird. In einer Gesellschaft in Lauenburg wird deshalb gestritten, bis der anwesende Präsident des Konsistoriums Einhalt gebietet: „Hic locus non est!“ Selbst der Antrag, in der Kirche die Missionstunden als öffentliche Gottesdienste zu halten, wird abgelehnt. Und doch waren die Statuten dem Worte Gottes gemäß aufgestellt. 1. Dein *Reich* komme. Matth. 6 V. 10. 2. In Christo Jesu gilt der Glaube, der durch die *Liebe* tätig ist. Gal. 5 V. 10. 3. Thess. 3 V. 1. „Weiter, liebe Brüder, betet, daß das Wort des Herrn laufe und gepriesen werde wie bei euch.“ Außerdem war der Missionsverein für die Lauenburg-Ratzeburgische Bibelgesellschaft tätig, die offiziell anerkannt war.

In dieser Spannung bis zur Zerreißprobe erreichte Diaconus Berlin bei dem König in Kopenhagen, dem Herzog von Lauenburg, unter Berufung darauf, daß die dänischen Könige Gründer und Förderer der dänisch-hallischen Mission seien und Dänemark die Wiege der evangelischen Missionen, wenigstens die Duldung der Missionsstunden. Stillschweigend ließen Konsistorium und Rat der Stadt den offiziell nicht gestatteten Missionsverein gewähren. Louis Harms hat den ersten Bericht über den Missionsverein am 8. Mai 1836 gedruckt vorgelegt, der die Jahre 1834 und 1835 umfaßt. Das ist ein ganzer Louis Harms, könnte man sagen. Mit größter Spannung verfolgt der Leser das stürmende Werden und Wachsen im Kampf mit den Vernünftlern, die mit dem

Scheltwort Schwärmerei die ganze, gottgegebene Reichssache der Weltmission, freilich vergebens, abtun.

Mit heißer Liebe führt Harms die Lupe nach Afrika zu den Hottentotten und zu den Dajakken, d. i. Kopfabnehmern auf Borneo, die Arbeitsfelder der Rheinischen Mission, an die der Missionsverein angeschlossen ist. Aber alles liegt Harms daran, daß die zentrale Christusbotschaft nicht nur unter den Heiden, sondern vorerst in der Heimat gepredigt wird. Klar zeigt er den Weg des Heils nach dem 3. Artikel durch den lebendigen Glauben, der das Herz erneuert und durch und durch heiligt. Es ist *eine schwere Schuld* der Christen, daß 600 Millionen Heiden diesen einzigen Heilsweg nicht kennen. Und doch ist die Mission befohlen. Darum sind Missionsvereine entstanden, und am Epiphaniastag 1834 mit dem Evangelium von den Weisen aus dem Morgenlande wurde der Lauenburgische Missionsverein begründet, damit nicht länger das Pfund vergraben und das Licht unter den Scheffel gestellt werde. Zwar ging es durch Hindernisse, Anklagen, Anfeindungen und öffentliche Schmähungen, aber der Verein wuchs von 20 Mitgliedern im ersten auf 43 im zweiten, bei 53 Reichstalern 1834 und 155 im zweiten Jahre.

Mit der Äußeren Mission verband sich die Innere. 150 Bibeln wurden den Armen gegeben, 1500 Erbauungsschriften, über 200 Predigtbände und Arndts Wahres Christentum sowie Goßners Weg zur Seligkeit. Eine Leihbibliothek lud zum Lesen christlicher, speziell Missionsschriften ein, ein Frauenverein entstand, der 58 Reichstaler an die Missionskasse überwies. Die Berliner, die Rheinische und die Brüdergemeinde-Mission wurden unterstützt.

Daß die Missionsliebe „die *allgemeine Angelegenheit aller Christen* werde“ wie in der ersten Christenheit, ist das Ziel des Vereins.

Bedeutsam ist, daß der Verein der Stadt im *Lande* Lauenburg Mitglieder und Vertreter geworben hat. In Ratzeburg setzte sich Direktor Arndt von der Domschule dafür ein. Die beiden Pastoren Zurhalla und Claudius, die schon vor Harms für die Heidenmission gearbeitet hatten. Pastor Baumann in Lüttau, Konsistorialrat Wagner in Schwarzenbek waren bereits Förderer der Mission. Kammerherr v. Linstow zeichnet 4 Rtlr., den größten Betrag im zweiten Jahre. Gold und Silber wurden geopfert. Die Missionsbüchse erzielte über 14 Rtlr.

Unter den Mitgliedern war *ein Dienstknecht* Trost aus Krützen, der sich entschloß, Missionar zu werden. Der Kandidat Rohrdantz bereitete ihn vor. Dieser hat 1836 durch einen Bürger die erste Sammlung in Mölln durchgeführt. Hier traten die Pastoren Genzken und Dr. Moraht später bei, die beide hernach die führenden

Missionsvertreter Lauenburgs geworden sind. Mölln wurde zunächst Hilfsverein und übernahm dann nach Abgang des Kandidaten Harms die Führung der Missionssache im Lande, nachdem Dr. Moraht, der Dichterpfarrer, 1838 Pastor in der Stadt Mölln geworden war, auch ein Hamburger Theologe der Erweckungsbewegung, der immer wieder seine Bekehrung vom Rationalismus zum erlebten, geistgewirkten Bibeldglauben bezeugt hat. In seinen Gedichten erstrahlt der Dank für dieses grundlegende Widerfahrnis.

Die Norddeutsche Missionsgesellschaft

Am 9. und 10. April 1836 schlossen sich die Missionsvereine in Bremen, Hamburg, Lehe, Bremerhaven, Stade und Ritzebüttel mit Lauenburg zu einer Norddeutschen Missionsgesellschaft in Hamburg zusammen. Louis Harms begrüßt mit ganzer Seele diese Union der Reformierten und Lutheraner und hofft, daß dadurch ein Segen für die Heiden und eine Wiederbelebung der Kirche geschenkt werde. Die Sache der Mission eine *Sache der ganzen Kirche* – das ist sein Anliegen.

Aber waren nicht namentlich in Bremen reformierte Vertreter? Ähneln nicht diese unionistische Missionsgesellschaft der 1817 in Preußen verfügten Union? Waren nicht die Lauenburger und Hannoveraner Lutheraner?

Man muß diesen Zusammenschluß aus dem Kampf zwischen dem Rationalismus und dem Frühling einer biblischen Erweckungsbewegung verstehen. Männer wie Harms beruhigten sich über die Konfessionsschwierigkeiten damit, daß alle, Reformierte und Lutheraner, sich auf die Augsburgische Konfession von 1530 einigten. In der Einmütigkeit in der Erkenntnis Christi, des Sohnes Gottes und Welterlösers, gegenüber dem Vernunftchristentum stellte man die Bekenntnisschriften einstweilen zurück. So ist der Lutheraner Louis Harms samt Pastor Berlin zu verstehen.

Aber auch die *Missionsmethode* ist zu beachten, auf die man sich einigte. Man meinte, die heimischen Konfessionen nicht unter die nichtchristlichen Völkern überführen zu sollen, sondern schlicht und einfach nur nötig zu haben, das Evangelium zu verkünden. So könnten reformierte und lutherische Missionare friedlich miteinander wirken.

Das neugegründete Seminar in Hamburg bot sich dem Dienstknecht Trost, dem Lauenburger, zur Ausbildung eben recht, und er ist als Missionar nach Neuseeland abgegangen. Louis Harms

wäre gern als Lehrer in das Missionsseminar eingetreten, aber die Missionsleitung wehrte mit Recht ab, da er *in Lauenburg nötiger* sei.

Die Elbstadt ist wiederholt die Stätte der Zusammenkunft der Norddeutschen Mission gewesen. Unter dem Protektorat des Kammerherrn erlebten die Mitglieder auf der Elbhöhe gesegnete Feierstunden der brüderlichen Vereinigung. 1840 fand die Generalversammlung in der Pfingstwoche in Lauenburg statt. Aus Hannover, Bremen, Hamburg, Holstein, Mecklenburg waren Deputierte oder Gäste auf der Elbhöhe vereint. Rektor Rohrdantz gibt seinem Eindruck in warmherzigen Worten Ausdruck: „Ein unbeschreiblicher Segen liegt auf solchen Zusammenkünften, Reden, Beraten, Beten und Singen mit so vielen in dem Herrn und so nahe verbundenen Brüdern; und die innige Freude, mit welcher die Mitglieder des Vereins noch jetzt (1841) sich jener Tage erinnern, und der vielfach ausgesprochene Wunsch, daß Lauenburg recht bald einmal wieder der Ort einer ähnlichen Zusammenkunft sein möge, zeigen deutlich, daß vielen unter uns dieser Segen reichlich zuteil geworden ist.“ Viel Glaube, große Liebe! ruft der Berichterstatter zum Schluß. Das ist ein Beweis, wie die Missionstätigkeit auf das Innenleben der Gemeinde zurückstrahlt.

Rohrdantz war statt des nach Lüneburg verzogenen Louis Harms Schriftführer. Letzterer wurde zum *Ehrenmitglied* ernannt. Denn Gott hatte ihn als ein auserwähltes Werkzeug gebraucht, daß nach sieben Jahren seit Anfang ein großer Erfolg in Stadt und Land verzeichnet werden konnte. Gegen etwa 50 Rtlr. im Jahre 1834 betrug die Einnahme jetzt über 400 Rtlr. Ganz Lauenburg war erfaßt. Bezirke in Ratzeburg, Siebeneichen und Lauenburg mit auswärtigen Mitgliedern, besonders aber der Hilfsverein in Mölln waren unter eifrigen Pastoren und Lehrern Brennpunkte der Aufgaben der Äußeren Mission.

Der Jahresbericht von 1840 zeigt, wie Louis Harms mit Pastor Berlin die Sache gefördert hat. Neu eingerichtet wurde die Ausgabe der Missionsbüchsen. An jedem Sonntag solle man einlegen (1. Kor. 10, 1–2). Neu waren die Hilfsvereine, wie in Mölln, und das Wachsen der Lesezirkel. Erneuert wurden die Statuten, weil inzwischen der Anschluß an die Norddeutsche Mission vollzogen war statt der Rheinischen. Die schwierige Frage der Union mit den reformierten Vereinen versuchte man in § 2 zu lösen: „Der Missionsverein unterstützt eine Missionsgesellschaft, welche christliche, und zwar entweder ausschließlich lutherische oder lutherische *und* reformierte Prediger und Lehrer in die Heidenwelt sendet.“

■ Aber diese Union der Aussendung lutherischer *und* reformierter

Prediger neben- und miteinander erregte nach dem Weggange von Louis Harms die Mitglieder.

Die konfessionelle Besinnung – eine neue Weichenstellung

In der lutherischen Kirche war eine neue Epoche des Konfessionalismus angebrochen. Nach der Erweckungsbewegung mit der Abwehr des Rationalismus hatten sich die Lutheraner von neuem auf ihr Bekenntnis besonnen. Die neue konfessionelle Weichenstellung vollzog der neue Kirchenführer in Lauenburg, Superintendent Catenhusen. Er ist dem Verein nicht beigetreten, weil dieser unionistisch war. Als Superintendent und Mitglied des Konsistoriums mußte er die alte lutherische Lauenburgische Kirchenordnung durchführen, die aber der Union widerspricht. Auch in der Mission forderte er eine reine Scheidung der Konfessionen. Den § 2 der Statuten des Lauenburgischen Missionsvereins mit der Union der lutherischen *und* reformierten Prediger lehnte er ab. Lutherische Missionare können nur *lutherisch* missionieren!

Dieser Überzeugung kam die *Sächsische, lutherische Missionsgesellschaft*, zuerst in Dresden, dann in *Leipzig*, entgegen, die allmählich alle lutherischen Kirchen in Deutschland, Skandinavien und dem Baltikum in der Missionstätigkeit verband. Begründet wurde sie im gleichen Jahre wie die Norddeutsche Missionsgesellschaft, 1836, hatte aber zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Deshalb verzögerte sich für Lauenburg der Anschluß.

Trotz dieser konfessionellen Weichenstellung hat sich Catenhusen für den unionistischen Missionsverein eingesetzt, da auch 1841, nach siebenjährigem Bestehen desselben, immer noch nicht die Konzession vom Konsistorium erteilt war. Er billigte den rationalistischen, die Mission ablehnenden Geist der Konsistorialen von 1834 nicht und empfahl dem König Christian, den Verein zu bestätigen. Nachdem der König und die Königin persönlich schon 1840 huldvoll die Deputierten des Vereins in Lauenburg empfangen und ihr Missionsinteresse als Förderer der dänisch-hallischen Mission warm bekundet hatten, erfolgte am 11. März 1842 die Konzession.

Aber die konfessionelle Weichenstellung des Superintendenten fand Nachfolge. Der Hilfsverein in Mölln unter Führung des Pastors Dr. Moraht begann zu fragen, ob der Lauenburger Verein bekenntnistreu sei, seitdem die Reformierten das Augsburgische Bekenntnis abgesetzt hatten. Moraht war Schwiegersohn des Superintendenten. Nie hatte er sich, aus der Erweckungsbewegung in Hamburg 1838 nach Mölln gekommen, ganz wohl in seinem

Verhältnis zu der unionistischen Norddeutschen Missionsgesellschaft gefühlt, seit er die Lauenburgische Kirchenordnung unterschrieben hatte, ebenso Pastor Prahl aus Ratzeburg. Mit Bedacht hatte er die Ausführungen des Superintendenten in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1842 wider die Norddeutsche Missionsgesellschaft gelesen: Die Gleichgültigkeit der Norddeutschen Missionsgesellschaft in bezug auf die *Unterscheidungslehren der lutherischen und reformierten Kirche* beim Hinausbau der Kirche in die Heidenwelt widerspricht dem Worte Gottes und den Bekenntnisschriften, ist demnach für die Kirche und die Heidenmission verderblich. Die wahre Union wird durch solche Union, die *im Bekenntnis gleichgültig* ist, nicht gefördert. Die beiden Pastoren stimmten dem Superintendenten zu, auch hielten sie es nicht für möglich, daß draußen auf dem Missionsfelde lutherische *und* reformierte Missionare bei verschiedenem Bekenntnis miteinander formierte Missionare bei verschiedenen Bekenntnis miteinander arbeiten könnten.

Der Möllner Hilfsverein war gegen die Norddeutsche Missionsgesellschaft. Schon trat ein Mitglied aus. Da erfolgte der Austritt der beiden Pastoren um des Gewissens willen, nachdem sie vergeblich Pastor Berlin zu einer Revision der Stellung zu der Gesellschaft hatten bewegen können.

Die konfessionelle Weichenstellung des Superintendenten hat aber auch Pastor Berlin in Lauenburg, den theologischen Dirigenten des Lauenburger Missionsvereins, seit Rückkehr von Louis Harms in seine Heimat, 1844 nach der letzten Generalversammlung der Norddeutschen Mission in Lauenburg zur Beugung unter die lutherische Kirchenordnung in ihrer Konsequenz für die Missionspraxis genötigt. Nach dem Austritt Moraths und Prahls hielt er noch an der Treue zu der Norddeutschen Missionsgesellschaft fest. Ja, auch der Pastor Curtius zu Siebeneichen und Rektor Rohrdantz zögerten, den Verein im Stiche zu lassen, zumal die Norddeutsche Missionsgesellschaft wieder die Augsburgerische Konfession und Luthers Kleinen Katechismus zum Lehrgrundsatz erhob. Superintendent Catenhusen jedoch eröffnete den letzten Mitgliedern des Lauenburger Vereins, daß dieser nur die Konzession erhalten habe unter der Bedingung, daß er sich der Lauenburgischen Kirchenordnung unterwerfe, in der insbesondere die Konkordienformel wegen der andersartigen Abendmahlslehre in den beiden evangelischen Konfessionen die Zusammenarbeit mit den Reformierten verbiete. Infolgedessen traten sie aus dem Verein aus, obschon Pastor Berlin sich vorbehielt, für die Norddeutsche Missionsgesellschaft aus Toleranz für die reformierten Sonderlehren und wegen des Fortschrittes des theologischen Den-

kens die Freiheit beanspruchte, in brüderlicher Liebe ihrer zu gedenken. Während Curtius und Rohrdantz alsbald lutherische Missionsaktivisten wurden, hat Berlin Abstand gehalten und ist nicht wieder, wie in den ersten zehn Jahren des Vereins, der Führer gewesen. Vielmehr ist Dr. Morath, nach Louis Harms und Berlin, der Dirigent geworden. Aber das erste Landesmissionsfest hat dennoch am Answustage (15. Juli) 1852 in Lauenburg stattgefunden.

Bezeichnend für die entschiedene Taktik des Superintendenten Catenhusen, die Lauenburgische Kirchenordnung durchzuführen, ist das Verfahren bei Prüfung der Kandidaten. Der Ratzeburger Gelehrtschüler, dann angehender Missionar Mylius, später Missionar der Leipziger, hernach der Hermannsburger Mission, wird nach Ablegung des Tentamens gelobt: „Befähigt durch eine gründliche Kenntniss des evangelisch-lutherischen Lehrbegriffs hat er sich in seinen schriftlichen Arbeiten über etliche kirchliche Fragen, die zu unserer Zeit von der größten Bedeutung sind, und deren Lösung bei der kirchlichen Vereinigung unsrer Tage nicht leicht ist, namentlich über die Unterschiede der lutherischen und reformierten Abendmahlslehre, sowie über die Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier beider Kirchen auf eine in jeder Hinsicht aner kennenswerte Weise ausgesprochen“ und ebenso in einer anderen Abhandlung über die Frage: „Ist es zu einer völligen, wahren und ungeheuchelten Vereinigung der Lutherischen und Reformierten in der Lehre vom Heiligen Abendmahle schon hinreichend und genügend, wenn bei dieser Vereinigung lediglich die ungeänderte Augsburgische Konfession und der Kleine Katechismus Luthers als Grund und Norm festgestellt, dabei aber zugleich, wenn auch stillschweigend, doch faktisch die Expositionen der Formula concordiae über die Lehre vom Abendmahle zurückgewiesen und abgelehnt werden, indem die Formula concordiae nicht gelten und in Betracht kommen soll?“

So klar und bündig das Irrige und Widersprechende und ebenso das Nachteilige in dieser von der Norddeutschen Missionsgesellschaft projektierten Union nachgewiesen, so daß diese Abhandlung eine gründliche Beleuchtung und treffliche Rektifikation der von dem Pastor Berlin in Lauenburg über diese Angelegenheit eingebrachten Berichte abgibt. (Siehe Landesarchiv Schleswig, Lauenbg. Konsist., Abt. 218, Nr. 795.)

Mit dem Jahre 1844 ist es dem Superintendenten gelungen, die Union abzuwehren und die alte evangelisch-lutherische Kirchenordnung von 1585 zur maßgeblichen Norm im Herzogtum zu erneuern, auch in der Missionstätigkeit. Die Norddeutsche Mission tritt hier ab, die lutherische von Leipzig bestimmt den Lauen-

burgischen Missionsverein mit dem Grundsatz: Die lutherische Kirche missioniert lutherisch, bis zur Stunde.

Indessen hat diese Historie 150 Jahre nach dem Geburtstage des Propheten der Heide über seine Kandidatenzeit in der Elbstadt Lauenburg heute überaus aktuelle Bedeutung. Die Welttagungen der Ökumene und der Lutheraner haben eben ernst und gründlich um das Problem der Konfessionen gerungen. Es ist noch nicht gelöst. Aber gesichert ist: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder.“

Louis Harms aber hat als lutherischer Pastor in Hermannsburg eine rein lutherische Missionsgesellschaft gegründet. Damit vollzog auch er die neue Weichenstellung in Hannover, wie Catenhusen im Herzogtum Lauenburg.

Eine liturgische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts

Von Lorenz Hein

I

Die Gottesdienstordnungen der Herzogtümer

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 enthält in dem Abschnitt „Wo men eine gemene Misse holden schal“ eine genaue Beschreibung des Hauptgottesdienstes¹. Diese Meßordnung ist im wesentlichen eine Übertragung des Kapitels „Ritus celebrandi publicam missam“ in der dänischen *Ordinatio Ecclesiastica* von 1537 aus dem Lateinischen ins Niederdeutsche². Das ist bedeutungsvoll, weil die Gottesdienstordnung der *Ordinatio* sich unmittelbar, zum Teil bis in den Wortlaut hinein, an Luthers liturgische Arbeiten, die „Formula Missae“ von 1523 und die „Deutsche Messe“ von 1526, anlehnt³. Somit steht die Gottesdienstordnung unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung in einem engen Zusammenhang mit den Wittenberger Vorbildern.

Im 17. Jahrhundert erhielten die Kirchenbücher von Paul Walther und Adam Olearius, wiewohl lediglich Privatarbeiten, das Ansehen einer offiziellen Agende⁴. Der Flensburger Pastor Paul

¹ Siehe E. Michelsen, „Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542“ in *Schriften* I, 10 (1920), S. 24 ff. „Eine niederdeutsche Messe aus der Reformationszeit“ vor 1542 hat G. Ficker veröffentlicht in *Schriften* II, 7 Heft 3 (1920).

² Die lateinische Kirchenordnung König Christians III. von 1537 ist abgedruckt in *Schriften* I, 18 (1934). Der Abschnitt *ritus celebrandi*... findet sich auf S. 15 ff.

³ Vgl. E. Michelsen, *Hist. Einl. in die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542* in *Schriften* I, 5 (1909), S. 151 ff.

⁴ Eine ausgezeichnete Kennzeichnung der Kirchenbücher von Walther und

Walther gab 1635 in Hamburg das „Manuale ecclesiasticum edder Kercken Hand-Böckschen“ heraus. Das Werk ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt. In ihm findet sich der bekannte, von Haus aus plattdeutsche, Gloriavers von Nicolaus Decius⁵. Im Jahre 1665 erscheint in Schleswig „Das Schließwigsche und Holsteinische Kirchenbuch“. Es geht auf den Gottorper Hofbibliothekar Adam Olearius zurück⁶. Seine Arbeit wurde notwendig, weil inzwischen auf der Kanzel und in der Liturgie die hochdeutsche Sprache den Sieg errungen hatte⁷. Die niederdeutschen Gebete und Gesänge im Kercken Hand-Böckschen von Walther begegnen uns bei Olearius in hochdeutscher Sprache. Etwas übertrieben ausgedrückt ist das Kirchenbuch von 1665 eine Übertragung des Kercken Hand-Böckschen aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche⁸. Daß die Auswahl der Gesänge 1665 reichhaltiger geworden ist, liegt in der Natur der Sache.

Die in den Kirchenbüchern enthaltene Zusammenfassung von Katechismus, Gesangbuch und Agende in einem Band zeigt, daß sie nicht nur für die Hand des Pastors bestimmt waren. Für den Pastor aber wurde das Kirchenbuch (zuerst das von Walther und dann das von Olearius) wegen der Gebete und Gesänge für die einzelnen Sonntage eine unentbehrliche Hilfe. Das Kirchenbuch war die „Agende“ des Pastors. Ein Vergleich der Struktur des Hauptgottesdienstes in den Kirchenbüchern mit dem entsprechenden Abschnitt der Kirchenordnung von 1542 ergibt, daß keine wesentliche Änderung des Liturgietyps stattgefunden hat⁹. In

Olearius findet sich in dem auf den Nordschleswiger Pastor J. H. Höck zurückgehenden Büchlein „Der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein“ (Kropp 1888), vgl. die Seiten 25 ff. und 49 ff. Höcks Arbeit ist ein wertvolles Hilfsmittel für das Studium der Geschichte der Liturgie in Schleswig-Holstein.

⁵ Siehe Walther S. 119. Die ursprüngliche Fassung ist auch abgedruckt bei Höck a. a. O., S. 31 sowie bei Feddersen, Kirchengeschichte S. 445.

⁶ Der Titel verrät den Herausgeber nicht. Johann Moller macht aber in der „Cimbria Literata“ den Gelehrten Adam Olearius als Herausgeber des Kirchenbuches von 1665 namhaft (Tom. II, 599 unten). Zur Verfasserfrage vgl. im übrigen Höck a. a. O., S. 52.

⁷ In der Vorrede begründet Olearius die Herausgabe des Kirchenbuches u. a. mit den Worten, daß „die meisten Pfarherrn ihre Predigten und Gottesdienst jetzo nicht in Niedersächsisch sondern hochdeutscher Sprache verrichten“ (Vorrede, 1. Blatt). Vgl. auch Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. III (Kiel 1877), S. 305 f.

⁸ Vgl. Höck a. a. O., S. 54.

⁹ Ein solcher Vergleich ist besonders einfach an Hand der Arbeit von Höck (vgl. die Seiten 5 ff.; 34 ff. und 56 ff.). In dem Kirchenbuch des Olearius ist die Gottesdienstordnung auf den letzten Seiten abgedruckt.

einzelnen Landesteilen entstanden andere Agenden¹⁰. Und doch: im Hinblick auf Bedeutung und Verbreitung blieb vor der Aufklärung das Kirchenbuch von Adam Olearius die Agende der Herzogtümer. Das Kirchenbuch von 1665 ermöglichte den Pastoren die Einrichtung des Gottesdienstes im Sinne der Kirchenordnung von 1542.

Einen einschneidenden Eingriff in das liturgische Erbe vollzog die Zeit der Aufklärung. Die Preisgabe rechtgläubiger Glaubensaussagen und die Auflösung der Liturgie gingen Hand in Hand. Ebenso harmlos wie sinnvoll ist der Anfang. Es beginnt mit der Abschaffung der lateinischen Gesänge. Zuerst hatte, noch in pietistischer Zeit, der Alsener Pastor Erich Pontoppidan sie unterlassen¹¹. Eine Verfügung aus dem Jahre 1746¹² untersagte das Absingen von Credo und Gloria. In den Jahren 1770 und 1771 erfolgte für die Herzogtümer Schleswig und Holstein eine beachtliche Verminderung der Festtage¹³. 1780 trat das auf den Kanzler Cramer¹⁴ zurückgehende rationalistische Gesangbuch („Allgemeines Gesangbuch“) seinen Siegeslauf an.

Der liturgische Subjektivismus beanspruchte die Alleinherrschaft. Eine neue Agende erschien. Der Generalsuperintendent *Adler* benutzte die liturgischen Vorarbeiten für die definitive Abfassung einer rationalistischen Agende. Sie erhielt am 2. De-

¹⁰ Es handelt sich um folgende Gottesdienstordnungen bzw. Agenden: Glücksburgische Gottesdienstordnung von 1682, Glücksburgisches kleineres Altarbuch von 1714, Hochfürstlich Schleswig-Holsteinisches *Rituale ecclesiasticum* von 1735 (auch „Kielische Agende“ genannt), Holstein-Plönische Kirchenordnung von 1732, Holstein-Plönisches Kirchenritual von 1735. Für die dänisch sprechenden Gemeinden Nordschleswigs sind zu nennen: „Danmark og Norges Kirke Ritual“ von 1685 und „Forordnet Altarbog udi Danmark og Norge...“ von 1688. Die Aufzählung folgt dem Inhaltsverzeichnis bei Höck (a. a. O.). Dieser geht ausführlich auf die genannten Gottesdienstordnungen und Agenden ein (s. z. St.).

¹¹ Vgl. Michelsen, *Hist. Einl. a. a. O.*, S. 161, Anm. 2. Hier finden sich nähere Belege.

¹² „Verfügung, daß die Absingung des Credo und Gloria künftig ganz zu unterlassen, vom 16. Mart. 1746“ (*Corp. Const. I*, S. 319).

¹³ Aufgehoben wurden: der dritte Tag der Hauptfeste und die Feste Epiphaniäs, Mariae Heimsuchung, Johannes der Täufer, Michaelis und Allerheiligen. Sie erfolgte für das Herzogtum Schleswig durch eine Verordnung vom 5. November 1770 (*Chron. Samml.*, S. 89), die durch im wesentlichen gleichlautende Texte am 15. November 1771 auf das Herzogtum Holstein und am 28. September 1771 auf die gemeinschaftlichen Distrikte ausgedehnt wurde (vgl. Callisen, *Anleitung für Theologiestudierende*, 3. Aufl., Altona 1843, S. 94, Anm. 16).

¹⁴ Vgl. Gustav Stoltenberg, „Johann Andreas Cramer, seine Persönlichkeit und seine Theologie“, in: *Schriften II*, 9, 4. Über das Cramersche Gesangbuch vgl. Brederik, *Geschichte der schleswig-holsteinischen Gesangbücher*, Teil II (in: *Schriften I*, 13 - 1922 -), S. 1-11.

zember 1796 als „Schleswig-Holsteinische Kirchenagende“ die königliche Sanktion¹⁵. Diese Agende ist, wenn wir von der Kirchenordnung von 1542 absehen, die erste, die obrigkeitlich bestätigt wurde.

1797 und 1798 erfolgten Verfügungen bezüglich der Einführung der Adlerschen Agende¹⁶. In altgläubigen Kreisen, die darauf pochten, den Gottesdienst in der Liturgie des Kirchenbuchs von 1665 zu feiern, entstand Protest¹⁷. Der Agendenstreit erreichte seinen Höhepunkt¹⁸. Das Ergebnis der Streitigkeiten war, daß es in dem Belieben der Einzelgemeinde stand, ob die neue Agende eingeführt würde oder nicht¹⁹. Für jene Tage muß es freilich, da es damals noch keine Kirchenvorstände mit beschließenden Vollmachten gab, heißen: in das Belieben des jeweiligen Pastors. Die Adlersche Agende sagt ausdrücklich, daß die Pastoren an die gebotenen Formulare nicht „sklavisch gebunden“ seien²⁰. Dieser Hinweis öffnete auf der einen Seite dem liturgischen Subjektivismus *offiziell* Tür und Tor, kam aber auf der anderen Seite den altgläubigen und theologisch vermittelnden Kreisen zugute. Die Tatsache des beachtlichen Widerstandes aus dem altgläubigem Lager konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß der rationalistischen Agende die Zukunft gehörte, feierte doch die Aufklärung allgemein am Ende des 18. Jahrhunderts in Europa einen Triumph nach dem anderen. Die Ordnung des Gottesdienstes wurde abhängig von der theologischen Konzeption und Individualität des Pastors. Die Subjektivität des Pfarrstelleninhabers gab der Liturgie ihr Gepräge. In der einen Gemeinde richtete man sich nach dem Kirchenbuch des Olearius, in einer

¹⁵ In dem an die beiden Oberkonsistorien gerichteten „Reskript betr. die Genehmigung der neuen Kirchenagende für die Herzogtümer . . .“ vom 2. Dez. 1796 heißt es: „daß dieselbe [die Einführung] ohne Aufsehen und ohne vorhergehende Bekanntmachung und Anpreisung von den Kanzeln, auch wenn es nicht auf einmal geschehen kann, nach und nach bewerkstelligt werde“ (Chron. Samml. 1796, S. 109).

¹⁶ Vgl. Repertorium der . . . erlassenen Verordnungen und Verfügungen I (Kiel 1824), S. 101.

¹⁷ Vgl. Jensen-Michelsen, SH Kirchengeschichte, Bd. IV (1879), S. 307 sowie Hans Beyer, Nordfriesland und Eiderstedt im Kampf gegen die Aufklärung (Untertitel: Die Rolle der Bauern und Handwerker im Streit um die Adlersche Agende . . .) in: Jb. des Nordfr. V. für Heimatkunde, Bd. 31 (1956), S. 93 ff.

¹⁸ Die Titel der Streitschriften über die neue Agende finden sich bei Witt in: Schriften I, 1 (2. Aufl. 1913) S. 250 ff.

¹⁹ Das „Patent über den Gebrauch der neuen Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende“ vom 26. Januar 1798 gestattet den „Altgläubigen“ die Einrichtung des Gottesdienstes nach der „bisherigen Form“ (Chron. Samml. 1798, S. 6). Die Annahme der Adlerschen Agende wurde damit fakultativ.

²⁰ Vgl. Schleswig-Holsteinische Kirchenagende, 1. Aufl., S. 15.

anderen beachtete man genau die Angaben der Adlerschen Agende, und in nicht wenigen Gemeinden machte der Pastor für seine Gemeinde eine eigene Liturgie, u. a. in der Weise, daß er alt und neu mischte. Das Verhältnis der Mischung bestimmte seine theologische Auffassung, je nachdem, ob er mehr der Neologie oder mehr dem Suprarationalismus huldigte. Und so nimmt es nicht wunder, wenn wir fünfzig Jahre später die Behauptung finden, daß es in den Herzogtümern Schleswig und Holstein kaum zwei Gemeinden gäbe, die auf dieselbe Weise den sonntäglichen Gottesdienst feiern²¹.

Die preußische Agende

Im 19. Jahrhundert führte die Überwindung der Aufklärung zu einer liturgischen Neubesinnung. Beachtliches geschieht in Preußen. Durch die Abfassung eigener Agenden erweist sich der preußische König Friedrich Wilhelm III. als Sachkenner auf liturgischem Gebiet. Die agendarische Arbeit des preußischen Königs steht in einem unlösbaren Zusammenhang mit der kirchlichen Unionspolitik. Eine aus Lutheranern und Reformierten zusammengeschmolzene evangelische Kirche, eine allen Gemeinden gemeinsame Gottesdienstordnung – das war das Ziel des Königs. Mit der neuen Agende wollte Friedrich Wilhelm III. die Uniformierung des gottesdienstlichen Lebens in der unierten preußischen Landeskirche erreichen. Die Unions- und Agendenstreitigkeiten, die vor allem auf streng lutherischer Seite mit Leidenschaft geführt wurden, können nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß mit der preußischen Agende ein so leicht nicht zu unterschätzender Neuanfang auf liturgischem Gebiet geschehen war. Friedrich Wilhelm III. ging bei der Abfassung seiner Agenden bewußt auf das liturgische Erbe der Väter zurück. Die preußische Agende steht nicht nur im Zeichen der kirchlichen Unionspolitik, sondern auch im Zeichen der Überwindung der Aufklärung. Der König bezweckte mit der neuen Agende eine Wiedergewinnung der unverkürzten biblischen Botschaft und des reformatorischen Lehrbegriffes (freilich in unierter Interpretation). Die Agende sollte nach der Absicht des Königs „den alten Kirchenordnungen gemäß“ sein. (Wieweit das wirklich der Fall ist, darauf kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden). In einer Kabinettsorder vom 28. Mai 1825, die mit Nachdruck für die Annahme der neuen Agende seitens der Geistlichkeit wirbt, schreibt Friedrich Wilhelm III. von Preußen:

²¹ Siehe Anm. 32.

„Bei dem fortdauernd und lebhaft mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen, echt biblischen, den ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben ... habe ich ... ersehen ...“²²

Der Nachdruck, mit dem die neue Agende empfohlen wurde und der schon den späteren Zwang ahnen läßt, verschärfte den Streit über die preußische Agende. Nicht nur theologische, auch juristische Bedenken wurden laut. Der juristische Streit kreiste um die Frage: Hat ein König das Recht, eine neue Agende einzuführen, besitzt der Landesherr das *ius liturgicum*? Die preußischen Agendenstreitigkeiten wurden in den Herzogtümern Schleswig und Holstein mit Interesse verfolgt. Hier hat der berühmte Rechtsgelehrte Prof. Falck die Aufmerksamkeit der Theologen und Juristen auf diesen Gegenstand gelenkt, indem er 1827 in Kiel „Aktenstücke betreffend die neue Preußische Agende“ herausgab. Fast alle Aktenstücke erfahren in dieser Quellensammlung, die durch einleitende Bemerkungen des Herausgebers ausgezeichnet ist, ihren Erstabdruck. Hat Falck auch nur die kirchenrechtliche Seite im Auge, so bietet seine Sammlung doch reichlich Anlaß, grundsätzlich über liturgische Fragen nachzudenken. Im Jahr der Herausgabe der Aktenstücke (1827) war die Adleragende dreißig Jahre alt und waren zehn Jahre vergangen seit der Auslösung des Thesenstreites durch Claus Harms. Die Erneuerung des kirchlichen Lebens, die als Frucht des von Claus Harms geführten Kampfes gegen den Rationalismus verstanden werden darf, war die Voraussetzung dafür, daß zu Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, wohl nicht ohne Nachwirkung der zur liturgischen Arbeit anregenden Falckschen Aktenstücke, in den Herzogtümern Schleswig und Holstein eine Art „Liturgische Bewegung“ entstand.

II

Die liturgische Neubesinnung in den Herzogtümern

Der durch Claus Harms ausgelöste Thesenstreit endigte mit einer Erneuerung des kirchlichen Lebens in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Die rationalistische Predigt verlor ihre Anziehungskraft, und die Schar der aufgeklärten Prediger wurde kleiner. Das Allgemeine Gesangbuch und der Landeskatechismus,

²² N. Falck, „Aktenstücke betreffend die neue Preußische Kirchenagende ...“ (Kiel 1827), S. XII.

die beide ihren Ursprung dem Rationalisten Cramer verdanken, sowie die Adlersche Agende büßen als Früchte der Aufklärung in zunehmenden Maße ihr Ansehen ein. Der Ruf nach einem neuen Gesangbuch, nach einem neuen Katechismus und einer neuen Agende ist die Folge. Der Kieler Predigerkonvent, den Claus Harms nach Antritt seines Propstamtes 1835 als Zusammenschluß sämtlicher Pastoren der Propstei Kiel ins Leben gerufen hatte, sah eine seiner Aufgaben darin, wichtige Anliegen der Kirche bei der Regierung zu Gehör zu bringen. Am 2. Juli 1838 beantragt der Kieler Predigerverein bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorp die Neuabfassung von Gesangbuch, Katechismus und Agende²³. Die Regierung jedoch übergeht den Antrag mit Stillschweigen. Empört brandmarkt Harms in einem Schreiben an die Regierung Anfang Juni 1839 die Nichtbeachtung der Kieler Petitionen. Weitere Anträge folgen. Aber der Erfolg bleibt aus; die Regierung unternimmt nichts. Um so mehr verdient es Beachtung, daß Pastoren der Herzogtümer es wagten, über die eigene Tat die Abfassung eines neuen Gesangbuches, eines neuen Katechismus und einer neuen Agende in die Wege zu leiten.

Was die Agende anbelangt, so bekommt für unser Land das fünfte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts liturgiegeschichtliche Bedeutung. Auf liturgischem Gebiet zeigt sich das erstarkte kirchliche Bewußtsein in der Polemik gegen die Adlersche Agende. Die seit den Tagen des Streits um die Adlersche Agende bestehende Freiheit auf liturgischem Gebiet wird als „Notstand der Landeskirche“ empfunden. Es entsteht eine Art „liturgische Bewegung“. Ihr Urheber, der damalige Propst der Propstei Hütten und spätere Generalsuperintendent für die deutschsprechenden Gemeinden im Herzogtum Schleswig, Nikolaus Johann Ernst Nielsen²⁴, ist als Patriot und Führer der schleswigschen Geistlichen in der Erhebungszeit in die Geschichte unseres Landes eingegangen²⁵. Seine politische Tätigkeit in den Tagen der Erhebung hat seine theologisch-liturgische Arbeit bis zur Unbekanntheit in den Schatten gestellt. Wir meinen: zu Unrecht. Die politische Betätigung stand unter dem Zwang der Zeitverhältnisse; sein Herz

²³ Vgl. bei Zillen, Claus Harms Leben in Briefen, in: Schriften I, 4 (1909), die Seiten 318, 334 und 336. Das genaue Datum des Abgangs der ersten Petition entnehme ich der in Anm. 50 genannten Akte.

²⁴ Über Nielsen (1806–1883) vgl. Arends II, 109 f. sowie DBL XVII (Kop. 1939), S. 152 f.

²⁵ Siehe ZSHG 19 (1889), S. 77 f.; ZSHG 22 (1892), S. 221 sowie Weiland, Die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins während der Erhebung in: Schriften II, I, 3 (1898), S. 31 ff. u. ö.

hatte Nielsen der Liturgie wie überhaupt der praktischen Theologie geschenkt. Im Lande wurde Nielsen als einer der ersten Kanzelredner gefeiert; einige stellten ihn sogar über Harms²⁶. Als junger Pastor kam Nielsen 1832 nach Sarau (seinerzeit zur Propstei Segeberg gehörig). Sein unmittelbarer Vorgänger im Amt war Karl Hasselmann²⁷, der seit 1819 in Sarau wirkte und 1832 nach Altenkrempe überwechselte. Hasselmann, den wir später noch als Liturgiker kennenlernen werden, war ein entschiedener Gegner der Aufklärung. Es wundert uns daher nicht, wenn Nielsen Sarau als eine Gemeinde kennzeichnet, die sich die Anwendung der Adlerschen Agende „förmlich verboten“ hatte²⁸. Die Mißbilligung der Adleragende in Sarau verstärkte in Nielsen ein „längst vorhandenes Interesse“²⁹ an liturgischen Studien. Es bleibt noch zu untersuchen, ob die Wurzel für Niensens liturgisches Interesse in den Streitigkeiten um die preußische Agende zu suchen ist, die er als Student der Theologie in Berlin miterlebt hatte³⁰.

Gottesdienst und Amtshandlungen gestaltet Nielsen in Sarau nach eigenen liturgischen Formularen. Die Gemeinde ist einverstanden; nur Nielsen ist nicht zufrieden und steht seiner selbstverfaßten Liturgie kritisch gegenüber. Erfahrungen zeigen ihm die Mängel. Bei den Brüdern im Amt sucht er Rat und Belehrung. Wertvolle Hinweise erhält Nielsen, wie er dankbar anerkennt, in den dreißiger Jahren von den Pastoren des Barkauer Predigervereins³¹. Zugleich aber zeigt ihm die Vielzahl gutgemeinter liturgischer Ratschläge die „Buntscheckigkeit“ des liturgischen Lebens in den Herzogtümern. In kaum zwei Gemeinden, klagt Nielsen, feiert man nach der gleichen Liturgie den Gottesdienst³². Advent 1840 kommt Nielsen nach Schleswig und wird Pastor in Fried-

²⁶ Pastor Valentiner, der 1840 auf einer Tagung des Flensburger Predigervereins an Niensens Predigtweise Kritik übte, behauptete, daß Nielsen „in der Nacheiferung und im Kopieren von Harms“ diesen übertroffen habe, „sodaß Kandidaten in Holstein, wie es verlautet, in ihrer Nachahmung von Harms auf Nielsen bereits übergegangen sind“ (Chr. August Valentiner, „Nachahmungssucht und Mode im Gebiete des religiösen Glaubens...“, Flensburg 1840, S. 10).

²⁷ Carl Friedrich Hasselmann (1794—1882) war Pastor in Sarau (1819—1832), Altenkrempe (1832—1854) und Kiel (1854—1866; als zweiter Nachfolger von Claus Harms). Siehe Arends I, 330.

²⁸ Liturgische Studien (s. u.), S. VIII.

²⁹ A. a. O.

³⁰ Nielsen studierte seit 1826 in Kiel und Berlin (s. Arends, a. a. O.).

³¹ „Liturgische Studien und Stimmen über eine Kirchenagende“ (s. u.), Schleswig 1842, S. VIII.

³² A. a. O.

richsberg (Schleswig) und Propst der Propstei Hütten. Seine erste Sorge gilt der Liturgie. Mit Schmerz erfährt er von den Predigern der ihm anvertrauten Propstei, daß, was die Liturgie angeht, hier das gleiche Tohuwabohu herrscht. Die Tatsache, daß der Kieler Predigerverein seit 1838 in Petitionen beim Landesherrn eine neue Agende beantragt hatte, hat Nielsen nicht, wie man zunächst erwarten möchte, begrüßt. Er hält den Schritt des Kieler Predigervereins nicht nur für verfrüht; er bezeichnet ihn sogar als „ein Unglück für den Augenblick“. Was nützt eine neue, von der Obrigkeit angeordnete Agende, wenn nicht eine Stärkung des „liturgischen Bewußtseins“ vorausgegangen ist³³? Nielsen geht einen eigenen Weg³⁴. Er arbeitet „liturgische Prinzipienfragen“ aus. 1841 schickt er sie kurz nach Ostern an den Sielbeker Predigerverein, dem er als Mitglied angehört, mit einer zwiefachen Bitte: der Konvent möge seine Prinzipienfragen in eine fachgerechte Form kleiden und sich an Hand dieser Fragen eingehend mit der liturgischen Angelegenheit befassen. Der Sielbeker Konvent überarbeitet die Prinzipienfragen und leitet sie Nielsen mit dem nächsten Protokoll, das eine gründliche Erörterung liturgischer Auffassungen verrät, als sechs liturgische Grundfragen zu. Die positive Aufnahme des liturgischen Anliegens im Sielbeker Konvent gibt Nielsen Mut, weitere Predigervereine der Herzogtümer zur Mitarbeit auf dem Gebiet der Liturgie aufzufordern. Er tut das, indem er die liturgischen Grundfragen in einem Rundschreiben vom 2. Juni 1841 an die holsteinischen und fast alle schleswigschen Predigervereine mit der Bitte schickt, „ein Gutachten darüber abzugeben“. Er knüpft daran das Versprechen, daß die einzelnen Vereine in den Besitz eines jeden Gutachtens kommen sollen. Die in dem Rundschreiben enthaltenen sechs liturgischen Grundfragen sind folgende³⁵:

1. Ob und warum sind feste liturgische Formulare wünschenswert?
2. Wie verhält sich das ursprünglich Feste in der Liturgie zu dem Beweglichen?
3. Welches sind die wesentlichen Erfordernisse eines jeden Formulars?
4. Welches sind die wesentlichen Bestandteile des Gottesdienstes überhaupt, und wie ist die angemessene Anordnung

³³ Siehe a. a. O., S. IX.

³⁴ Zum folgenden vgl. a. a. O., S. IX—XII.

³⁵ Das Original des Rundschreibens habe ich noch nicht aufgefunden. Die Wiedergabe der Grundfragen erfolgt hier nach den Angaben in den „Liturgischen Studien“ (vgl. a. a. O. die Überschriften unter den römischen Ziffern).

desselben zu machen, indem man sich dem Bestehenden anschließt?

5. Welche Stellung und Bedeutung hat der Liturg der Gemeinde gegenüber?
6. Welches sind die Fälle, für welche – auch im einzelnen – durch liturgische Formulare zu sorgen wäre?

Auf die inhaltliche Bedeutung dieser Fragen gehen wir unten näher ein. Die Antworten auf das Rundschreiben fielen, wie zu erwarten, unterschiedlich aus. Beachten wir zunächst die Reaktion der holsteinischen Predigervereine³⁶. Der *Kieler* Predigerkonvent lehnte die Behandlung der liturgischen Frage ab. In der Begründung verwies er auf die von ihm bei der Obrigkeit beantragte Agende. Es ist nicht Aufgabe der Pastoren, sondern Sache der in der Autorität des Landesherrn arbeitenden kirchlichen Behörden, eine neue Agende abzufassen. Der Hauptgrund der Kieler Ablehnung dürfte jedoch darin liegen, daß es dem Flemhuder Pastor C. N. Kähler als Mitglied des Konvents gelang, die Mehrheit von der Überflüssigkeit einer neuen Agende zu überzeugen³⁷. Auf Kähler, der übrigens den Kieler Agendenantrag mißbilligte, kommen wir später zurück. Der *Barkauer* Verein hielt sich auf Grund seiner Statuten nicht für berechtigt, auf die liturgische Angelegenheit einzugehen³⁸. Dem kommt freilich insofern keine Bedeutung zu, als die liturgie-interessierten Pastoren dieses Vereins uns als Mitarbeiter in anderen Konventen begegnen. Der *Heiligenstedter* und *Pinneberger* Verein erachteten die ebenfalls von Nielsen in Anregung gebrachte Katechismus-Angelegenheit für wichtiger und stellten darum die Erörterung liturgischer Fragen noch zurück. Zustimmend antwortete der *Hohenwestedter* Verein, der die Pastoren der Propstei Rendsburg zusammenfaßte. Er bemüht sich ausführlich und eingehend um eine positive Beantwortung der liturgischen Grundfragen. Einen Aufsatz, der sich durch liturgie-

³⁶ Unter den Predigervereinen ragten der Barkauer und Sielbeker Konvent durch ihre betont bekennnismäßige Ausrichtung hervor. Die Pastoren des Barkauer und Sielbeker Predigervereins bekannten sich 1841 anlässlich des Harmsjubiläums ausdrücklich zu Harms Thesentat von 1817 (s. Zillen, a. a. O., S. 318). Über den Barkauer Predigerverein und seine Entstehung im Jahre 1824 siehe Harms I, S. 175 ff.; über den Kieler Konvent vgl. Harms I, S. 179 ff.

³⁷ Carl Nicolaus Kähler (1804–1871), von 1839 bis 1849 Pastor in Flemhude (Arends I, 186). In der Schrift „Keine Kirchenagende...“ (Kiel 1843) – wir werden auf diese Schrift unten zurückkommen – schreibt Kähler (S. 26): „Der Kieler Konvent lehnte Niensens Rundschreiben ab, und ich bekenne, daß ich zu denjenigen gehöre, die für die Ablehnung am eifrigsten sprachen.“

³⁸ Die Statuten des Barkauer Predigervereins finden sich in: Prov. Ber. 1829, S. 477–481.

geschichtliche Kenntnisse auszeichnet (soweit das nach dem Stand der damaligen Forschung möglich war), schickte Pastor Vent³⁹ aus Hademarschen an den Hohenwestedter Predigerverein, der diese Arbeit an Nielsen weiterleitete. Der *Sielbeker* Predigerverein arbeitete in mehreren Sektionen. Man unterschied u. a. einen Kieler, Neustädter und Plöner Kreis. Der Sielbeker Verein unterstützte in allen seinen Sektionen Nielsens liturgisches Anliegen. Das ist ersichtbar aus dem Gesamtvotum und den Einzelgutachten, die die Kreise in Neustadt, Kiel und Plön angefertigt hatten. Im Herzogtum Schleswig bestanden die Predigervereine im Unterschied zu Holstein, wo die Zugehörigkeit auf Freiwilligkeit beruhte und von den Propsteigrenzen unabhängig war, als Propsteivereine. Der *Haderslebener* und *Apenrader* Verein hatten ihren Konvent schon beendet, als Nielsens Rundschreiben eintraf. Aus mündlicher Quelle weiß Nielsen jedoch, daß in diesen Propsteien Interesse für eine neue Agende besteht. Der *Flensburger* Verein lehnte eine Erörterung der liturgischen Frage auf Grund seiner Satzungen ab, wiewohl ein Kreis Flensburger Pastoren sich eigenständig der liturgischen Sache annahm. Aus *Sonderburg* erwartete Nielsen ein positives Ergebnis. Der *Tondersche* Verein äußerte zunächst Bedenken. Ein Schriftwechsel mit Nielsen führte aber dazu, daß ein liturgischer Ausschuß im Tonderschen Konvent gebildet wurde, dessen Komiteebericht, der in seinem Inhalt freilich nicht mit der Meinung der Mehrheit dieses Vereins identifiziert werden darf, in Nielsens Hände gelangte. In Schleswig war der Predigerverein gerade ein Jahr alt, und in *Husum* war ein Predigerverein im Entstehen begriffen. Diese Vereine fühlten sich zu jung, um ein so schweres Problem anzupacken. Daß in der Propstei *Hütten*, in der Nielsen Propst war, die Agenden-Angelegenheit eifrig verhandelt wurde, ist leicht einzusehen. Dieser Predigerkonvent arbeitete in zwei Sektionen (östliche Sektion und Sektion Stapelholm). Infolgedessen gibt es aus der Hüttener Propstei zwei Liturgie-Gutachten. Die *Schwansener* Predigervereine waren freilich keine Propsteikonvente. Schwansener Pastoren bekundigten Nielsen in zwei schriftlichen Gutachten ihr liturgisches Interesse.

Die genannten Gutachten gingen bei Nielsen im Laufe eines Jahres ein. Aus bedeutenden Propsteien (Altona, Stormarn) liegen, soweit ich sehe, keine Nachrichten vor. Dennoch ist es nicht zu leugnen, daß das Echo auf Nielsens Rundschreiben ein Erwartungen überbietender Erfolg war. Predigervereine bekennen sich

³⁹ Hans Lorenz A. Vent (1785–1879) war von 1815 bis zu seiner Emeritierung 1863 Pastor in Hademarschen (Arends II, 334).

zu Nielsens Anliegen und werden Träger der liturgischen Arbeit. Aber Nielsen begnügt sich nicht mit diesem Erfolg. Er will mehr. Nicht nur die Pastoren, auch die Gemeinden sollen für das hohe Ziel einer neuen Agende gewonnen werden. Die Predigerkonvente, die sich durch eine positive Stellungnahme zum Rundschreiben hervorgetan hatten, bittet Nielsen um die Erlaubnis, ihre Gutachten veröffentlichen zu dürfen⁴⁰. Er erhält die Druck-erlaubnis. Sie liegt ganz im Sinne des Sielbeker Konvents, da dieser inzwischen infolge übler Gerüchte in den Verdacht gekommen war, als wolle er aus eigener Machtvollkommenheit den Herzogtümern eine neue Agende aufzwingen. Sommer 1842, also ein Jahr nach Erlaß des Rundschreibens, gibt Nielsen in Schleswig eine Quellensammlung unter dem Titel „Liturgische Studien und Stimmen über eine Kirchenagende von Schleswig-Holsteinischen Geistlichen“ heraus. Diese Sammlung faßt den Ertrag der liturgischen Arbeit in den Predigervereinen durch den Abdruck ihrer Gutachten zusammen. In den liturgischen Studien sind zehn Gutachten abgedruckt und zwar: drei Berichte des Sielbeker Predigervereins, ein Bericht des Hohenwestedter Konvents, ein Bericht von Pastor Vent aus Hademarschen, zwei Berichte des Hüttener Vereins, zwei Berichte von Schwansener Predigern und ein Bericht des Tondernschen Predigervereins. Die Sammlung wird als „Erstes Heft“ bezeichnet, da Nielsen auf den Eingang weiterer Beiträge hoffte und ihren Abdruck in einem zweiten Heft plante. Ein zweites Heft ist jedoch nie erschienen, nicht zuletzt wegen der gespannten politischen Verhältnisse. Die „Liturgischen Studien“ sind die Hauptquelle für die Erforschung der liturgischen Bewegung in unseren Herzogtümern vor der vorigen Jahrhundertmitte. Die in den Liturgischen Studien abgedruckten Berichte stimmen in der Hauptsache überein. Mit Nachdruck wird in ihnen nach eingehender Behandlung der Grundsatzfragen die dringende Notwendigkeit einer neuen bindenden Kirchenagende, die in ihren Formulare alle Fälle liturgischen Lebens berücksichtigt, behauptet. Eine bindende, das heißt, eine für alle Gemeinden in Schleswig und Holstein verpflichtende Agende soll es sein, damit auf diese Weise der Willkür auf liturgischem Gebiet endgültig der Todesstoß versetzt wird.

Die Liturgischen Studien reizen zur Kritik. 1843 erscheint in Kiel eine kleine Schrift unter dem Titel „Keine Kirchen-Agende! ein Ausruf“. Ihr Verfasser ist der bereits genannte Flemhuder Pastor C. W. Kähler. Der Titel verrät sofort Käblers grundsätzliche Einstellung. Er war es auch, der es verstand, den Kieler

⁴⁰ Vgl. Lit. Stud., S. XII.

Konvent von der Behandlung der von Nielsen im Rundschreiben gestellten liturgischen Fragen abzubringen⁴¹. Kähler ist zwar kein Freund der Aufklärung, liebt auch nicht die Adlersche Agende⁴², rühmt aber die in den Herzogtümern Schleswig und Holstein bestehende Freiheit auf liturgischem Gebiet als eine Frucht der Reformation. Im Namen der christlichen Freiheit protestiert er gegen die Einführung einer neuen Agende. Mit Witz und Humor, zum Teil auch mit Spott, unter dem freilich die Sachlichkeit leidet, zieht er in der genannten Schrift gegen die „Agendarier“ ins Feld. Kähler teilt, Cicero nachahmend, seine Gegenschrift in sieben Frageabschnitte mit den Überschriften Quis, Quid, Ubi, Quibus auxiliis, Cur, Quomodo und Quando. In dem Abschnitt Quis fragt er nach der Zahl der Geistlichen, die mit Nielsen eine neue Agende wünschen. Kähler betont, daß die „Liturgischen Stimmen“ nicht berechtigt seien, im Namen der Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Geistlichen zu sprechen. Er vermutet, daß eine Abstimmung über die „Agendenbill“ eine Minderheit der Liturgiker ergeben würde. Außerdem darf in Angelegenheiten des Heils nichts „per majora“ entschieden werden⁴³.

Kählers liturgische „Gegenstimme“ bleibt nicht allein. 1843, also in dem gleichen Jahr, in welchem auch Kähler seine Gegenschrift herausgab, erscheint in Schleswig eine „Kritik der Liturgischen Studien schleswig-holsteinischer Geistlicher“ im Druck, die den Pastor Carl H. Valentiner⁴⁴, seinerzeit Diakonus in Krempe, zum Verfasser hat. Valentiners kritische Stimme überrascht. Bisher galt er als Freund liturgischer Bestrebungen, wiewohl ihn „einige noch nicht überwundene Zweifel“⁴⁵ ständig beunruhigten. Die Lektüre der Liturgischen Studien hat bei ihm keine Verminderung, sondern eine Vermehrung seiner Bedenken hervorgerufen. Er ist jetzt der Meinung, daß die Einführung einer einheitlichen Agende weitaus mehr Nachteile als Vorteile im Gefolge hat. Vor allem fürchtet Valentiner, wie die Verhältnisse nun

⁴¹ Siehe oben, Anm. 37.

⁴² Kähler war Mitglied des Barkauer Predigervereins, also jenes Vereins, der keine rationalistischen Prediger in seiner Mitte litt (vgl. Harms I, S. 177). Er weiß, daß die Kirche „ein bestimmtes Bekenntnis“ hat (Keine Kirchenagende, S. 24). Nicht zuletzt aber zeigt die Tatsache, daß Kähler die von Cl. Harms 1844 abgefaßte und gegen das rationalistische Cramersche Gesangbuch gerichtete „Gesangbuchpetition“ mit unterschrieben hat, daß Kähler kein Rationalist war, (s. Holst. Ständeztg. 1844, Sp. 623 ff.). Über seine spottende Bemerkung zur Adlerschen Agende s. unten.

⁴³ Keine Kirchenagende, S. 4.

⁴⁴ Carl Heinrich Valentiner (1812–1844) war von 1839 bis 1844 Diakonus in Krempe (Arends II, 331).

⁴⁵ Kritik der Liturgischen Studien, S. 3.

einmal in Schleswig-Holstein bezüglich der Liturgie liegen, daß durch die Einführung einer Einheitsagende „von sehr vielen Seiten Klagen über Zwang entstehen würden“⁴⁶. Eine Agende verliert an Ansehen, Bedeutung und Wirkung, wenn sie nicht aus innerer Überzeugung angenommen werden kann. Die Schrift von Valentiner wird sehr positiv von einem jungen Privatdozenten der Theologie an der Universität Kiel beurteilt. Gemeint ist Michael Baumgarten⁴⁷, der als Führer der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit in den Jahren der Erhebung eine bedeutende Rolle spielte. Am Rande sei daran erinnert, daß Baumgarten in Deutschland vor allem durch seinen Konflikt, den er als Professor an der Universität Rostock bis zu seiner Absetzung in den Jahren 1850–1858 auf Grund von Lehrstreitigkeiten mit der Mecklenburg-Schwerinschen Landeskirche auszutragen hatte, bekannt wurde. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein wirkte Baumgarten von 1839 bis 1846 als Privatdozent der Theologie an der Landesuniversität und war von 1846 bis 1850 Pastor an der St. Michaeliskirche in Schleswig. Sein Spezialgebiet war das Alte Testament. 1843 greift Baumgarten als Kieler Privatdozent in den liturgischen Streit ein. In diesem Jahr erscheint von ihm in Kiel eine 84 Seiten starke Schrift unter dem Titel „Liturgie und Predigt. Ein theologischer Traktat“. Baumgartens Traktat, der – mit Maßen der damaligen Zeit gemessen – exegetisches Können, vor allem auf dem Gebiet des Alten Testaments verrät, enthält seine theologische Grundkonzeption. Er ist nicht mehr wie einst der begeisterte Anhänger von Hengstenberg. Der Hengstenbergschen Orthodoxie wirft er jetzt Weltfremdheit, ein ungeschichtliches dogmatisches Bewußtsein und eine „ängstliche, unfreie Stellung zur Schrift“⁴⁸ vor. Den strengen Konfessionalismus hat er mit einem exegetisch begründeten Biblizismus vertauscht. Die Hauptbedeutung von Baumgartens Schrift liegt, wie auch der Titel zeigt, auf liturgischem Gebiet. Sie ist als der beste Beitrag in der liturgischen Diskussion jener Tage zu werten. Veranlaßt wurde sie durch Valentiners Kritik an den Liturgischen Stimmen. Die ersten beiden Sätze in Baumgartens Arbeit lauten:

„Die Kritik der Liturgischen Studien unseres Landes von Pastor Valentiner hat mir die Freude gewährt, endlich einmal jemand gefunden zu haben, der mit mir gleiche und ähnliche Bedenken gegen die Richtung unserer Geistlichen und Theologen auf das Liturgische auf dem Herzen trägt. Die Sache ist jetzt

⁴⁶ A. a. O., S. 24.

⁴⁷ Zu Michael Baumgarten (1812–1889) vgl. die ausführliche Würdigung in RE³ 2, 458 ff.

⁴⁸ Vgl. Liturgie und Predigt, S. 50.

in Bewegung gekommen und ich fühle mich getrieben, auch ein Wort in die Verhandlung einfließen zu lassen“⁴⁹.

Mit Nachdruck betont Baumgarten, daß die Vielzahl der Glaubensauffassungen (Altrationalisten, Neurationalisten, Hegelianer, Orthodoxe usw.) erst überwunden werden muß, bevor die Schaffung einer neuen einheitlichen Liturgie sinnvoll wird. Der Gegenwart tut nicht eine Liturgie, wohl aber eine Stärkung des Glaubens und der Liebe not. Gott selber wird den Tag herbeiführen, an dem eine neue Agende möglich und notwendig wird. Das Kommen dieses Tages ersehnt Baumgarten ebenso wie die Liturgiker (s. u.).

Zu gleicher Zeit wird im Lande die Frage nach einem neuen Gesangbuch und einem neuen Katechismus erörtert. 1843 hält die Schleswig-Holsteinische Kanzlei in Kopenhagen es für ratsam, zu den von Harms und den Pastoren des Kieler Konvents 1838 und in den folgenden Jahren gestellten Anträgen betreffend ein neues Gesangbuch, einen neuen Katechismus und eine neue Agende Stellung zu nehmen. Mit der Abfassung eines verbesserten Landeskatechismus ist die Regierung einverstanden, nicht aber mit der Erarbeitung eines neuen Gesangbuchs und einer neuen Agende. Vor allem im Hinblick auf letztere wurden starke Bedenken geäußert. Im Auftrag der Kanzlei teilt die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorp den Pastoren der Propstei Kiel in einem handschriftlichen Rundschreiben vom 14. August 1843 die Bedenken der Kopenhagener Regierung mit. In dem Schreiben heißt es:

„Im erhöhten Grade dürfte aber ein . . . Bedenken gegen die Einführung einer neuen Agende obwalten, indem auch ein strenges Binden an gewisse Formulare schwerlich unbedingt vor einer in einem gewissen Umfange verstatteten Freiheit in der Liturgie, welche ebenfalls das Gute und Bessere nicht ausschließe, den Vorzug verdienen möchte“⁵⁰.

Das Schreiben zeigt deutlich, daß die Freunde einer neuen Agende nicht mit dem Wohlwollen der Regierung zu rechnen brauchten. Die liturgische Bewegung hatte aber schon zu viel Boden gewonnen und konnte an ihrer Weiterentwicklung durch eine negative Stellungnahme der Regierung nicht gehindert werden.

Im letzten Viertel des Jahres 1843 erscheint noch eine weitere die Liturgie betreffende Schrift. Sie stammt von J. P. C. Bröcker, der damals Hauptpastor und Konfessionarius des adligen Fräuleinstiftes zu Ütersen war⁵¹. Der Titel der Schrift, die in Hamburg

⁴⁹ A. a. O., S. 3.

⁵⁰ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 39 (Gottorp, den 14. August 1843).

und Gotha im Perthes-Verlag erschien, lautet: „Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst aus der Schrift entwickelt“. Bröckers Arbeit hat, wie das Vorwort sagt, ihre Veranlassung „an der Bewegung, die unter der Geistlichkeit der hiesigen Lande durch das Bedürfnis einer neuen Kirchenagende entstanden ist“. Es ist interessant, daß Bröcker wie Baumgarten von einer „Bewegung“ sprechen. Bröcker bejaht das liturgische Bemühen⁵², wiewohl er eine eindeutige Stellungnahme im liturgischen Gespräch bewußt vermeidet. Die Leser sollen sich unvoreingenommen mit seiner Schrift auseinandersetzen. Freunde und Gegner einer neuen Kirchenagende will Bröcker mit Nachdruck daran erinnern, daß alles gottesdienstliche Handeln an das Wort Gottes, wie das Alte und Neue Testament es bezeugt, gebunden ist⁵³. Die Elemente des Gottesdienstes (Introitus, Kyrie, Gloria, Salutatio usw.), die in der Liturgie ihre harmonische Zusammensetzung finden, sind der Heiligen Schrift zu entnehmen. Bröcker erinnert an die zahlreichen liturgischen Stücke im Alten und Neuen Testament. Gegen Ende seiner Schrift wird es deutlich, daß Bröcker in ihr den Versuch unternimmt, durch biblische Argumentation die Augen für die Notwendigkeit einer neuen Agende zu öffnen. Nach 1850 begegnet uns Bröcker wieder als Führer der liturgie-interessierten Kreise der Propstei Pinneberg (s. u.).

Zwei Schriften aus dem Jahre 1844 verraten, mit welcher Heftigkeit der liturgische Streit seinen Fortgang nimmt. Karl Hasselmann, den wir oben schon erwähnten und der als Eiferer um die reine lutherische Lehre in unserem Lande nicht unbekannt ist⁵⁴, versucht, die Gemeindeglieder für das liturgische Anliegen zu begeistern. Oktober 1843 ist er mit einem zu diesem Zweck abgefaßten Manuskript fertig, das 1844 in Oldenburg in Holstein unter dem Titel „Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen?“ im Druck erscheint. Die Worte „Zur Beherzigung für alle Glieder der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche“ auf der Titelseite zeigen, daß die Gemeinde angedredet ist. Hasselmann steht eindeutig auf der Seite von Nielsen. Er beklagt, daß es Geistliche gibt, die den Sinn der „Liturgischen Stimmen“ nicht begreifen. Um so mehr ist es nötig, daß durch liturgische Bildung

⁵¹ Johann Peter Chr. Bröcker (1806—1890), der von 1835 bis 1890 in Uetersen wirkte (Arends I, 102), ist auch als Abgeordneter auf der Holsteinischen Ständeversammlung bekannt geworden.

⁵² Vgl. „Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst...“, S. 4.

⁵³ Siehe a. a. O., S. 55.

⁵⁴ Vgl. oben, Anm. 27. Siehe auch Alberti, Lexikon der SHL Schriftsteller 1829 bis Mitte 1866, Bd. 1, S. 332.

und Aufklärung die Gemeinden die Notwendigkeit einer neuen und einheitlichen Regelung der Gottesdienste einsehen, um ihrerseits im Lande für eine neue Liturgie eintreten zu können. Hasselmann wird nicht müde in immer neuen Wendungen zu zeigen, daß die sogenannte liturgische Freiheit in Wirklichkeit nichts anderes bedeutet als eine Bindung der Gemeinden an die Subjektivität der Pastoren, oder wie Hasselmann es scharf sagt, an den Glauben oder *Unglauben* der Prediger⁵⁵. Die Liturgie ist der Schutz der lutherischen Bekenntnisse, daran muß der Gemeinde gelegen sein. Hasselmann ruft der Gemeinde zu: *tua res agitur!* Gegen Ende seiner Schrift schreibt Hasselmann: „Darum, ihr Gemeinden, und in den Gemeinden ihr alle, denen Kirche, kirchliches Leben und Gottesdienst noch einer ernststen Beachtung wert scheint, macht die Agendenangelegenheit, welche eure ist, zu der eurigen und laßt sie nicht allein eine Sache eurer Geistlichen bleiben“⁵⁶!

Hasselmanns Schrift erregt den Zorn von Pastor Adam Jessien zu Elmschenhagen⁵⁷. Am 20. Juli 1844 ist er mit einer Gegenschrift fertig. Sie erscheint im selben Jahr in Kiel als „Offener Protest gegen die Einführung einer bindenden Kirchenagende“. Jessien ist empört, daß die Freunde einer bindenden Kirchenagende es wagen, die in den Herzogtümern bestehende Freiheit auf dem Gebiet der Liturgie mit Willkür gleichzusetzen. Die liturgische Freiheit ist ein Stück der evangelischen Freiheit. Und diese Freiheit heißt nicht Willkür, sondern ist die Möglichkeit zu eigener liturgischer Verantwortung. Sie ist an den Ordinationseid gebunden. Von Willkür und Subjektivität der Prediger kann keine Rede sein, da der Ordinationseid vom 25. Mai 1764 ausdrücklich jeden Pastor auf die *Confessio Augustana* verpflichtet, auf jene Bekenntnisschrift, die die liturgische Freiheit anerkennt. Im Namen der evangelischen Freiheit warnt er nachdrücklich Gemeinden und Pastoren vor der liturgischen Bewegung. Der Ruf nach einer bindenden Kirchenagende muß mit Protest beantwortet werden⁵⁸.

Jessiens „Offener Protest“ vermochte die liturgischen Stimmen nicht zum Schweigen zu bringen. Ein beachtliches Ereignis findet in Klein-Wesenberg (seinerzeit Propstei Plön) statt. 1843 übernahm Pastor Christian August Decker die Pfarrstelle zu Klein-Wesenberg⁵⁹. Die Gottesdienstordnung, die Decker vorfand, be-

⁵⁵ Vgl. Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen, S. 13 u. ö.

⁵⁶ A. a. O., S. 32.

⁵⁷ Adam Jessien (1793—1874) war 45 Jahre (seit 1829) Pastor in Elmschenhagen (heute: Kiel-Elmschenhagen). Seine wissenschaftliche Tätigkeit galt vornehmlich der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte.

⁵⁸ Siehe Anm. 144.

zeichnet er als „tabula rasa“. Sein Amtsvorgänger Nicolaus Brodersen, der von 1809 bis 1842 in Klein-Wesenberg war, gebrauchte die Adlersche Agende⁶⁰. Decker, ein Freund der liturgischen Bewegung, schreitet zur Tat. Er arbeitet, angeregt durch die liturgischen Stimmen, auf Grund eigener Studien für die Klein-Wesenberger Gemeinde eine Agende aus, die durch das Bemühen gekennzeichnet ist, den neuen liturgischen Erkenntnissen und Anliegen Rechnung zu tragen. Die Agende berücksichtigt die Gottesdienste in der Reihenfolge des Kirchenjahres und die Kasualien. Beigefügt ist u. a. ein musikalischer Anhang, der die Notenbilder für die Antiphonien enthält. Decker will mit seiner Agende nicht nur seiner Gemeinde, sondern vor allem der liturgischen Arbeit einen Dienst erweisen. Die „Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen in der Gemeinde Klein-Wesenberg“ erscheint daher 1846 in Altona als „Versuch zum Entwurf einer Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende“ im Druck. Decker widmet diese Arbeit seinem „teuren Freunde Nielsen“. Decker wird wegen des Agendenversuchs angegriffen. Die „Allgemeine Literatur-Zeitung“ behauptet 1847, Decker beabsichtige eine „förmliche Einführung“ seiner Agende. Decker verteidigt sich im Kirchen- und Schulblatt und betont mit aller Deutlichkeit, daß seine Agende lediglich ein Versuch zur Erprobung neuer auf Grund eingehender Untersuchungen gewonnener liturgischer Erkenntnisse darstelle. Decker schreibt wörtlich:

„Es sollte, so war es mein Wunsch, ein Objekt vorliegen, an dem die Kritik sich üben, durch das eine Aufforderung zur Tat gegeben werden könnte, das, als Erstlingsarbeit seiner Verwerfung gewiß, den Gewinn brächte, die vorhandenen Schätze los und flüssig zu machen“⁶¹.

In Klein-Wesenberg hat die liturgische Bewegung in der Person von Pastor Decker die bestehende Freiheit auf liturgischem Gebiet zu ihrem Vorteil angewandt. Klein-Wesenberg wird Versuchsgemeinde im Rahmen der liturgischen Neubesinnung. Ein Blick in das Literaturverzeichnis zeigt, daß Decker bei der Abfassung seiner Agende ältere Vorbilder, zeitgenössische Literatur sowie Gottesdienstordnungen anderer deutscher Länder benutzt hat⁶². Decker verwendet reichlich ältere Antiphonien und Re-

⁵⁹ Christian August Heinrich Decker (1806—1884) war von 1843 bis 1863 Pastor in Klein-Wesenberg (Arends I, 196).

⁶⁰ Vgl. Deckers Äußerungen in K. u. Schbl. 1847, Sp. 132.

⁶¹ K. u. Schbl. 1847, Sp. 422 f.

⁶² Decker hat nach eigenen Angaben (s. Agende, S. 19) benutzt: Luthers Deutsche Messe, Das Kirchenbuch des Olearius, Das Plönische Kirchenritual, Die Adlersche Agende, Liturgieentwurf für Preußen, Sammlung liturgischer Formulare von Löhe, Agende von Löhe, Evangelische Agende (München 1844), Liturgische Gesänge der Brüdergemeinde, Klöppers Liturgik und das Manuskript des Entwurfs einer Agende von Propst Nielsen.

sponsorien. Er setzt sich für das liturgische Singen ein. Über die Agende selber wird an anderer Stelle mehr zu sagen sein.

Im Jahre 1844 erscheint das „Kirchen- und Schulblatt für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“ in seinem ersten Jahrgang. Die Herausgeber, der Archidiakonus Theodor Jeß und der Diakonus Ernst Versmann⁶³, stehen auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisschriften. Sie betonen im Vorwort des Jahrgangs 1844, daß allen Anläufen des Unglaubens in Vergangenheit und Gegenwart zum Trotz die Confessio Augustana das Bekenntnis der lutherischen Kirche in den Herzogtümern Schleswig und Holstein geblieben sei und auch stets als „Panier unseres Glaubens“ zu gelten habe. Das Kirchen- und Schulblatt will durch eine objektive, wenn auch bekenntnisgebundene Berichterstattung zur Verbesserung der Kirche im Sinne der lutherischen Bekenntnisschriften beitragen. Mit Sorge wird das Wachsen des sogenannten „freien Protestantismus“ beobachtet, häufig wird über die Kirchenverfassungsfrage berichtet und neben anderen kirchlichen Zeitfragen kommen die Innere Mission und der Gustav-Adolf-Verein nicht zu kurz. Daß die Schulfragen behandelt werden – gerade in jenen Tagen erfuhr das Verhältnis Kirche-Schule nicht geringe Trübungen –, ist ebenfalls deutlich. Das Herz der Herausgeber gehört aber nicht zuletzt jenen Bemühungen, die eine Überwindung des Cramerschen Katechismus, des Cramerschen Gesangbuches und der Adlerschen Agende erstreben. Das Kirchen- und Schulblatt räumt daher der liturgischen Frage ein weites Feld ein. Die liturgische Auseinandersetzung findet hier ihren Fortgang und ihre Förderung. Viele Beiträge bezüglich der Agendensache stammen aus der Feder von Pastor Decker aus Klein-Wesenberg, der sich überdies als ein eifriger Mitarbeiter und Förderer des Kirchen- und Schulblattes erweist. Seit dem Erscheinen des Kirchen- und Schulblattes ist es deutlich, daß Nielsen nicht mehr die Führung auf liturgischem Gebiet hat. Sie ist von Nielsen vor allem auf Hasselmann und Decker übergegangen. Nielsen tritt als Liturgiker literarisch nicht mehr hervor. Sein Hauptinteresse und seine Kraft gehören einem anderen Arbeitsgebiet, nämlich dem schleswig-holsteinischen Zweig des Gustav-Adolf-Vereins, der am 23. November 1842 in Kiel – also nach dem Erscheinen der „Liturgischen Studien“, die im Sommer herauskamen, gegründet wurde⁶⁴.

⁶³ Jeß war Archidiakonus in Itzehoe. Er starb am 26. Februar 1848. Nach seinem Tode wurde E. Versmann (1814–1873) der Alleinherausgeber des Kirchen- und Schulblattes. Versmann (über ihn vgl. RGG² V, 1557) wird uns später als Förderer der liturgischen Bestrebungen wiederbegegnen.

Von den zahlreichen Beiträgen im Kirchen- und Schulblatt, die Agende und Liturgie betreffen, nennen wir nur die wichtigen. Der Jahrgang 1844 bringt in der zweiten Septemhernummer einen auf die Redaktion zurückgehenden Aufsatz unter der Überschrift: „Die vielbesprochene Liturgie, ein Schwerdt in der Hand der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche wider die gegenwärtige Welt Schleswig-Holsteins.“ Im begeisterten Ton wird hier für eine Einheitsagende geworben. Die Liturgie ist der Kirche eine Waffe in ihrem Kampf gegen Irr-, Halb-, Un- und Aberglauben. Der Eingang dieses Aufsatzes lautet:

„Daß sie kommen wird die vielbegehrte Liturgie — des sind wir gewiß, daß sie das werden wird, was die Überschrift sagt, nämlich ein Schwerdt in der Hand der Kirche gegen die Welt, ein Schwerdt zum Gericht, und zum Siege gleicher Weise, das hoffen wir ...“⁶⁵.

In dem Artikel „Das Recht der Gemeinden“, der Oktober 1844 im Kirchen- und Schulblatt erschien, unterstreicht Hasselmann den Wert und die Notwendigkeit agendarischer Gesänge⁶⁶. Positiv wird, wie nicht anders zu erwarten, im Jahrgang 1844 von der Redaktion Hasselmanns Schrift „Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen“ besprochen. Die Herausgeber verbinden die Besprechung mit dem Aufruf, „die Agendensache nach Kräften zu fördern“⁶⁷. In der Augustnummer des Jahrgangs 1845 bemühen sich die Herausgeber in dem Aufsatz „Über die Idee des Gottesdienstes“ um eine klare Definition des Begriffs Liturgie⁶⁸. Pastor adj. Valentiner aus Kiel⁶⁹ veröffentlicht im Dezember 1845 im Kirchen- und Schulblatt eine geschichtliche Studie unter dem Titel „Wie unsere Väter Gottesdienst hielten“⁷⁰. Er druckt hierin den genauen Gang der Frühmette, des Hauptgottesdienstes und der Abendmette ab. Als Quellen dienten ihm der Abschnitt „Wo men eine gemene Misse holden schall“ in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 sowie die „Psalmodia“ des

⁶⁴ Vgl. Falck, Archiv 2, 138 ff. Die Tätigkeit im Gustav-Adolf-Verein brachte Nielsen in Konflikt mit seinem Freund Decker, der die Mitarbeit versagte, da dem Gustav-Adolf-Verein auch Rationalisten angehörten. Vgl. K. u. Schbl. 1844, die Spalten 233, 268 und 273.

⁶⁵ K. u. Schbl. 1844, Sp. 257.

⁶⁶ Siehe a. a. O., Sp. 305 ff.

⁶⁷ Siehe a. a. O., Sp. 103.

⁶⁸ Vgl. K. u. Schbl. 1845, Sp. 369 ff.

⁶⁹ Pastor Ernst Th. Valentiner (1809—1867), Adj. minist. in Kiel von 1838 bis 1855 (Arends II, 332), darf nicht mit dem oben erwähnten Pastor C. Valentiner verwechselt werden.

⁷⁰ Siehe K. u. Schbl. 1845, Sp. 604 ff.

Lukas Lossius aus dem Jahr 1553⁷¹. Den liturgischen Reichtum der Väter vergleicht Valentiner mit der gegenwärtigen Dürftigkeit auf dem Gebiet der Liturgie. Ausführlich setzt Decker sich 1845 im Kirchen- und Schulblatt mit Jessiens Offenen Protest auseinander⁷². Im Jahrgang 1846 geht vor allem Pastor Hansen aus Keitum (Sylt) auf die liturgische Frage ein. Ein längerer Aufsatz von ihm trägt die Überschrift: „Die Liturgie und Agende betreffendes“⁷³.

Im Jahrgang 1847 des Kirchen- und Schulblattes hält Pastor Decker das Interesse an liturgischen Fragen wach. Unter der Überschrift „Agendarisches“ veröffentlicht er laufend liturgische Notizen; bald ermuntert er zum liturgischen Singen, bald vermittelt er liturgische Kenntnisse, bald setzt er sich mit Rezensenten auseinander, die seine Klein-Wesenberg-Agende kritisieren. Es braucht nicht betont zu werden, daß die Freunde einer neuen Agende in den Herzogtümern Schleswig und Holstein über das Wirken von Theodor Kliefoth im benachbarten Mecklenburg hoch erfreut sind. Kliefoth, der seit 1844 in Schwerin als Domprediger tätig war, hatte sich als Liturgiker und Kenner der Liturgiegeschichte über die Grenzen Mecklenburgs hinaus einen Namen erworben. Kliefoths Arbeit über die Ordnung des Gottesdienstes in der lutherischen Kirche nennt Decker eine „ausgezeichnete Schrift“. Mit ihr untermauert Decker seine Ansichten über die Beteiligung der Gemeinden am Gottesdienst durch Responsorien und Wechselgesänge⁷⁴. Pastor Niese aus Burg erinnert 1847 im Kirchen- und Schulblatt in dem Aufsatz „Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung und die Agende“ an die Bedeutung der Kirchenordnung von 1542. Ein im gleichen Jahrgang erscheinender Aufsatz, in dem „Der schwedische Gottesdienst“ behandelt wird, bereichert das liturgische Wissen⁷⁵.

Die tiefgreifenden Ereignisse des Jahres 1848 bringen das liturgische Gespräch zum Verstummen. Im Kirchen- und Schulblatt des Jahres 1848 wird freilich noch unter der Überschrift „Litur-

⁷¹ Der genaue Titel des Werkes von Lossius (1508–1582) lautet: *Psalmodia, hoc est cantica sacra veteris ecclesiae eselecta*. Lossius verwertete den mittelalterlichen Chorgesang für die evangelischen Bedürfnisse (vgl. RGG, 2. Aufl. III, 1728).

⁷² Vgl. K. u. Schbl. 1845, Sp. 97 ff.

⁷³ Vgl. K. u. Schbl. 1846, Sp. 393 ff. u. Sp. 409 ff.

⁷⁴ Vgl. K. u. Schbl. 1847, Sp. 430. Zu Theodor Kliefoth (1810–1895) vgl. RE³ X, 566 ff. sowie RGG² III, 1088. Der genaue Titel der Arbeit, die Decker im Auge hat, lautet „Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses, ihre Destruktion und Reformation (Schwerin 1847)“.

⁷⁵ Siehe K. u. Schbl. 1847, Sp. 49 ff. sowie Sp. 201 ff. und Sp. 217 ff.

gische Mitarbeit“ eine eingehende Kritik des Choralbuches von Apel, die auf einen nicht genannten Verfasser zurückgeht, abgedruckt⁷⁶. Im übrigen aber haben andere Fragen sich unter dem Zwang der Zeit in den Vordergrund geschoben. Über die Rechtmäßigkeit der Erhebung wird ebensoviel geschrieben wie über die Frage nach dem zukünftigen Verhältnis von Staat und Kirche und Kirche und Schule, hatte doch die provisorische Regierung im Staatsgrundgesetz entsprechend den Frankfurter Beschlüssen die Trennung von Staat und Kirche proklamiert⁷⁷. Die in diesen Problemen unerfahrene Kirche hatte also wahrlich nun andere Sorgen als die einer neuen Liturgie. Das ungünstige Ende der Erhebung und die folgende dänische Reaktion bedingten, daß die Kette der Sorgen nicht abriß. Es überrascht nicht, wenn in den Jahren 1848 bis 1850 im Kirchen- und Schulblatt und auch sonst auf die liturgische Frage kaum eingegangen wird. Der Mann, dem die liturgische Bewegung ihr Entstehen verdankte, Nielsen, gehörte wie Baumgarten zu den schleswigschen Geistlichen, die nach der Restitution des dänischen Gesamtstaates ihres Amtes enthoben wurden⁷⁸. Die veränderten Verhältnisse und Finanznot führten dahin, daß das Kirchen- und Schulblatt nach 1850 nicht mehr erschienen ist, jenes Blatt, das der liturgischen Frage so viel Liebe und Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Hier endet der erste Abschnitt unserer liturgischen Bewegung.

III

Die „liturgische Bewegung“ in ihrer zweiten Phase im Jahrzehnt nach der Erhebung

1852 nimmt das liturgische Gespräch seinen Fortgang. Diesmal liegen die Schwerpunkte der liturgischen Arbeit nicht wie vor 1848 in den Propsteien Rendsburg und Hütten, sondern in den Propsteien Münsterdorf und Pinneberg. Die liturgische Arbeit der Propstei Pinneberg wird von den Nachbarpropsteien Altona, Rantzau und Stormarn unterstützt. Sie führt dank der Mitwirkung des holsteinischen Bischofs Koopmann dazu, daß die liturgische Frage in allen Propsteien Holsteins erörtert wird.

⁷⁶ Vgl. K. u. Schbl. 1848, Sp. 5 ff.

⁷⁷ „Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848“ (Ausgabe Itzehoe 1864), S. 7. Siehe auch E. Versmann, „Das Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Schleswig und Holstein und die Kirche“ in: K. u. Schbl. 1848, Sp. 717 ff.

⁷⁸ Siehe Weiland, a. a. O. (vgl. Anm. 25), S. 93.

Die Liturgieangelegenheit kommt auf dem Münsterdorfer Kaland zur Sprache und damit beginnt eine neue Phase unserer liturgischen Bewegung. Nach der Reformation entstand aus dem Münsterdorfer Kaland – eine altherwürdige Institution, deren Ursprung auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückgeht – unter Beibehaltung des alten Namens das Konsistorium der Propstei Münsterdorf. Es verlor in der Zeit der Aufklärung seine Bedeutung. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts zeichnete sich Propst Johann Heinrich Wolff⁷⁹ in dem Bemühen aus, die Kalandsfraternität vor weiterem Verfall zu retten. Mit Nachdruck trat er für die Erhaltung alter Kalandssitten ein, nicht zuletzt aber war er bestrebt, durch die Behandlung aktueller kirchlicher und theologischer Fragen dem Kaland als „Pastorensynode“ Geltung und Ansehen zu verschaffen⁸⁰. Der Münsterdorfer Kaland, in jenen Tagen auch „Münsterdorfer Synode“ genannt, umfaßte die Mitglieder des Konsistoriums und wurde jedes zweite Jahr im Monat September nach Itzehoe einberufen. In den Jahren der Erhebungszeit wurde eingehend das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sowie Kirche und Schule erörtert. Seit 1852 interessiert sich der Kaland für liturgische Fragen. Die Tatsache, daß die gottesdienstliche Feier, die stets am zweiten Tag der Synode stattfand, nach einer aus der Reformationszeit datierenden liturgischen Ordnung in lateinischer Sprache erfolgte, war der Atmosphäre für ein Gespräch über eine neue Agende nicht ungünstig⁸¹.

Pastor Versmann aus Itzehoe, der, wie oben dargetan, bereits als Herausgeber des 1850 eingegangenen Kirchen- und Schulblattes Interesse und Sympathie für die liturgische Frage gezeigt hatte, bringt den Stein ins Rollen. Als Mitglied des Konsistoriums der Propstei Münsterdorf hält er am 20. September 1852 auf dem Kaland einen „Synodalvortrag“ mit dem Thema „Die Notwendigkeit agendarischer Arbeiten“⁸². Versmann weist darin, wie früher Nielsen und seine Freunde, auf die verheerenden Folgen der sogenannten Freiheit auf liturgischem Gebiet hin. Auch für Versmann ist eine liturgische Freiheit, die Gottesdienstordnungen nach „subjektiven Ermessen“ schafft, nichts anderes als Willkür.

⁷⁹ Johann Heinrich Wolff (1785–1857) war von 1836 bis in sein letztes Lebensjahr Propst der Kirchenpropstei Münsterdorf.

⁸⁰ Vgl. M. Schröder, „Geschichte des Münsterdorfischen Kalands...“ (Itzehoe 1858), S. 32.

⁸¹ Die liturgisch gegliederten „Preces in synodo consistoriali Muensterdorpensi“ sind abgedruckt bei Schröder, a. a. O., im Anhang.

⁸² Abgedruckt in: „Kirchliche Monatsschrift, herausgegeben von Predigern des Herzogtums Holstein“, Jg. 2 (Itzehoe 1853), Heft 1, S. 1–17.

Die Folge solcher Willkür ist Unordnung. Unordnung kann sich aber die evangelische Kirche im Hinblick auf eine (nach Versmann unvermeidliche) Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche nicht leisten⁸³. Versmann wiederholt bei der Betonung der Notwendigkeit liturgischer Arbeiten nicht bloß, was Nielsen und seine Mitarbeiter ausgesprochen haben; er versucht einen Weg zu weisen, auf dem schrittweise das Ziel einer verbindlichen Landesagende erreicht werden kann. Die Propstei Münsterdorf soll in Anbetracht der Tatsache, daß sie liturgische Fragen im Rahmen des Kalands auf Propsteiebene erörtern kann, den ersten Schritt gehen und durch ihr Vorbild fähige Kräfte in anderen Propsteien zur Mitarbeit anreizen. Zunächst ist für die Propstei Münsterdorf eine größere Gemeinsamkeit in der Gestaltung der Gottesdienste zu erstreben. Wörtlich sagte Versmann in seinem Vortrag:

„Unsre Münsterdorfische Propstei ist ein Glied in dem Organismus der Landeskirche. Was hindert uns denn, lieben Brüder, über die Hauptstücke der Gottesdienstordnung und über das Wesentliche bei der Verrichtung der übrigen amtlichen Funktionen uns zu einigen, so daß in unsrer Propstei zunächst eine größere Übereinstimmung erzielt würde“⁸⁴

Ist das geschehen, dann sind es nur noch wenige Schritte bis zur Propsteiagende. Um sie zu verwirklichen, schlägt Versmann folgendes vor: Jeder Pastor berichtet an die Synode, auf welche Weise in seiner Gemeinde Gottesdienst gefeiert wird, damit der Kaland übersieht, wieviel gemeinsames liturgisches Gut in der Propstei besteht und ob wesentliche Abweichungen vorliegen. Ein Ausschuß aus der Mitte des Kalands faßt dann zunächst unter Beschränkung auf das Wesentliche an Hand der eingegangenen Berichte und auf Grund liturgie-wissenschaftlicher Informationen die Propsteiagende ab, über deren Verbesserung und Annahme der Kaland entscheidet. Versmann weiß, daß eine Propsteiagende lediglich den Charakter einer Privatagende haben kann, da eine Propstei nicht das Recht besitzt, eine Agende obligatorisch einzuführen. Er zweifelt jedoch nicht daran, daß die Mehrheit der Pastoren sie freiwillig und damit auch gern gebrauchen wird. Einen weiteren Vorteil sieht Versmann darin, daß neu in die Propstei eintretende Prediger in der Propsteiagende eine Richtschnur für ihr liturgisches Handeln hätten. Nicht zuletzt ist es Versmanns Wunsch und Hoffnung, daß die liturgische Arbeit des Münsterdorfer Kalands über eine Propsteiagende hinaus als wichtige Vorstufe auf dem Wege zu einer einheitlichen Landesagende

⁸³ Vgl. a. a. O., S. 2 f.

⁸⁴ A. a. O., S. 17.

verstanden und beherzigt wird. Wörtlich schließt Versmann seinen Vortrag mit den Worten:

„Und wenn dann die Zeit gekommen ist, in welcher man der ganzen Landeskirche wiederum eine Agende geben will, so hätten wir bereits Kalk und Steine zugerichtet zum Bau; wir könnten wiederum unsre Agende nehmen und sprechen: Seht hier, so haben wirs seit länger gehalten!“⁸⁵.

In der Debatte, die sich den Ausführungen Versmanns auf dem Kaland von 1852 anschloß, wurde die Notwendigkeit einer neuen und bindenden Kirchenagende „fast allseitig“ anerkannt. Es kam zur Bildung eines dreiköpfigen Ausschusses. Er erhielt den Auftrag, „sämtliche Prediger der Propstei um die erforderlichen Nachrichten über das in den verschiedenen Gemeinden Übliche zu ersuchen und auf Grund des so gewonnenen Materials Vorschläge auszuarbeiten“. Sodann beschloß man, um den Ruf zur Mitarbeit an einer neuen Agende über die Grenzen der Propstei hinaus zu Gehör zu bringen, Versmanns Vortrag in Druck zu geben. Der Vortrag erscheint 1853 in überarbeiteter Form und mit einem Nachtrag im ersten Heft der Kirchlichen Monatsschrift⁸⁶. In dem etwa gegen Ende des Jahres 1852 abgefaßten Nachtrag fügt Versmann u. a. „einige Notizen“ über den „nächsten Erfolg“ hinzu. Er vermerkt, daß „unter freundlicher Mitwirkung des Herrn Propsten (Wolff) die bezüglichen Nachrichten bereits gesammelt seien“. Der auf dem Kaland gewählte „liturgische Ausschuß“ von drei Personen konnte also bereits Januar 1853 an die Arbeit gehen, um an Hand des gesammelten Materials eine Propsteiagende vorzubereiten. Zu einer Propsteiagende kommt es freilich nicht, dafür erscheint aber 1854 in Itzehoe „Agendarisches Material, gesammelt von den Predigern der Propstei Münsterdorf“ im Druck. Diese Sammlung enthält neben allgemeinen gottesdienstlichen Richtlinien vor allem Gebetstexte. Der Kaland überreichte jedem neu in die Fraternität eintretenden Amtsbruder ein Druckexemplar, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich in den Fragenkreis um eine neue Agende einzuarbeiten⁸⁷. Es entzieht sich meiner Kenntnis, in welchem Umfang auf den Kaland-sitzungen der Jahre 1854 und 1856 das liturgische Gespräch fortgeführt worden ist. Das liturgische Interesse war jedenfalls nicht erloschen, wie das Kalandsprotokoll des Jahres 1858 ausweist. Am 20. September berichtet Pastor Lilie aus Horst⁸⁸ (damals zur Pr.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Der Nachtrag findet sich a. a. O., auf den Seiten 17–20.

⁸⁷ Siehe Schröder, Geschichte des Münsterdorfischen Kalands, a. a. O., S. 33.

⁸⁸ Ernst Adolf Lilie (1814–1891), von 1856 bis 1864 Pastor in Horst, seit 1864 Propst der Propstei Altona (Arends II, 29). Horst (heute Propstei Rantzau) gehörte vor 1878 zur Propstei Münsterdorf.

M. gehörig) in einem Vortrag auf dem Münsterdorfer Kaland von den liturgischen Bestrebungen in Bayern. Lilie hatte Januar 1858 Neuendettelsau besucht und die Gelegenheit wahrgenommen, mit Wilhelm Löhe⁸⁹, dem führenden und namhaften Litur-
giker Bayerns, zu sprechen. Lilie rühmt Löhes Leistungen auf dem Gebiet der Diakonie und Liturgie. Er unterläßt es nicht, in seinem Vortrag hervorzuheben, daß bei Löhe „das Liturgische des Gottesdienstes nicht . . . eine kalte Restauration des Alten ist, sondern entstanden ist, indem man die Idee des Gottesdienstes mit dem geistlichen Bedürfnis einer lebendigen Gemeinde zusammenfällt und . . . zugleich Studien macht, um aus dem altlutherischen . . ., aus dem altrömischen, aus dem altgriechischen Ritual hervorzuziehen, was am besten das Bedürfnis der gegenwärtigen Gemeinde befriedigt“. In Neuendettelsau fiel Lilie die Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie auf. Er wertet sie als Ausdruck der Aktivität der Gemeinde überhaupt und bezeichnet sie als Frucht des Heiligen Geistes. Am Ende seines Vortrages bekennt Lilie:

„. . . Wo solche Früchte des Geistes vorliegen in dem Gemeindeleben wie hier in Neuendettelsau . . . da, meine ich, bekommt man Respekt vor den liturgischen Bestrebungen dieser Altlutheraner und macht sich gern daran, von ihnen zu lernen“⁹⁰.

Lilie empfiehlt dem Kaland, bei der Erarbeitung einer Gottesdienstordnung nicht an den Werken Löhes vorbeizugehen. Der Kaland würdigt in seiner Mehrheit nach Lilies Vortrag Löhes Leistungen auf dem Gebiet der Liturgie und bezeichnet sie als ein auch für die Propstei Münsterdorf zu erstrebendes Ideal. Gleichzeitig betont der Kaland jedoch, daß der liturgische Reichtum, wie er bei Löhe begegnet, nicht vorschnell auf die Propstei Münsterdorf übertragen werden darf, da hier die Voraussetzungen fehlen. Wörtlich sagte, wie das Protokoll ausweist, Pastor Versmann:

„. . . das sei für uns nicht möglich, daß wir gleich alles so machen können wie Pastor Löhe. Dazu gehöre eine geförderte Gemeinde“⁹¹.

Um die Förderung der Gemeinde zu beschleunigen und das liturgische Interesse wachzuhalten, wählte der Kaland abermals ein liturgisches Komitee. Gewählt wurden: Der Vizepropst Vers-

⁸⁹ Wilhelm Löhe (1808—1872) war seit 1837 Pfarrer in Neuendettelsau. Vgl. RE³ IX, 576 ff.; RGG² III, 1707 sowie „Leiturgia, Handbuch des evangelischen Gottesdienstes“, Bd. I (Kassel 1954), S. 76.

⁹⁰ Akten des Konsistoriums Münsterdorf (im Propsteiarchiv zu Itzehoe) Nr. 47 (Protokoll der Kalandsitzung vom 20. Sept. 1858).

⁹¹ Akten des Konsistoriums Münsterdorf, Nr. 47.

mann und die Pastoren Lilie, Ruchmann und Schröder⁹². Welche Arbeit dieser Ausschuß geleistet hat, das vermag ich nicht zu sagen. Auf den nächstfolgenden ordentlichen Kalandsitzungen ist über die liturgische Frage nicht mehr verhandelt worden.

Die vom Münsterdorfer Kaland herausgegebene Materialsammlung von 1854 wurde ergänzt durch eine Sammlung von Pastor Kroymann aus Selent. Diese erschien 1856 in Oldenburg als „Agendarisches Material in Altargebeten, Anreden bei der Kommunion, Tauf-, Beicht- und Traureden“. In dieser Sammlung sind nur Gebetstexte enthalten. Auf Mitteilungen über den Ablauf des Gottesdienstes wird bewußt verzichtet⁹³.

In der Propstei Pinneberg warb Pastor Johann Peter Bröcker aus Uetersen für eine neue Agende. Bereits 1843 lieferte er mit der Schrift „Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst aus der Schrift entwickelt“, auf die wir oben hinwiesen, einen Beitrag zu der durch Nielsen ausgelösten liturgischen Diskussion. In den folgenden Jahren zeichnet sich Bröcker als eifriger Förderer der Katechismusreform, die er für besonders vordringlich hielt⁹⁴, aus. Neben der Katechismusfrage gewinnt für ihn im zunehmenden Maße die liturgische Frage an Dringlichkeit und Bedeutung. Er hat das Glück, daß sein Kompastor in Uetersen, der Diakonus Neelsen⁹⁵, sein liturgisches Interesse teilt. Gemeinsam treiben sie an Hand der damaligen Fachliteratur, wie sie uns in den Werken zur Kirchengeschichte und in den Arbeiten von Kliefoth, Löhe und Bunsen entgegentritt, liturgische Studien. Die reformatorischen Kirchenordnungen, das Kirchenbuch von Olearius sowie Agendenwerke anderer deutscher Länder (namentlich Preußen) werden zu Rate gezogen. Bröcker und Neelsen stellen Leitsätze zur Erlangung eines Grundtyps für die Ordnung des Gottesdienstes auf. Ihre liturgischen Grundsätze, auf die wir unten näher eingehen, sind gekennzeichnet durch das Bemühen, eine Gottesdienstordnung zu gewinnen, die sich, wenn auch unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verhältnisse und Erkenntnisse, eng an die Vorbilder des Reformationsjahrhunderts anschließt. 1853 arbeiten die beiden Pastoren zu Uetersen für die Predigerkonferenz

⁹² Heinrich Leopold Ruchmann (1815–1885), von 1855 bis 1865 Pastor zu St. Margarethen (Arends II, 213); Martin Schröder (1811–1872), von 1840 bis 1863 Pastor in Münsterdorf (Arends II, 249).

⁹³ Siehe Kroymann, Agendarisches Material . . . , S. IV.

⁹⁴ Am 29. August 1838 hatte Bröcker (siehe Anm. 51) bei der Regierung die Abfassung eines neuen Katechismus beantragt (vgl. das Schreiben der SH Regierung vom 14. August 1843 in: LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 39).

⁹⁵ Hans Friedrich Neelsen (1821–1907) war von 1850 bis 1855 Diakonus in Uetersen und bekleidete von 1855 bis 1875 das Amt eines Propsten von Plön.

der Propstei Pinneberg „Vorschläge zur Herstellung einer gemeinsamen evangelisch-lutherischen Agende“ aus. Sie werden 1853 im 12. und letzten Heft der „Kirchlichen Monatsschrift“ veröffentlicht⁹⁶. Die „Vorschläge“ bieten Formulare für den Hauptgottesdienst, die Sonntagsmette und die Sonntagsvesper. Die Formulare ähneln entsprechend den aufgestellten Grundsätzen den Gottesdienstordnungen des 16. Jahrhunderts. Sie sollen der Gegenwart die liturgischen Schätze der Vergangenheit erschließen. Hier liegt eine Leistung vor, welche die Namen Bröcker und Neelsen herausstreicht. Die „Vorschläge“ (unten gehen wir auf sie näher ein) sind ein Höhepunkt unserer liturgischen Bewegung.

Die Pinneberger Predigerkonferenz anerkannte die von Bröcker und Neelsen geleistete Arbeit und erstrebte die Weiterbehandlung auf breiterer Basis. Sommer 1855 erhalten die Pastoren der vier Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzau und Stormarn eine Einladung zur Teilnahme an einem liturgischen Konvent in Altona⁹⁷. Auf dem Altonaer Konvent sind die Pastoren Bröcker und Waltzel⁹⁸ Wortführer für eine neue Liturgie im Sinne der alten Gottesdienstordnungen. Der Konvent beauftragt Pastor Bröcker, den Altonaer Pastor Scharffenberg sowie die Stormarner Pastoren Waltzel, Tamsen (Trittau) und Petersen (Steinbek) mit der Ausarbeitung einer Ordnung für den Hauptgottesdienst und die Feier des Abendmahls⁹⁹. Die gestellte Aufgabe war, da die Grundansichten dieses Arbeitskreises im wesentlichen übereinstimmten, an Hand der „Vorschläge“, die Bröcker 1853 für die Pinneberger Predigerkonferenz ausgearbeitet hatte, nicht schwer. 1856 erscheint als Manuskript gedruckt ein „Entwurf zu einer Ordnung des Hauptgottesdienstes und der Feier des Abendmahls für Holsteinische Kirchen der Predigerkonferenz der vier Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzau und Stormarn“. Mit dem Entwurf, an dem Pastor Bröcker ebenso wie vorher an den Vorschlägen für den Pinneberger Konvent hervorragend beteiligt war, ist eine Gottesdienstordnung vorgeschlagen, die unmittelbar in die Nähe der Meßordnung des SHKO von 1542 rückt. In einem Brief vom 3. Juli 1856 an den holsteinischen Bischof schreibt der Propst der

⁹⁶ Siehe die Seiten 385—409.

⁹⁷ Das geht aus einem Schreiben des holsteinischen Bischofs Koopmann vom 6. Sept. 1856 (s. Anm. 103) hervor.

⁹⁸ Jürgen August Gottfr. Waltzel (1808—1877) war von 1850 bis zu seinem Tode Pastor in Siek (Propstei Stormarn). Arends II, 348.

⁹⁹ Johann Scharffenberg, von 1854 bis 1861 zweiter Kompastor an der Trinitatiskirche in Altona (Arends II, 224). Friedrich Tamsen (1806—1893), Pastor in Trittau von etwa 1846 bis 1884 (Arends II, 305). Carl Petersen, von 1855 bis 1893 Pastor zu (Kirch)Steinbek.

Propstei Pinneberg, Hermann Meßtorff¹⁰⁰, unter Bezugnahme auf den Entwurf:

„Eine Vergleichung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung von 1856 und der christlichen Kirchenordnung von 1542 mit der lateinischen Messe Luthers ergibt, daß sich alle drei an die Gottesdienstordnung anschließen, welche in der abendländischen Kirche bis auf die Reformation in Gebrauch gewesen ist“¹⁰¹.

Am 8. Juli 1856 versammeln sich die Pastoren der oben genannten vier Propsteien in Altona abermals zu einem gemeinsamen Konvent. Mit großer Leidenschaft wird das Für und Wider des Entwurfs erörtert. In einem Brief vom 13. Juli 1856 an Bischof Koopmann hebt Pastor Waltzel aus Siek im Hinblick auf den Altonaer Konvent von 1856 hervor:

„Es erhob sich viel Widerspruch, wenn es auch nicht an Zustimmung fehlte. Es gibt der Ansichten viele, wovon jede sich bis zum Rechthabenwollen geltend zu machen sucht, und es findet sich im allgemeinen wenig Verständnis und Studium der Sache selbst.“¹⁰².

Der Konvent konnte sich in seiner Mehrheit weder für eine Billigung noch für eine Ablehnung des Entwurfs entschließen. Besonders heftig umstritten war die Frage, ob die Neuorientierung an der Geschichte der Liturgie erfolgen soll oder ob man besser tut, von den durch die Geschichte überlieferten Liturgietypen abzusehen, um auf schöpferischen Wege eine die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigende Lösung zu finden. Die Mehrheit einigte sich endlich in dem Beschluß, den Bischof zu bitten, er möge von sämtlichen Pastoren der übrigen Propsteien in Holstein Gutachten über den Entwurf einholen. Die Pastoren der Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzau und Stormarn wagten es in Anbetracht der unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht mehr, die liturgische Arbeit allein fortzusetzen. Bröcker und Waltzel richteten in einem Schreiben vom 16. Juli 1856 an den Bischof im Auftrag des Konvents die Bitte um Einholung der Gutachten aus. Bischof Koopmann geht darauf ein. Am 6. September 1856 wendet sich Koopmann schriftlich an die Propste der Propsteien Rendsburg, Kiel, Plön, Oldenburg, Süderdithmarschen, Norderdithmarschen, Segeberg und Münsterdorf und ersucht sie, über Pastor Waltzel aus Siek eine hinreichende Anzahl von Druckexemplaren des Entwurfs anzuschaffen und jedem Pastor ein Exemplar mit der Aufforderung auszuhändigen, „darüber ein kurzes Gutachten bald abzugeben“¹⁰³. Die über die Propsteien

¹⁰⁰ Hermann Otto Messtorff (1819—1876) war von 1854 bis zu seinem Tode Pastor in Rellingen und Propst der Propstei Pinneberg.

¹⁰¹ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10.

¹⁰² LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 2. Aktenstück, Beilage.

¹⁰³ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 2. Aktenstück.

an die holsteinischen Generalsuperintendentur in Altona eingereichten Gutachten, darunter sehr ausführliche, sind in ihrer Mehrzahl nicht ermutigend. Am 3. Januar schickt Koopmann die eingegangenen Gutachten nach Siek an Pastor Waltzel mit einem Begleitbrief. Darin heißt es im Hinblick auf die starke Opposition gegen den Entwurf:

„... Das Resultat stellt sich jedenfalls günstiger, wenn die Stimmen gewogen, als wenn sie gezählt werden...“¹⁰⁴.

Opposition gegen den Entwurf bedeutete aber noch nicht Ablehnung der liturgischen Arbeit überhaupt. Es ist auffällig, daß die Gutachten in ihrer Mehrzahl die Notwendigkeit einer neuen und einheitlichen Agende bejahen und von daher die liturgischen Bestrebungen begrüßen. In diesem Punkt ist der Fortschritt gegenüber den vierziger Jahren unverkennbar. Freilich gibt es auch jetzt noch grundsätzlich ablehnende Stimmen. Pastor Tamm, Diakonus in Eddelak (Propstei Süderdithmarschen) redet von „Liturgiefanatikern“, Pastor Koch aus Leezen (Propstei Segeberg) verteidigt die liturgische Freiheit und Pastor Jessien aus Elmshagen wiederholt, wenn auch im gemäßigten Ton, seine bereits 1844 ausgesprochenen Bedenken¹⁰⁵. Aber das sind Ausnahmen. In der Regel wird es auch in den gegen den Entwurf gerichteten Gutachten nicht unterlassen, dem Altonaer Arbeitskreis für die geleistete Arbeit zu danken. Die Kritik wendet sich nicht gegen das „daß“, sondern gegen das „Wie“ einer neuen Agende. An dem Entwurf wird in den meisten Gutachten die Kopierung des reformatorischen Liturgietyps bemängelt. Der Propsteikonvent in Oldenburg kleidete seine Ablehnung in die Worte:

„Die Vorlage, wie sie ist, können wir nicht gutheißen; sie ist weder anzupfehlen, noch anzubefehlen und wird ihren Zweck nicht erreichen.“

Diese Meinung begegnet uns in anderen Worten in einem gut Teil der Vota wieder. Sogar in der Propstei Münsterdorf wurden Bedenken laut. Propst Wolff hatte seine Pastoren am 10. November 1856 zusammengerufen. Weiß man sich mit den Brüdern des Altonaer Kreises in dem Bemühen um eine neue Liturgie sinnes-eins, so hält man auf der anderen Seite einen zu einseitigen Rück-

¹⁰⁴ LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 3. Aktenstück. Die an Bischof Koopmann gesandten und im folgenden gekennzeichneten Gutachten zum Entwurf finden sich im LA Schlesw.-Holst., alle in Abt. 19, Nr. 10.

¹⁰⁵ Heinrich Christoph Tamm (1819–1899), von 1852 bis 1864 Diakonus in Eddelak (Arends II, 304). Samuel Friedr. Koch (1806–1862) war seit 1847 bis an sein Lebensende Pastor in Leezen (Arends I, 160). Zu Jessien siehe oben, Anm. 57.

gang auf die Geschichte für ein Fallen ins andere Extrem. Man befürchtet, daß die Gegenwart die liturgischen Ausdrucksformen aus der Zeit der Reformation und Orthodoxie nicht mehr versteht. „Totes Formelwerk“ darf die evangelische Kirche nicht dulden. Die Bedenken werden ausführlich niedergelegt in einem Majoritätsvotum der Propstei Münsterdorf, zu dem sich der Propst und 25 Pastoren (darunter Versmann) bekennen. Das Minoritätsvotum, das die Meinung von Pastor Dieckmann, seinerzeit Diakonus in Borsfleth¹⁰⁶, wiedergibt, stellt sich rückhaltlos hinter den Entwurf. In der Propstei Rendsburg äußern Propst Callisen und seine Pastoren ähnliche Bedenken gegen die „geschichtliche Methode des Entwurfs“. Dagegen befürwortete Pastor Vent aus Hademarschen, den wir oben als Liturgiker kennen lernten, um so nachdrücklicher den Entwurf. In den Propsteien Segeberg und Süderdithmarschen wurde der Entwurf zum Teil sehr scharf angegriffen. In Süderdithmarschen trat lediglich der Diakonus Harder Petersen aus Albersdorf¹⁰⁷ für den Entwurf ein. In der Propstei Segeberg fiel Pastor Desler in Sarau¹⁰⁸ durch sein Eintreten für den Entwurf auf. Pastor Desler, der Nachfolger von Hasselmann und Nielsen auf dem Predigtstuhl zu Sarau, schreibt am Ende seines Gutachtens:

„...darf ich mir... die Bemerkung erlauben, daß derselben (der Einführung des Entwurfs) in der Sarauer Kirche meines Erachtens keinerlei Hindernisse entgegenstehen werden.“

Die positive Aufnahme des Entwurfs in Sarau ist gewiß nicht unabhängig von der einst von Nielsen geleisteten liturgischen Vorarbeit. Eine positive Würdigung des Entwurfs finden wir auch bei der Mehrzahl der Pastoren der Propstei Kiel. In Kiel war der Liturgiker Hasselmann seit 1854 Hauptpastor an St. Nikolai, während als Propst der Hauptpastor der Preetzer Stadtkirche, A. Heimreich, fungierte. Dennoch fehlt es in den Kieler Gutachten nicht an kritischen Einwänden gegenüber dem „geschichtlichen Prinzip“. Mit Freude und Zustimmung wurde der Entwurf von den Pastoren der Propstei Plön aufgenommen. Alle Gutachten erklären sich mit dem Prinzip des Entwurfs einver-

¹⁰⁶ Peter August Dieckmann (1812–1869), von 1849 bis 1859 Diakonus in Borsfleth (Arends I, 200).

¹⁰⁷ Harder Petersen (1805–1865), von 1842 bis zu seinem Tode Diakonus in Albersdorf (Arends II, 144).

¹⁰⁸ Simon Friedr. Desler (1805–1885), von 1855 bis 1864 Pastor zu Sarau (Arends I, 198). Vor Inkrafttreten der Konsistorialverordnung vom 25. November 1878 betr. die Neuregelung der Propsteigrenzen gehörte Sarau zur Propstei Segeberg. Heute gehört es zur Plöner Propstei (vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl., 1902, S. 93).

standen. Das ist nicht von ungefähr. In der Propstei Plön wirkten zwei in Schleswig-Holstein nicht unbekannte Liturgiker; Neelsen und Decker¹⁰⁹. Neelsen, seit 1855 Propst in Plön, vormals als Diakonus in Uetersen Bröckers Kompastor, ist uns als Mitherausgeber der liturgischen Vorschläge für die Pinneberger Predigerkonferenz bekannt. Pastor Decker aus Klein-Wesenberg, der sich, wie wir oben erwähnten, durch seine Agende als Liturgiker ausgezeichnet hatte, betont, daß auch er seinerzeit bewußt den „Anschluß an das Ursprüngliche“ gesucht habe. Für die Propstei Norderdithmarschen fällt im Unterschied zu Süderdithmarschen die nahezu einhellige positive Würdigung des Entwurfs auf.

Oktober 1856 treffen sich die Pastoren der Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzaу und Stormarn noch einmal in Altona auf einem liturgischen Konvent¹¹⁰. Einzelheiten sind mir leider nicht bekannt. Offenbar hat man aus den Gutachten zum Entwurf die Bilanz gezogen. Jene Prediger aus den vier Propsteien, die auf dem Altonaer Konvent vom 8. Juli 1856 sich gegen den Entwurf aussprachen, wurden durch das Überwiegen der negativen Gutachten in ihrer Ablehnung noch bestärkt. Bröcker und seine Freunde sahen sich in ihrer Hoffnung enttäuscht. So weit ich sehe, ist die liturgische Arbeit in dänischer Zeit nicht mehr fortgesetzt worden. Hinzu kommt, daß in den folgenden Jahren die Katechismus- und Gesangbuchfrage sich stark in den Vordergrund drängte und im verstärkten Maß das Interesse des Landes in Anspruch nahm¹¹¹. Erst in preußischer Zeit setzen die liturgischen Bemühungen wieder ein, jetzt freilich unter starker Berücksichtigung preußischer liturgischer Tradition. Wie weit man die liturgische Arbeit unserer „Bewegung“ gekannt und benutzt hat, das bedarf einer eigenen Untersuchung und geht über den Rahmen unseres Themas hinaus.

IV

Die Notwendigkeit bindender liturgischer Formulare

Über die Frage nach der Notwendigkeit einer bindenden Kirchenagende streiten in der liturgischen Diskussion jener Tage mit Leidenschaft Freunde und Gegner einer neuen Liturgie. Prei-

¹⁰⁹ Siehe Anm. 59 und Anm. 95.

¹¹⁰ Siehe LA Schlesw.-Holst., Abt. 19, Nr. 10, 2. Aktenstück, Beilage.

¹¹¹ Vgl. Koopmanns Schrift „Der kleine Katechismus Lutheri durch Bibelsprüche und kurze Sätze erklärt und der evangelisch-lutherischen Kirche zunächst seiner Landeskirche dargeboten“ (Altona 1860). Zur verstärkten Inangriffnahme der Gesangbuchfrage, siehe Brederik, a. a. O., Teil II, S. 18 ff.

sen diese die in den Herzogtümern bestehende liturgische Mannigfaltigkeit als einen Ausdruck reformatorischer Freiheit, so sehen jene darin eine Verfallserscheinung zum Schaden der Kirche. Die Frage nach einer bindenden Kirchenagende ist grundsätzlicher Art. Propst Nielsen stellt in dem oben genannten Rundschreiben von 1840 die Grundsatzfrage mit den Worten: „ob und warum sind feste liturgische Formulare wünschenswert?“ Die Freunde unserer liturgischen Bewegung beantworten sie positiv. Ihnen geht es nicht um die Ausarbeitung liturgischer Musterformulare, sondern um die Abfassung einer Kirchenagende, die als verpflichtende Norm für die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und für die Abhaltung von Amtshandlungen die Pastoren *bindet*. In den „Liturgischen Studien“ und den anderen Veröffentlichungen nennen die Liturgiker, die sämtlich auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisschriften stehen, vor allem drei Gründe, die für die Einführung einer bindenden Agende sprechen. Eine bindende Kirchenagende ist notwendig: erstens, weil sie die Gemeinde vor Willkür in Liturgie und Bekenntnis bewahrt und damit den lutherischen Bekenntnisstand erhält; zweitens, weil sie das konfessionelle Einheitsbewußtsein stärkt und drittens, weil die Kirchengeschichte zeigt, daß bindende Kirchenagenden der lutherischen Kirche wesensgemäß sind.

Im Vorwort zu den „Liturgischen Studien“ spricht Propst Nielsen von der Gewissensnot, die ihm die seit den Tagen der Adlerschen Agendenstreitigkeiten bestehende und vielgepriesene liturgische Freiheit bereitet hat. Die liturgische Gestaltung eines Gottesdienstes nach eigenem Ermessen bedeutet in Wahrheit nichts anderes als die Bindung der Gemeinde an Eigenart und persönliche Auffassungen ihres Pastors. Der Pastor kann aber eine Bindung der Gemeinde an sein eigenes Ich vor seinem Gewissen nicht verantworten. Nielsen bekennt von sich, daß die Notwendigkeit, selbständig liturgisch handeln zu müssen, ihn „unglücklich“ macht. Wörtlich sagt er:

„... weil jetzt meine Gemeinde an mich gekettet ist, so daß ich es zu verantworten habe, wenn ihr Gottesdienst nicht so eingerichtet, wenn sie überall liturgisch nicht so bedient wird, wie sie nach richtiger Folgerung aus den von ihr bekannten evangelischen Glaubensgrundsätzen sich bedient fordern kann und muß“¹¹².

Mit Schärfe hat der Hohenwestedter Predigerverein in dem Beitrag für die „Liturgischen Studien“ die für unzählige Gemeinden festzustellende Abhängigkeit der Gottesdienstordnung von der theologischen Konzeption und Individualität des Predigers

¹¹² Liturgische Studien (s. o.), S. VII.

gebrandmarkt. Das Hohenwestedter Schreiben redet in Superlativen. „Die ausgedehnteste liturgische Freiheit“ setzt die Gemeinde „der schrankenlosesten Willkür der Prediger“¹¹³ aus. Der Pietismus und vor allem die Aufklärung sind für die Preisgabe des liturgischen Erbes, wie es noch in vollem Umfang im Kirchenbuch des Olearius erscheint, verantwortlich. Nach den früheren liturgischen Formularen handelte der Pastor in der Verwaltung der kirchlichen Handlungen im Namen der lutherischen Kirche. An die Stelle des objektiven kirchlichen Handelns, das seine sichtbare Gestalt in den bekenntnisgemäß abgefaßten liturgischen Formeln hatte, ist das Handeln nach eigenem Ermessen und Gutdünken getreten. Die im Hohenwestedter Pastorenverein zusammengefaßten Prediger der Propstei Rendsburg verstehen es nicht, wie man hier von liturgischer Freiheit reden kann. Die sogenannte liturgische Freiheit hat den Pastor zu einem „dominus absolutus“, zu einem kleinen Papst gemacht. Ist der Pastor aber auf dem Gebiet des Bekenntnisses und der Liturgie ein „absoluter Herr der Gemeinde“, dann wird man aus der Sicht der Gemeinde und der lutherischen Kirche nicht von Freiheit, sondern von „ärgster Hierarchie“ und „Tyrannei“ zu reden haben¹¹⁴. Der Hohenwestedter Predigerverein nennt die Abschaffung der Beichtfrage und der Absolution „die vagste Fragestellung bei der Abnahme des Gelübdes der Konfirmanden“ und „die widersprechendsten Worte bei der Austeilung des Abendmahls“ als Beispiele für „die traurige Folge des Vorherrschens der Subjektivität“¹¹⁵. Die anderen Schreiben in den „Liturgischen Studien“ beklagen und bekämpfen ebenfalls die Abhängigkeit der Gemeinden von der Subjektivität der Prediger in Bekenntnis und Liturgie. In den liturgiefreundlichen Schriften, die nach den „Liturgischen Stimmen“ erschienen, wird nicht weniger deutlich auf den gleichen Notstand hingewiesen. Pastor Bröcker bezeichnet die liturgische Freiheit als „Gottesdienstunordnung“. Gott aber, der die zehn Gebote gegeben hat, will keine Unordnung¹¹⁶. Karl Hasselmann aus Altenkrempe klagt bitter über die Ablösung der kirchlichen Ordnung durch „einen Zustand der Willkür und Gesetzlosigkeit“¹¹⁷. Mit eindringlichen Worten versucht er in der genannten Schrift, den Gemeinden im Blick auf die Liturgie ihre Abhängigkeit von der Willkür der Pastoren bewußt zu machen. Hasselmann fragt nach der Zahl der Geistlichen in den Herzog-

¹¹³ Vgl. a. a. O., S. 14.

¹¹⁴ Vgl. a. a. O., S. 15 f.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Der evangelisch-christliche Gemeindegottesdienst . . . (s. o.), S. 4 f.

¹¹⁷ Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? (s. o.), S. 8.

tümern Schleswig und Holstein, die nicht nach den objektiven Maßstäben der lutherischen Bekenntnisschriften, sondern entsprechend ihrer persönlichen Glaubensauffassung den Gottesdienst feiern. Die Liturgie ist ein „heiliges Tun“ und – so betont Hasselmann – die Gemeinden sind in ihrem „heiligsten Tun in die Willkür eines Menschen gestellt“¹¹⁸. „Der Geistliche betet das, läßt das singen, predigt das, was ihm gerade das Herz bewegt . . .“¹¹⁹. An anderer Stelle spricht Hasselmann aus: „. . . wie oft werden die Haupt- und Grundlehren unserer Kirche mit Still-schweigen übergangen, oder entstellt und verdreht“¹²⁰. Es kommt nicht selten vor, daß die Gemeinde „im Gottesdienst hören, bekennen, singen und beten muß, nicht wie es ihrem Glauben, sondern dem Glauben oder Unglauben ihres Geistlichen gemäß ist“¹²¹. Mit Nachdruck betont Hasselmann:

„. . . die Gemeinde hat unleugbar das Recht, zu verlangen, daß sie im Gottesdienste nur das höre, nur das singe, nur das als Bekenntnis oder Gebet ihr vorgesprochen werde, was gemäß dem Bekenntnis der Kirche, zu welcher sie gehört, ihr Bekenntnis ist und ihr Gebet sein kann“¹²².

Die Wiedererwachung des kirchlichen Bewußtseins in vielen Gemeinden erfordert, daß die in der Aufklärung gelösten Bande wieder geknüpft werden. Darum sind ein neuer Katechismus, ein neues Gesangbuch und eine neue Agende notwendig, die im Sinne des unverfälschten lutherischen Glaubens abgefaßt sind. Das freie Gebet hat wie alles subjektive Ermessen in der Liturgie keinen Platz. Auf die Liturgie darf das Sprichwort „varietas delectat“ keine Anwendung finden. Die Liturgie ist wesentlich objektives

¹¹⁸ Vgl. a. a. O., S. 12.

¹¹⁹ Vgl. a. a. O., S. 11.

¹²⁰ Vgl. a. a. O., S. 13.

¹²¹ Siehe ebd. Hasselmann bringt (a. a. O., S. 10), um es den Gemeinden ganz deutlich zu machen, übertreibend ein negatives Beispiel mit folgenden Worten: „Es ist Weihnacht. Du bist durchdrungen von dem großen Gegenstande der Feier, Lob und Dank ob der herrlichen Gabe, die uns in Jesu Christo gegeben ist, erfüllt dein Herz und treibt dich in die Kirche, mit der Gemeinde dein volles Herz vor dem Gott, der die Liebe ist, auszuschütten. In der Kirche siehst du nach dem bezeichneten Liede und schlägst es auf, aber das ist ja kein Weihnachtslied? Hilft nicht, die Gemeinde und du mit ihr mußt es singen, denn also gefällt es dem Prediger . . . Der Prediger besteigt die Kanzel, aber in der Predigt vernimmst du außer dem Weihnachtsevangelium . . . nichts von dem Gegenstande der Feier, anstatt dessen ist vielleicht die Rede von der Würde der Neugeborenen oder von der Pflicht, niemanden wegen seiner niedrigen Geburt zu verachten. Schlußgesang und Gebet beziehen sich wieder auf die Predigt, nicht auf das Fest, denn also gefällt es dem Prediger . . .“ Auch in den Liturgischen Studien werden negative Beispiele aus der Zeit der Aufklärung angeführt (vgl. etwa S. 55).

¹²² Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? S. 13.

Bekennnis der Kirche (s. u.). Eine den lutherischen Bekenntnisschriften gemäße und bindende Agende schützt den lutherischen Glauben vor subjektiven Änderungen. Der Subjektivismus ist auch im Hinblick auf die Liturgie das Eingangstor für den Irr- und Unglauben in die Kirche. Um des Schutzes willen, den die bekennnistreue Gemeinde fordern kann, muß eine Agende allgemein gültig und bindend, das heißt „gesetzliche Vorschrift“ sein. Wörtlich schreibt Hasselmann:

„Durch eine solche gesetzliche Vorschrift, an welche die Geistlichen gebunden sind und von welcher sie bei Haltung des Gottesdienstes und bei Verrichtung der übrigen heiligen Handlungen ihres Amtes nicht abweichen dürfen, durch diese gesetzliche Vorschrift, sage ich, wird der ungebührlichen Willkür, welche jetzt herrscht, Einhalt getan und den Gemeinden die Gewähr, welche sie zu fordern ein Recht haben, geleistet, die Gewähr, daß sowohl der Gottesdienst als auch jede kirchliche Handlung auf eine Weise geschehe, wie es ihrem, dem Bekenntnis lutherischer Gemeinden gemäß ist . . .“¹²³

Die gleichen Gedanken begegnen uns in dem, wohl auf Pastor Versmann aus Itzehoe zurückgehenden Aufsatz „Die vielbesprochene Liturgie, ein Schwerdt in der Hand der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche wider die gegenwärtige Welt Schleswig-Holsteins“, der, wie oben schon bemerkt, 1844 im Kirchen- und Schulblatt erschien.

Die Freunde der bindenden Agende wissen um die Einwände, die gegen eine Einheitsagende erhoben werden. Das Schreiben aus Hohenwestedt reduziert die gegen eine bindende Agende möglichen Einwände auf zwei Hauptgründe: 1. „daß darin ein unwürdiger, lästiger, sogenannter sklavischer Zwang für den Prediger liege“ und 2. „daß die Einförmigkeit der Handlung zur Andachtslosigkeit und zu stumpfem Mechanismus führe“¹²⁴. Nach der Meinung der Anhänger unserer liturgischen Bewegung fallen diese Gegeneinwände nicht ins Gewicht. Den zuerst genannten versucht der Hohenwestedter Verein mit folgenden Worten zu entkräften:

„Was den ersten betrifft, so kann der Zwang, der darin liegt, kein ‚sklavischer‘ genannt werden, weil die Formulare im Geist der Kirche, also ‚auch im Geiste des Predigers‘ — wenn er ist, wie er sein soll —, abgefaßt sind: ‚unwürdig‘ aber ebensowenig, weil es des Dieners allein würdig ist, in Demut seines Herrn Willen auszurichten, und sich nicht stolz über denselbigen zu erheben; ‚lästig‘ ebensowenig, daß vielmehr der gewissenhafte Prediger es als eine schwere Last fühlt, daß es ganz in seine Wahl gestellt ist, wie er die Liturgie einrichten soll . . .“¹²⁵

¹²³ A. a. O., S. 17.

¹²⁴ Liturgische Studien, S. 16.

¹²⁵ A. a. O., S. 16 f.

Was den zweiten Gegeneinwand anbelangt, so meinen die Liturgiker, daß von Eintönigkeit und mechanischem Ableiern der liturgischen Wendungen und Formeln keine Rede sein könne, denn ein rechter Pastor wird sich nicht zu einem „bloßen Automaten“ herabwürdigen lassen¹²⁶.

Die Notwendigkeit einer bindenden Agende wird nicht nur von den Freunden der Adlerschen Agende bestritten. Pastor Kähler aus Flemhude, ein entschiedener Gegner der liturgischen Bewegung, kennt die Mängel der rationalistischen Agende von 1796. In der antiliturgischen Schrift, auf die wir oben hinwiesen, schreibt Kähler über die Adlersche Agende:

„Ich stimme mit den ‚Stimmen‘ darin völlig überein, daß unsere Agende höchstens, wenn sie schwarz gebunden ist, als kirchliches Schaubrot noch benutzt werden könne. Der darin waltende Geist ist nicht der Geist der evangelisch-lutherischen Kirche...“¹²⁷.

Die Mängel einzelner Agenden, mag es sich nun um die Adlersche Agende oder um das Machwerk eines beliebigen Pastors handeln, dürfen nicht zu Gunsten einer Einheitsagende gegen die liturgische Freiheit ins Feld geführt werden. Kähler ist sich mit anderen Gegnern der liturgischen Bewegung darin einig, daß die liturgische Freiheit grundsätzlich als Ausdruck der reformatorischen Freiheit zu würdigen ist. In Holstein gibt es so viele gute und schlechte Agenden wie Pfarrer. Wörtlich schreibt Kähler, indem er einen Ausspruch Fichtes abwandelt: „Wie der Geist des Holsteinischen Pfarrers, genau so ist auch der Geist seiner Agende“¹²⁸. Ist der Geist des Pastors dürftig, dann ist es auch sein Gottesdienst – mit und ohne Einheitsagende. Eine Agende kann das Bekenntnis nicht schützen. Das Kirchenbuch des Olearius hat die Aufklärung nicht verhindern können. Nicht die Adlersche Agende hat die Aufklärung erzeugt, sondern umgekehrt: die Aufklärung hat die Adlersche Agende zur Folge gehabt. Seit der Aufklärung gibt es in den Herzogtümern eine Vielzahl subjektiver Glaubensauffassungen. Eine Änderung des geschichtlichen Tatbestandes setzt die Anwendung von Gewalt voraus. Das kann kein Christ bejahren und außerdem würde es wegen der zahlreichen Proteste nichts nützen. Die Abfassung einer alle theologischen Auffassungen befriedigenden Agende ist unmöglich. Eine bindende Agende, die „ohne das landesherrliche sic volo, sic jubeo nicht zu erreichen ist“, bedeutet eine Vergewaltigung der Gewis-

¹²⁶ Hasselmann in: Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? S. 22.

¹²⁷ Keine Kirchenagende! S. 5.

¹²⁸ A. a. O., S. 7.

sen und verstößt gegen Schrift und Bekenntnis. Die vom Landesherrn als Gesetz befohlene Agende ist ein „Zwangsinstitut“¹²⁹. Kähler tritt in seiner Schrift als Anwalt für Pastoren und Gemeinden ein, die auch auf liturgischem Gebiet von der lutherischen Freiheit eines Christenmenschen wissen. Die Gestaltung eines Gottesdienstes erfolgt nicht „ex lege“, sondern „ex libertate christiana“. Kähler nennt „einen in agendarische Stiefel eingeschnürten Gottesdienst“ einen „jüdischen Gottesdienst“¹³⁰. Der liturgische Uniformismus ist verwerflich, nicht zuletzt weil er das freie Gebet aus dem Gottesdienst verdrängen will. Nicht ohne Spott fragt Kähler:

„Ist denn unser Herz eine Geige, die unharmonische Töne hören läßt, wenn nicht ein liturgischer Artist sie stimmt? Oder ein Acker, worauf elende Diesteln wachsen, wenn die Agende nicht Formeln hineinsät?“¹³¹

In der Schrift „Kritik der Liturgischen Studien“ vom Jahre 1843 (s. o.) warnt der Kremper Diakonus Valentiner die Liturgiker, Begriffe wie „Willkür“ und „Subjektivität“ zur Kennzeichnung des gegnerischen Standpunktes zu verwenden. Valentiner wirft den Freunden unserer liturgischen Bewegung „Einseitigkeit“ vor. Es geht nicht an, daß einseitig die in den Bekenntnisschriften festgelegte Lehre der Subjektivität der Pastoren gegenübergestellt wird. Eine feste Liturgie kann erstarrter Formalismus sein und bedeutet in keiner Hinsicht Schutz und Förderung des lutherischen Glaubens, wenn der Prediger (also das „Subjekt“) versagt. Die Aufklärung redete dem Individualismus und dem Subjektivismus das Wort und erhob damit ungewollt die Willkür auf den Thron. Die Liturgiker verfallen in den umgekehrten Fehler und betonen einseitig die objektive Lehre, ohne zu bedenken, daß diese weder in der Predigt noch in der Liturgie unter Absehung von der persönlichen Eigenart des Predigers vermittelt werden kann. Die objektive Lehre wird im subjektiven Zeugnis lebendige Verkündigung. Das gilt auch für die Liturgie. Wörtlich schreibt Valentiner:

„... man vergißt, daß, wenn man ... das Objektive und Subjektive auseinanderhält, das eine auf die Seite der Kirche, das andere auf die Seite des Predigers legt, man zwei abstrakte Begriffe, d. h. zwei Einseitigkeiten hat, die in ihrer Trennung gleich unwahr sind. Es ist wahr, einseitig ist solche Subjektivität des Geistlichen, aber ebenso einseitig ist die Objektivität der kirchlichen Lehre; sie müssen sich beide durchdringen, wenn sie zu einer Wahrheit werden sollen ... der Geistliche hat den objektiven Inhalt des kirchlichen Glaubens

¹²⁹ Vgl. a. a. O., S. 8.

¹³⁰ Vgl. a. a. O., S. 19.

¹³¹ A. a. O., S. 13.

in sich aufzunehmen, dadurch erst wird die Lehre der Kirche lebendig und die Subjektivität erfüllt sich mit wahren, substanziellen Inhalte“¹³².

Die kirchliche Lehre in ihrer objektiven Gestalt und das subjektive Zeugnis des Predigers in Predigt *und* Liturgie sind, wenn der rechte Glaube vorausgesetzt werden kann, Korrelate. Darum sind für die Predigt und die Liturgie beide gleichwichtig: die objektive Lehre und die subjektive Persönlichkeit. Valentiner protestiert dagegen, daß die Liturgiker in einer bindenden Agende einen Schutz gegen ungläubige Prediger sehen. Er schreibt:

„Sollte man uns ... entgegen, daß Liturgische sei ja auch nicht für den gläubigen, als vielmehr für den ungläubigen Geistlichen bestimmt, so müssen wir für beide protestieren, für den ersten, weil er keiner liturgischer Formulare bedarf, für den zweiten, weil sich gegen seinen Unglauben mit der strengsten Liturgie am wenigsten ausrichten ließe“¹³³.

Vor einem einseitigen Subjektivismus wird die Gemeinde durch ein Minimum an feststehender liturgischer Ordnung geschützt. Was Valentiner darunter versteht, zeigen folgende Worte:

„Keine Taufe, kein Abendmahl sollte ohne die Einsetzungsworte Christi vorkommen. Das Vater-Unser stehet fest durch kirchliche Sitte, ebenso der Segen des Herrn; in allen Kirchen sollte ein sonntäglicher Altardienst mit Gebet und wenn möglich mit Wechselgesang zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde feststehen“¹³⁴.

Was über dieses Minimum hinausgeht, ist ein „zuviel“. In dem angegebenen Minimum wird jede Gemeinde die für „ihre religiösen Bedürfnisse“ rechten Formen finden. Eine in Willkür umschlagende Subjektivität auf der Seite des Pastors ist nicht zu befürchten, wenn der Prediger auf dem Boden des kirchlichen Bekenntnisses steht.

Ähnlich denkt Pastor Jessien aus Elmschenhagen. Er hat am leidenschaftlichsten die Notwendigkeit einer bindenden Agende bestritten. Er ist der Antipode zu Karl Hasselmann. Hasselmann versucht, die Gemeinden für die liturgische Sache zu begeistern. Jessien warnt die Gemeinden, sich nicht irreführen zu lassen. Mit scharfen Worten wendet sich Jessien gegen die „Agendarier“. Eine bindende Kirchenagende mit feststehenden Formularen ist „keineswegs notwendig“. Sie ist ein „durchaus unnötiges und überflüssiges Menschengündlein“¹³⁵. Mit vielen Gründen versucht Jessien seine Gegenseite zu erhärten. Wir nennen die wichtig-

¹³² Kritik der liturgischen Studien ..., S. 19.

¹³³ A. a. O., S. 20.

¹³⁴ A. a. O., S. 25.

¹³⁵ Vgl. Offener Protest ..., S. 7.

sten: Christus war *kein* Agendarier, die Apostel waren *keine* Agendarier, Christus hat den „Buchstabendienst“ verworfen, Christus fordert die Anbetung im Geist und in der Wahrheit, die Predigt der Christusbotschaft macht selig, eine bindende Agende widerstreitet der christlichen Freiheit und ist unvereinbar mit der Confessio Augustana und schließlich: Agenden gefährden den Frieden der Kirche (Agendenstreitigkeiten). Unser Antiliturgiker aus Elmschenhagen nennt eine bindende Agende „eine schmäbliche Fessel für den Prediger“¹³⁶. Eine Einheitsagende hat die Entleerung der Kirche zur Folge. Die bindende Agende untersagt das freie Gebet, das jeder aus Herzen mitbeten kann. Das formulierte Gebet führt zu einem gewohnheitsgemäßen Ableiern und erzeugt Abstumpfung und Gedankenlosigkeit. Wörtlich schreibt Jessien:

„In denjenigen Kirchen, wo der Gottesdienst mit einem *stehenden* Morgen- gesange anfängt, und wo feste Formulare vor dem Altare gesungen oder ge- betet werden, warten viele Gemeindeglieder draußen, bis man drinnen den Hauptgesang anstimmt; dagegen wo der Prediger mit dem Anfangsliede wechselt und das Altargebet aus dem Herzen hält, da finden die meisten Mit- feiernden sich während des ersten Liedes in der Kirche ein. Wo nach der Predigt ein stehendes Kirchengebet verlesen, auch die Fürbitten und Danksagungen sonntäglich nach einer und derselben Formel hergesagt werden, da können viele Zuhörer kaum das Amen abwarten ...“¹³⁷.

Empört ist Jessien darüber, daß die Liturgiker den Gegnern einer Einheitsagende „Willkür“ und „Subjektivität“ vorwerfen. Mit Entschiedenheit weist er diese „Verleumdung“ zurück. Die Identifikation von Rationalisten und Gegnern einer bindenden Agende nennt Jessien eine billige und unredliche Polemik. In der Tat ist Jessien alles andere als ein Rationalist. Das zeigt nicht zu- letzt sein Kommentar zur Offenbarung des Johannes¹³⁸. Jessien zählt sich zu den Geistlichen, die sich gemäß dem bei der Ordina- tion geleisteten Eid an das Augsburger Bekenntnis gebunden wissen¹³⁹. Der Religionseid vom 25. Mai 1764 verpflichtet die Geistlichen der Herzogtümer Schleswig und Holstein auf die Con- fessio Augustana invariata¹⁴⁰. Wenn ein Pastor in Predigt und Liturgie nicht gegen das Augsburger Bekenntnis verstößt, wie will

¹³⁶ Vgl. a. a. O., S. 68 ff.

¹³⁷ A. a. O., S. 58.

¹³⁸ Adam Jessien, „Die Offenbarung Johannes, übersetzt und ausgelegt“ (Kiel 1864).

¹³⁹ Vgl. Offener Protest . . . , S. 4 f.

¹⁴⁰ Der Religionseid vom 25. Mai 1764 (in: Chron. Samml. 1764, S. 15 f.), der heute noch gültig ist, bindet die Pastoren an die Heilige Schrift und die ungeänderte Augsburger Konfession, nicht aber an die übrigen Bekenntnis- schriften. Der Text des Eides findet sich auch in Harms I (Augs. 1955), S. 399.

man dann zu Recht von Willkür und liturgischem Subjektivismus reden. Nicht die Liturgie, sondern der den Geistlichen bindende Religionseid schützt, wenn das überhaupt möglich ist, das Bekenntnis der Kirche. Jessien hält es für verfehlt, daß die Liturgiker sich auf die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche berufen. Artikel VII der Augsburger Konfession führt, wie Jessien wiederholt betont, die Freunde einer bindenden Agende ad absurdum¹⁴¹. In Artikel VII der Augsburger Konfession heißt es: „Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“¹⁴². Jessien zitiert diesen Satz und betont: „Ist dieses nämlich hinreichend zu wahrer Einigkeit der Kirche, so gewiß auch zur Hervorbringung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes“¹⁴³. Nicht liturgische Formulare, sondern Wort und Sakrament, dargeboten im Sinne der Bekenntnisschriften, bedingen die Einheit der lutherischen Kirche. Die Leidenschaft, mit der Pastor Jessien aus Elmschenhagen gegen die Liturgiker vorgeht, kommt noch einmal zum Ausdruck in dem Abschnitt, der den „Offenen Protest“ beendet. Er sei hier im Wortlaut mitgeteilt:

„Ein solches Unternehmen, den Frieden der Kirche zu gefährden durch Einführung einer neuen an Formulare bindenden Agende, muß um so unstatthafter erscheinen, da letztere nicht einmal als ein notwendiges Übel erwiesen werden kann, da sie vielmehr auf den Kirchenbesuch nachteilig einwirken, den Buchstabendienst befördern, den Geistlichen und sein Amt herabwürdigend, den Grundsätzen der lutherischen Kirche widersprechen, endlich auch dem Geiste Jesu Christi und dem Wesen seiner Kirche zuwiderlaufen würde. Diese Gründe wenigstens sind es, welche einen Geistlichen unserer Landeskirche bewogen haben, gegen die Einführung jeder neuen Agende, die den Liturgen bei seinen Amtsverrichtungen an stehende Formulare binden soll, hiemit zu protestieren. Weil derselbe aber wohl weiß, wie ohnmächtig seine Stimme ist, so bittet er: Der Herr der Kirche wolle selbst die Seine vor unbefugtem Eindringen eines bindenden Menschenworts kräftig schützen“¹⁴⁴.

Es ist eine Ironie der Geschichte, daß Elmschenhagen in unseren Tagen zu den Gemeinden gehört, die als erste Agende I eingeführt haben.

¹⁴¹ Vgl. Offener Protest . . . , S. 41.

¹⁴² Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Gedächtnisausgabe (2. Aufl., Göttingen 1952), S. 61.

¹⁴³ Vgl. Offener Protest . . . , S. 41.

¹⁴⁴ A. a. O., S. 93.

V

Die Einheit der Kirche

Alle lutherischen Gemeinden sind in Wahrheit *eine* große Gemeinde. Sie haben den gleichen, in den Bekenntnisschriften formulierten Glauben. Ist es nicht sinnvoll, fragen die Liturgiker unserer Bewegung, wenn Gemeinden desselben Glaubens in den Gottesdiensten nach derselben Ordnung Gott anrufen und bekennen? Zumindest sollte innerhalb einer Landeskirche der liturgische Ablauf der Gottesdienste einheitlich geregelt sein. Eine Kirchenagende mit bindenden Formularen ermöglicht eine einheitliche Ausrichtung der Gottesdienste. In den Gemeinden entsteht auf diese Weise ein Gefühl für die Zusammengehörigkeit aller Gemeinden. Die Einzelgemeinde lernt, von sich abzusehen und begreift, daß sie nur ein Teil der *einen* lutherischen Kirche ist. Die Zusammengehörigkeit aller Gemeinden bezeugt der dritte Artikel des Apostolikums, der freilich die gesamte Christenheit im Auge hat. Artikel VII der Augsburger Konfession darf nicht gegen eine Einheitsagende geltend gemacht werden, da er lediglich zum Ausdruck bringt, daß eine bindende Agende nicht heilswichtig ist. Die Freunde der liturgischen Bewegung haben sich nie vermessen, das zu behaupten. In den „Liturgischen Studien“ wird die Notwendigkeit einer bindenden Agende wiederholt mit dem Hinweis auf die Stärkung des „kirchlichen und konfessionellen Einheitsbewußtseins“ begründet. In dem Schreiben der Hohenwestedter Prediger, auf das wir uns hier als das ausführlichste Beispiel in den „Liturgischen Studien“ beschränken, wird von dem Vorteil einer „doppelten Einheit“ geredet, die ein stehendes liturgisches Formular zur Folge hat. Die „doppelte Einheit“ ist einmal räumlich und zum anderen zeitlich zu verstehen. Räumlich: die Einheitsliturgie gibt den Gemeindegliedern in allen Teilen des Vaterlandes das Bewußtsein, daß sie, wiewohl örtlich getrennt, als *eine* Gemeinde Gottesdienst feiern. Zeitlich: die Einheitsliturgie bleibt im Wandel der Zeiten und Generationen dieselbe. Der Enkel feiert den Gottesdienst nach derselben Ordnung wie der Großvater. Der *eine* Gottesdienst als Ausdruck des unverfälschten Bekenntnisses ist Symbol für die Unwandelbarkeit des göttlichen Wortes. Die Einheitsagende beseitigt den bitter beklagten Übelstand, daß mit einem Pastorenwechsel eine Änderung der Liturgie Hand in Hand geht. Wörtlich heißt es in dem Hohenwestedter Schreiben:

„Nicht nur wird aber die Einheit des kirchlichen Bewußtseins in *allen* Gemeinden der gesamten Landeskirche durch die bindende Kraft der Formulare erhalten, inwieweit sie sonst auch räumlich zersplittert sein möge, und

in Beziehung auf alle ‚*einzelnen*‘ Glieder, über die die Kirche dasselbige ausspricht, mag es ein Fürst sein oder ein Bettler, sondern auch die Einheit bei dem ‚*Wechsel der Zeit*‘, so daß die Kinder sich als Glieder einer Kirche mit ihren Vätern fühlen. Bei der Ungebundenheit der Liturgien wird dagegen nicht bloß die Verwaltung der kirchlichen Handlungen dem verschiedenen Zeitgeist unterworfen sein, sondern jeder Predigerwechsel kann auch schon die Liturgie in einer besonderen Gemeinde auf den Kopf stellen, wovon es hundertfältige Erfahrungen in unserer Landeskirche geben wird, wie eine genaue Nachfrage ergeben würde“¹⁴⁵.

Das Hohenwestedter Schreiben setzt sich mit Klaus Harms auseinander. Harms warnt im zweiten Buch seiner Pastoraltheologie in dem Abschnitt über die Taufe vor dem Gebrauch eines einheitlichen Formulars bei Taufgottesdiensten. Harms schreibt:

„Nun erbaue sich Jemand bei einer Taufe . . . , wenn immer von Anfang bis zu Ende alles einerlei ist! Da laufen ja alle davon, und bleibt niemand, als wer eben muß, die Gevattern und der Küster . . .“¹⁴⁶.

Die Rendsburger Prediger halten Harms Befürchtungen für unberechtigt. Die Formulare sind nicht unnötig lang und in einer einprägsamen, bekenntnisartig formulierten Sprache gehalten. Die stete Benutzung des gleichen Taufformulars ermüdet ebenso wenig wie die ständig neue Benutzung des Vater-Unsers. Überdies besteht in der Predigt reichlich Spielraum für Spannung und Abwechslung. Mit Nachdruck betont das Hohenwestedter Schreiben: Wir müssen bindende Formulare haben, weil sie „das Bewußtsein der kirchlichen Einheit und Gemeinschaft anregen und erhalten, nähren und beleben“¹⁴⁷. Hasselmann weist darauf hin, daß man über die Kirchen, sprich die subjektiv geprägten Einzelgemeinden, die Kirche vergessen habe. Die Einheitsagende führt die Kirchengemeinden in die Kirche zurück. Wörtlich schreibt Hasselmann:

„Höchstens kennen wir noch Kirchen, die Kirche aber nicht mehr, fühlen uns nicht mehr als Glieder der großen Gemeinschaft, welche alle Gläubigen umfaßt, nicht mehr als Gliedmaßen des Leibes, an welchem Christus das Haupt ist . . . Freilich, wenn wir wirklich Christo angehören, so gehören wir auch dieser Gemeinschaft an . . . Aber wir wissen es nicht, wir sind uns dessen nicht bewußt, wir meinen allein zu stehen, und daher sind wir so schwächlich und gebrechlich, daher fehlt uns die starke Zuversicht, welche das Bewußtsein der Gemeinschaft gewährt . . .“¹⁴⁸.

Bekenntnisschriften und Einheitsliturgie sind das alle Gemeinden umschlingende Band. Löst man dieses Band, dann besteht,

¹⁴⁵ Liturgische Studien, S. 16.

¹⁴⁶ Zitiert im Hohenwestedter Schreiben (siehe Liturgische Studien, S. 17), gleich Harms II, S. 165.

¹⁴⁷ Siehe Liturgische Studien, S. 17.

¹⁴⁸ Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen? S. 27.

wie zahlreiche Beispiele zeigen, die Gefahr, daß eine Trennung vom Leibe Jesu Christi erfolgt. Die Einheitsagende erinnert an die *eine* Kirche, die nach Eph. 1,23 der *eine* Leib Jesu Christi ist. Der Aufsatz „Die vielbesprochene Liturgie“ (s. o.) im Kirchen- und Schulblatt des Jahres 1844 sieht in einer Einheitsliturgie ein „Panier“ des Glaubens, das Rechtgläubige vereinigt und stärkt im Kampf gegen Irr- und Unglauben¹⁴⁹.

Die Gegner der liturgischen Bewegung leugnen, daß eine bindende Agende das kirchliche oder auch das konfessionelle Einheitsbewußtsein stärkt. Was schadet es, fragt Kähler, wenn wir in verschiedenen Gemeinden unterschiedliche liturgische Formen finden? Kähler sieht in dem liturgischen Uniformismus einen Verstoß gegen Gottes Willen. Er erinnert an das Beispiel der Natur. Wörtlich schreibt Kähler:

„Gott will nicht, daß in der Welt auch nur zwei Dinge einander völlig gleichen: wie sollt' er denn ein Freund der liturgischen Uniform sein, worin man sämtliche Kirchen kleiden will? Die Kirchen können in Ansehung der liturgischen Formen sehr voneinander verschieden sein und doch einen Glauben haben, eine Liebe, eine Hoffnung. Fehlt aber des Glaubens Einheit, so wird man sie schwerlich durch liturgische Einförmigkeit herbeiführen können“¹⁵⁰.

Die Einheit im Glauben ist in der evangelischen Kirche ein heißes Eisen. Wie viele Lehrmeinungen gibt es! Der alte Rationalismus ist zwar weitgehend überwunden, aber ein neuer in einem anderen Gewand ist im Entstehen begriffen. Kähler polemisiert in diesem Zusammenhang gegen Hegel, dem er die Identifikation von Gottesgeist und Menscheng Geist vorwirft. Hier ist die Kirche gefordert, für den rechten Glauben einzutreten, um das Wachstum des freien Protestantismus zu unterbinden. Das ist das Gebot der Stunde. Die Arbeit an einer bindenden Agende ist vertane Arbeit. Wenn überhaupt, dann wird die für die Kirche nötige Einheit des Glaubens durch die Predigt geschaffen, nicht aber dadurch, daß man Pastoren und Gemeinden eine Einheitsagende aufzwingt. „Agenden . . . suchen, was sich persuadendo nicht beseitigen läßt, cogendo hinwegzuräumen . . .“¹⁵¹. Da eine Beugung des Gewissens durch Zwang nicht statthaft ist und überdies erfolglos wäre, würde auf diese Weise nur die Uneinigkeit, nicht aber die Einigkeit in der Kirche gefördert werden. Kähler erinnert an die unerquicklichen Agendenstreitigkeiten in Preußen. Valentiner und Baumgarten betonen, daß die seit den Tagen des Pietismus in der evangelischen Kirche verlorengegangene Glaubenseinheit nicht durch eine Liturgieeinheit wiedergewonnen

¹⁴⁹ Siehe K. u. Schbl. 1844, Sp. 260.

¹⁵⁰ Keine Kirchenagende! S. 14 f.

¹⁵¹ A. a. O., S. 28.

werden kann. Die Aussicht ist um so geringer, da die kritischen Methoden des neuzeitlichen wissenschaftlichen Denkens im wachsenden Maße die Arbeit der theologischen Fakultäten an deutschen Universitäten bestimmen. Die hiermit zwangsläufig gegebenen mannigfachen Gegensätze machen es unmöglich, daß eine Agende zustande kommt, die in ihren einheitlichen Formularen alle Richtungen befriedigt. Eine den Gottesdienst einer jeden Gemeinde uniformierende Einheitsagende ist ein unrealisierbarer Wunschtraum. Valentiner stellt die Frage: wer soll für die Einheitsagende verantwortlich zeichnen? Welche theologische Schule darf für sich die normative Maßgeblichkeit beanspruchen, die für die Abfassung einer bindenden Agende unerläßliche Voraussetzung ist? Wörtlich schreibt Valentiner:

„... in jetziger Zeit, da in der Wissenschaft und im Leben die größten Gegensätze einander gegenüberstehen, da die Denk- und Sprechweisen in die stärksten Verschiedenheiten auseinandergegangen sind, da jeder einzelne unwillkürlich in eine dieser Strömungen hineingerissen, und von einer besonderen Richtung bestimmt ist — wer wollte es da wagen, das Wort für alle zu treffen, wer glaubt, den Ton finden zu können, der notwendig in aller Herzen wiederklingen müßte, und es verdiente, in einem festen Buchstaben für folgende Geschlechter erhalten zu werden?“¹⁵²

Mit Nachdruck betont Valentiner, daß eine Agende, soll sie der Kirche zum Segen gereichen, nicht befohlen werden kann, sondern empfohlen werden muß. Der Kieler Privatdozent der Theologie Michael Baumgarten hatte, wie oben bereits erwähnt, Valentiners Stellungnahme zur liturgischen Frage begrüßt. Grundsätzlich bejaht Baumgarten das Anliegen der Liturgiker. Im Unterschied zu Kähler gibt er unumwunden die Vorteile einer lutherischen Einheitsagende zu. Nur sind — und in diesem Punkt berührt sich seine Kritik mit der von Valentiner und Kähler — die Voraussetzungen für die Schaffung einer bindenden Agende, nämlich die Einheit des Glaubens und der Liebe, noch nicht gegeben. Baumgarten schreibt:

„Unsere Zeit tut nicht wohl daran, wenn sie ihre Aufmerksamkeit und Tätigkeit auf das liturgische und agendarische spannt. Unsere Zeit ist viel zu weit von einer errungenen Einheit und Gemeinschaft entfernt... die liturgischen Formulare setzen Gemeinschaft des Glaubens voraus“¹⁵³.

Es muß noch viel theologische Arbeit geleistet und noch reichlich Gnade von Gott geschenkt werden, bevor die Frage nach einer neuen Liturgie gültig beantwortet werden kann. Zuerst muß durch eine gegenwartsbezogene Predigt der den kirchlichen In-

¹⁵² Kritik der Liturgischen Studien . . . , S. 21 f.

¹⁵³ Liturgie und Predigt . . . , S. 70.

differentismus fördernde „Weltgeist“ überwunden werden. Baumgarten bittet die Liturgiker, hierauf ihr Augenmerk zu werfen. Zur Zeit fehlen die Worte, in denen der Protestantismus einheitlich Gott bekennen kann. Darum ist eine Einheitsagende fehl am Platz. Der in Liebe und Glauben geführte Angriff gegen den Weltgeist ist noch nicht geführt. Unter Weltgeist versteht Baumgarten alles, was dem Evangelium von Jesus Christus als der Erlösung von Sünde, Tod und Teufel widerspricht. Nicht die Liturgie, sondern die Predigt, die kirchliche Verkündigung, ist das Schwert der Kirche im Kampf gegen den Weltgeist. Die Kirche braucht eine Verkündigung, die Kraft hat, in Menschen, die der Kirche fernstehen, einen lebendigen Glauben zu erzeugen. Baumgarten legt den Finger auf den dritten Artikel des Apostolikums. Eine Erneuerung der Kirche, eine Wiedergeburt im Heiligen Geist, eine palingenesia ist nötig¹⁵⁴, damit die evangelische Kirche des 19. Jahrhunderts die verlorene Glaubenseinheit zurückgewinnt. Wenn das geschehen ist, dann – aber auch nur dann – wird die Frage nach der Einheitsliturgie aktuell.

Pastor Jessien unterstreicht, daß die Einheit der Kirche ausschließlich in der „Übereinstimmung im Glauben“ besteht. Übereinstimmung im Glauben wirkt nicht eine bindende Agende, sondern „die Heilige Schrift, ihre richtige Auslegung und ihr gewissenhafter Gebrauch“¹⁵⁵. Die richtige Auslegung ermöglicht dem einheimischen Prediger das Augsburger Glaubensbekenntnis, auf das ihn sein vor Gott abgelegter Ordinationseid verpflichtet. Es sind *viele* Agenden denkbar, die schriftgemäß abgefaßt sind und der Confessio Augustana nicht widersprechen. Derartige Agenden haben ihr volles Recht in der evangelischen Kirche, mögen sie auch noch so sehr untereinander abweichen. Wörtlich lesen wir bei Jessien:

„... ganz allgemein und notwendig wahr bleibt es, daß den Glauben¹⁵⁶ der lutherischen Kirche nur diejenige Agende entschieden ausspricht, welche ganz im Geiste der Augs. Confession gearbeitet ist, also mit ihrem Inhalte dem Evangelio sich unterwirft. Daher darf man auch nicht so allgemein hin behaupten, daß *die* Agende geeignet sei, jene Übereinstimmung im Glauben herbeizuführen oder doch zu erhalten, sondern dieser Ruhm gebühret einzig dem in der ... Agende waltenden Worte und Geiste Gottes“¹⁵⁷.

Die Einheit der lutherischen Kirche besteht in der Anerkennung der Augsurgischen Konfession. „Eine andere Gewähr hat weder

¹⁵⁴ Vgl. a. a. O., S. 78.

¹⁵⁵ Vgl. Offener Protest ..., S. 21.

¹⁵⁶ Wir haben „der“ in „den“ verbessert; offenbar ein Druckfehler. Das Zitat berücksichtigt nicht überall die im Original befindliche Sperrung.

¹⁵⁷ Offener Protest ..., S. 21.

die Augsburgerische Konfession noch der von den Geistlichen zu leistende Amtseid nötig befunden“¹⁵⁸.

Wir haben auf drei Standpunkte in der liturgischen Diskussion jener Tage über die „Einheit der Kirche“ aufmerksam gemacht. Für die Liturgiker unserer Bewegung besteht eine im Wesen der Kirche begründete Wechselbeziehung zwischen Liturgieeinheit und Glaubenseinheit. Liturgieeinheit und Glaubenseinheit sind zwei Seiten der einen evangelisch-lutherischen Kirche. Die Liturgiker sehen in der Liturgieeinheit eine Ursache für die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Glaubenseinheit in der evangelischen Kirche. Daraus ergibt sich einleuchtend die Notwendigkeit einer bindenden Agende. Baumgarten verwirft den Ansatz der Liturgiker bei grundsätzlicher Bejahung einer Einheitsagende. Er erblickt in der Liturgieeinheit nicht die Ursache, sondern die Folge der Glaubenseinheit. Letztere ist die Voraussetzung für die erstere und nur auf Grund eines besonderen göttlichen Gnadenaktes über die Predigt mögliche) Liturgieeinheit Form ohne Inhalt. Der dritte Standpunkt, der besonders klar bei Jessien herauskommt, leugnet eine wesensmäßige Beziehung von Liturgieeinheit und Glaubenseinheit und hält sogar die erstere für die letztere hinderlich. Die Glaubenseinheit und mit ihr die Einheit der Kirche besteht ausschließlich in der Bekenntniseinheit.

VI

Berufung auf die Liturgiegeschichte

Von den Freunden der liturgischen Bewegung wird die Geschichte der Liturgie für die Begründung der Notwendigkeit einer bindenden Agende mit herangezogen. Der Hohenwestedter Predigerverein versucht zu zeigen, „daß alle christlichen Kirchen zu allen Zeiten bindende Liturgien gehabt haben“¹⁵⁹. Namentlich erinnert er an die schonende Behandlung die das liturgische Erbe in der Reformationszeit erfahren hat. Die überkommene Meßordnung wurde nicht abgeschafft, sondern nur „umgebildet“. Die evangelischen Kirchenordnungen kennen wie selbstverständlich feste und bindende liturgische Ordnungen. Pastor Vent aus Hademarschen macht mit Nachdruck auf die Gottesdienstordnungen in den evangelischen Kirchenordnungen aufmerksam¹⁶⁰. Erst die

¹⁵⁸ A. a. O., S. 23.

¹⁵⁹ Liturgische Studien, S. 14.

¹⁶⁰ Vgl. a. a. O., S. 51 ff.

Aufklärung hat sie ihres Ansehens beraubt. Die Liturgiker berufen sich auf die Geschichte der Liturgie, um zu zeigen, daß man in der Zeit vor der Aufklärung auch im Raum des Protestantismus gewußt hat, daß eine bindende Agende wegen der Zusammengehörigkeit von Glaubens- und Liturgieeinheit dem Wesen der Kirche entspricht. Beachtung verdient, daß unsere Liturgiker trotz ihrer Hochschätzung der altprotestantischen Orthodoxie nicht für ein Wiederaufleben der alten Agenden, etwa des Kirchenbuches von Olearius, eintreten. Ebenso wenig befürwortet man die Übernahme von in anderen deutschen Ländern, etwa Preußen, entstandenen Agenden. Der strenglutherische Pastor Vent kritisiert z. B. mit Worten des rationalistischen Generalsuperintendenten Adler an dem Kirchenbuch des Olearius die wegen ihrer Schwülstigkeit „veraltete Sprache“¹⁶¹. Die Beschäftigung mit der Geschichte der Liturgie hat für unsere Liturgiker ihren Grund in dem Bemühen, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer bindenden Agende zu erweisen. Die Berufung auf die Geschichte der Liturgie zwecks Wiedergewinnung des reformatorischen Liturgietyps begegnet uns in der liturgischen Arbeit vor 1848 nur vereinzelt¹⁶². Das geschieht erst, wie wir noch sehen werden, bei den Liturgikern, die nach 1852 das liturgische Gespräch fortsetzen.

VII

Liturgie und Predigt

Die Auflösung der gottesdienstlichen Formen im Pietismus und in der Aufklärung führte zu einer dominierenden Stellung der Predigt im Gottesdienst. Die Liturgiearmut der evangelischen Kirche im Rationalismus ist ein Gegenstück zur Predigtarmut der Ostkirchen. Die Liturgiker unserer Bewegung bemühen sich um eine den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gerecht werdende Bestimmung des Verhältnisses von Liturgie und Predigt. Das Rundschreiben, das Propst Nielsen 1841 an die Pfarrämter schickte, enthält die Frage: „Wie verhält sich das ursprünglich Feste in der Liturgie zum Beweglichen? oder vielmehr genauer: wieweit muß bei den kirchlichen Handlungen der Diener an das Formular gebunden sein und wieweit bleibt ihm die Freiheit übrig?“¹⁶³ In einer rechten Gottesdienstordnung sind Liturgie

¹⁶¹ Vgl. a. a. O., S. 62.

¹⁶² Vgl. a. a. O., S. 67 ff.

¹⁶³ Liturgische Studien, S. 18.

und Predigt einander gleichwertig. Weder der Liturgie, noch der Predigt gebührt der Vorrang. Ein Gottesdienst ohne Predigt läuft Gefahr, in toten Formeln zu erstarren, ein Gottesdienst ohne bindende Liturgie ist Ausdruck pfarrherrlicher Willkür. In der Liturgie ist der Pastor „Hand und Mund der Kirche“. Die bindende Agende, die in ihrem Inhalt dem kirchlichen Bekenntnis entspricht und an deren Form beste Kräfte der lutherischen Kirche mitgearbeitet haben, ermöglicht dem Pastor, „im Namen der Kirche“ zu agieren. Um auch im Hinblick auf Betonung, Hebung und Senkung der Stimme, subjektives Ermessen möglichst auszuschalten, begrüßen die Liturgiker das liturgische Singen. Wann handelt der Pastor als „Organ“¹⁶⁴ der Kirche? Der Hohenwestedter Predigerverein hat folgende Antwort auf diese Frage bereit: Der Pastor ist „Hand und Mund der Kirche“, wenn eine *bekennende, fordernde* oder *darreichende* Tätigkeit ausgeübt wird. Dann gilt nicht die subjektive Auffassung des einzelnen Predigers, sondern das Verständnis der Kirche, das in dem feststehenden Wortlaut der bindenden Formulare der Einheitsagende seinen objektiven Ausdruck gefunden hat. In den Gebeten, die der Pastor am Altar spricht, bekennt die (Landes-) Kirche, nicht die Einzelgemeinde, „ihren Glauben, ihre Sünde, ihre Bedürftigkeit“¹⁶⁵. Der Neustädter Kreis des Sielbeker Predigervereins nennt in diesem Zusammenhang im Unterschied zum Hohenwestedter Konvent auch das Bitt- und Dankgebet und schreibt:

„... im Gebete sollen alle einmütiglich mit einem Munde loben Gott und den Vater unsers Herrn Jesu Christi, sollen alle untereinander eins sein, worum es ist, daß sie bitten wollen: es darf also in dem Gebete, welches auf diese Weise ein Gebet aller sein soll, nur dasjenige vorkommen, wofür alle danken und loben, worum alle bitten können, nicht aber das, was dem Einzelnen in seiner besonderen Lage Bedürfnis ist“¹⁶⁶.

Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Beichte und Abendmahl sind Handlungen mit Bekenntnischarakter. Es ist Aufgabe der Kirche darzulegen, welchen Sinn sie mit den Amtshandlungen verbindet¹⁶⁷. Fordernd tritt die Kirche auf, wenn sie Menschen in ihre Gemeinschaft aufnimmt (Taufe, Konfirmation), die Vergebung der Sünden zuspricht, das Abendmahl darreicht („solches tut...“) und Traufragen abnimmt. Bei der Erteilung des Segens (im Gottesdienst, bei der Konfirmation und Trauung) und der Spendung der Sakramente übt die Kirche eine dar-

¹⁶⁴ Siehe a. a. O., S. 15.

¹⁶⁵ Siehe a. a. O., S. 18.

¹⁶⁶ A. a. O., S. 55.

¹⁶⁷ Vgl. a. a. O., S. 18.

reichende Tätigkeit aus. Der Gebrauch feststehender Formulare im Bekennen, Fordern und Darreichen drückt die objektive Seite des gottesdienstlichen Handelns der Kirche aus. Die subjektive Seite gottesdienstlicher Tätigkeit ist die Predigt. Um ihren Primat zu brechen, ist zu fordern, daß ihr nur bei voller Beachtung der liturgischen Formulare eine Stellung im Gottesdienst eingeräumt wird. In der Predigt kann der Pastor auf Grund eigener Studien und Auffassungen, freilich immer in Bindung an den Ordinations-eid, Verkündigung treiben. Unter der Voraussetzung, daß die liturgischen Vorschriften eingehalten werden, kann auch der eifrigste unter den Liturgikern, Karl Hasselmann, den Wert der Predigt in der evangelischen Kirche nicht genug rühmen. Die Predigt ist die Begegnung von Pastor und Gemeinde im Gottesdienst. In ihr stellt der Pastor sein Können, das er im Universitäts- und Privatstudium sich angeeignet hat, in den Dienst der Erbauung der Gemeinde. Hasselmann nennt die Predigt „die Verkündigung des lebendig und daher eigentümlich aufgefaßten und angewandten Wortes Gottes“¹⁶⁸. Die Predigt ist um so besser, „je genauer sie den Verhältnissen der Gemeinde angepaßt ist“. In der Predigt geht der Pastor auf die Situation seiner Gemeinde ein, indem er „nach seiner Kenntnis von dem Stande der Gemeinde die gerade hier vorhandenen Mängel, Gegensätze, Hindernisse und dergleichen mehr sorgfältig berücksichtigt“. Auf der Kanzel hat der Prediger die Freiheit, „das Wort zu reden, wie es ihm aus dem gläubigen Herzen dringt und so, wie gerade er es aufgefaßt hat und wie es ihm unter den gegebenen Umständen am zweckmäßigsten erscheint“¹⁶⁹.

In der Liturgie ist der Pastor ein objektiver, in der Predigt ein subjektiver Zeuge des göttlichen Wortes. Das Subjekt der Liturgie ist die Kirche. Die Liturgie ist eine Tat der Gemeinde. Die Predigt dagegen ist eine Tat des Predigers, wenn auch im Sinne der Kirche¹⁷⁰. Steht der Verfasser der Predigt in seinen Anschauungen im Gegensatz zu der in der Liturgie verankerten rechtgläubigen Theologie, dann kommt es der Gemeinde nach Aufhebung der Liturgiefreiheit zum Bewußtsein. In diesem Fall sind die bindenden Formulare zur Wahrung des rechten Glaubens das „Korrektiv“ gegen anstößige Predigten¹⁷¹.

Der Hohenwestedter Predigerverein hat in den Liturgischen Studien in einer Übersicht das Verhältnis von Liturgie und Pre-

¹⁶⁸ Was wollen, die eine Liturgie oder Agende verlangen?, S. 12.

¹⁶⁹ Vgl. a. a. O., S. 24.

¹⁷⁰ Vgl. a. a. O., S. 12.

¹⁷¹ Siehe Liturgische Studien, S. 18.

digst bezüglich der Amtshandlungen klargelegt. Die Übersicht sei hier im vollen Wortlaut mitgeteilt:

„So wird erfordert:

1. zum Taufformular, a) eine Deklaration über die Bedeutung der Taufe, b) das apostolische Glaubensbekenntniß, c) die Taufhandlung nach Christi Einsetzung, d) Segen. ‚Frei‘ bliebe eine auf die speziellen Verhältnisse eingehende Rede.
2. zum Konfirmationsformulare, a) eine Deklaration über die Bedeutung der Handlung, b) die Bundesfrage, c) die Worte der Einsegnung, wodurch die Katechumenen zugleich für Glieder der Kirche erklärt werden. Frei: Prüfung und Rede.
3. zum Beichtformulare, a) die Beichtformel, worin das Bekenntniß der Kirche über ihre Bedeutung eingeschlossen ist, b) die Absolutionsformel. Frei: die Beichtrede.
4. zum Abendmahlsformulare, a) die Deklaration über die von der Kirche anerkannte Bedeutung dieser Handlung in Form einer Anrede mit Gebet, b) die Konsekration durch V. U. (= Vater-Unser) und Einsetzungsworte, so wie durch die gewöhnlichen Zeichen, c) die Worte, womit dann die Elemente ‚dargereicht‘ werden, weil hier das Bekenntniß der Kirche über das Wesen dieser Elemente, über ihre sakramentliche Dignität aufs Neue recht entschieden hervortritt, d) Schlußgebet. Der Freiheit bliebe hier Nichts überlassen, wenigstens würde zu einer freien Anrede, die auf spezielle Gemütszustände einginge, nur bei Privatkommunionen eine passende Gelegenheit sein und dann jedenfalls mit der Beichtrede zusammenfallen.
5. zum Kopulationsformulare, a) Deklaration über die Bedeutung der Ehe, ihre göttliche Einsetzung, Pflichten, Verheißungen usw., b) die Bundesfrage, c) die Formel bei dem eigentlichen Kopulations-Akte, d) der Segen. Frei: eine vorhergehende Rede.
6. zum Ordinationsformulare, a) die Frage, womit das Gelübde abgenommen wird, b) die Einsegnungsformel.
7. bei Einweihungen heiliger Gebäude, Kirchen, Orgeln ff. Weihformel“¹⁷².

Die Feier des heiligen Abendmahls ist ein Höhepunkt der Liturgie. Das Abendmahl ist neben der Predigt der zweite Schwerpunkt des Gottesdienstes. Die seit der Aufklärung verbreitete Spiritualisierung des Abendmahls rechtfertigt im hervorragendem Maß die Arbeit der liturgischen Bewegung. Die Liturgeniker weisen mit Entsetzen auf die Entartungen bei Abendmahlsfeiern hin, die im Rahmen der Liturgiefreiheit möglich waren und sind. Der objektive Charakter des Altarsakraments schließt eine Gestaltung der Abendmahlsfeier nach eigenem Belieben aus. „Der Freiheit bliebe hier nichts überlassen“ (s. o.).

Wir haben uns in der Darstellung des Verhältnisses von Liturgie und Predigt in der Sicht unserer liturgischen Bewegung auf das Hohenwestedter Schreiben und die Schrift von Hasselmann beschränkt. Die großen Linien, auf deren Darstellung es

¹⁷² A. a. O., S. 19 f.

uns ankommt, treten hier am klarsten hervor. Für unsere Liturgiker ist die Liturgie das stets gleichbleibende Gefäß, in dem Wort und Sakrament im gottesdienstlichen Handeln der Kirche unverfälscht dargeboten werden. Die Predigt kann nicht auf Kosten der Liturgie einen Vorrang beanspruchen. Sie hat ihren Platz und ihre Berechtigung neben der Liturgie. Die Funktion des liturgischen Dienstes kann die Predigt als subjektives Zeugnis nie ersetzen. Darum ist eine Beschneidung der Liturgie zugunsten der Predigt grundsätzlich eine Verarmung des Gottesdienstes. Verkennung der Liturgie und Geringschätzung des Abendmahls gehen Hand in Hand. Unsere Liturgiker wollen daran erinnern, daß in der evangelischen Kirche nicht nur eine Kanzel, sondern auch ein Altar steht. Der Altar ist der Platz des Liturgen. Mit Leidenschaft sind unsere Liturgiker bestrebt, den Altar vor dem Dämon der Subjektivität zu bewahren. Hier redet nicht Pastor NN, sondern hier *handelt* ein Pastor als Organ der Kirche. Erst auf der Kanzel predigt Pastor NN das Evangelium. Katholisierende Tendenzen darf man unseren Liturgikern nicht vorwerfen, verstehen sie doch unter Kirche stets die Kirche des Augsburgischen Bekenntnisses. Von einem opus operatum ist nirgends die Rede.

VIII

Die Ordnung des Hauptgottesdienstes

Für die Jahre vor 1848 lag die Hauptarbeit der liturgischen Bewegung in dem Erweis der Notwendigkeit einer bindenden Kirchenagende. Die Bestimmung der Zahl und der Anordnung sowie die inhaltliche Festlegung der liturgischen Stücke war eine Aufgabe, die sich Nielsen und seine Freunde gestellt hatten, die aber über ihre Kräfte hinausging. Das Neuland war zu groß. Infolgedessen liegen für die Zeit vor 1848 nur bescheidene Leistungen vor. Das wiederholt genannte Rundschreiben von Nielsen aus dem Jahre 1841 enthält die Frage: „Welches sind die wesentlichen Bestandteile des Gottesdienstes überhaupt, und wie ist die angemessene Anordnung desselben zu machen, indem man sich dem Bestehenden anschließt?“¹⁷³ Die Antworten, die während der ersten Phase unserer liturgischen Bewegung auf diese Frage erteilt worden sind, wollen nicht mehr sein als tastende Versuche. Dennoch verdienen von den in den „Liturgischen Studien“ abgedruckten Entwürfen für die Ordnung des Hauptgottesdienstes

¹⁷³ A. a. O., S. 22.

drei Beachtung. Es handelt sich um die Entwürfe, die der Hohenwestedter Konvent sowie die Kieler und die Neustädter Sektion des Sielbeker Predigervereins ausgearbeitet haben. Die ausführlichste Arbeit vor 1848 ist die Deckersche Agende. Für die Zeit nach 1852 verdienen es die von Bröcker und Neelsen ausgearbeiteten liturgischen Vorschläge für die Pinneberger Predigerkonferenz von 1853, die im wesentlichen die Grundlage des von den vier Propsteien Altona, Pinneberg, Rantzaу und Stormarn 1856 vorgelegten Entwurfes bildeten, in ihrem Inhalt zur Sprache gebracht zu werden. Die eben genannten fünf Vorschläge gilt es nun näher zu kennzeichnen.

Die Prediger aus Hohenwestedt schlagen vor, den Gottesdienst „zur Bereitung der Herzen“ mit einem Anfangslied einzuleiten. Sie nennen drei Lieder zur Auswahl: „Zeige Dich uns ohne Hülle...“, „Herr Jesu Christ, Dich zu uns wend...“ sowie „Liebster Jesu wir sind hier...“¹⁷⁴. Dem Eingangsglied folgt das Altargebet, welches durch „Preis, Dank und Bitte“ dreifach gegliedert ist. Als Bitte um Gottes Erbarmen ist dieses Gebet zugleich „auch immer Sündenbekenntnis“. Als drittes liturgisches Stück schließt sich dem Altargebet das „Glaubensbekenntnis der Gemeinde durch Gesang“ an. Vorgeschlagen werden als Glaubensbekenntnis die Lieder „Wir glauben all an einen Gott...“ und „Allein Gott in der Höh' sei Ehr...“¹⁷⁵. Dem „Credo“ folgen, wenn vorhanden, die Kindtaufen, die wiederum der siebente Vers des Liedes „Christ, unser Herr und Heiland kam...“¹⁷⁶ beendet. Das fünfte liturgische Stück ist die „Lectio“, „abwechselnd entweder die Perikopen oder auch nur anzu-

¹⁷⁴ Das Lied „Zeige dich uns ohne Hülle...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 38) hat Klopstock 1769 gedichtet. Im heutigen Evangelischen Kirchengesangbuch (EKG) ist es nicht mehr aufgenommen, wohl aber noch im Deutschen Evangelischen Gesangbuch (DEG), unter Nr. 126. Das Lied „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 39) steht im EKG unter Nr. 126. Das von Tobias Clausnizer 1663 gedichtete Lied „Liebster Jesu, wir sind hier...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 42; Nr. 43 ist eine rationalistische Umdichtung, die von unseren Liturgikern verworfen wird) findet sich im EKG als Nr. 127.

¹⁷⁵ In den Liturgischen Studien (siehe S. 23) werden beim Abdruck des Hohenwestedter Liturgieentwurfs als Glaubenslieder die Nummern 11 und 108 des Cramerschen Gesangbuches genannt. Nr. 11 muß ein Druckfehler sein. Denn hier steht das rationalistische Morgenlied (!) „Dir, Vater, dir mein Heil...“, an das unmöglich gedacht sein kann. Credolieder finden sich im Cramerschen Gesangbuch unter den Nummern 108 bis 121 (unter der Überschrift: „Von der göttlichen Dreieinigkeit“). Ich vermute, daß hinter der 11 eine Null ausgefallen ist, so daß es statt Nr. 11 Nr. 110 heißen muß. Nr. 110 steht im Cramerschen Gesangbuch das Lutherlied „Wir glauben all an einen Gott...“ (gleich EKG 132). Dieses Lied war so sehr Tradition in den Gemeinden, daß Cramer es nicht fortzulassen wagte. Nr. 108 steht bei Cramer das Glorialied des Nik. Decius „Allein Gott in der Höh' sei Ehr...“ (gleich EKG 131).

¹⁷⁶ Das Lied „Christ, unser Herr und Heiland, kam...“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 386) ist eine auf Cramer zurückgehende Nachdichtung des Lutherliedes „Christ unser Herr zum Jordan kam...“ (gleich EKG Nr. 146). Der siebente Vers lautet bei Cramer:

wendende Abschnitte oder auch fortlaufend ganze Bücher des NT“. Der folgende Hauptgesang, der nicht zu lang sein soll, leitet zur Predigt hin. Dem Amen der Predigt folgen „auf die Predigt sich beziehende Schlußverse“. Die Hohenwestedter Geistlichen deuten im Sinne des Neuen Testaments das Gebet als geistliches Opfer. Die Stätte des Opfers ist der Altar. Sie empfehlen daher, entgegen der damals herrschenden Sitte, den der Predigt folgenden Gebetsteil von der Kanzel nach dem Altar zu verlegen. Das Vater-Unser beschließt das Kirchengebet. Der mosaische Segen wird vom Altar aus gesungen. Ein Schlußvers beendet den Gottesdienst. Der Hohenwestedter Predigerverein beschränkt sich in seinem Entwurf auf die Ordnung des Hauptgottesdienstes ohne Feier des Abendmahls.

Liturgisch reichhaltiger ist der Entwurf, der auf die Kieler Sektion des Sielbeker Predigervereins zurückgeht¹⁷⁷. Er berücksichtigt auch die Feier des Abendmahls. Der Entwurf gliedert die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Abendmahl in drei Teile: der erste Teil umfaßt „Gebet und Verkündigung des göttlichen Worts in der Schriftverlesung“, der zweite Teil besteht in „Gebet und Verkündigung des göttlichen Worts in der Predigt“, der dritte Teil bezieht sich auf die Feier des Abendmahls. Betrachten wir nun die Gottesdienstordnung im einzelnen. Ein Lied von drei Versen leitet den Gottesdienst ein, „ausdrückend die Stimmung, in der eine christliche Gemeinde die Sonntagsfeier beginnt“. Als „sehr passend“ werden die Lieder „Liebster Jesu wir sind hier . . .“, „Wir erscheinen hier vor Dir . . .“ und „Dir Herr und Vater dienen wir . . .“ bezeichnet¹⁷⁸. Das zweite liturgische Stück ist eine „Antiphonie zum Lobe Gottes“, die der Pastor dem Altar zugewandt im Wechsel mit der Gemeinde singt. Der Kieler Kreis des Sielbeker Konvents unterstreicht die Bedeutung dieses liturgischen Stückes. Er erinnert an das hohe Alter der Wechselgesänge und weist dabei auf den Parallelismus Membrorum in den Psalmen hin. Die Wechselgesänge nennt er „ein erhebendes Symbol der Einheit der äußerlich Geschiedenen in dem Höchsten und Heiligsten“¹⁷⁹. Als liturgische Wechselgesänge werden vorgeschlagen: das Trishagion, das Gloria sowie die Antiphonien „Lobe den Herrn meine Seele . . .“, „Dem Herrn sei Ehre . . .“ und „Gelobt sei der Herr unser Gott . . .“¹⁸⁰. Den Antiphonien folgt das Altargebet. Es enthält: „a) Lob und Dank, b) Sündenbekenntnis, c) Glaubensbekenntnis, d) Bitte um Gnade und Kraft zur Heiligung wie um Segen zum Worte der Verkündigung“. Eine Antiphonie, deren Hauptinhalt die Bitte des Altargebets in einem kurzen Wort wiederholt, bildet das vierte liturgische

„Dein lieblich Auge sieht allein,
Wie Menschen Wasser gießen:
Der Glaube dringet tiefer ein;
Sieht Jesu Wunden fließen.
Ihr Blut, dies reinigt, dies befreit
Von Adams Schuld und Sünde,
Von eigner Ungerechtigkeit,
Daß der noch Gnade finde,
Der sich will heilen lassen.“

¹⁷⁷ Siehe Liturgische Studien, S. 45—47.

¹⁷⁸ Vgl. Anm. 174. Die (von Cramer stammenden) Lieder „Wir erscheinen hier vor dir . . .“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 44) und „Dir, Herr und Vater, dienen wir . . .“ (Cramersches Gesangbuch Nr. 45) finden sich nicht mehr in neueren Gesangbüchern.

¹⁷⁹ Siehe Liturgische Studien, S. 44.

¹⁸⁰ Vgl. Ps. 103,2; das kleine Gloria sowie Ps. 72,18. Auf die altkirchlichen Antiphonien geht dieser Entwurf nicht zurück.

Stück. Nun folgt die Lektio. Dieses liturgische Stück gliedert sich in drei Teile: a) Apostolischer Gruß (Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo), b) Verlesung des Abschnitts, c) Kurzes Gebet als Dank für das Vernommene und „Bitte um Segen für das noch ferner zu Vernehmende“. Hier endet der erste Haupttakt des Gottesdienstes. Der Predigtteil beginnt mit einem etwa vier bis fünf Versen langen Hauptgesang. Der Geistliche geht auf die Kanzel und hält die Predigt. Ein Liedvers, der sich auf die Predigt bezieht, beschließt sie. Von der Kanzel spricht der Pastor „das Kirchengebet, an welches die speziellen Fürbitten sich anschließen, worauf es sich im Vater-Unser abschließt“. Es erfolgt von der Kanzel der apostolische Segenswunsch. Bei dem nun folgenden Liedvers begibt sich der Pastor zum Altar und singt, der Gemeinde zugewandt, den Hohenpriesterlichen Segen, den die Gemeinde singend mit Amen beantwortet. Findet die Feier des Abendmahls statt, dann verlassen nach dem von der Kanzel gegebenen apostolischen Segenswunsch jene Gemeindeglieder, die nicht kommunizieren, „unter sanftem Orgelspiel“ die Kirche. Für die Abendmahlsgäste beginnt der dritte Haupttakt: die Feier des heiligen Abendmahls. Während des einleitenden Abendmahlsliedes von etwa zwei Versen tritt der Pastor an den Altar. Er verliest die Exhortation. Es folgt als drittes liturgisches Stück der Abendmahlsliturgie die Konsekration. Der Pastor singt, dem Altar zugewandt, das Vater-Unser und die Einsetzungsworte. Nach der Austeilung (Distribution) folgt das nach der alten Meßordnung „Entlassung“ genannte liturgische Stück. Es zergliedert sich in drei Teile: „a) Antiphonie, enthaltend einen Dank für die empfangenen Gnadengaben, als: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich . . . oder Lobe den Herrn meine Seele . . ., b) kurzes Dankgebet oder kurze und kräftige in Bitte zum Herrn redende Schlußworte, c) der hohepriesterliche Segen (vom Geistlichen gesungen, von der Gemeinde mit Amen zugeeignet)“.

Einen ähnlichen Aufbau der Liturgie empfiehlt der Neustädter Kreis des Sielbeker Predigervereins¹⁸¹.

Die mitgeteilten Entwürfe kennzeichnen die Neubesinnung auf dem Gebiet der Liturgie. Sie sind keine Kopie von Gottesdienstordnungen aus vorrationalistischer Zeit. Die Entwürfe sind ein Ausdruck des Bestrebens, die rationalistischen Liturgien zu überwinden. Im Unterschied zur Adlerschen Agende kennen die Entwürfe in den Liturgischen Studien, um auf das wichtigste hinzuweisen, ein Credo, ein großes (allgemeines) Kirchengebet wie überhaupt in ihrer Struktur festgelegte Gebete. Der Kieler Kreis des Sielbeker Predigervereins würdigt in seinem Liturgieentwurf das Abendmahl als zweiten Schwerpunkt des Hauptgottesdienstes. Die Adlersche Agende kennt allgemein verständliche, „Geist und Herz erhebende“ Antiphonien¹⁸², ohne sie gerade zu empfehlen, als Möglichkeit für den Gebrauch im Hauptgottesdienst; für den Kieler liturgischen Arbeitskreis ist die „Antiphonie zum Lobe Gottes“ im Eingangsteil der Liturgie ein integrierender Bestandteil des Hauptgottesdienstes. Das Altargebet zerfällt in strukturell festgelegte Gebetsakte, in denen die Bitte um und der Dank für

¹⁸¹ Vgl. Liturgische Studien, S. 89 f.

¹⁸² Vgl. Adlersche Agende (Ausg. 1798), S. 5.

Gottes Erbarmen zum Ausdruck kommt. Das Credo wird als ein Teil des Altargebets aufgefaßt und nicht wie in den Gottesdienstordnungen aus orthodoxer Zeit als Antwort der Gemeinde auf das Evangelium. Unsere Liturgiker fügen sich in diesem Punkt, indem sie sich entsprechend Nielsens Frage (s. o.) dem „Bestehenden“ anschließen, einer damals weitverbreiteten Sitte. In jenen Tagen war es nicht selten, daß man in einer Art Krisis von alter und neuer Liturgie den Gottesdienst mit dem Glorialied von Decius „Allein Gott in der Höh sei Ehr . . .“ begann und im unmittelbaren Anschluß daran Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott . . .“ sang¹⁸³. In der inhaltlichen Festlegung des Glaubensbekenntnisses sind sich unsere Liturgiker nicht einig. Die Hohenwestedter Prediger empfehlen ein Glaubenslied und denken vor allem an Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott“¹⁸⁴. Der Kieler Kreis des Sielbeker Predigervereins hofft, daß in der künftigen Agende mehrere Formulare für das Glaubensbekenntnis zur Auswahl stehen. Am Apostolikum wird bemängelt, daß es nur einen Teil der entscheidenden Aussagen des christlichen Glaubens wiedergibt. Wörtlich schreiben die Pastoren des genannten Arbeitskreises:

„Daß wenigstens das apost. Symbolum nicht die einzige Bekenntnisformel bleibe, wäre wohl schon aus dem Grunde zu wünschen, weil in dem Artikel von Gott dem Vater nur gesagt wird, daß er Schöpfer sei, im Artikel von Christo über den Zweck und die Bedeutung seines Werks auch nicht die mindeste Bedeutung enthalten ist“¹⁸⁵.

In dem Neustädter Kreis des Sielbeker Predigervereins hat Karl Hasselmann sich mit Nachdruck für den Gebrauch des Apostolikums im Hauptgottesdienst eingesetzt. Die ökumenische Bedeutung des Symbols wird als Begründung angegeben. Das Credo der lutherischen Kirche – das auch nach Hasselmann und dem Neustädter liturgischen Arbeitskreis als Teil des Altargebets im Eingangsteil der Liturgie aufgefaßt wird – ist das Apostolikum, „aus dem Grunde, weil die Gemeinde durch dieses Bekenntnis ihren Zusammenhang mit der ganzen christlichen Kirche bestätigt“¹⁸⁶. Die Adlersche Agende hatte das große Kirchengebet mit in das Altargebet im Eingangsteil der Gottesdienstordnung hineingenommen. Unsere Liturgiker weisen dem großen Kirchengebet entsprechend den älteren Ordnungen wieder einen Platz nach der Predigt an. Grundsätzlich sind sich unsere Liturgiker

¹⁸³ Siehe Liturgische Studien, S. 89.

¹⁸⁴ Vgl. Anm. 175.

¹⁸⁵ Liturgische Studien, S. 38.

¹⁸⁶ Siehe a. a. O., S. 93.

darin einig, daß das große Kirchengebet nicht von der Kanzel aus (so die Adlersche Agende), sondern vor dem Altar gesprochen werden muß. Der Kieler Kreis des Sielbeker Predigervereins meint jedoch, daß das wegen der „speziellen Fürbitten“, die dem Kirchengebet wollen angeschlossen werden“, nicht möglich ist. Eine Trennung von speziellen Fürbitten und großem Kirchengebet in der Weise, daß jene von der Kanzel (als der Stätte der Subjektivität) und dieses vor dem Altar (als der Stätte der Objektivität) gesprochen werden bzw. wird, glaubte man damals nicht vornehmen zu dürfen. Mit Entschiedenheit betont der Kieler Kreis des Sielbeker Predigerkonvents, „daß zum sonntäglichen Hauptgottesdienste einer evangel.-luth. Gemeinde die Feier des heiligen Abendmahls wesentlich mitgehöre und daß, wo sie fehlt oder nur von wenigen begangen, als ein bloßer Anhang erscheint, dem Geist der evangel.-luth. Kirche kein Genüge geschehe“¹⁸⁷. Der genannte Arbeitskreis erhofft für die Zukunft eine sonntägliche Feier des Abendmahls im Hauptgottesdienst. Dem objektiven Charakter der Einsetzungsworte ist es angemessen, daß der Geistliche sie zusammen mit dem vorausgehenden Vater-Unser *singt*. Die Kommunikantenzahl wird sich steigern, so betont der Kieler liturgische Arbeitskreis, wenn die Gemeinde lernt, daß das Abendmahl einerseits als Sakrament Gnadenmittel, andererseits aber „ein Akt des freudigen Zeugnisses und dankbaren Bekenntnisses“ seitens der Gemeinde ist. Es verdient Beachtung, daß in den Sektionen des Sielbeker Predigervereins deutlich ausgesprochen wird, daß nicht der Pastor, sondern die Gemeinde Gebete und Segensformeln mit Amen beantworten muß. Das Amen ist die Aneignung des Segens durch die Gemeinde.

IX

Die Deckersche Agende

Der „Versuch zum Entwurf einer Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende“, den Pastor Decker 1846 als „Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen in der Gemeinde Klein-Wesenberg“ herausgab, verdient besonderes Interesse. Decker begnügt sich nicht mit der Kennzeichnung der einzelnen liturgischen Stücke und ihrer Anordnung im Hauptgottesdienst. Sein Versuch ist eine bis ins einzelne durchgearbeitete Agende. Sie bietet in der Reihenfolge des Kirchenjahres für die Sonn- und

¹⁸⁷ Siehe a. a. O., S. 47.

Festtage voll ausgeschriebene Gebetstexte. Auch die Notenbilder für die liturgischen Gesänge fehlen nicht (s. o.). Deckers mühsame Arbeit, die unter Berücksichtigung der damaligen Fachliteratur auf dem Studium geschichtlicher und zeitgenössischer liturgischer Vorbilder beruht, ist bestimmt durch den Wunsch, „die agendarischen Bestrebungen zu beleben und durch Kritik an dem Faktischen das Bessere zu veranlassen“¹⁸⁸. Um einen Einblick in die Deckersche Agende zu geben, skizzieren wir den Hauptgottesdienst für die Adventszeit. Nach dem Eingangslied spricht der Pastor am Altar, der Gemeinde zugewandt: „In dem Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Unsere Hülfe stehet in dem Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.“ Es folgt die *Salutatio*, die der Pastor mit den Worten „der Herr sei mit euch“ singt. Die Gemeinde antwortet „und mit deinem Geiste“. Wo die Gemeinde aus Mangel an Gewohnheit nicht fähig ist zum liturgischen Singen, soll vorerst der Chor die Funktion der Gemeinde bei den *Responsorien* übernehmen. Der *Salutatio* folgt ein Wechselgesang: der Pastor singt „machet weit die Tore und hoch die Tür“; die Gemeinde (bzw. der Chor) antwortet: „dem König der Ehren, dem Herrn, mächtig und stark!“ Der Gebetsteil, bestehend aus dem *Altargebet* und dem großen *Kirchengebet*, setzt den Gottesdienst fort. Dieser Teil ist ein Spezifikum der Deckerschen Agende. Das *Altargebet* wird unterbrochen durch die Verkündigung der Vergebung, die der Geistliche nach dem Bekenntnis der offenen Schuld der Gemeinde im Namen Gottes zuspricht. Decker hält eine *Absolution* innerhalb des *Altargebets* für notwendig, da sie als „Amen Gottes“ auf die Bitte um Vergebung der Schuld „die Bedingung der weiteren Akte“ ist¹⁸⁹. Das *Altargebet* ist in seinem ersten Teil also eine Art *Beichthandlung*. Das *Confiteor*, das der Pastor spricht, beantwortet die Gemeinde mit „Amen“ oder „Herr erbarme dich unser“. Die *Absolution* eignet sich die Gemeinde an, indem sie „Amen“ singt. Nun bekennt die durch die vorangegangene *Absolution* von Sünden gereinigte Gemeinde nach Aufforderung durch den Pastor ihren Glauben mit den Worten des Apostolikums. Die Deckersche Agende verwendet für das *Credo* ausschließlich das Apostolikum. Nach dem *Credo*, das der Pastor mit Amen beendet, singt die Gemeinde dreimal Amen. Nun spricht der Geistliche vor dem Altar das (in den Texten der Deckerschen Agende nicht wenig umfangreiche) große *Kirchengebet*. Die Aufeinanderfolge von dem aus *Confiteor*, *Absolutio* und *Credo* be-

¹⁸⁸ Siehe Deckersche Agende, S. 77.

¹⁸⁹ Vgl. a. a. O., S. 17.

stehenden Altargebet und großem Kirchengebet führt zu einem im Verhältnis zum Gesamtgottesdienst übermäßig langen Gebets- teil. Man kann sich schwer vorstellen, daß sich das in der Gemeinde zu Klein-Wesenberg bewährt hat. Nach dem großen Kirchengebet verliest der Pastor entweder das Evangelium oder die Epistel. Decker hat zu diesem Zweck eine eigene Perikopen- ordnung aufgestellt¹⁹⁰. Ein kurzes Gebet spricht die Bewahrung im Worte Gottes aus. Wenn vorhanden, folgen jetzt die Taufen. Danach leitet der Hauptgesang die Predigt ein. Der Predigt schließen sich die speziellen Fürbitten und Anzeigen sowie das Vater-Unser und der apostolische Segen an. Während des nun folgenden, etwa zwei Verse langen Liedes, verläßt der Pastor die Kanzel und begibt sich zum Altar. Hier spricht er ein freies oder gebundenes kurzes Schlußgebet und singt den aronitischen Segen. Ein Schlußvers beendet den Wortgottesdienst. Decker will sich in seiner Agende auf das „zur Zeit erreichbare“ beschränken. Darum behandelt er das Abendmahl als einen besonderen Teil im Anschluß an den Gottesdienst. Er gibt sich aber der Hoffnung hin, daß es in Zukunft gelingt, „das heilige Abendmahl zu einem integrierenden Teil des öffentlichen Gottesdienstes der Gemeinde zu machen“¹⁹¹. Ein rechter Gottesdienst besteht nach Decker aus zwei Teilen: *adoratio* und *communio*. Die *communio* ist die Begegnung der Gemeinde mit Gott. Sie geschieht auf zweifache Weise: erstens, in der Verkündigung; zweitens, im Sakrament des Altars. Wörtlich schreibt Decker:

„Zur *Communio* gehören zwei Stücke, die pneumatische und die sakramen- tale Vereinigung mit Gott, Genuß Gottes. Jener wird vermittelt oder vollzogen durch das zur Stund' ausgehende Gotteswort, die Predigt, die aus Glauben zum Glauben geschieht. Diese findet statt in der Feier des heiligen Abendmahls für die Genießenden zunächst, für die *mit* feiernde Gemeinde sodann“¹⁹².

Der Aufbau des Abendmahls an einem Sonn- oder Feiertag gestaltet sich nach der Deckerschen Agende wie folgt: Während des Liedes nach dem Schlußsegens des Wortgottesdienstes verläßt ein Teil der Gemeindeglieder die Kirche. Decker kann sich bei der Darstellung der Abendmahlsliturgie der Bemerkung nicht ent- halten, daß die Fortgehenden oft „leider die gesamte Gemeinde mit seltenen Ausnahmen“ sind¹⁹³. Der Pastor spricht zum Ein- gang eine freie Exhortation, deren Hauptinhalt eine Anamnese enthält und gemäß I. Kor. 11,26 den Tod Jesu verkündigt. Eine

¹⁹⁰ Siehe a. a. O., S. 110 f.

¹⁹¹ Vgl. a. a. O., S. 18.

¹⁹² A. a. O., S. 17 f.

¹⁹³ Siehe a. a. O., S. 86.

liturgisch gebundene Exhortatio verwirft Decker eigenartigerweise. In einer Fußnote bemerkt er:

„Der Ansicht, daß es besser sei, auch die Vermahnung vor dem Genuß des Abendmahls liturgisch festzustellen, habe ich nicht beipflichten können; hier, wenn irgend, ist auch des Geistlichen eigene Stimmung eine gehobene und bestimmt durch die Gäste, die er vor sich sieht“¹⁹⁴.

Der Exhortation folgt ein Gebet, das um die Selbstdarstellung Jesu in Brot und Wein („... reiche du selbst dar im Sakrament deinen Leib und dein Blut deinen Gläubigen...“) und um segensreichen Empfang der Elemente bittet. Das Gebet endet mit dem (vom Pastor gesprochenen) agnus dei und wird von der Gemeinde mit Amen beantwortet. Es singt der Geistliche zum Altar gewandt das Vater-Unser bis einschließlich der Worte „erlöse uns von dem Übel“. Die Gemeinde singt die Doxologie („denn Dein ist das Reich...“). Nun singt der Pastor die Einsetzungsworte unter Beachtung von Elevation und Kreuzschlagung. Im unmittelbaren Anschluß an die Einsetzungsworte erfolgt die Austeilung. Hierzu bemerkt Decker folgendes:

„Die Kommunikanten treten je 2 und 2 zum Altar, empfangen das Brot, gehen um denselben, empfangen den Wein und gehen zum stillen Gebet nach ihren Stühlen. (Gar schön wäre es, könnten wir erst in allen Kirchen die Einrichtung treffen, daß eine Zahl, etwa 12, sich zugleich um den Altar sammelten und, sei es knieend oder stehend, gemeinsam empfangen)“¹⁹⁵.

Das Brot reicht der Pastor mit den Worten „nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib eures Herrn und Heilandes Jesu Christi, am Stamme des Kreuzes für euch in den Tod gegeben“. Den Wein teilt er mit den Worten aus: „Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, am Stamm des Kreuzes für euch vergossen“. Während und nach der Austeilung singt die Gemeinde mit und ohne Orgelbegleitung. Nach der Austeilung spricht der Pastor eine Schlußkollekte. Die Gemeinde beantwortet sie mit „Amen“. Nach dem aronitischen Segen, der singend erteilt wird, beendet ein Schlußvers die Abendmahlsfeier.

Die Mängel der Deckerschen Agende sind offenkundig. Die Perikopenordnung ist anfechtbar. Störend wirkt, wie schon hervorgehoben, der lange Gebetsteil in der ersten Hälfte des Wortgottesdienstes. Außerlich gesehen liegt hier eine Anlehnung an rationalistische Agenden (Adler!) vor, in denen das Kollektengebet der älteren Gottesdienstordnungen mit dem großen Kirchengebet zu einer Einheit verschmolzen ist. Vom Inhalt her erhellt jedoch der Unterschied der Deckerschen Arbeit gegenüber

¹⁹⁴ A. a. O., S. 87.

¹⁹⁵ A. a. O., S. 88.

den rationalistischen Agenden. Der Adlerschen Agende eignet die Tendenz, die klassischen liturgischen Stücke (Introitus, Kyrie, Gloria, Salutatio, Kollekte usw.) abzustoßen zugunsten subjektiver Gemütsäußerungen in Gebetsform. Die Deckersche Agende zeigt eine umgekehrte Tendenz. Hier liegt ihr positiver Wert. Sie kennt einen Introitus, der nach preußischem Vorbild mit den Worten „In dem Namen des Vaters . . .“ beginnt. Die folgende Antiphonie erinnert an den früheren Psalmenintroitus. Im Sündenbekenntnis werden Kyrie und Kollektengebet erkennbar. Eigenartig, daß Decker das Gloria in excelsis nicht aufgenommen hat. Von großer Wichtigkeit ist auch hier, daß das Apostolikum als Credo der Gemeinde einen festen Platz im Gottesdienst hat, wenn auch im Rahmen des Altargebetes. Trotz der Mängel ist die Deckersche Agende als Höhepunkt der liturgischen Bewegung vor 1848 anzusprechen. Ihr Verfasser versteht sie als Anfang einer Entwicklung, die zur Wiedergewinnung des vollen Gottesdienstes, der zugleich Wort- und Sakramentsgottesdienst ist, führt. Die Liturgiker unserer Bewegung haben die Deckersche Agende ungeachtet aller Kritik als einen „verheißungsvollen Anfang“ begrüßt.

X

Die liturgischen Vorschläge für die Pinneberger Predigerkonferenz 1853

Nach 1848 ebbt das Interesse für liturgische Fragen ab. 1853 erfährt die liturgische Bewegung im Raum der Propstei Münsterdorf dank der Initiative von Pastor Versmann eine Neubelebung. Die Pastoren Bröcker und Neelsen arbeiten, wie oben erwähnt, Vorschläge für eine Propstei- und künftige Landesagende aus und veröffentlichen sie im Jahrgang 1853 der „Kirchlichen Monatsschrift“. Die Vorschläge enthalten u. a. eine genaue Darstellung des Hauptgottesdienstes mit Feier des heiligen Abendmahls. Die Bedeutung dieser Gottesdienstordnung im Rahmen und am Ende unserer liturgischen Bewegung rechtfertigt ihre wortwörtliche Wiedergabe nach dem Text der „Kirchlichen Monatsschrift“.

Die Ordnung des Hauptgottesdienstes nach den „Vorschlägen“ in der „Kirchlichen Monatsschrift“¹⁹⁶.

I. Teil. Amt des Wortes

1. Abteilung

- a) *Introitus*. Derselbe ist samt dem kleinen Gloria von dem Prediger zu sprechen. Wenn indessen der Prediger singen kann und ein guter Chor vorhan-

¹⁹⁶ Kirchliche Monatsschrift, Heft 11 (1853), S. 385—387.

den ist, mag der Prediger das kleine Gloria intonieren (oder auch den ganzen Introitus singen), worauf denn der Chor dasselbe respondiert.

- b) Das *Confiteor* mit der Absolution (anstatt und im Sinn des altlutherischen Kyrie). Der Geistliche *spricht* im Namen und mit der Gemeinde das allgemeine Sündenbekenntnis, es einleitend durch einen oder zwei passende Sprüche, etwa Habak. 2,20 und Ps. 95,6; darauf singt der Chor (und die Gemeinde) das Kyrie eleyson oder: Herr, erbarme Dich unser, und dann spricht der Geistliche die Absolution nach einer kurzen Pause, unmittelbar nach dem *Confiteor*.
- c) Das *große Gloria* (*Gloria in excelsis*), von dem Prediger intoniert, indem er singt (oder spricht): „Ehre sei Gott in der Höhe“, worauf Chor und Gemeinde respondieren mit dem deutschen „Et in terris“: „Allein Gott in der Höh“, (Gesang 108¹⁹⁷).

2. Abteilung

- a) Die *Salutation*. Der Prediger intoniert: „Der Herr sei mit euch“; Chor und Gemeinde respondieren: „Und mit deinem Geiste“.
- b) Die *Kollekte* (wie der Introitus de tempore, d. h. mit Beziehung auf die Kirchenjahreszeit und das Tagesfaktum), vom Prediger gesprochen, von der Gemeinde angeeignet durch „Amen“.
- c) *Verlesung der Epistel*. Nach der Verlesung derselben spricht der Geistliche einen Epistelspruch, zu dessen Beschluß an hohen Festtagen und in der ganzen Oster- und Pfingst-(Trinitatis-)Zeit vom Chor ein dreimaliges Hallelujah gesungen wird.
- d) *Verlesung des Evangelii*. Nach derselben spricht der Prediger entweder (nach Döbers Evang. Meß 1535): „Das sind die Worte des Evangelii, dadurch uns Gott helfen wolle zur Vergebung der Sünden“ oder (nach Bunsen¹⁹⁸): „Gelobt seist Du, o Christus“ und Chor und Gemeinde antworten: „Amen“.

3. Abteilung

- a) Der *Glaube*, vom Prediger im Namen der Gemeinde und mit ihr gesprochen.
- b) *Predigtlied* (Hauptgesang); de tempore, möglichst sakramental, nicht zu lang; man breche ab.
- c) Die *Predigt*. Am Schlusse der Einleitung das Vater-Unser. Die Einleitung mag gern ein Einleitungsgebet sein. Kein Vers nach der Einleitung. Die hier nur zur Erinnerung dienende Verlesung des Evangelii *könnte* wegfallen. Nicht über dreiviertel Stunden predigen.
- d) Ein *biblisches Segenswort* (oder, weil die Umstände es vielleicht erheischen, das *allgemeine Kirchengebet*, dem die besonderen Anliegen der Gemeinde einzufügen wären). Dann Vater-Unser und apostolischer Segen.
- e) *Lied* mit Beziehung auf die Predigt. (Während desselben tritt der Prediger vor den Altar und rüstet die Elemente.)

¹⁹⁷ Siehe Anm. 175.

¹⁹⁸ Christian Carl Freiherr von Bunsen (1791–1860), Staatsmann und Theologe, wirkte als preußischer Diplomat in Rom und London. Für die evangelische Gemeinde zu Rom hat er zusammen mit R. Rothe 1827 eine Liturgie ausgearbeitet. Vgl. RGG² I, 1372 f.

II. Teil. Amt des Altars

1 Abteilung

- a) Das *allgemeine Kirchengebet*, das rechte Offertorium der Gemeinde (wenn es nicht schon von der Kanzel gesprochen). Chor und Gemeinde respondieren mit zweimaligem „Amen“.
- b) Die *Salutation* und die Einleitung zur Präfation, vom Prediger intoniert (oder gesprochen), von Chor und Gemeinde respondiert.
- c) Die *Präfation* mit dem Sanktus. Die Präfation vom Prediger gesprochen, das Sanktus von Chor und Gemeinde gesungen.
- d) Kurze *Vermahnung* (Einladung) an die Kommunikanten.

2. Abteilung

- a) Das *Vater-Unser*, vom Prediger gesprochen, von Chor und Gemeinde mit „Amen“ respondiert.
- b) *Konsekration*, gesprochen.
- c) Das *Pax vobiscum*, deutsch, gesprochen.
- d) *Distribution* und *Sumption*, unter dem von Chor und Gemeinde gesungenen Agnus Dei (Choral: „O Lamm Gottes“).

3. Abteilung

- a) *Versikel*; vom Prediger intoniert: „Danket dem Herrn...“, vom Chor respondiert: „Und seine Güte...“.
- b) Die *Dankkollekte* (Postkommunio), vom Prediger gesprochen.
- c) Der *Segen*, vom Prediger gesungen oder gesprochen, vom Chor respondiert mit dreimaligem „Amen“.
- d) *Schlußvers*, „Erhalt uns, Herr...“ (Ges. 482, 1–3) oder „Verleih uns Frieden...“ (Ges. 855) oder „Es danke, Gott...“ (Ges. 476,3) oder „Mein Heiland, den...“ (Ges. 415,5)¹⁹⁹.

Der Aufriß der dargestellten Liturgie ähnelt der Meßordnung in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 wie

¹⁹⁹ Die Nummern beziehen sich auf das Cramersche Gesangbuch. Ihnen entsprechen, von dem zuletzt genannten Lied abgesehen, folgende Nummern im EKG: 142, 139, 182,3. Es handelt sich also um Lutherlieder. Das zuletzt genannte Lied beginnt mit den Worten „Halt im Gedächtnis Jesum Christ“, stammt von C. Günther (1714) und steht im EKG unter Nr. 257. Die im Cramerschen Gesangbuch als Vers 5 gezählte Strophe dieses Liedes findet sich in neueren Gesangbüchern nicht. Sie lautet in der Stilisierung, wie sie uns im Cramerschen Gesangbuch begegnet, folgendermaßen:

„Mein Heiland, den der Himmel preist,
Dich will ich ewig loben.
O stärke dazu meinen Geist
Mit neuer Kraft von oben!
Dein Bundesmahl vermehre in mir,
Des Glaubens Kraft, auf daß ich dir
Mit neuer Treue diene.“

überhaupt den Gottesdienstordnungen aus dem Jahrzehnt der Reformation. Das ist kein Zufall. In der Erläuterung des Entwurfs der Gottesdienstordnung nennen Bröcker und Neelsen die Grundsätze, denen sie bei der Abfassung der Liturgie folgten. In den Grundsätzen wird betont, daß es Aufgabe der lutherischen Kirche sei, „das Vorbild ihres Kultus nach Form und Inhalt in der Urzeit der allgemeinen christlichen Kirche und in ihrer eigenen Urzeit, der Zeit der Reformation, zu suchen“²⁰⁰. Zum Verständnis des Wesens der Liturgie ist der Rückgang auf die Geschichte unumgänglich. Das Studium der Geschichte der Liturgie erschließt der Gegenwart die liturgischen Schätze der Vergangenheit. Wohl ist bei der Abfassung einer neuen Liturgie „an Bestehendes, Bekanntes, den Gemeinden lieb Gewordenes oder lieb Gebliebenes anzuschließen“; aber die „Rücksicht auf Bestehendes“ darf nicht so weit gehen, daß man auf ein wesentliches liturgisches Element verzichtet oder ein unliturgisches beibehält. Was an einer Gottesdienstordnung wesentlich ist, entscheidet nicht die Meinung einzelner Liturgiker, sondern muß „historisch ermittelt werden“. Der Rückgang auf die Geschichte beginnt mit dem Studium der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. „Nach Abzug lokaler Verschiedenheiten und dogmatischer Schwankungen“ sind für die einzelnen liturgischen Stücke „Grundtypen“ herauszuarbeiten. Für Stücke, die in den lutherischen Gottesdienstordnungen unklar, widersprechend oder verschiedenartig vorgezeichnet sind, „ist auf die Gottesdienstordnung der christlichen Urkirche zurückzugehen“. Die Struktur einer neuen Liturgie hat sich in Form und Inhalt eng an die durch historische Ermittlung gefundenen „Grundtypen“ anzulehnen. Konzessionen an nachreformatorische Liturgien und spätere liturgische Ansichten sind, um subjektives Ermessen weitgehend auszuschalten, nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie haben nur dann ein Recht, wenn es sich unbestritten um eine positive Weiterentwicklung des liturgischen Erbes handelt. Ebenso findet die Methode der historischen Ermittlung ihre Grenze, wenn es um des Verständnisses der Liturgie willen erforderlich ist. Die Liturgiker der Propstei Pinneberg sehen nämlich, daß nicht allein die Predigt, sondern auch die Liturgie einen Bezug auf die Gegenwart haben muß. Der Rückgang auf die Geschichte bedeutet daher nicht einfach Restitution geschichtlicher Vorbilder, sondern Wiedergewinnung des Reichtums liturgischer Formen und Formeln. Man begehrt die Schätze alter Tage in einer für die Gegenwart brauchbaren Form.

Am Ende der „Vorschläge zur Herstellung einer gemeinsamen

²⁰⁰ Siehe Kirchliche Monatsschrift, a. a. O., S. 389.

evangelisch-lutherischen Agende“ bietet Neelsen, um einen Einblick in die Art der erhofften Agende zu geben, einen Probegottesdienst für den ersten Sonntag nach Trinitatis²⁰¹. Die Gebete sind im Probegottesdienst im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Ersetzung des altlutherischen Kyrie durch Confiteor und Absolutio ist in den Augen von Bröcker und Neelsen ein Fortschritt („eine positive Weiterentwicklung“, s. o.). Confiteor und Absolutio deutet man als ein erweitertes Kyrie. Das vom Pastor gesprochene Schuldbekennnis, das im wesentlichen eine Abwandlung des allgemeinen Beichtgebetes ist, bringt die Schuld der Gemeinde vor Gott besser zum Ausdruck als das altlutherische Kyrie. Hinzu kommt, daß das Kyrie keine Gnadenverheißung enthält. Da das Confiteor mit dem vom Chor gesungenen dreimaligen Bitttruf „Herr erbarme dich unser, Christe erbarme dich unser, Herr erbarme dich unser“ abschließt, wissen sich Bröcker und Neelsen durchaus im Einklang mit der Tradition. Daß das Kyrie der alten lutherischen Gottesdienstordnungen mehr ist als nur die „Bestätigung unserer Sündhaftigkeit“, ist eine Erkenntnis gegenwärtiger Forschung²⁰². Großen Wert legen die Liturgiker der Pinneberger Propstei darauf, daß der Introitus, das Kollektengebet und die Schriftlesungen wie in den altlutherischen Gottesdienstordnungen in ihrem Inhalt den Rhythmus des Kirchenjahres widerspiegeln. In dem Probegottesdienst wird für den ersten Sonntag nach Trinitatis als Introituspsalm der altkirchliche (Ps. 13) genannt. Der Text für das Kollektengebet ist dem Kirchenbuch des Olearius entnommen. Der Gottesdienst enthält zwei Schriftlesungen: Epistel und Evangelium. Für den ersten Sonntag nach Trinitatis werden genannt: 1. Joh. 4, 16–21; Luk. 16, 19–31. Es ist das erste Mal, daß im Rahmen unserer liturgischen Bewegung die Forderung nach zwei Lesungen im Gottesdienst erhoben wird. Der Probegottesdienst zeigt, daß man im Unterschied zu Decker keine neuen Perikopen und eigene de tempore Stücke geschaffen, sondern die altkirchlichen Eingangspsalmen und Perikopen aufgenommen hat. Unausgeglichen ist das Verständnis des Hauptliedes, das dem Credo folgt. Einmal wird es entsprechend der damaligen Anschauung als Vorbereitung auf die Predigt ver-

²⁰¹ Siehe a. a. O., S. 402 ff. Der „Probegottesdienst“ von Neelsen ist angefügt als „Beilage zu den agendarischen Vorschlägen für die Predigerkonferenz der Propstei Pinneberg“.

²⁰² Vgl. den Entwurf zur Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, bearbeitet von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands und dem Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Bd. 1, Teil 5 (1954), S. 85.

standen, andererseits aber erwartet man wie bei den *de tempore* Stücken eine Bezugnahme auf die Zeit des Kirchenjahres²⁰³. Das Hauptlied soll also zugleich Gradual- und Predigtlied sein. Die Lösung, das Hauptlied durch ein Graduallied und Predigtvers in der Weise zu ersetzen, daß das erstere zwischen den beiden Lesungen und der letztere hinter dem Credo steht, hatte man nicht im Auge. In unserem Entwurf werden Epistel und Evangelium lediglich durch das dreimalige Halleluja des Chores getrennt. Das Glaubensbekenntnis des gewöhnlichen Sonntags ist das Apostolikum. Das Nikänum (heute muß es genauer heißen: Nicänoconstantinopolitanum) ist als das Credo für hohe Festtage vorgesehen. Auch die Möglichkeit, entsprechend den älteren Ordnungen an die Stelle von Credo und Hauptlied Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott...“ zu setzen, wird anerkannt. Es wird daran erinnert, daß dies z. B. noch in Rellingen der Fall sei²⁰⁴. In der Abendmahlsliturgie fällt auf, daß Konsekration und Distribution nur durch den Gruß *Pax vobiscum*, nicht aber durch das *agnus dei* getrennt sind. Die Aufeinanderfolge von Abendmahlsworten und Austeilung kommt dem Verkündigungscharakter der Einsetzungsworte zugute. Erst während der Austeilung singen Chor und Gemeinde das *agnus dei*. Bei gutem Abendmahlsbesuch folgen Choräle wie „O Lamm Gottes...“²⁰⁵. Der römische und altlutherische Brauch, in der Abendmahlsliturgie Vater-Unser und Einsetzungsworte zu singen, wird verworfen, weil „gewichtige innere Gründe“²⁰⁶ dagegen sprechen. Die Gründe werden freilich nicht genannt. Vielleicht dachte man daran, daß das Singen der Einsetzungsworte dem Mahl- und Verkündigungscharakter des Altarsakraments widerspricht. Hinzu kommt, daß es in den Abendmahlsworten heißt: „... und gabs seinen Jüngern und sprach“ (nicht: sang).

In dieser Arbeit wollen wir uns auf das Angeführte beschränken. Die liturgischen Mitteilungen in der „Kirchlichen Monatsschrift“ verdienen Beachtung in der Liturgiegeschichte. Am Ende unserer liturgischen Bewegung ist die Überwindung des rationalistischen Agententyps am weitesten fortgeschritten. Eine beachtliche Annäherung an die Vorbilder des 16. Jahrhunderts und damit auch an die Meßordnung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 ist erreicht.

²⁰³ Vgl. Kirchliche Monatsschrift, a. a. O., S. 386 und 396.

²⁰⁴ Vgl. Kirchliche Monatsschrift, a. a. O., S. 396.

²⁰⁵ Siehe a. a. O., S. 401.

²⁰⁶ Siehe a. a. O., S. 400.

XI

Schlußwort

Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts bemühen sich in den Herzogtümern Schleswig und Holstein Pastoren um die Herstellung einer bindenden Einheitsagende. Wir meinen, daß es nicht fehl am Platz sei, von einer „Liturgischen Bewegung“ zu sprechen. Ihr geht es um die Überwindung der pfarrherrlichen Willkür auf dem Gebiet der Liturgie und um die Wiedergewinnung des vollen Gottesdienstes, der zugleich Wort- und Sakramentsgottesdienst ist. Die Liturgie wird als objektive Seite des gottesdienstlichen Handelns neu entdeckt. Im Ringen um liturgische Formen lernt man, aus der Geschichte der Liturgie zu schöpfen. Der Rückgriff auf die Geschichte nimmt im Laufe der Jahre zu. Die begeisterte Aufnahme der alten Antiphonien zeigt, daß für die Liturgiker unserer Bewegung der Satz „Holsatia non cantat“ nicht zu Recht besteht. Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts werden in den Herzogtümern Schleswig und Holstein Gedanken ausgesprochen, die wir heute aus dem Munde gegenwärtiger Liturgiker vernehmen. Insonderheit gilt das für die Liturgiker der Propsteien Münsterdorf und Pinneberg. Die damaligen liturgischen Arbeiten und die des 20. Jahrhunderts kennzeichnet das gleiche Anliegen. Ähnlich sind die Methoden. Damalige und gegenwärtige Liturgiker wurden, wenn auch im unterschiedlichen Maße, durch die Arbeiten von Kliefoth und Löhe befruchtet. Auf die Überlegenheit der heutigen Liturgiewissenschaft braucht nicht hingewiesen zu werden. Sie ist selbstverständlich, hebt aber die Tatsache nicht auf, daß nicht nur in Preußen und anderen Ländern, sondern auch in Schleswig und Holstein Pastoren um die Schaffung einer Einheitsagende gerungen haben. Die vorgelegten Liturgieentwürfe zeigen die Gründlichkeit, mit der die liturgische Frage behandelt worden ist. Die liturgische Bewegung verdient es, der Vergessenheit entrissen zu werden. Oben wurde schon erwähnt, daß es Aufgabe einer eigenen Untersuchung sei, zu zeigen, ob und in welchem Ausmaß unsere liturgische Bewegung die in preußischer Zeit erfolgten (in den Jahren 1880–92) liturgischen Vorarbeiten für die Gottesdienstordnung vom 10. April 1892 beeinflusst hat²⁰⁷. Zum Schluß wollen wir noch einmal daran erinnern, daß die liturgische Bewegung auch Gegner gehabt hat. Gedenkt man der Gegner, dann darf man Baum-

²⁰⁷ Vgl. Chalybaeus, SH Kirchenrecht (2. Aufl., Schleswig 1902), S. 535 ff. und S. 543 ff.

gartens kritische Frage an die Liturgiker nicht vergessen. Sie hat eine über ihre Zeit hinausgehende Bedeutung. Setzt die Schaffung einer Einheitsagende, deren Vorteile ohne Zweifel auf der Hand liegen, nicht die Einheit im Glauben voraus? An dieser Frage sollte auch das liturgische Gespräch der Gegenwart nicht vorbeigehen.

In memoriam
Pastor i. R. Martin Clasen - Reinfeld

Ansprache gehalten bei der Trauerfeier am 13. November 1962
in der Kirche zu Zarpfen

*Fürchte dich nicht! Denn ich habe dich erlöst. Ich habe dich mit
Namen gerufen. Du bist mein (Jes. 43,1).*

Dieses Bibelwort ist an das Volk Gottes auf Erden gerichtet. Einst war es das alttestamentliche Volk. Seit Golgatha ist die Christenheit an seine Stelle getreten.

Aber in gleicher Weise gilt dieses Wort dem einzelnen in dem Volke Gottes, dem einzelnen in der Christenheit.

Auch für unseren heimgegangenen Pastor Martin Clasen ist dieses Jesaja-Wort ein ich-bezogenes geworden. Unter diesem Bibelwort hat der Propst von Oldenburg am 14. Februar 1909 den jungen 27-jährigen Pastor in das neuerrichtete II. Pfarramt an der Kirche zu Neustadt eingeführt.

Dieses Wort ist durch sein ganzes Leben mit ihm gegangen. Es hat ihn bewegt. Im Laufe der vielen Jahre seines Dienstes hat es seine Bestätigung erfahren. Im Jahre 1959 hat der Verstorbene diese Bibelstelle seinen Aufzeichnungen und seinen Bestimmungen, die er schon frühzeitig für die Stunde seiner Beerdigung getroffen hat, nachgetragen und zum Textwort für die Rede an seinem Sarge bezeichnet.

*

Für den jungen Menschen, dessen Wiege in Reinfeld stand, hat es nach dem am Christianeum in Hamburg-Altona abgelegten Abitur kein langes Überlegen über den zukünftigen Beruf gegeben, wie wir es heute bei so vielen jungen Menschen erleben.

Der junge Arztsohn hatte sich für das Studium der Theologie entschieden. Das Studium in Kiel und an den beiden – in ihrer theologischen Lehre und Schulausrichtung so unterschiedlichen – Fakultäten in Marburg und Leipzig hat ihn wohl davor bewahrt, sich einer theologischen Schulrichtung zu verschreiben.

Er wollte *Pastor der Gemeinde Christi* werden. Er sah in dem Beruf des Pastors den Auftrag zum Dienst an allen, die der Kraft und des Trostes der frohen Botschaft bedürfen.

Inhalt und Umfang des Auftrages zum Dienst an der Gemeinde Jesu Christi wurden von dem Verstorbenen Zeit seines Wirkens und Lebens vor allem gesehen in der Verkündigung des Wortes von der richtenden und aufrichtenden Gnade Gottes.

„Ich habe dich mit Namen gerufen.“ Er wußte darum, daß das Herausgerufensein aus der Verlorenheit *jedem* Menschen gilt. Eben darum wollte er als Pastor nicht mehr und auch nicht weniger sein als der rufende Diener Gottes in seiner Gemeinde, der sich selbst von Gott gerufen und herausgerufen wußte.

*

Aber in gleicher Weise wie an die gesamte Gemeinde wußte der Verstorbene sich an den einzelnen in ihr gewiesen. Pastor Clasen hat in großer Treue und Vorbildlichkeit die Begegnung von Mensch zu Mensch gesucht.

Die Seelsorge war ihm wichtigstes Anliegen seines Amtes und Dienstes. Wir kennen ihn in seinem unermüdlischen Unterwegssein in Reinfeld und in den Dörfern der Reinfelders Gemeinde, um den Menschen in der Fülle der sie bedrängenden Probleme und belastenden Nöte zu helfen. Er hatte es selbst erfahren, daß nur dieses eine froh und gewiß machen kann: „Ich habe dich erlöst.“

Aber er wußte auch, daß er selbst in dem schweren Dienst der Verkündigung und der Seelsorge in unserer Zeit dieser Gewißheit immer von neuem bedürfe. Bei allem Selbstbewußtsein Menschen gegenüber, das ihm – nicht zu Unrecht – zu eigen war, wußte er, daß er als Christ und Pastor der immer erneuten Vergebung Gottes, seines Trostes und seines Zuspruchs bedürfe.

Ihm, dem Luther-Nachkommen, dem Forscher und Bewahrer im Vorsitz der Lutheriden-Vereinigung durch 35 Jahre, war die Frage des Reformators nach dem gnädigen Gott zu einer Frage um die eigene menschliche und pastorale Existenz geworden.

Die unter dem Kreuz Jesu Christi erbetete und erfahrene Gewißheit des Rufes und der Gnade Gottes wird ihm zu der Kraft Gottes, die ihn die gestellten Aufgaben des Amtes und Dienstes erfüllen ließ als „Christi treuer Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse“.

*

Ich entsinne mich nicht, daß ich unseren Entschlafenen in den 25 Jahren unseres amtsbrüderlichen Miteinanders anders als ge-

trost gesehen habe. Dabei wäre Anlaß zum Verzagen gewiß reichlich gewesen. Wir erinnern uns der Sorge um euch Kinder und besonders um euch Söhne im Kriege und um die Kindeskinde, die ihr alle seines Lebens Reichtum gewesen seid. Wir nehmen in dieser Stunde in unser Bedenken hinein das Gedenken an euren gefallenen Sohn und Bruder.

Ich weiß, daß Enttäuschungen in menschlichen Beziehungen – ich denke auch an die 1938 von dem damaligen Kirchenregiment erfolgte Ablehnung unseres Wunsches seiner Ernennung zum Propsten – und auch das hier und dort fehlende Echo treuen Dienstes ihn hätte entmutigen können.

Daß es wohl nie so war, wird darin seinen Grund haben, daß Pastor Clasen ein starker, und das heißt doch: ein von Herzen frommer Beter war. Er hat seinen Heiland beim Wort genommen. Er hat sich in das Herz Gottes hineingebetet. Ihm war bei allem Wissen und Verstand zu eigen, was den echten Beter auszeichnet: das kindliche Vertrauen, alle Anliegen des Tages und Lebens vor Gott zu bringen und immer und vor allem Gott zu loben.

Davon wißt ihr Angehörigen viel zu bezeugen. Das gehört aber nun zu den letzten und tiefsten Dingen eures gemeinsamen Lebens, die vor den Augen und Ohren der anderen verborgen bleiben müssen.

Aber wir wollen uns dieser oder jener Stunde erinnern, wenn er als einer der Senioren unseres Pastorenkonvents am Abschluß einer unserer Zusammenkünfte das Gebet sprach. Wir spürten seinen Worten die tiefe Frömmigkeit und diese herzliche Gewißheit ab: Gott hat mich mit Namen gerufen. Er hat mich durch Christus freigemacht zum Dienst. Ich stehe in meines Herrn Hand; eben dies, das in der Verheißung und in dem Zuspruch Gottes beschlossen ist: „Du bist mein.“

*

Es liegt mir nicht ob, in dieser Stunde von der unendlichen Vielfältigkeit seiner Arbeit und seiner Arbeiten viele Worte zu machen. Etwa auch zu reden von dem jahrzehntelangen Bemühen Pastor Clasens im Gustav-Adolf-Werk um die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland. Oder zu reden von der Fülle kirchen- und heimatgeschichtlicher Arbeit. Aus Anlaß seines 70., 75. und 80. Geburtstages, den er mit seiner Familie und uns vor wenigen Monaten in einer geradezu erstaunlichen Frische Leibes und der Seele voller Lob und Dank feiern konnte, ist soviel gesagt und geschrieben, und wird gewiß heute auch noch in aller Kürze gesagt werden, daß ich davon und darüber nicht weiter reden will.

Aber eines möchte ich doch sagen. Unser Bibelwort beginnt mit dem Satz: „Fürchte dich nicht!“ Wir haben es – so hoffe ich – verstanden, daß Pastor Martin Clasen etwas von der Angst vor der Gewalt der Aufgaben des Amtes und Dienstes eines Pastors wußte. Aber wir können auch dieses an seinem Sarge bezeugen, daß er immer wieder diese Angst hinweg gebetet hat und sich die Getrostheit des Herzens hat schenken lassen.

Wir können auch davon reden, und davon rede ich frohen Herzens, daß der Entschlafene keine Angst vor dem Sterben hatte. Er hat schon vor 30 Jahren alle äußeren Dinge geordnet. Er war jeder Zeit bereit, dem Ruf Gottes aus dieser Welt zu folgen. Ich meine, daß in der letzten Woche in ganzer Vollendung spürbar und sichtbar wurde, daß der Zuspruch Gottes „Fürchte dich nicht!“ ihn freigemacht hatte von dem Sich-klammern an die irdischen Dinge.

Dabei wollte er noch viele Aufgaben erledigen. Am Nachmittag des Sterbetages machte ihn eine Arbeit über die Äbte des ehemaligen Reinfelders Klosters – „seine Äbte“ – unruhig, die noch nicht abgeschlossen war. Er wurde erst ruhig, als er wenige Stunden vor seinem Tode einen – letzten – Brief diktiert hatte, der eine letzte Regelung für diese Arbeit enthielt.

Dann hat er noch für das durch alle Jahre treu und genau geführte Tagebuch die über den Freitag notwendigen Notizen niederschreiben lassen, ohne doch wohl um den tiefen Sinn dieser Notiz zu wissen.

Die letzte Notiz lautet: „7.20 Uhr zur Ruhe begeben“, und er ließ nachtragen: „klares und sonniges Wetter den ganzen Tag“. 30 Minuten danach, um 7.50 Uhr abends, ging Pastor Martin Clasen heim, dorthin, wo das ewige Licht leuchtet.

*

Am Anfang des vergangenen Jahres schrieb der Entschlafene mir: „Ob wir dieses Jahresende in Frieden erleben werden? Oft geht mir eine solche Frage durch den Sinn. So sehr mir dabei Paul Gerhardts Lied ‚Wir singen dir, Immanuel‘ das Herz erfüllt, so erbitte und erhoffe ich einen Abschied, wenn die Stunde naht, gemäß Lucas 2,29. Mögen andere daran zu denken als vorderhand nicht notwendig, ruhig von sich weisen: Mir geht das Bekenntnis jenes Liedes und des alten Simeon Bitte immer von neuem durch den Sinn.“

Des Simeon Bitte lautet: „Herr, nun läßt du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen.“

Vor seinem Sterben im großen Frieden hattest auf seinen Wunsch du, seine Frau und Gefährtin durch 52 reicherfüllte Ehejahre, den Lieblingspsalm seines Vaters, Psalm 23 „Der Herr ist mein Hirte“ mit ihm gebetet.

Und dann hat er sich noch einmal zu der Verheißung Gottes bekannt, die ihm am Anfang seines Amtes und Wirkens gegeben war, als er dich darum bat, mit ihm zu beten:

*„Und meines Glaubens Unterpfand
ist, was er selbst verheißten,
daß nichts mich seiner starken Hand
soll je und je entreißen.
Was er verspricht, das bricht er nicht,
er bleibet meine Zuversicht.
Ich will ihn ewig preisen. Amen.“*

Propst C. Fr. Jaeger, Bad Segeberg

Buchbesprechungen

Mauno Jokipii, Suomen Kreivi - ja Vapaaherrakunnat II, Helsinki 1960 (Suomen Historiallinen Seura XL VIII 2); mit einem Auszug in deutscher Sprache.

Einar W. Juva, Kaksi Suomalaista Vapaudenajan Myllerryksissä, Helsinki 1960 (Suomen Historiallinen Seura LVI); mit einem Auszug in deutscher Sprache.

Über die bedeutungsvollen Veröffentlichungen der Finnischen Gesellschaft (= Suomen Historiallinen Seura) in Helsinki ist an dieser Stelle schon mehrfach berichtet worden.

1960 wurden durch diese Gesellschaft u. a. zwei Arbeiten herausgegeben, die uns einmal mit der Entstehung und Organisationsform der Graf- und Freiherrenschaften Finnlands um die Mitte des 17. Jahrhunderts unterrichten, ein andermal aber mit dem Leben zweier finnischer Wissenschaftler und Politiker des 18. Jahrhunderts bekanntmachen, die in ihrer Zeit und auf ihrem Gebiet Namen von Rang und Ansehen trugen: *Johann Arkenholtz* und *Johann Mathesius*.

Vor allem verdient Arkenholtz (1695—1777) unsere Aufmerksamkeit, der einer der ersten auch international bekannten finnischen Historiker und Politiker gewesen ist. Die Grundlagen zu seinen weitreichenden Kenntnissen verschaffte sich A. durch Reisen und Studienaufenthalte, die ihn neben Holland, Frankreich, England auch nach Deutschland und Hamburg führten. Sein besonderes Interesse wandte er dabei der Frage des Verhältnisses Schwedens zu den europäischen Völkern zu. So vertrat A. auch unter dem Einsatz seiner persönlichen Stellung in der Staatsverwaltung den Standpunkt, daß Schweden trotz der schweren politischen Spannungen vergangener Jahrzehnte mit Rußland friedliche Beziehungen anstreben müsse. Wegen landesverräterischer Umtriebe angeklagt und verurteilt, begab sich A. nach kurzer Gefängnishaft wieder ins Ausland, bis er im Frühjahr 1746 durch die hessische Regierung zum Bibliothekar in Kassel berufen wurde. Die Gründe dazu liegen in der Tatsache, daß der Landgraf von Hessen zugleich König von Schweden war und sich wahrscheinlich von seinem Bruder Wilhelm, der für ihn in Kassel residierte, zu dieser Berufung inspirieren ließ.

In Kassel hat A. dann 20 Jahre seines Lebens verbracht, während der er sich sowohl mit großer Sorgfalt um den Ausbau der Bibliothek bekümmerte — er bereicherte sie auch durch schwedische Literatur — als auch durch eigene wissenschaftliche Arbeiten, z. B. über die Königin Christina, einen bedeutenden Namen machte.

Nach seiner Rückkehr, als langjähriges eigenes Bemühen und die Fürsprache einflußreicher Freunde zur Satisfaktion der früher gefällten Urteile geführt hatten, hoffte er über den König Friedrich I. arbeiten zu können, kam aber über den Anfang nicht hinaus. Nach seinem Tode — A. wurde nach seinem Wunsche auf dem deutschen Friedhof in Stockholm beerdigt — gelangte seine berühmte Bibliothek und Briefsammlung in den Besitz der Universität Åbo, ging hier allerdings bei dem großen Brande der Stadt 1827 verloren.

Kiel-Elmschenhagen

Walter Rustmeier

Historiallinen Arkisto, Toimittanut Suomen Historiallinen Seura, 57, 1961 (= Historisches Archiv, ed. Finnische Historische Gesellschaft), 528 Seiten.

Dieses „Archiv“ enthält unter seinen Beiträgen, die sich zumeist mit Fragen der Landes- und der Landschaftsgeschichte befassen, eine instruktive Darstellung von Volmar Bergh über „die Stockholmer Finnen in vergangenen Jahrhunderten (= Tukholman suomalaisista menneinä vuosisatoina, S. 200–285). Sie kommt durch das deutsche Referat unseren mangelnden Sprachkenntnissen entgegen und zeigt uns, wie entgegengesetzt zu dem schwedisch-finnischen Gefälle auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Kultur und des kirchlichen Lebens auch eine bemerkenswerte Bewegung von Finnland nach Schweden festgestellt werden kann. Diese Bewegung hat schon sehr früh eingesetzt und betraf vor allem die Bevölkerung der Küsten und der Inselgebiete. Zumeist waren es Seefahrer, Kaufleute und Handwerker, die sich besonders in Stockholm zu einer Art Kolonie zusammenschlossen und 1533 nach der Reformation eine eigene finnische Kirchengemeinde erhielten. Anfänglich in der Kirche des Dominikanerklosters zu Hause, erhielt diese Gemeinde nach längerer Wanderungszeit durch verschiedene Kirchen erst 1725 eine eigene Kirche. 1736 fand diese Kirche und die in ihr sich sammelnde Gemeinde öffentlich-rechtliche Anerkennung, als beide auf königlichen Beschluß als dem ganzen finnischen Volke in der Landeshauptstadt zugehörig und eigen erklärt wurde, während gleichzeitig ihre Verwaltung den finnischen Reichstagsabgeordneten der führenden Stände bzw. des von ihnen gewählten Kirchenrates übertragen wurde. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurde diese Gemeinde durch die Zunahme der Schwedischsprachigen zu einer zweisprachigen, die auch nach der Trennung Finnlands von Schweden 1809 ihre Tätigkeit fortsetzte und gleichfalls noch heute für die Finnen in der Hauptstadt Schwedens eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat.

Kiel-Elmschenhagen

Walter Rustmeier

Jahrbuch für Heimatkunde im Kreise Oldenburg/Holstein, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde im Kreise Oldenburg e.V., 5. Jahrgang, 1961, 278 Seiten.

Dieser Jahrgang zeichnet sich durch besondere Reichhaltigkeit aus. Mehr als fünfzig Beiträge, darunter etliche Miscellen, stehen, wie der erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Dr. Böger, im Vorwort hervorhebt, im Dienst „der Erfassung und Erhaltung heimatkundlicher Denkmäler“. In seiner Vielseitigkeit spannt sich der Bogen des Gebotenen von dem Aufsatz über die „Studenten von der Insel Fehmarn bis zum Jahre 1864“ (1) aus der Feder von Dr. Thomas Achelis, Kiel, bis zu dem Gedicht „De Regenworm“ von Hans Hansen Palmus. Auf diese Weise vermag die Arbeitsgemeinschaft sehr viele Heimatfreunde anzusprechen, was auch die Mitgliederzahl, die sich am 15. März 1961 auf 642 belief, beweist. Auch der Erforschung der Geschichte der Kirchspiele in der an Überlieferungen wahrlich nicht armen Propstei Oldenburg wird Beachtung geschenkt. Der vorliegende Jahrgang enthält einen Aufsatz über „Die Stadtkirche zu Neustadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart“ von Martin Clasen, der von 1909 bis 1924 Pastor in Neustadt war. Seine Arbeit zerfällt in zwei Teile: I. Die Kirche bis zur Reformation (1. Der Chorraumbau, 2. Die Fransiskuskirche, 3. Der Neustädter Turmbau von 1334, 4. Schicksalsschläge, 5. Kunst in der Kirche im Mittelalter, 6. Das mittelalterliche Kirchenwesen in Neustadt) und II. Die Stadtkirche von der Reformation bis zur Gegenwart (1. Die Reformation in Neustadt, 2. Die Stadtkirche im 17. Jahrhundert, 3. Vom Jahrhundert der getünchten Kirche, 4. Die Kirche in der Aufklärungszeit, 5. Die Stadtkirche im 20. Jahrhundert). Clasens Arbeit, die die Wand-

lungen einer Stadtkirche in sieben Jahrhunderten der Vergessenheit entreißt, ist geeignet, auch gerade die Pastoren der Landeskirche anzuregen, die Geschichte ihrer Kirchspiele zur Darstellung zu bringen. Aufschlußreich sind zwei Aufsätze über den Hexenwahn selbst in nachreformatorischer Zeit: Johannes Rehder, „Hexenverbrennung“ (S. 72 ff.) und Traugott Schulze (früher Propst in Neustadt), „Hexenprozeß in Oldenburg 1577“ (S. 63 ff.). Der erstere ist versehen mit einer zeitgenössischen Abbildung einer Hexenverbrennung von Hans Baldung Grien und der andere bringt anhangsweise fünf Dokumente aus dem Oldenburger Hexenprozeß von 1577 zum Abdruck. Die Verfasser bleiben auf dem Boden der historischen Berichterstattung. Und doch reizen die erschütternden Zeugnisse einer falschen Deutung dämonischer Wirklichkeiten dazu, sie im Sinne der Architypenlehre von Carl Gustav Jung zu interpretieren, um von hier aus in der geschichtlichen Beurteilung, soweit irgend möglich, den „Hexen“ sowohl als auch ihren Verbrennern gerecht zu werden.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, herausgegeben von Ph. Meyer, Band 58 (1960):

B. Lange, Die General-Kirchenvisitation im Fürstentum Lüneburg 1568, S. 41 ff. Bei der Sichtung des wissenschaftlichen Nachlasses von Pastor Salfeld, der 1929 in Celle auf wertvolle Visitationsakten stieß, entdeckte der Verfasser 1958 das Protokoll der Kirchenvisitation im Fürstentum Lüneburg aus dem Jahre 1568. Es gewährt einen wichtigen Einblick in „die letzte große Heerschau der Kirche des Fürstentums Lüneburg unter ihrem Superintendenten Martin Ondermark“ (S. 45). Der Text ist nahezu buchstabengetreu wiedergegeben und betrifft die Propsteien bzw. Ämter Ülzen, Ebsdorf, Bardowik, Lüne, Lüchow, Gifhorn und Ahlden. Der Sinn der Visitation war, das Kirchenwesen zu festigen und die Einigkeit der lutherischen Pastoren in den dogmatischen Streitigkeiten der Epigonen Luthers zu wahren. Als Ondermark 1569 starb, „hinterließ er ein gut geordnetes und gefestigtes Kirchenwesen, das für die Belastungsproben der kommenden Jahre gerüstet war“ (S. 45). Karl Heinz Thiel, Zacharias Kempe, Pastor von Elliehausen und an St. Nicolai in Göttingen, S. 101 ff. Zacharias Kempe war von 1553 bis 1580 Pfarrherr in Elliehausen. Mutmaßlich wurde zu Beginn seiner Amtszeit die Reformation in Elliehausen durchgeführt. Von 1580 bis zur Jahrhundertwende wirkte er in Göttingen an der späteren Universitätskirche. Er stellte seine Gelehrsamkeit und seine dichterische Begabung, von der Thiel in drei Anhängen Proben mitteilt, in den Dienst der Verkündigung. Kempe war ein wortgewaltiger Prediger und wurde von seinen Zeitgenossen in seinen volkstümlichen Predigten mit Martin Luther verglichen. Der Verfasser malt mit Liebe das Bild seines Amtsvorgängers im 16. Jahrhundert. „Kempe selbst hat beispielhaft vorgelebt, was er von rechten Predigern fordert: sie sollen nicht ‚mit der Welt unter einer Decke liegen‘, nicht ‚von jeglichen Winde sich wiegen und wenden lassen‘, nicht ‚Leisentretter, Polstersitzer und wie die Welt sie achtet, ein müßig unarbeitsames Volk‘, sondern sollen ‚allhie rechte Starrköpfe, Saxen und unbewegliche Helden sein, die auff jres Herrn Wort steiff und feste stehen“ (S. 104). Franz *Flaskamp*, Ein Zwischenbericht der Osnabrücker Reformationsgeschichte, S. 113 ff. Verfasser bringt hier im Wortlaut den in dieser Art seltenen Statusbericht über die wesentlichen kirchlichen Personalien der Landpfarreien des Amtes Iburg und der Osnabrücker Stadtpfarran aus dem Jahrhundert der Reformation. Der Bericht deutet auf die lutherische Zukunft der beiden Osnabrücker Stadtkirchen und läßt die „langsam fortschreitende tridentinische Entwicklung“ für die beiden Stiftskirchen erkennen. Für die Landkirchen ergibt sich „ein währendes, doch

überwiegend prolutherisches Halb und Halb“. Anders wurde das Bild erst, als 1624/25 die Gegenreformation einsetzte. H. W. *Krumwiede*, Die Schutzherrschaft der mittelalterlichen Kirchenheiligen in Niedersachsen, S. 23 ff. Diese Arbeit (der Abdruck eines Vortrages) untersteicht die missionarische Bedeutung des mittelalterlichen Heiligenkults für die zwangsbekehrten und zum Rückfall ins Heidentum neigenden Sachsen.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, 60. und 61. Jahrgang, 1960/61:

Rosemarie Müller-*Streisand*, Theologie und Kirchenpolitik bei Jacob Andrea bis zum Jahr 1568, S. 225 ff. Die für die spezifischen Interessen der Blätter für Württembergische Kirchengeschichte von der Verfasserin umgearbeitete Göttinger Dissertation von 1952 (Ref. Prof. D. Ernst Wolf) entwirft ein gutes Bild des späteren Haupturhebers der Konkordienformel und Hauptredakteurs des Konkordienbuches. Nach Kennzeichnung der kirchlichen und theologischen Lage in Württemberg nach der Reformation geht die Verfasserin ausführlich auf das Leben und Werk von Jacob Andrea ein bis zu seiner Sendung nach Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1568 (Jugend und Ausbildung 1528–1553; Reformbestrebungen und territorialherrliche Kirchenordnung 1553–1556; Gesamtprotestantische Einigungsversuche 1556–1557; Innerdeutsche Konfessionspolitik 1557–1559; die Versteifung des Württembergischen Luthertums 1559–1562; Vermittlungsversuche des Universitätskanzlers und ihre Grenzen 1562–1564; die Jahre von 1564 bis zum Beginn des Konkordienwerkes). Vor allem in den Jahren nach 1564 richtete Jacob Andrea seine unerbittliche strenglutherische Polemik nach allen Seiten. „Flagellant me Pontifici, Cingliani, Swenckfeldiani, Papistae, Jesuitae et alii quam plurimi, adeo ut unicus labor meus videatur esse depellare hostem“ (S. 379). 1568 erschienen seine „Dreyzehn Predigten vom Türken“ im Druck. Sie entspringen seinem gesamtchristlichen Verantwortungsbewußtsein, sind aber dennoch leidenschaftlich polemisch ausgerichtet. Im Koran glaubt er die Christologie seiner calvinistischen und philippistischen Gegner zu finden. Die Verfasserin streicht überzeugend die doppelte (für die damalige Zeit ohnehin kennzeichnende) Tendenz bei Jacob Andrea heraus: „eine wachsende konfessionalistische Verengung einerseits, das Bewußtsein einer weitgespannten Verpflichtung, das später bis zur Aufnahme einer Verbindung mit der griechischen Kirche führen und doch auch dabei jene Enge nicht sprengen wird, andererseits“ (S. 384). Die Verfasserin will ihre aus allen verfügbaren Quellen mühselig zusammengetragene Biographie über Jacob Andrea, aus der vorzüglich die Bedeutung der württembergischen Reformation für den Verlauf der Reformation in Deutschland erhellt, in einem zweiten Teil fortsetzen. Das ist besonders erfreulich, weil dieser Teil unmittelbar auf die Entstehung der Konkordienformel unter dem Einfluß und im Sinne von Jacob Andrea einzugehen hat. — Otto *Matthes*, Zehn Briefe aus den Jahren 1523–1590 aus dem Besitz von Johann Valentin Andrea, S. 19 ff. In dieser Arbeit bringt der Verfasser acht Briefe zum Abdruck aus dem Handschriftenband 2106 der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel. Zwei weitere folgen im nächsten Heft. Sie stammen aus dem Besitz des Württembergischen Theologen Johann Valentin Andrea (1586–1654), dem Enkel von Jacob Andrea. Johann Valentin Andrea schenkte die hier behandelten Briefe einst aus Dankbarkeit seinem Landesherrn, Herzog August dem Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg. Es handelt sich um folgende Briefe: 1. Philipp Melanchthon am 24. Februar 1553 aus Wittenberg, Empfehlungsbrief für Heinrich Efferen. 2. Jacob Andrea, Brief an Andreas Musculus in Frankfurt an der Oder (am 20. Februar 1577 oder in den nächsten Februartagen aus

Wittenberg). 3. Jacob Andreä am 3. Januar 1585 aus Bebenhausen, Vorwort zur Erklärung des Briefes an die Römer. 4. Jacob Andreä (am 2. November?) 1554 aus Göppingen an Herzog Christoph von Württemberg. 5. Jacob Andreä am 15. Juli 1578 aus Leipzig an Joh. Marbach in Straßburg. 6. Johannes Andreä am 15. September 1588 (aus Herrenberg?) an Johann Lang in Memmingen. 7. Martin Bucer am 28. November 1523 aus Straßburg an Hector Pömer in Nürnberg. 8. Ungenannt (Andreas Osiander?) an Hector Pömer in Nürnberg. Matthes bietet außer dem lateinischen Text eine deutsche Übersetzung mit reichhaltigem Kommentar über den jeweiligen geschichtlichen Hintergrund und die damaligen theologischen Kämpfe. Ernst Wilhelm Kohls, Ein Abschnitt aus Martin Bucers Entwurf für die Ulmer Kirchenordnung vom Jahr 1531, S 177 ff.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, herausgegeben von Philipp Meyer, 59. Band, 1961.

Drei Beiträge dieses Bandes betreffen das Jahrhundert der Reformation: Heinrich Schmidt, „Der Bekenntnisstreit zu Norden 1577—1579“; Anneliese Sprengler, „Lutherische liturgische Formen in Ostfriesland am Ende des 16. Jahrhunderts“ und Wilhelm Thimme †, „Niedersächsisches Gemeindeleben um 1580“. Der letzteren Arbeit liegen zugrunde die sogenannte Calenberger Kirchenordnung von 1569 und die Protokolle der Generalkirchenvisitation von 1588 im Lande Göttingen-Calenberg. Der Verfasser kennzeichnet das letzte Drittel des Jahrhunderts der Reformation als ein Bemühen um Verankerung des evangelischen Glaubens in der weithin, wenn auch unbewußt, noch katholisch empfindenden Seele des Volkes. Dabei spielte das landesherrliche Kirchenregiment eine hervorragende Rolle. Und doch war es schon damals, wie Thimme aufzeigt, nicht nur Dienerin, sondern auch Herrscherin der Kirche. Das Wesen der Kirche war getrübt durch die „zu enge Verbindung mit dem Staat“. — Besondere Beachtung verdient die Arbeit von Hans-Walter Krumwiede zur Geschichte des Kirchenkampfes zur Zeit des Nationalsozialismus, „Reichsverfassung und Reichskirche, Motive nationalsozialistischer Politik in ihrer Auswirkung auf die evangelischen Landeskirchen“. Der Verfasser will die Teilung der Bekennenden Kirche während des Kirchenkampfes in zerstörte und intakte Landeskirchen verständlich machen als Ergebnis der staatlichen Einigungspolitik. Der evangelischen Christenheit in Deutschland war beides vonnöten: „Der Dienst, den Marahrens den hannöverschen Gemeinden und Pfarrhäusern durch die Unbedingtheit seiner bischöflichen Verantwortung leistete“, und „das Zeugnis Martin Niemöllers gegen das Unrecht des nationalsozialistischen Staates und gegen den Verrat des Evangeliums“ (S. 167). Durch dieses „und“ versucht der Verfasser den gegen die lutherischen Landeskirchen erhobenen Vorwurf des Sonderweges im Kirchenkampf (so Wilh. Niemöller in: Die evangelische Kirche im Dritten Reich, Handbuch des Kirchenkampfes, 1956, S. 187 ff.) „abseits der Gemeinschaft der Bekennenden Kirche“ zu entkräften.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Eberhard Zahn, Die Heiliggeistkirche zu Heidelberg, Geschichte und Gestalt in: Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens XIX (Karlsruhe 1960).

Der Verfasser behandelt die Geschichte der mittelalterlichen Heidelberger Stiftskirche zum Heiligen Geist im Spiegel der wechselnden konfessionellen Besitzverhältnisse zur Zeit der Reformation und Gegenreformation. Besondere

Beachtung verdient die kunstgeschichtliche Untersuchung des Hallenchores (Baubeginn 1398). Ausführlich werden an Hand der zahlreich erhaltenen Urkunden und Akten die Wiederherstellungsarbeiten nach dem großen Brand von 1693 zur Darstellung gebracht. Sie gewähren einen interessanten Einblick in die Restaurierungspraxis um 1700. Die Heiliggeistkirche zu Heidelberg wurde, wie Zahn wohl mit Recht annimmt, wegen der „unglückseligen Scheidemauer“ in der bisherigen kunstgeschichtlichen Forschung „stiefmütterlich“ behandelt. Die prächtige gotische Stiftskirche, die eng mit der Geschichte der Universität verbunden ist, wechselte häufig den Besitzer. Lutheraner, Reformierte und Katholiken stritten sich um das Gotteshaus. Nach § 18 der Kurpfälzischen Religionsdeklaration vom 21. November 1705 wurde die Kirche durch eine Trennmauer geteilt. Der Chor mit besonderem Eingang wurde den Katholiken zugewiesen, während die Protestanten das Schiff zu ausschließlicher Benutzung erhielten. Erst 1936 gelang es der evangelischen Kirchengemeinde, den Chor, den statt der Katholiken seit 1874 die Altkatholiken benutzten, der römisch-katholischen Kirche abzukaufen. Die Scheidemauer wurde eingerissen, die wegen der unglücklichen Besitzverhältnisse verwahrloste Kirche durchgreifend restauriert und somit der „großartige Gesamteindruck des Innenraums“ wiederhergestellt. Zahns Arbeit zeigt an der Geschichte eines bedeutsamen Bauwerkes, daß es der Kirche zum Schaden gereicht, wenn das Verhältnis der Konfessionen nicht in einem Neben- und Miteinander, sondern in einem Gegeneinander besteht.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Hermann Schüssler, Georg Calixt, Theologie und Kirchenpolitik, Studie zur Ökumenizität des Luthertums (Veröffentlichung des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz, herausgegeben von Joseph Lortz, Band 25) Wiesbaden 1961, 245 Seiten.

Der evangelische Verfasser hat seine Kieler Dissertation von 1954 (Ref. Prof. D. Meinhold) an dem Institut für Europäische Geschichte in Mainz, das von dem katholischen Theologen Joseph Lortz geleitet wird, erweitert. Georg Calixt, seit 1614 Professor der Theologie an der Universität Helmstedt und in der Geschichte der protestantischen Theologie bekannt als Dogmatiker und Kontroverstheologe durch Auslösung des sogenannten synkretistischen Streites, hat als Lutheraner in der Vereinigung der getrennten Kirchen Sinn und Ziel seiner theologischen Arbeit gesehen. In der Geschichte der interkonfessionellen Irenik steht er an hervorragender Stelle und darf auch für das ökumenische Gespräch der Gegenwart besonderes Interesse beanspruchen. Die tiefeschürfende und flüssig geschriebene Studie von Schüssler bereichert die ökumenische Forschung durch die Darstellung der universalkirchlichen Theologie eines lutherischen Theologen in der Zeit der altprotestantischen Orthodoxie. In Teil I (S. 1—81) bringt der Verfasser Calixts Theologie nach Erhellung ihrer theologie- und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen zur Darstellung. Teil II (S. 82—149) behandelt eingehend Calixts kirchenpolitische Wirksamkeit, die die Wiedervereinigung der protestantischen Konfessionen mit der katholischen Kirche zum Ziel hatte und schließlich auf dem Religionsgespräch zu Thorn 1645 endgültig scheiterte. Teil III (S. 150—171) zeigt die Nachwirkungen der Calixtinischen Irenik bei Molanus und Leibniz. Georg Calixt, durch Erziehung in seiner schleswig-holsteinischen Heimat und durch das Studium in Helmstedt philippistisch-humanistisch geprägt, unternahm gegen Ende seines Studiums kirchenkundliche Reisen durch Deutschland, England, Holland und Frankreich. Gespräche mit einsichtsvollen reformierten und katholischen Theologen über den wahren Kirchenbegriff weckten in ihm Zweifel an dem damals für alle

Religionsparteien typischen konfessionellen Absolutismus. Als Professor der Theologie widmete er sich mit Eifer dem Studium der Patristik. In der alten Kirche sah er mehr und mehr das Idealbild der Kirche überhaupt. Die Kirchengeschichte lieferte ihm den Beweis — Schüssler geht darauf in Teil I, Kapitel 7 ausführlich ein —, daß die großen Kirchen in Ost und West trotz aller Depravation, vor allem in der Zeit nach 500 n. Chr., in dem (im Blick auf den einzelnen) heilsnotwendigen Glauben, wie er im Apostolikum und in der kirchlichen Tradition der ersten fünf Jahrhunderte zum Ausdruck kommt (consensus quinquesaecularis), geeint sind. Schüssler unterstreicht, daß bei Calixt die Kontinuität des heilsnotwendigen Glaubens in den großen Kirchen als „leitender Gesichtspunkt“ seiner Kirchengeschichtsbetrachtung anzusprechen ist. Im Blick auf die Ostkirche findet Calixt das unverfälschte Glaubensfundament, besonders in den Schriften von Basilius d. Gr., Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz, Epiphanius, Chrysostomus, Athanasius und Origines. Im Machtstreben der Päpste sieht er das „treibende Moment der Depravation“ der Kirche. Es ist die Ursache für das Schisma zwischen Ost und West und mußte schließlich im 16. Jahrhundert zwangsläufig zur Reformation führen. Die Reformation ist für Calixt wesentlich der Versuch, die altkirchliche Gestalt des Christentums wiederherzustellen. Ihre Hauptfurcht ist die „Vollanerkennung Christi als des einzigen Mittlers“ (S. 69). Mit Recht weist Schüssler darauf hin, daß Calixt, was die Wiedervereinigung der Kirchen anbelangt, der Erfolg versagt bleiben mußte, weil „das von Christus her einende“ bei ihm „auf ungeschichtliche Weise minimalisiert und simplifiziert“ wurde (S. 174). Der Knoten der geschichtlich gewordenen unterschiedlichen Deutung von Schrift und Tradition in den Konfessionen ist nicht durch plötzliche dogmatische Verzichtserklärungen zu lösen. Dem Verfasser gebührt hohe Anerkennung und Dank dafür, daß er uns Calixts Lebenswerk neu erschlossen hat. Niemals finden sich in der Geschichte die Rezepte für die Gegenwart. Wenn aber aus der Geschichte gelernt werden kann, dann gilt das im Blick auf das heutige interkonfessionelle Gespräch ganz besonders auch von dem Werk des Helmstedter Theologen Georg Calixt. Calixts Wiege stand in Schleswig-Holstein. Er wurde am 14. Dezember 1586 in Medelby bei Flensburg als einziges Kind aus der zweiten Ehe des Pastors Johannes Callisen geboren. Johannes Callisen ist der Stammvater eines berühmten schleswig-holsteinischen Theologengeschlechtes. Georg Calixt wuchs im Pfarrhaus seiner schleswigschen Heimat auf und besuchte von 1598 bis zu seinem Abgang auf die Universität in Helmstedt im Jahre 1603 die Lateinschule in Flensburg.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben von Gerhard Schäfer, 62. Jahrgang (Stuttgart 1962).

Hans-Joachim König, Aus dem Leben des Schwaben Paul Speratus; Martin Brecht, Matthäus Albers Theologie; Virgil Fiala OSB, Eine Brevierhandschrift aus Blaubeuren, ihre Schreiber und Besitzer; Wolfgang Irtenkauf, Die Bopfingener Reformationsgeschichte aus der Sicht von 1630; Otto Matthes, 10 Briefe aus den Jahren 1523–1590 aus dem Besitz von Johann Valentin Andreä, Teil II; Hans Petri, Württemberger als Pfarrer evangelischer wolgadeutscher Gemeinden; Gerhard Schäfer, Das Ringen um neue kirchliche Ordnungen der württembergischen Landeskirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; Hans Völter, Die Revolution von 1918 und ihre Auswirkungen auf die württembergische evangelische Landeskirche.

Besondere Erwähnung verdienen die Beiträge zur Reformationsgeschichte. Otto Matthes hatte noch kurz vor seinem Tod Teil II der zehn Briefe aus dem

Besitz des Calwer Superintendenten und Stuttgarter Hofpredigers Johann Valentin Andreä (1586–1654) vollenden können (siehe die Buchbesprechung des vorigen Jahrgangs).

Neben Johann Brenz ist Matthäus Alber (1495–1570) als Reformator in Schwaben anzusprechen. Brecht bringt Albers Theologie zur Darstellung und fußt dabei vor allem auf das „Protokoll des Verhörs vor dem Reichsregiment in Eßlingen 1525“ und die 1525 in Augsburg erschienene Schrift „Vom rechten brauch der Ewigen Fürscheidung Gottes wider die hochfarenden gaister fleischliche Klugheit und fürwitz“.

H. J. König faßt in seiner Arbeit über Paul Speratus (1484–1551) die Forschungsergebnisse der letzten fünfunddreißig Jahre zusammen. Er bringt den Lebenslauf des gebürtigen Schwaben und späteren Reformators des Ordenslandes Preußen zur Darstellung unter den Abschnitten: Herkunft und Name, Ausbildung und Studiengang, Salzburger Tätigkeit, Die Würzburger Tage, Wiener Intermezzo, Reformator in Iglau, Bei Luther in Wittenberg, Hofprediger in Königsberg und herzoglicher Rat, Bischof von Pomesanien. Zur Streitfrage des Entstehungsortes des Reformationliedes „Es ist das Heil uns kommen her“ weist König mit der Mehrzahl der Speratus-Forscher auf Olmütz, wo Speratus nach Verurteilung zum Feuertod auf Grund seiner reformatorischen Tätigkeit in Iglau 1523 gefangengehalten wurde (S. 18). Besonders verdienstvoll ist es, daß König die Kenntnis der Reformationsgeschichte, besonders in Altpreußen, durch den Abdruck einer Predigt bereichert hat. Speratus hatte sie am ersten Sonntag nach Epiphania 1522 in Wien im Stephansdom gehalten. Es ist die einzige evangelische Predigt, die je in dem berühmten Gotteshaus erscholl (S. 16). Sie kennzeichnet, in ihrer ebenso leidenschaftlichen wie anschaulichen Sprache an Luther erinnernd, das reformatorische Denken des früheren Würzburger Dompredigers. Speratus hatte sie im Gefängnis zu Olmütz aus dem Gedächtnis nachgeschrieben und ein Jahr später (1524) in Königsberg zusammen mit drei weiteren Schriften, die König ebenfalls wiedergibt (Widmungsschreiben an Herzog Albrecht von Preußen, Luthers Brief an Speratus vom 16. Mai 1522, Auseinandersetzung mit der Wiener theologischen Fakultät), in Druck gegeben. Das einzige erhaltene Druckexemplar befand sich in der Staats- und Universitätsbibliothek zu Königsberg und liegt heute im Staatlichen Archivlager in Göttingen (Sig.: Cd B 260). Königs Arbeit, die besonderes Interesse bei den Freunden der ostpreußischen Kirchengeschichte finden dürfte, zeigt an dem Wirken von Paul Speratus eine der Verbindungslinien zwischen dem süddeutschen Luthertum und dem deutschen Osten auf.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Walter Göbell, *Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800. I. Band, I–XLIV, S. 1–392; II. Band, S. 393–798. Heft 5 und 6 der Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Bethel bei Bielefeld, 1961.*

Bisher galt bei der Behandlung der Geschichte der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 das kirchen- und rechtsgeschichtliche Interesse vor allem den reformierten Vorbildern. Demgegenüber hat die neuere Forschung in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der Clevisch-Märkischen lutherischen Kirchenordnung von 1687 — wie auch der Beschlüsse der ersten lutherischen Synode der Grafschaft Mark von 1612 und des Generalkonvents von 1659, die beide in Unna tagten — für die weitere Entwicklung ins rechte Licht gerückt. Bereits im Jahre 1909 hat der Hagener Superintendent zur Nieden die religiösen Strömungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark eingehend untersucht. Hugo Rothert schrieb im Jahre 1913

die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. In seiner Rezension des früheren Werkes Göbells über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835, Duisburg 1948, hat Wilhelm Maurer besonders auf die Eigenständigkeit der lutherischen Gemeinden in der Mark hingewiesen. Er hat sich vor allem gegen die These Göbells einer „Verschmelzung ursprünglich lutherischer Gemeinden mit dem reformierten Wesenselement“ gewandt (vgl. W. Maurer, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Band 2 (1952), Seite 99 ff.). So kann die vorliegende Quellensammlung über die Verhandlungen der Synoden der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark in den Jahren von 1710—1800 auch aus diesen Grunde besonderes wissenschaftliches Interesse beanspruchen.

Die Herausgabe der kirchenrechtlichen Quellen der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark hat einen besonderen örtlichen Anlaß. Während der 400-Jahrfeier der Reformation der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen im Jahre 1954 entstand der Wunsch, die Synodalprotokolle der Jahre 1720—1793, die Superintendenten zur Nieden im Jahre 1902 bei dem Umbau der Hagener Johanniskirche in der Sakristei wiedergefunden hatte, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieser mühevollen Arbeit hat sich der Verfasser unterzogen. Die vorgefundenen Protokolle hat er noch durch den Abdruck der Synodalprotokolle aus den Jahren 1710—1719 und 1794—1800 ergänzt. Wir erhalten so ein vollständiges Bild über die Tagungen der lutherischen Synoden der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert. Das Werk Göbells ist als Festschrift der Erinnerung an die Einführung der Reformation in Hagen i. W. gewidmet.

Den Protokollen der Synoden und Konvente hat der Verfasser einführende Bemerkungen zur Verfassung des Ev.-Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert vorausgeschickt. Die lutherische Synode der Grafschaft Mark hat seit ihren Beschlüssen von 1612 das Kirchenregiment für sich beansprucht, während die brandenburgische Regierung in Cleve am landesherrlichen Kirchenregiment festhielt. So hat die Kirche die Kirchenordnung von 1687 nur als eine Bestätigung ihrer auf dem Generalkonvent von 1659 beschlossenen Ordnung angesehen. Doch zeigen die abgedruckten Protokolle, auf wie weitverzweigten Gebieten des lutherischen Kirchenwesens die Entscheidungen, der Rat und die Hilfe der Obrigkeit in Anspruch genommen wurden. Der Verfasser behandelt dann in Grundzügen die Stellung des Inspektors des luth. Ministeriums der Grafschaft Mark, der die Verhandlungen der Synoden leitete, weiterhin die Stellung der Predigerklassen als Mittelinstanz und die Entwicklung des kirchlichen Lebens in den lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark. Einen besonderen Abschnitt widmet er dem Verhältnis von Kirche und Schule, da die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark einst in besonderer Weise das Schulwesen gefördert haben. Umfassende literarische Anmerkungen beschließen diese Einführung.

In beiden Bänden sind dann insgesamt 86 Synodal-Protokolle der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark abgedruckt. Die Synoden haben im 18. Jahrhundert fast ständig in der Johanniskirche in Hagen getagt. Nur gelegentlich tagten sie auch in Herdecke, Schwerte, Schwelm, Iserlohn und Unna. In den Jahren des Siebenjährigen Krieges, nämlich 1757, 1760 bis 1762 und im Jahre 1795 fand keine Tagung statt. Der Verfasser gibt eine vollständige Wiedergabe der Protokolle der Synoden, deren Beschlüsse in einzelnen Paragraphen niedergelegt sind. Ferner weist er in umfassenden Anmerkungen einmal auf das besondere westfälische Schrifttum hin; weiterhin gibt er Hinweise auf die im Sachzusammenhang stehenden kirchlichen, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Quellen nebst Literatur. Besondere Sorgfalt hat der Verfasser auf die Schilderung des Lebensweges der Inspektoren und der führenden Prediger der Mark in der damaligen Zeit verwandt (z. B. II S. 636 ff., 713 f.). Auch die Fragen, die im Verhältnis von Staat und Kirche bestehen, werden in den Protokollen deutlich. So findet der märkische Aufstand von

1720 seinen Niederschlag im „Actum Hagen aufm Chor der Pfarrkirche den 7. Okt. 1720“. Hier heißt es in mutiger Sprache: „Dannenhero solle man Sr. Königl. Majestät auff beweglichste zu gemüthe führen, wie bei bissheriger bekanter Drangzahl unser Gottesdienst, durch gewaltsamen Einfall dero Militairen in der Kirche prostituiert oder profaniret, und unser ampt mithin gleichsam inutile gemacht werden“ (I S. 79). Es ist dann interessant zu lesen, daß es seit 1737 heißt: „Es ist erinnert worden, keine politica zu tractieren“ (I S. 210, 216, 230, 236, 240).

Im Vordergrund der Verhandlungen der Synode standen aber die Fragen des geistlichen Lebens der Kirche und der Amtsführung der Pastoren. So kehren als Verhandlungsthemen wieder: der Gottesdienst, die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Unterweisung der Jugend, die Konfirmation, die Trauung, Fragen des Gesangbuches, die Visitation, das kirchliche Prüfungswesen, weiterhin die Handhabung des Dimissoriale, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Das Verhältnis zu den reformierten Gemeinden (I 54, 131, 217), wie auch das Verhältnis zur Herrnhuter Brüdergemeinde (I 290, 307) und gegenüber der katholischen Kirche (I 78, 174, 223) wird behandelt. Auch die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Lehren der Aufklärung wird hervorgehoben (II 457). Die Synode vom 1. und 2. Juli 1800 hat sich mit einer „zu entwerfenden neuen Kirchenordnung für beide protestantische Ministerien“ befaßt (II 747). Sie sah eine gemeinsame Beratung des Vertreters der lutherischen Synode mit dem Präses der reformierten Synode vor.

Aus der großen Fülle des Inhalts der Protokolle konnte nur einiges angeführt werden, um zu zeigen, wie ertragreich ihr Studium ist. Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hat in seiner Jahrestagung im November 1961 dem Verfasser für seine wertvolle und gründliche Arbeit herzlichen Dank ausgesprochen, dem sich jeder Leser gewiß freudig anschließen wird.

Ein Vorschlag sei zum Schluß ausgesprochen: Die Clevische und Märkische evangelisch-lutherische Kirchenordnung von 1687 ist abgedruckt bei K. Sneathlage, Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837, Seite 119–172. Sie findet sich weiterhin bei Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Urkunden 1844, Seite 342 ff. und bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, 1821, Band I, S. 555 ff. Diese Quellen sind heute nicht mehr allgemein zugänglich. In einem dritten Band sollten daher die reformierten und lutherischen Ordnungen des 17. Jahrhunderts in Cleve, Mark, Jülich und Berg veröffentlicht werden. Hier könnten dann auch die Beschlüsse der Synode von Unna von 1612 und des Generalkonvents von 1659 abgedruckt werden. Damit würden die wertvollen Arbeiten Göbells eine notwendige Ergänzung finden. Schließlich könnte hier ein Personen-Register Aufnahme finden, das die Auswertung des Werkes erleichtern würde.

Bielefeld

Oskar Kühn

H. Hejselbjerg Paulsen: Sønderjydske Psalmesang 1717–1740, Fra Aegidius til Pontoppidan. Verlag: Historisk Samfund for Sønderjylland, Nr. 27, 1962, 423 Seiten und eine Karte.

Es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Studie zur Erwerbung des theologischen Doktorgrades an der Universität Kopenhagen. Sie ist in dänischer Sprache abgefaßt, enthält aber auf etwa 10 Seiten eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. — Die alte Grenze des Bistums Schleswig an der Königsau war die Grenze zwischen Dänemark und „Hans Majestæts Tyske Provintser“. In diesem Lande führte das alte Nordschleswig ein Eigendasein in ziemlicher

Abgeschiedenheit. Die Umgangssprache der Bevölkerung war die alte jütische Volkssprache, die wir Plattdänisch nennen. In der Kirche und Schule hielt man an der hochdeutschen Sprache fest. Der Katechismus des Doktor Martin Luther, der Kirchengesang, Lese- und Rechenbücher waren weithin im ganzen Lande deutsch. Die meisten Pastoren studierten an den deutschen Universitäten Rostock und Jena. Sie hielten somit die Verbindung mit dem Lande der Reformation aufrecht. Wenn sie als Geistliche ins Amt kamen, predigten sie in hochdänischer Sprache. Aber die Gemeinde sang dann meistens deutsche Lieder, teilweise in Deutsch und Dänisch gleichzeitig. Deutsch war gleichsam die „heilige“ Sprache des Nordschleswigers geworden und geblieben. In Nordschleswig ist die deutsche Kirchensprache wahrscheinlich im 16. und 17. Jahrhundert mehr verbreitet gewesen, als man bisher angenommen hat. So hielt man an dem Hergebrachten fest und scheint sich gegen eine Änderung gewehrt zu haben. Dabei blieb es noch bis nach dem Jahre 1800, in welchem Jahre man in Tondern das ganze Jahr hindurch auf deutsch dasselbe Lied sang. Überhaupt gab es in den Kirchen Nordschleswigs keine Gesangbücher, weder dänische noch deutsche. Dafür sang man eine Anzahl deutscher Kirchengesänge auswendig. Erst dem Pietismus blieb es vorbehalten, den deutschen Kirchengesang zu verdrängen. In der beschriebenen Zeit (1717–1740) entstanden Übersetzungen von Kirchenliedern. Der Pietismus begünstigte das Singen in der Muttersprache. Diese war aber plattdänisch. So mußte die Übersetzung in hochdänischer Sprache geschehen. Eine neue Sangesfreudigkeit entwickelte sich. Unter den Übersetzern sind zu nennen: Aegidius (geb. 1673 in Bülderup), sein Vetter Enewald Ewald (aus Hoist), Hans Adolph Brorson und Erik Pontoppidan.

Es ist oft fraglich, welche Ausgaben von den Verfassern direkt stammen. Abschriften und Übersetzungen sind oft unrichtig wiedergegeben worden. Aber das Original ist nicht mehr greifbar. Bischof Brorson hat viele Gesänge gedichtet und übersetzt. Alle Liedübersetzungen und Dichtungen sind während des Pietismus in den Häusern und Familien gesungen worden. So haben Wort und Melodie dazu beigetragen, daß die dänische Sprache nicht (wie in Südschleswig) erlosch. Dort, wo sich einst die Grenze des dänischen Kirchengesanges befand, läuft die heutige Staatsgrenze zwischen Dänemark und der deutschen Bundesrepublik.

Uetersen/Holstein

Erwin Freytag

Henning von Rumohr: Dome, Kirchen und Klöster in Schleswig-Holstein und Hamburg. Verlag Wolfgang Weidlich, Frankfurt (Main) 1962, Ganzleinen 8°, 308 Seiten, 96 Tafeln und eine Karte. Preis 16,80 DM.

Der Verfasser ist im gleichen Verlag mit einer Veröffentlichung von Herrenhäusern und Schlössern hervorgetreten. Nunmehr legt er ein Handbuch über Kirchen und Klöster vor. In einem einleitenden Abschnitt gibt der Verfasser einen Überblick über die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins und Hamburgs und der Geschichte der kirchlichen Baudenkmäler, die den Leser gut einführt. Sodann erfolgt eine Beschreibung einer großen Anzahl von Kirchenbauten von Rang und Bedeutung. Auch aus Nordschleswig werden uns einige vorgeführt. Die Bildvorlagen sind vom Verfasser sorgfältig ausgewählt. Gern hätten wir noch das Innere einer so typischen Bauernkirche wie Hemme oder auch die Kirche in Wesselburen mit ihrem eigenartigen Zwiebelturm in dem Buche gewünscht. Doch verursacht das Fehlen dem Werke keinen Abbruch. Man merkt dem Buche an, daß der Verfasser mit viel Liebe und Sorgfalt und mit nicht weniger Kenntnis gearbeitet hat.

Dieses Handbuch kann jedem heimat- und kunstgeschichtlich interessierten Leser in unserem Lande empfohlen werden.

Uetersen/Holstein

Erwin Freytag

Register zu Band 18

Bearbeitet von Friedrich Schwandt

1. Personen- und Sachregiste

- A**
- Ablaßhändler 13
 Achelis, Thomas Otto 188
 Adelheid (1211) 1, 2, 5
 Adelheid († nach 1253) 2, 5
 Adelheid (1288) 5, 7
 Adler, Jakob Georg Christian 116 f.
 Adlersche Agende 116 ff., 120 f., 126, 131, 132, 150, 168, 169, 170, 173, 174
 Adolf, Grafen von Holstein: III. 2, 3, 6 - IV. 2
 Aegidius 196, 197
 Agenden um 1700 in Schleswig-Holstein 115 ff.
 Alba, Ferdinand, Herzog 40
 Alber, Matthäus 193, 194
 Albrecht, Herzog v. Preußen 194
 Albrecht v. Orlamünde 2, 6
 Aleidis (13. Jh.) 7
 Alheid, Priorissa v. Kloster Uetersen (1364) 64
 Allendorf, P. 86
 Allerheiligen 116
 Ammo, Overbode (11./12. Jh.) 4
 Ammonidengeschlecht 2
 Andreä, Jacob 190, 191
 Andreä, Johann Valentin 190, 193 f.
 Andreä, Johs. 191
 Arkenholtz, Johann 187
 Arnold v. Lübeck 3
- Athanasius 193
 Aufklärung 82, 89, 101 f., 105 f., 108, 116 ff., 126, 147, 161
 August der Jüngere, Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg 190
 Augustin v. d. Osten (1284) 5
 Augustin II. v. d. Osten (14. Jh.) 8
 Augustiny, Thomas 102
- B**
- Baggesen, Jens 90, 91, 96, 97, 98 f.
 Bahnsen, Catharina 85
 Bahnsen, Martin 85
 Ballhorn, Joh. Friedrich 76 f.
 Baltesaers, Anneken 49
 Bantzkows, Hinrik 28
 Barbarossa, Vitus 58
 Barmstede, Edelherren v. 1 ff.
 Barmstede de Ostenhagen (1312) 5
 Barsoe, Jörgen Jepsen 84
 Basilius d. Gr. 193
 Baumann, Pastor in Lüttau 107
 Baumgarten, Michael 127, 129, 135, 157, 158 f., 160, 180 f.
 Baumgarten, Siegmund 85
 Becker, Peter 84
 Beckmann, Johann Georg 44, 46, 56
 Bederkesa, Familie 7
 Behrens, Gabriel 42
- Benecken, Frl. v. 86
 Berendts, Paul 50
 Berens, Albert Balthasar 49, 50
 Berg, Volmar 188
 Berlin, Pastor in Lauenburg 105, 106, 108, 109, 111 f.
 Berliner Mission 107
 Bernburg, Erbprinz v. 83
 Bernstorff, Andreas Peter 91
 Bilderbeeck, Claws Dieryckssen 53
 Bilderbecks, Mette 53
 Billerbeck, Johann 53
 Bock, Casparus 56
 Böger, Dr. 188
 Bötger, Joh. D.B. 73
 Boie, Johann Christian 83, 101
 Boien, Maria Esther 47
 Borchard v. Osten (1440) 23
 Borg, Aemilia van der 55
 Bornemann, Martin 69
 Bornemann, Ties 69
 Borthorp, Johann 68
 Brand, Johann 69, 73
 Brecht, Martin 193, 194
 Brenz, Johann 194
 Bride, Amalia 47
 Bride, Friedericia Helena Sophia Gerharde Amalia Jacobina 47
 Bride, Ludwig 37, 47
 Brodersen, Nicolaus 131
 Bröcker, Johann Peter Christian 128 f., 140 f., 142, 145, 147, 166, 174, 177, 178

- Brorson, Hans Adolph 197
 Brüdergemeine 196
 Brüdergemeinission 107
 Brüning, Johann Arnold 47
 Brüning, Arnoldus 46 f.
 Brüning, Metta 47
 Brütt, Johann 68
 Brütt, Paul 68
 Bruncovius (Bruijnko-
 bius), Ernestus 37,
 39 f., 49
 Bucer, Martin 191
 Buchfelder, Ernst
 Wilhelm 43
 Büttel, Nicolaus v. (1367)
 19
 Busen, Christian Carl
 Freiherr v. 140, 175
 Buschberg, Matthaeus 56
 Busse, Joachim (1530)
 24 ff.
- C**
- Calenberger Kirchen-
 ordnung 191
 Calixt, Georg 192 f.
 Callenberg, Graf v. 73
 Callisen, Christian 76
 Callisen, Johannes (1586)
 193
 Callisen, Propst 144
 Catenhusen, Superinten-
 dent v. Herzogtum
 Lauenburg 105, 110,
 111, 113
 Charlotte Amalie,
 Königin zu Kopen-
 hagen 44
 Charlotte. v. Plön,
 Herzogin 83, 86
 Christian August v.
 Augustenburg 87
 Christian, Könige v.
 Dänemark: III. 114, -
 IV. 35, - V. 69 ff. - VI.
 74, - IX. 110
 Christoph, Herzog v.
 Württemberg 191
 Christoph v. Bremen,
 Erzbischof 27, 28, 33,
 34
- D**
- Daniels, Susanna 52
 Decius, Nicolaus 115
 Decker, Christian August
 Heinrich 130 f., 132,
 133, 134, 145, 166,
 170 ff.
 Desler, Simon Friedrich
 144
 Deutsche Messe (v. 1526)
 114
 Diekmann, Peter August
 144
 Diestel, Harm 69, 73
 Dirksen, Johannes 41
 Distel, Matthias 76
 Diudessen, Daidt 26
 Do(h)rnkamp, Anna 49
 Do(h)rnkamp, Christian
 Martinus 49
 Do(h)rnkamp, Martin 49
 Dorjen, Hermann Bernd
 47
 Dorjen, Johann Heinrich
 Anton 47
 Doso de Godendorp
 (1259) 4, 6
 Douwes (Dauss), Cor-
 nelis (Cornelius) 35 f.,
 49 f.
- Chrysostomos 193
 Clasen, Martin 182 ff.,
 188
 Claudius, Pastor in
 Ratzeburg 107
 Clausen, Catharina 84
 Clausen, Ellin 84
 Clausen, Peter 84
 Clausen, Thomas 80 f.
 Combes, Andre 46, 56
 Conradi, Johann Georg
 74
 Coppin, Anna Maria 49
 Coppin, Wilhelm 49
 Corneel, Claus 68
 Corneel, Tibken 68
 Cramersches Gesangbuch
 132, 166, 167, 176
 Cramer, Johann Andreas
 116
 Crügeren, Gregorio 65
 Curtius, Pastor zu
 Siebeneichen 111 f.
- Dransfeld, Heyson de
 (1440) 23
 Duysing, Gerhard 39
- E**
- Efferen, Heinrich 190
 Eggers, Hinrich 75 f.
 Eggo de Sture (1190) 1
 Ehrenschildt, v. Land-
 drost zu Pinneberg
 69 ff.
 Einhausen, Hermannus
 66, 68
 Emeco de Nemore (1181)
 5
 Emil v. Augustenburg 87,
 92
 Epiphanius 116
 Epiphanius 193
 Erpo III. v. Luneberg
 (1258) 5, 7 - IV. v. Lunc-
 berg (13. Jh.) 8
 Ewald, Enewald 197
- F**
- Fabricius 88 f., 101
 Falk, Professor 119
 Feddersen, Christian
 Albrecht 80
 Feddersen, Jacob Fried-
 rich 83 f., 85, 87, 101
 Feiertage 116
 Feiertagsheiligung 59, 60,
 62, 80
 Feldermann, Anna 38
 Feldermann, Petrus 38
 Ferdinand, Herzog v.
 Braunschweig 83
 Fevre (Febure), Abraham
 le 51
 Fiala, Virgil 193
 Flaskamp, Franz 189
 Flucht, Kapitän 56
 Flügge, Andreas Joachim
 74
 Fontaine, Andreas de la
 42, 44
 Formula Missae (v. 1523)
 114
 Frees, Anna Helene 85
 Frees, Hermann 84, 85
 Freeses, Helena 84
 Freher, Johannes 40

- Fresen, Jochim 25
 Friedrich, Abt v. Reinfeld (1440) 10
 Friedrich Christian, Herzöge v. Augustenburg: der Ältere 82 ff., 86, - der Jüngere 87-103
 Friedrich, Könige v. Dänemark: IV. 71, 80, - V. 75, 76. - VI. 106. - VII. 96
 Friedrich II. v. Haselthorpe (13. Jh.) 5, 7
 Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen 93, 118
 Fuhrmans, Maria 45
- G**
- Geerbransen, Johannes 43
 Gensike, Friedericia Louise 47
 Gensike, Johann David 47
 Genzken, Pastor in Mölln 107
 Gerbransen, Johannes 56
 Gershoven, Abraham van 51
 Getreidezehnter (1440) 23
 Gertrudis (13. Jh.) 5, 7
 Gijsbrechts, Daniels 52
 Gisenius, Johannes 58, 59
 Glashof, Claus C. G. 73
 Godendorp, Familie 6, 7
 Göbell, Walter 194 ff.
 Gödkens, Johann 73
 Gottesdienstordnungen 114 ff.
 Gottschalk (1235) 1, 5
 Gottschalk I., „prefectus patriae“ (1190) 1, 5, 8. II. (1225) 2, 4, 8
 Gottschalk de Segeberg (1280) 9
 Gregor v. Nazianz 193
 Gregor v. Nyssa 193
 Griem, Hans Baldung 189
 Gronewolth, Detlev 33
 Grön(en), Johann 68
 Grönig, Ties 68
 Gronenhagen, Johannes (1440) 23
- Gustav-Adolf-Verein 132, 133, 184
 Gwido, Kardinal 15
- H**
- Haggenstiger, Johannes (1440) 23
 Hanke 86
 Hansen, Pastor in Keitum 134
 Harms, Claus 105, 119, 120, 121, 126, 128, 155
 Harms, Louis 104-113
 Hartmann, Maria 38
 Hartwig, Dus de Segeberg (13. Jh.) 5, 8
 Hartwig v. Barmstede (1246) 2
 Hartwig v. Heest 64
 Hase, Carsten 68
 Hase, Cord 68, 69
 Hase, Hinrich 68
 Hasselmann, Karl Friedrich 121, 129 f., 132, 133, 144, 147 f., 150, 152, 156, 163, 164, 169
 Heide, v. d., Theologe in Lauenburg 105, 106
 Heimreich, A. 144
 Heinrich, Bischof von Lübeck 13
 Heinrich der Löwe 2
 Heinrich II. v. Barmstede (13. Jh.) 1, 2, 5, 7. III. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8. IV. (1255) 4, 8, 9
 Heinrich II v. Heimbruch (1255) 5, 7
 Heinrich v. Luneberg (13. Jh.) 8
 Hengstenberg, Ernst Wilhelm 127
 Henninges, Jacob 25, 27
 Henrichs, Susanna 52
 Hermannsbürger Mission 104, 112, 113
 Hermes, Oberkonsistorialrat 93
 Hessen, Sophia Amalie 102
 Heuss, Hinrich 44
 Hexenwahn 189
 Hodendorp, Familie 6
 Höck, J. H. 115
- Höcker, Anna Maria 47
 Horn v. Boostedt (1159) 5
 Houellen, Goderde van 25, 26
 Houeman, Johann 25
 Hugo v. Hildesheim (12. Jh.) 4
 Humburga (12. Jh.) 5
- I**
- Ida (12. Jh.) 2 f.
 Imico (1148) 5
 Innere Mission 132
 Irtenkauf, Wolfgang 193
 Isenach, Friedrich v. 42, 54, 55
 Isenach, Margaretha v. 54, 55
 Issem, Gertruydt v. 42, 50, 54, 55
 Issem, Gisbert v. 54, 55
 Issem, Heinrich v. 54, 55
 Issem, Lambert van 42, 50, 51, 54, 56
- J**
- Jacobi, Elias 72, 73
 Jacobs, Elisabeth 52
 Jacobs, Hermann 52
 Jacobs, Jacob 52
 Jacobs, Johanna 52
 Jacobs, Margarethe 52
 Jacobs, Maria 52
 Jacobs, Peter 43, 52, 54
 Jacobs, Wiebke 52
 Jansen, Altien 53
 Jansen, Gertruyt 50, 51
 Jansen, Jeronymus 53
 Jensen, Frello 84
 Jessen, Andres 84
 Jessen, Carl 102
 Jessen, Christian 82-103
 Jessen, Clara 84
 Jessen, Emil 85, 102
 Jessen, Helena 102
 Jessen, Hermann 84
 Jessen, Peter 102
 Jessen, Sophia Friederike 85, 102
 Jeßen, F. B. v. 69 ff.
 Jessien, Adam 130, 134, 143, 152 ff., 159 f.
 Jeß, Theodor 132

Johannes der Täufer 116
 Jokipii, Mauno 187
 Jongier, Carl Isaac
 Abraham 45
 Jongier, Elisabeth Maria
 45
 Jus II., Kaiser 92
 Jus 86
 Juva, Einar W. 187

K

Kähler, C. N. 123, 125 f.,
 150 f., 157
 Kalverwisch, Hinrich
 (1440) 23
 Kant, Emanuel 82, 88, 100
 Keerbergen, Anna v. 51
 Keerbergen, Esther v. 50,
 51
 Kehrbergen, Hans van 51
 Kehrbergen, Johann v. 51
 Kempe, Zacharias 189
 Kirchenbücher 115 ff.
 Kirchen- und Schulblatt
 f. d. Herzogtümer
 Schleswig-Holstein
 und Lauenburg 132 ff.
 Kirchoff, Albert 58, 59,
 66
 Kissenbruggen, Henning
 25, 28
 Kliefoth, Theodor 134,
 140, 180
 Koch, Samuel Friedrich
 143
 Köhncke, Johann 76
 Köllner, Christopher 84
 König, Hans-Joachim
 193, 194
 Kohls, Ernst Wilhelm 191
 Kolling, Wilhelm (1530)
 24 ff.
 Konkordienformel 190
 Koopmann, Bischof 135,
 141, 142, 143
 Krap, Bernhardus 40
 Kroymann, Pastor von
 Selent 140
 Krücke, Anna Charlotte
 Wilhelmina Louisa 47
 Krücke, Anna Christiana
 Henriette 47
 Krücke, Christoph Hein-
 rich Carl Casper 47

Krücke, Elisabeth Bene-
 dicte Jacobine Johanne
 47
 Krumwiede, Hans-Walter
 190, 191
 Kruse, Pastor in Rel-
 lingen (1773) 75, 77
 Kylink, Johann 33

L

Lambertss, Aeltgje 50
 Lambertss, Anna 50
 Lambertssen, Lambert 50
 Lambertssen, Meynske 50
 Lammers, Arrian 50
 Lammers, Heylwig 53
 Lammers (Lambertssen),
 Matthias 50, 53
 Lange, B. 189
 Lang, Johann 191
 Langerfeld, Pastor 47
 Lassen, Peter Christoph
 74
 Lauenburgische Kirchen-
 ordnung 110, 111 f.
 Lauenburgischer Mis-
 sionsverein 106, 107 f.,
 112 f.
 Leibniz, Gottfried
 Wilhelm 192
 Leipziger Mission 112
 Lilie, Ernst Adolf 138 ff.
 Linstow, Amtmann v.
 104, 107
 Löhe, Wilhelm 139, 140,
 180
 Lossius, Lukas 134
 Lucht, Theoderich (1440)
 23
 Luderus de Zwartepuc 7
 Ludewig, Johann 52 f.
 Ludtwich (Ludwig, Lude-
 wich), Heinrich 53
 Ludtwich, Elisabeth 53
 Ludwig, Margaretha 53
 Lüers, Jakob 68
 Luise Augusta v.
 Augustenburg, Her-
 zogin 87
 Luise, Prinzessin v.
 Augustenburg 87 f.,
 92 ff.
 Luther, Martin 183, 194

M

Manke, Johann 53
 Marahrens, Bischof 191
 Marbach, Johann 191
 Marquard v. Velden
 (1293) 9
 Marcrad I. (1127-1171) 4.
 II. (1170-1181/82) 2, 4.
 III. (1201) 4
 Margareta (13. Jh.) 2,
 3, 4, 5, 6, 7, 8
 Margareta, Nonne (1199)
 3, 4, 6
 Mariae Heimsuchung 116
 Marquard de Segeberg
 (13. Jh.) 4, 8, 9
 Marquard III. v. Beder-
 kesä (1288) 5, 7
 Martens, Jacomijntgje 52
 Martin V., Papst 20
 Maastricht, Cornelius van
 40
 Maastricht, Gerhard van
 40
 Maastricht, Peter van 37,
 40 f., 53
 Maastricht, Margaretha 40
 Maastricht, Thomas van 40
 Mathesius, Johann 187
 Matthes, Otto 190, 193
 Maurer, Wilhelm 195
 Mehlybye, Anna Elisabeth
 Friederike Hansen 102
 Mehlybye, Peter Hansen
 102
 Mehlybye, Wilhelmine
 Hansen 102
 Meierotto, Anna
 Dorothea 47
 Melancthon, Philipp 190
 Mendelssohn, Moses 101
 Messtorff, Hermann Otto
 142
 Meyer, Johann 76
 Meyer, Johanne Marie 45
 Michaelis 116
 Michelß, Johann J. M. 73
 Mildius, Henricus 49
 Mission 104 ff.
 Molanus 192
 Moldenhauer, Theologe
 99
 Möldrum, Oberstleutnant
 56

Möller, Jasper 68
 Mösting, Kanzleipräsident
 in Kopenhagen 93
 Mohrsius, Jacobus 65 ff.
 Molen, Nicolaus van der
 (1440) 23
 Moller, Adam 115
 Moraht, Pastor in Mölln
 Mor, Johann 68
 107 f., 110, 111 f.
 Mor(en), Dirik 68
 Müller-Streisand,
 Rosemarie 190
 Mulen, Hans 26
 Mullong, Elisabeth Maria
 45
 Musculus, Andreas 190
 Musculus, Johan 42, 44
 Mylius, Missionar 112
 Mylius, Tobias 38, 39

N

Nagel, Wulff 68
 Neckelmann, Gerhard 43
 Neelsen, Hans Friedrich
 140 f., 145, 166, 174,
 177, 178
 Nicolai, Johann Heinrich
 83
 Nicolaus II., Bischof von
 Lübeck 10 ff.
 Nicolaus, Klosterpropst
 von Uetersen (1361) 64
 Nicolaus v. Büttel (1367)
 19
 Niebuhr 83
 Nieden, zur 194, 195
 Nielsen, Nikolaus Johann
 Ernst 120 ff., 126, 129,
 131, 132, 135, 136, 137,
 140, 144, 146, 161, 165,
 169
 Niemöller, Martin 191
 Niemöller, Wilhelm 191
 Niese, Pastor in Burg 134
 Nösselt, Johann August
 85 f.
 Nötel, Jobst Hinrich 74 f.
 Norddeutsche Missions-
 gesellschaft 108 ff.
 Nygenborch, Albert
 (1440) 23

O

Olde, Claus 68
 Oldenhuis, Johann 69
 Olearius, Adam 114 f.,
 161, 178
 Oltmanns, Elsabe 44
 Ondermark, Martin 189
 Origines 193
 Ortzel, Hans van 26
 Osiander, Andreas 191
 Osthoff, Clara 45
 Osthoff, Peter 45
 Otto de Kyle (1284) 4
 Otto de Segeberg (1286)
 5, 8
 Otto V., Graf v. Schauen-
 burg 58 ff., 65
 Otto, Kanzleirat 83
 Otto v. Barmstede (1237)
 5, 7, 8
 Otto I. v. Barmstede
 (13. Jh.) 3, 5, 6. - II.
 (13. Jh.) 3, 4, 8, 9
 Otto II. v. Bederkesa
 (13. Jh.) 7
 Otto I. v. Luneberg
 (1305) 5, 8
 Otto v. d. Osten
 (14. Jh.) 8
 Overbode 1 ff.

P

Palmus, Hans Hansen 188
 Parochialzwang 64 ff.
 Pauli, Christian 43, 44
 Paulsen, H. Hejselbjerg
 196 f.
 Peers, Cord 68
 Peltzer, Abraham 42,
 53 f.
 Peltzer, Elisabeth 54
 Perckentin, v., Landdrost
 in Pinneberg 71
 Petersen, Pastor in
 Neuendorf 86
 Petersen, Carl 141
 Petersen, Harder 144
 Petersen, Jacob 36
 Petersen, Jan 56
 Peters, Elsgen 56
 Peters (Peterssen), Franz
 42, 43, 44, 46, 55 f.
 Peters, Johann 56

Peterss, Bastian 39
 Petri, Hans 193
 Petri, Jacobus 37, 41 ff.,
 50, 54, 55
 Pietismus 82, 89, 147
 Plancius, Johanna 40
 Planitz, Frl. v. d. 87
 Platner 82, 88
 Plump(en), Hans 69, 71
 Pluns 105
 Pockels 86
 Pömer, Hector 191
 Pontoppidan, Erich 116,
 196, 197
 Prah, Pastor in Ratze-
 burg 111
 Predigervereine
 Schleswig-Holsteins
 120 ff
 Preußische Agende 118 f.

R

Rachows, Johann 25
 Radulf I. (1201), Vogt in
 Hamburg 5. - II. (1220)
 4, 6, 7
 Raffé (Rafe, Raffius)
 siehe Raphe, Rappaeus
 Raphe, Johann Jacob
 37, 45 f.
 Rappaeus, Heinrich
 Eberhard 45
 Rappaeus, Johann
 Hermann 45
 Rationalismus, siehe
 Aufklärung
 Reformierte 35 ff.
 Rehder, Johannes 189
 Reichenbach, Friedrich
 Christian 86, 101
 Reichenbach, Johann
 Gotthilf 101
 Reichenbach, Meno 86,
 101
 Reimar (12. Jh.) 5
 Reinhold, Karl Leonhard
 82, 88, 90, 91, 96, 98
 Reither, Andreas 25
 Religionseid 153
 Residenzpflicht der
 Priester (1440) 18, 19
 Reventlow, Anna Eme-
 rentia, Pöörin v. Kloster
 Uetersen 71, 72

- Reventlow, Friedrich v.,
Klosterpropst v.
Uetersen 71
- Reventlow, Fritz v. 82, 93
- Reventlow, Julia v. 82
- Reyer (Ruge), Peter 69
- Rheinische Mission 105,
107
- Richelieu, Johannes
Daniel 44
- Richerts, Georg 71
- Richter, Missions-
inspektor 105
- Riedemann, Johann
Hinrich 75 f.
- Rijkelsman, Johann 35
- Robringk, Ludolf (1440)
23
- Rode, Jacob 53
- Röbke, siehe Rubke
Rübke
- Roelant, Anneken 49
- Roelant, Johanna 49
- Roelant(s) (Roland, Ruh-
landt, Ruland), Martin
49
- Roen, Francois Ahasverus
v. 42, 49, 50 f., 54
- Roen, Wilhelmina v.
51, 54, 55
- Rohrdantz, Theologe
107, 109, 111 f.
- Rötters, Heinrich 52
- Rosen, Gerrit 55
- Rotherth, Hugo 194
- Rottger, Abraham 52
- Rottger, Daniel 52
- Rottger, Elisabeth 52
- Rottger (Rötger, Rütgers,
Rutgers), Hinrich 43,
52, 53
- Rottger, Jacomijntgje 52
- Rottger, Margaretha 52
- Rottger, Peter 52
- Rouwen, Bantz 33
- Rudolf I. de Godendorp
(1242) 4
- Rubke, Hans 43
- Rubke, Heinrich Jansen 43
- Rubke, Johan Jacob 46
- Ruchmann, Heinrich
Leopold 140
- Rübke, Carl Emilius 44
- Rübke, Jacob 43 ff., 55
- Rütgers siehe Rottger
- Rumohr, Henning v. 197
- Ryckelsman, Anna
Maria 49
- Ryckelsman, Constantia
40, 49
- Ryckelsman, Jaques 49
- Ryckelsman, Johann 48 f.
- Ryckelsman, Sara 49
- S**
- Saccus, Melchior 51
- Saccus, Siegfried 51
- Sachow, Nicolaus (1439)
10 f.
- Sachse, Daniel 41, 42, 51,
52, 53
- Sächsische lutherische
Missionsgesellschaft
110
- Sahdt, Johannes 46, 56
- Salfeld, Pastor 189
- Scacco, Graf in Dith-
marschen (1201) 4
- Schachmann, Gottfried 38
- Schäfer, Gerhard 193
- Scharffenberg, Johann
141
- Scheel, Ritter v., Stifts-
amtmannd. Herrschaft
Pinneberg 76
- Scheel 101
- Scherbeck, Thomas
Andresen 84
- Scherrebeck, Helena 84
- Schiffmann, Friedrich
Johann 87
- Schiller, Friedrich 96 ff.
- Schimmelmänn, Graf
Ernst 91, 92, 96, 97 ff.
- Schleswig-Holsteinische
Kirchenordnung
(v. 1542) 114
- Schlüsselburg, Magister
66
- Schlüter, Johann 44
- Schmeidler 3
- Schmidt, Heinrich 191
- Schnabel, Christina
Sophia 38
- Schnabel, Geseke 39
- Schnabel, Heinrich 39
- Schnabel, Hieronymus 38
- Schnabel, Hieronymus
Wilhelm 39
- Schnabel, Wilhelm 37,
38 f., 40, 41, 42
- Schneider, Pater 92
- Schnor, Ties 69
- Schröder, Martin 140
- Schüssler, Hermann 192 f.
- Schütze, Dr. med. 105, 106
- Schulze, Traugott 189
- Schunemanne, Hans 26
- Schwanenfligel, Heinrich
25, 28
- Schwennsen, Christian
102
- Sehestedt, Kai 38
- Severini, Mathias 25, 26
- Sido, Propst (12. Jh.) 3
- Snabelius, siehe Schnabel
- Soesth, Johann van 26
- Sonisens, Clara 84
- Speratus, Paul 193, 194
- Sprengelordnung 10 ff.
- Sprengler, Anneliese 191
- Stahl, Maas 75
- Steding, Anna 38
- Steding, Johann 38
- Stockfleth, Godske 68
- Struensee, Adam 75, 76
- Styten, Anthonium 25, 26
- Suadicani, Arzt 87, 90,
103
- Suhm, Etats-Raht v. 69,
70
- Swaneflegel, siehe
Schwanenfligel
- Synodalordnung 10 ff.
- T**
- Takel, Lambertus 26, 34
- Tamm, Heinrich
Christoph 143
- Tamsen, Dina 56
- Tamsen, Elsgen 56
- Tamsen, Friedrich 141
- Tamsen, Johann 56
- Teschemacher, Johannes
46
- Tetens, Johann Nikolaus
94, 101
- Thancbringe (1202) 4
- Thiel, Karl Heinz 189
- Thimme, Wilhelm 191
- Thome, Johann (1367) 19
- Thun, Theologe 105, 106
- Timm, Johann Ernst 76

- Timmo I. (1171) 4. - II.
(1201) 2, 4, 6
Timmo de Godendorp
(1242) 4, 6
Tormüh, Balster 76
Tostede, Johannes 26, 34
Troost, Missionar 107, 108
- U**
- Uthhoff, Pastor in
Lauenburg 105
- V**
- Valentiner, Carl Heinrich
126 f., 151 f.
Valentiner, Christian
August 121, 133
Valentiner, Ernst Th.
133 f., 157 f.
Vent, Hans Lorenz A.
124, 125, 144, 160, 161
Verestus (1228) 2, 5
Verßmann, Ernst 132,
136 ff., 139, 140, 144,
149, 174
Visscher, Matheus 25
Völter, Hans 193
- Voldkmar, Johann 70
Voß, Hermann (1440) 23
Vryborch, Bertold (1440)
23
Vuncken, Johann 31, 33
- W**
- Wagner, Konsistorialrat
in Schwarzenbek 107
Wagner, Christoph 53, 54
Walling, Johannes (1440)
23
Walther, Paul 114 f.
Waltzel, Jürgen August
Gottfried 141, 142, 143
Werner, Günther 24
Westerfleth, Claus 69
Westerfleth, Johann 68
Westval, Arnold (1440)
23
Weydeknepel, Johannes
(1440) 23
Wichardis (13. Jh.) 4, 9
Wichern, Johann Hinrich
105
Widag, Vogt zu Plön
(1201) 5
Wieland, Christoph
Martin 96
- Wiencke, Organist in
Rellingen 78
Wiese, Johann Christoph
74 f., 76 f.
Wilmsen, Geertruydt 43
Wilmsen, Johann 43
Wisk, Clementhen van
der 28
Woldenberg, Elisabeth
44 f.
Wolff, Johann Heinrich
136, 138, 143
Wredt, Abraham de 40
Wredt, Wilhelm de 40
Würger, Christian
Friedrich 47
Wulfhagen, Barbara 54
Wulfhagen, Franz 54
Wulfhagen, Gerhard 54
Wulfhagen, Johannes 54
- Z**
- Zahn, Eberhard 191 f.
Zepper, Anna Gertrud 38
Zepper, Johann Georg 38
Zurhalla, Pastor in
Ratzeburg 107

2. Ortsregister

- A**
- Åbo 187
Ahlden (Propstei) 189
Albersdorf 33, 144
Alsen 116
Altenkrempe 121, 147
Altona 71, 83, 85, 141,
142, 143, 145, 182. -
Propstei 124, 135, 138,
141, 142, 145, 166. -
Reformierte Gemeinde
34-57
Amsterdam 41, 51, 56
Apenrade 84 ff.,
Predigerverein 124
Appen 73
- Arpsdorf 3
Augustenburg 82-103
- B**
- Ballenstedt 83
Bardowik (Propstei) 189
Barkau, Predigerverein
121, 123, 126
Barlt 32
Barmstedt 1, 4, 5, 47, 63,
65
Basel, Konzil 15
Bebenhausen 191
Beidenfleth 53
Bentheim 43
Berleburg 38
- Berlin 44, 121
Blaubeuren 193
Blomberg 47
Blumenthal 47
Bokelenborg 32
Bolsward 49
Boostedt 5
Bopfinger 193
Borsfleth 144
Brabant 49
Bramfeld 7
Braunschweig 83
Breda 49
Bremen 28, 37, 38, 39, 40,
41, 46, 54, 55, 105, 108,
109. - Erzstift 7, 8. -
Provinzialkonzil 15

Bremerhaven 108
 Brokdorf 47
 Büdingen 43
 Bülderup 197
 Burg 134

C

Calenberg 191
 Calw 194
 Celle 189
 Cismar, Kloster 11
 Curia Bothop 64

D

Danzig 37, 38, 39
 Debstedt 38
 Detmold 47, 48
 Deventer 39
 Dissau 5
 Dithmarschen 4, 24 ff.
 Dordrecht, Synode v. 44
 Drechen 45
 Dresden 110
 Duisburg 40, 47
 Duvenstedt 7

E

Ebsdorf (Propstei) 189
 Eddelak 143
 Eiderstedt 117
 Ellichhausen 189
 Elmsbüttel 7
 Elmschenhagen 130, 143,
 152, 154
 Elmshorn 59, 60, 62, 63,
 101
 Emden 37, 43
 Emkendorf 82, 89, 93, 94
 Emmerich 54
 Enkhoven 49
 Eschenweil 53
 Eschwege 38, 53
 Eschweihe 39
 Essen 53
 Ecklingen 194
 Eutin 11, 49

F

Fehmarn 188
 Fissau 5
 Flemhude 123, 125, 150

Flensburg 80, 193. - Pre-
 digerverein 121, 124
 Frankenthal 45
 Frankfurt a. d. O. 38, 40,
 190
 Friedrichsberg 121 f.

G

Gadendorf 6, 7
 Gifhorn (Propstei) 189
 Glinde 61, 62 f., 64-79
 Glückstadt 35-57, 75, 76
 Godendorf 4
 Göppingen 191
 Göttingen 105, 189, 191
 Gottorf 81, 120
 Gravenstein 88, 91, 97, 98
 Güstrow 38

H

Hademarschen 124, 125,
 144, 160
 Hadersleben 85,
 Predigerverein 124
 Hagen 194, 195
 Halle 47, 85 f., 101
 Hamburg 2, 5, 25 ff., 38,
 39, 40, 41, 42, 49, 51,
 105, 108, 109, 110, 187.
 Domkapitel 24. Reform-
 mierte Gemeinde
 (siehe Altona)
 Hamm i. W. 37, 45
 Hanerau 28
 Hannover 109, 113
 Haselau 65, 67, 70, 71,
 72, 74
 Haseldorf 5, 7, 64, 72
 Heemstede 39
 Heide 24, 29
 Heidelberg 40, 45.
 Heiliggeistkirche 191 f.
 Heiligenstedt, Prediger-
 verein 123
 Heist 61, 62 f., 64-79
 Helgoland 80 f.
 Helmstedt (Universität)
 38, 192
 Hemme 197
 Hemmingstedt, Kloster 32
 Herdecke 195
 Hessen 35, 37, 53
 Hilbeck 45

Hildesheim, Kloster St.
 Michaelis 3, 4
 Hörup 102
 Hohenwestedt, Prediger-
 verein 123 f., 125,
 146 f., 149, 155 f., 160,
 162, 163 f., 166 f., 169
 Hoist 197
 Holland 39
 Holstengau 4
 Hoptrup 84
 Horst 102, 138
 Husum 80, 124
 Hütten (Propstei) 120,
 122, 124, 125, 135

I

Iburg (Amt) 189
 Iglau 194
 Iserlohn 195
 Itzehoe 101, 132, 136

J

Jena 96, 97. Universität
 83, 197
 Jever 53
 Jeverland 52

K

Kahleby 83
 Kassel 38, 44, 47, 53, 187
 Keitum 134
 Kiel 49, 93, 105, 121, 133,
 144, 182. Prediger-
 verein 120, 122, 123,
 124, 125, 128, 166, 167,
 168, 169, 170. Propstei
 120, 142, 144. Univer-
 sität 127
 Kirchsteinbek 141
 Klein-Wesenberg 130,
 145, 170, 172
 Köln 31, 37, 40, 41, 45 f.
 Königsberg 194
 Kopenhagen 37, 43, 44,
 69, 76, 90, 91. St. Petri-
 kirche 91
 Krempe 42, 55, 126, 151
 Krützen 107

- L**
- Lauenburg, Land 107 f.,
110, 113. Stadt 104-
106, 109, 112, 113
- Leezen 143
- Lehe 108
- Lehmsal 7
- Leiden 39, 40, 56
- Leipzig 92, 110, 182, 191
- Lokstedt 5
- London 175
- Lothringen 50
- Lübeck 10 ff., 24 ff., 38
- Lüchow (Propstei) 189
- Lüne (Propstei) 189
- Lüneburg, Fürstentum
189. Stadt 109
- Lunden, Kloster 32
- Lütau 107
- Lüneberg 5
- M**
- Magdeburg 30, 51. St. Johannis 83
- Mannheim 56
- Marburg 38, 182
- Mark (Grafschaft) 194 ff.
- Mecklenburg 109
- Medelby 193
- Meldorf 32
- Mellingstedt 7
- Memmingen 191
- Middelburg 51
- Mölln 107 f., 109, 110
- Mönkloh 63
- Moorweg 75
- Mülheim a. d. Ruhr 43
- Münster 38
- Münsterdorf, Kaland 140.
Propstei 135 ff., 142,
143 f., 174, 180
- N**
- Nenndorf 92
- Neuendettelsau 139
- Neuendorf 86
- Neumünster, Kloster 3
- Neuseeland 108
- Neustadt in Holstein 182.
Predigerverein 124,
162, 166, 168, 169.
Stadtkirche 188 f.
- Niederlande 35
- Nordfriesland 117
- Norderdithmarschen
(Propstei) 142, 145
- Nordhausen 51
- Nürnberg 40, 191
- O**
- Oldenburg in Holstein
Propstei 142, 143, 188.
Stadt 31, 129, 189
- Oldenswort 32
- Olmütz 194
- Osdorf 7
- Osnabrück 37, 38, 189
- Ostenhagen 5
- Ottensen 47
- P**
- Pinneberg 65, 67, 70, 71,
73, 74, 76, 77. Graf-
schaft 58-63, 66. Pre-
digerverein 123, 166,
174. Propstei 129, 135,
140 f., 141, 142, 145,
166, 180
- Plön 5, 83, 124, Propstei
130, 140, 142, 144, 145
- Pomesanien 194
- Preetz 144
- Preußen 118
- Pyrmont 92
- R**
- Rantzaу, Propstei 135,
138, 141, 142, 145, 166.
- Reichsgrafschaft 63
- Ratzeburg 107, 109, 111,
112
- Reinfeld 182. Kloster 10
- Rellingen 58, 59, 61, 62 f.,
64-79, 142, 179
- Rendsburg 75, 76, 80.
Propstei 123, 135, 142,
144, 146
- Riga 11
- Rinteln 58
- Ritzbüttel 108
- Rom 175
- Rostock, Universität 127,
197
- S**
- Salzburg 194
- Sandberg 102
- Sarau 121, 144
- Schauenburg, Grafschaft
58
- Scherbeck 84
- Schiffbek 7
- Schleswig 24, 83, 115, 121.
Predigerverein 124.
St. Michaeliskirche 127
- Schottland 35
- Schüttorf 38
- Schwansen 124, 125
- Schwarzbuck 7
- Schwarzenbek 107
- Schweden 92
- Schwelm 195
- Schwerin 134
- Schwerte 195
- Segeberg 1, 4, 5, 6.
Kloster 11. Propstei
121, 142, 143, 144
- Selent 140
- Siebeneichen 109, 111
- Siek 141, 143
- Sielbek, Predigerverein
122, 123, 124, 125, 162,
166, 167, 168, 169, 170
- Solingen 40
- Sonderburg 49, 124
- Stade 25, 28, 56, 108
- Stadhagen 62
- Stapelholm 124
- Steinbek 7
- St. Margarethen 140
- Stockholm 187, 188
- Stormarn 5. Propstei 124,
135, 141, 142, 145, 166
- Straßburg 191
- Stuttgart 194
- Süderdithmarschen
(Propstei) 142, 143,
144, 145
- Süderhastedt 33
- Süd-Hadeln 7
- T**
- Tönning 83
- Tondern 124, 125, 197
- Travemünde 4
- Trittau 141

U

Uelzen (Propstei) 189
 Uetersen 3, 61, 63, 64 f.,
 67, 70, 71, 72, 73, 74,
 75, 76, 77, 78, 128, 129,
 140, 145
 Ulm 191
 Unna 194, 195
 Utrecht 39, 40

V

Vasmari 32

W

Wagriem 5
 Wasserhorst 46
 Wedel 7
 Weißenburg 43
 Wesselburen 197
 Wien 194
 Willenscharen 3, 6
 Wimmeresthorpe 5
 Winkel (Nordholland) 50
 Winthbargen 33
 Wismar 42, 49
 Wittenberg 194

Wittgenstein 38
 Wöbbel 47
 Wöhrden 33
 Wohlde 5
 Würzburg 194
 Wuppertal 46

X

Xanten 40

Z

Zarpen 182
 Zerbst 56

263/77 ✓

25. Jan. 1977,

19. Nov. 1980

10-80